**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern

**Band:** - (1877)

**Rubrik:** Ordentliche Frühlingssitzung 1877: Mai

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Cagblatt

des

## Großen Nathes des Kantons Bern.

### Ordentliche Trühlingssitzung 1877.

### Kreisschreiben

die Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 3. Mai 1877.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Ginverständniß mit dem Regierungsrath beschloffen, ben Großen Rath auf Montag ben 28. Mai nächsthin zur Sitzung einzuberufen. Sie werben bemnach eingeladen, sich am bezeichneten Tage, Vormittags 9 Uhr, im gewohnten Lokal auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Bur Behandlung werben gelangen:

### A. Entwürfe von Gefeten und Defreten.

a. Gefete gur erften Berathung.

- 1. Befet über die Umte- und Gerichtsichreiber.
- 2. Befet über die Stempelabgabe.
- 3. Revision des Jagdgesetzes (Erhöhung der Patentgebühren).
- 4. Gefet über das Brandversicherungswesen.

### b. Defrete.

- Zwei Defrete über Ertheilung von Stipendien.
- Defret über die Organisation des Untersuchungsrichter = amts für den Amtsbezirk Bern.
- Busatbestimmungen zum Defret über bie Besoldungen ber evangelisch-reformirten Geiftlichkeit.
- 4. Detret über Aufhebung ber Dienstenzinstaffe.

Tagblatt bes Großen Rathes 1877.

5. Defret über Bereinigung ber katholischen Pfarrgenoffen= schaft in Thun mit ber katholischen Kirchgemeinde in Bern.

### B. Borträge.

- a. Des Regierungspräsidenten.
- 1. Bericht über Ersatwahlen in den Großen Rath.
- 2. Bericht über bas Ergebnig ber Bolksabstimmung vom 27. Mai.
  - b. Der Direktion bes Innern.
- 1. Returs Brechet, Fleury und Mithafte in Delsberg betreffend Branntweinverkaufgebühren.
- 2. Staatsbeitrag an die Genoffenschaftsbrennerei in Binbel
  - c. Der Direktion ber Justig und Polizei.
- 1. Naturalisationen.
- 2. Strafnachlaßgesuche.
  - d. Der Direktion bes Kirchenwesens.
- 1. Gefuche um Bewilligung zur Bilbung romisch-katholischer Genoffenschaften.
- Vorstellung ber Gemeinde Ligerz gegen bas Dekret über Bereinigung von Ligerz mit Twann.
  - e. Der Direktion der Finanzen.
- 1. Nachfreditbegehren.
- Zweiter Bericht über die Finanzlage bes Kantons. Boranschlag über den Staatshaushalt bes Kantons für 1877. 4. Beschwerde der Gemeinden Roches, Courrendlin und Münfter gegen einen Entscheid des Regierungsrathes in Steuer=
- sachen. 5. Bericht über eine Motion betreffend Zuruckziehung ber Rantonalbankobligationen.
  - f. Der Direktion der Domänen und Forsten.
- 1. Genehmigung ber Revision bes Wirthschaftsplanes ber Staatsmalbungen.
- 2. Räufe und Berkaufe.

g. Der Direktion ber Erziehung. Vorftellung einer Anzahl Gemeinden wegen Entzug bes Staats= beitrags an ihre Primarschulen.

h. Der Direktion ber öffentlichen Bauten.

1. Stragenbauten und Wafferbauten.

2. Bericht über die Bollendung ber Militäranftalten.

### C. Wahlen.

1. Des Präsidenten, der zwei Vicepräsidenten und der zwei Stimmengabler bes Großen Rathes.

Des Regierungspräsibenten.

3. Zweier Mitglieder bes Regierungsrathes. 4. Von Stabsoffizieren.

5. Gines Mitglieds und eines Erfatmannes des Kriegs= gerichts. 6. Des Steuerverwalters.

Für ben ersten Tag wird auf die Tagesordnung gesetzt bas Gefet über die Umts= und Gerichtsichreiber.

Die Wahlen finden Donnerstag den 31. Mai statt. Auf benselben Tag wird die Berathung bes Berichts über die Finanzlage bes Kantons angesetzt, und es werden hiezu die Mitglieder des Großen Rathes bei Giden geboten.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräsibent: Sahli.

### Erste Sikung.

Montag den 28. Mai 1877.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Sahli.

Nach bem Namensaufrufe sind 120 Mitglieder anwesend; abwesend sind 123, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aellig, Amftuz, Anken, Babler, Bay, Bohren,

Brunner, Bürki, Fattet, Flück, Höberli in Bern, Hegi, Hennemann, Hofer in Diesbach, Indermühle, Jobin, Jooft, Kellerhals, Klaye, Klening, Koller in Näunster, Lehmann= Cunier, Lehmann in Langnau, Lehmann in Lotzwyl, Mägli, Marti, Mauerhofer, Meyer, Reichenbach, Renfer in Lengnau, Rosselet, Roth, Scheurer, Schmid Andreas in Burgborf, Sieber, Sterchi, Wampsler, v. Werdt, Wüthrich; ohne
Entschuldigung: die Herren Althaus, Berger, Botteron, Brand
in Ursenbach, Bühlmann, Burger in Angenstein, Burger in
Laufen, Charpie, Chodat, Deboeuf, Donzel, Engel, FahrniDubois, Fleury, Folletête, Gerber in Steffisburg, Girardin,
Arenquisset Grennin Grönia n. Gröniagen Gurtner Säberli Grenouillet, Greppin, Grünig, v. Grünigen, Guriner, Saberli in Münchenbuchsee, Hänni in Zuzwyl, Hauert, Herren in Mühleberg, Hosmann, Hornstein, Hurni, Jaggi, Kaiser in Grellingen, Keller, Kiener, Koetschet, Kohler in Pruntrut, Kohli in Schwarzenburg, Kummer in Utenstorf, Ledermann, Mischler in Wahlern, Morgenthaler, Möschler, Müller, Rägelt, Oberli, Prêtre, Racle, Reber in Riederbipp, Rebetez, Rebmann, Kenfer in Bözingen, Riat, Ritschard, Köthlisberger in Herzogenbuchsee, Ruchti, Schatzmann, Scheibegger, Schmid in Winmis, Schneiber, Schwab, Schüpbach, Seiler, v. Siebenthal, Spahr, Stalber, Stähli, Stämpsi in Laziwyl, Stettler in Canadan (Stattler in Canadan) in Lauperswyl, Stettler in Eggiwyl, Thönen in Frutigen, Thönen in Reutigen, Trachsel in Mühlethurnen, Ueltschi, Bermeille, Wermuth, Willi, Wirth, Wiß, Würsten, Wyß, Zeller, Zumkehr, Zumwald, Zürcher, Zurbuchen.

Nachbem ber herr Prafibent die Sitzung eröffnet, leistet der neugewählte Herr Abplanalp den verfassungsmäßigen Eib.

### Tagesordnung:

### Ueberweisung von Trattanden an Rommissionen.

Es werben gewiesen:

1) Der Bericht über den Anzug des Herrn Burki betreffend Zurückziehung der Kantonalbankobligationen an eine vom Bureau zu bestellende Spezialkommission von 5 Mit= gliedern;

2) die Vorstellung einer Anzahl Gemeinden wegen Ent= zug bes Staatsbeitrages an ihre Primariculen an die Staats-

wirthschaftskommission.

Der herr Präsident zeigt an, daß die Wahl zweier Mitglieder bes Berwaltungsausschuffes der Bern=Lugern= bahn unter die Traktanden aufzunehmen sei und mit den übrigen Wahlen Donnerstag ben 31. Mai stattfinden werbe.

Der herr Prafibent verliest folgenbes Schreiben: Die Direktion der bernischen Jurabahnen

ben Großen Rath bes Rantons Bern.

Biel, ben 24. Mai 1877.

Hochgeachteter Herr Brasibent, Hochgeachtete Herren!

Mit der Bahnstrecke Court-Münfter ist dieser Tage das lette Glied bes juraffischen Gifenbahnnetzes bem Betriebe über= geben worden. Dieses für den Kanton Bern hochwichtige Ereigniß wird von Ihnen allen um so freudiger begrüßt werben, als Sie die großen Schwierigkeiten kennen, mit denen das Jurabahnunternehmen mährend seiner Entstehungs= und Bauperiobe zu tampfen hatte. Das Interesse für bas nationale Unternehmen wird aber bei Bielen von Ihnen noch wachsen, wenn Sie sich aus eigener Anschauung ein Bild von der Bebeutung der Arbeiten machen können, welche auszuführen waren, um ben ganzen Jura mit dem alten Kanton burch ein Gisenbahnnet zu verbinden, bessen Anlage zugleich auch eine Gemähr bafur bieten sollte, daß die barauf verwendeten Rapitalien nicht nur politisch und volkswirthschaftlich, sondern auch finanziell nupbringend angelegt seien.

Eine Gisenbahnfahrt von Bern nach Pruntrut burfte ber turzeste und beste Weg sein, um die interessantesten Partien bes bernischen Jura und seiner Gisenbahnen zu besichtigen; wir schlagen Ihnen baber anläglich ber Eröffnung bes ganzen Netzes eine solche vor und bittten Sie um die Ersaubniß, Ihnen hiezu einen Extrazug stellen zu dürfen. Ohne übrigens Ihrem bezüglichen Entscheibe vorgreisen zu wollen, möchten mir Ihnen beantragen, zu biefem Ausfluge nachften Mittwoch, ben 30. b. M., zu mahlen und, mit Rucksicht auf die Anforberungen des regelmäßigen Bahnbetriebes, folgende Un= ordnungen, welche jedem einzelnen Theilnehmer dann noch durch Zustellung einer besondern Legitimationskarte mit darauf gebrucktem genauem Fahrplan mitgetheilt murben, zu genehmigen.

Der Zug würde am Mittwoch, Morgens früh gegen 6 Uhr, von Bern abfahren, bei ben Stationen Lyg, Biel, Sonceboz, Münster, Delsberg und St. Ursanne anhalten, und turz nach 10 Uhr Vormittags in Pruntrut eintreffen. Die Abfahrt in Pruntrut wurde gegen 4 Uhr Nachmittags, und bie Ankunft in Bern um 7,46 Uhr Abends stattfinden.

Die Einladung, welche wir hiermit an Sie richten, entspringt einzig dem Drange des Herzens, der oberften Landess behörde bes Kantons Bern, welchem der Jura seine Gisen-bahnen verdankt, das vollendete Werk zu zeigen, und ihr bei diefer Gelegenheit den Dank der Jurabahngesellschaft und der juraffischen Bevölkerung auszusprechen; wir hoffen zuversicht= lich, daß Sie in Würdigung diefer Gefühle unfere Einladung annehmen und dem Jura die Ehre Ihres Besuches schenken werden.

Mit vollkommenster Hochachtung!

Kür die Direktion der bernischen Jurabahngesellschaft: Marti.

herr Präsident. Wenn Sie ber Ginlabung Folge leiften wollen, so will ich heute ober morgen eine Rachmittagssitzung veranstalten, um die verlorne Zeit wieder ein= zubringen.

Feune stellt die Anfrage, ob die Direktion der Jura= bahnen die Rosten tragen werde.

v. Buren. Ich fpreche ben Wunsch aus, bag jeder Theilnehmer die Rosten bezahle.

Herr Präsibent. Ich will mittheilen, was mir konfibentiell gesagt worden ist. Es scheint sich von selbst zu versteben, daß der Bahnzug den Mitgliedern des Großen Rathes gratis zur Berfügung steht; benn in ber Regel labet man nicht ein, um die Eingeladenen nachträglich zahlen zu laffen. Dagegen wird jedes Mitglied sein Mittagessen in Bruntrut selbst zu bezahlen haben, was jedoch den Ehrenwein nicht ausschließt.

Im oberfteg. Wenn eine Nachmittagssitzung abgehalten werden foll, so muniche ich, es möchte bies nicht heute, sondern erst morgen geschehen, da wegen der gestrigen Bolksabstimmung viele Mitglieder aus ben Berggegenden noch nicht anwesend find.

herr Brafident. Diesem Bunfch tann entsprochen werben.

Trachfel, von Niederbütschel. Ich stelle den Antrag. es sei die Einladung unter bester Verdankung anzunehmen.

Der Antrag bes Herrn Trachsel wird genehmigt.

Herr Präsibent. Ich spreche den Wunsch aus, daß die Behörde bei der Fahrt so zahlreich als möglich vertreten fein möge.

### Gesetzesentwurf

betreffend

### die Amts= und Gerichtsschreibereien.

Erfte Berathung.

Diskussion über die Eintretensfrage und die Form ber Berathung bes Entwurfes.

Teuscher, Direktor der Justiz und Polizei, als Be= richterstatter des Regierungsrathes. Bereits in der vorigen Sitzung ist Ihnen ein Gesetzesentwurf über die Amts= und Gerichtschreibereien nebst einem gedruckten Berichte über bie leitenden Gesichtspunkte ausgetheilt worden. Diesem Berichte waren eine Anzahl gedruckter Beilagen beigegeben. Seither sind Ihnen auch die Abanderungsanträge der Großraths= kommission zugesandt worden. Ueber die Eintretensfrage kann ich mich kurz fassen. Die Ausarbeitung bes Entwurfes beruht auf einem Antrage des Großen Rathes. Durch beffen Beschluß vom 20. November 1876 wurde ber Regierungsrath beauftragt, in der nächsten ordentlichen Sitzung eine Vorlage über die fixe Besoldung der Amts= und der Gerichtsschreiber zu machen. Diesem Auftrage hat nun der Regierungsrath Folge gegeben und mit Rücksicht auf ben Großrathsbeschluß vom 20. November 1876 darf man wohl als selbstverständlich betrachten, daß Sie auf die Vorlage eintreten werden. Ich kann mich über die Eintretensfrage auch aus dem Grunde turz fassen, weil der gedruckte Bericht nebst Beilagen schon in der vorigen Seffion ausgetheilt worden ift, jo daß die Mit= glieder der Behörde Zeit genug hatten, denselben nachzulesen und etwas genauer zu studiren. Es liegt ferner auch im Interesse einer geordneten Diskussion, sich über die Eintretensfrage

nicht lange aufzuhalten. Die Materie, um welche es sich hier handelt, bringt es mit sich, daß eine Reihe von Fragen, die nicht unwichtig sind, schon beim Eintreten erörtert werden könnten, 3. B. die Frage: will man in den Entwurf auch die organisatorischen Bestimmungen über die Umts= und Ge= richtschreibereien aufnehmen, m. a. W. will man bamit eine Revision bes Gesetzes vom 18. Dezember 1832 verbinden, ober will man sich, wie ber Auftrag bes Großen Rathes ei= gentlich lautet, auf die Firbefoldung biefer Beamten beschrän= ten? Man könnte beim Eintreten auch die fernere Frage erörtern, ob man bei ben jetigen Emolumenten, wie fie in verschiedenen Gesetzen und Detreten vorgesehen find, verbleiben ober aber eine Tarifrevision vornehmen wolle und auf welchen Auch die nicht unwichtige Frage ber Er= Grundlagen. höhung der Handanderungsgebühren könnte schon jetzt er= örtert werben. Ich halte inbessen bafür, es set im Interesse einer raschen Abwicklung der Berathung, alle diese Fragen auf die artikelweise Diskuffion zu versparen.

In Beziehung auf das Eintreten berühre ich nur zwei Bunkte: Der erste betrifft die Bedürfniffrage. Schon seit Jahren ist einer solchen Vorlage gerusen worden, wie dies im gedruckten Berichte näher auseinander gesetzt ift. Es ist wirklich auch sachgemäß, daß man einmal dieses Unwesen der Sporteln= reiterei und des Sportelnbezugs zu Handen der betreffenden Beamten aufhöre. Im gedruckten Berichte sind die haupt-sächlichsten Uebelstände auseinandergesetzt. An der Spitze steht bie wirklich gang flagrante Ausbeutung der Bürger, welche eine Folge dieses Systems ift; ferner die ungleiche Elle, welche da für diese Beamten eintritt, indem die einen sehr reich besoldet find, während die andern mit dem magern Ertrage ihrer Stellen fast nicht im Stande sind, ihre Eristenz zu fristen. Das jetige System hat im Weiteren zur Folge, daß das Umt mehr als Privatgeschäft behandelt wird. Damit hängt denn auch die Art und Weise der Geschäftserledigung

zusammen.

Der zweite Bunkt, ben ich hier kurz berühren will, be= trifft die finanzielle Tragweite ber Reform. Aus dieser einzig ist zu erklären, daß man nicht schon früher zu einem Ab-schlusse gelangt ist. Wan hat sich nicht verhehlt, daß die Kosten für Firbesoldung der Amts= und der Amtsgerichts= schreiber durch den Staat sehr hoch sein werden. Sie finden darüber in ben Beilagen approximative Berechnungen. Gelbft= verständlich ift es nicht möglich, da ganz genaue Berechnungen aufzustellen. Erganzungsweise füge ich ben gedruckten Borlagen bei, daß diese eher zu rosig rechnen, als zu un= gunftig. Nach meiner Ueberzeugung werben die Kosten ber Firbesolbung ber Amts= und Amtsgerichtsschreiber, der circa acht abgetrennten Sekretariate und der Angestellten, sowie die Bureautosten im Ganzen auf wenigstens Fr. 600,000 per Jahr sich belaufen. Einen festen Unhaltspunkt haben wir in Betreff der Besolbung der Beamten. Geht man von der Voraussetzung aus, daß diese gleich zu besolden seien, wie die Gerichtspräsidenten und Regierungsstatthalter ber betreffenden Bezirke, so erheischt dies laut der Tabelle in den Beilagen eine Summe von Fr. 2 × 95,000. Nimmt man ferner an, bag in ben vier größten Amtsbezirken, z. B. Bern, Burgborf, Thun und Bruntrut, die Sefretariate von der Amtsichreiberei und von der Gerichtsschreiberei abgetrennt werden sollen, so erhalten wir für diese 30 Amtsichreiber, 30 Gerichtsschreiber und 8 Sekretariate eine Besoldung von . . Fr. 228,000. Ein weiterer Faktor betrifft die Besoldung ber Angestellten. Gestützt auf Erhebungen, welche bereits vor einigen Jahren gemacht worben find, wurde berechnet, daß die daherige Ausgabe

für den Staat sich auf rund Fr. 240,000

Uebertrag Fr. 228,000

Uebertrag belaufen werbe. Nach seither angestellten Berechnungen ift aber diefer Ansatz zu niedrig gegriffen. Man wird nicht fehl schießen, wenn man annimmt, die Befoldung ber Angeftellten werbe diejenige der Beamten übersteigen und sich auf belaufen. Bertheilt man biefe Summe auf 68 Stellen, so erhalt man auf jebe Stelle burch= schnittlich eine Ausgabe von eirea Fr. 4000. Begreiflich wird in kleinen Aemtern diese Summe nicht ganz erforberlich sein. In mittlern aber wird sie ausgegeben, vielleicht sogar überschritten werden muffen, und in größern wird fie auf teinen Fall genügen. Der letzte Faktor betrifft die Bureaukoften. Hiefur find in ber aufgestellten Berechnung per Stelle Fr. 1000, im Ganzen somit . . angenommen worben. Dieser Ansatz scheint nicht zu boch; benn man barf nicht vergessen, bag in Zukunft ber Staat Alles beschaffen muß, mahrend bisher bas Meifte von den Beamten beschafft murbe. Rünftighin wird der Staat für die Grundbücher forgen, die Beheizung und Möblirung der Lokale übernehmen muffen 2c. Wir erhalten also eine Gesammtausgabe von Fr. 596,000 ober rund Fr. 600,000.

68,000

Fr. 228,000

Fr. 300,000

Wir muffen nun suchen, diese Ausgabe auf irgend eine Weise zu decken. Die von selbst gegebene Deckung ist natürlich ber Ertrag ber Sporteln, welche in Zukunft in ben Sack bes Staates fließen sollen. Allein hier entsteht nun eine kleine Schwierigkeit. Rach ber Tabelle, welche in der "Rekapitulation" enthalten ift, wurden und die Sporteln allerdings eine schöne Einnahme abwerfen. Auf bem Boben bes Entwurfes wurden wir nämlich im Jahre 1876 nach genauen statistischen Er= hebungen aus ben Gantsteigerungen, Geltstagen bezw. gericht= lichen Liquidationen, Handanderungen, Grundpfandrechten und amtlichen Guterverzeichniffen einen Ertrag von Fr. 882,000 erhalten. Es ist aber nicht zu überseben, daß in dieser Summe ber gegenwärtige Ertrag ber Handanderungen inbegriffen ist, welcher auf Fr. 250,000 angeschlagen werben muß. Zieht man biesen Ertrag von den Fr. 882,000 ab, so bleibt nicht viel mehr übrig, als die Fr. 600,000, welche zur Deckung der Ausgaben erforderlich sind. So würde sich das finanzielle Ergebniß gestalten, wenn man fich auf den Boden des Ent= wurfes begibt und für die Hauptverrichtungen (amtliche Büter= verzeichnisse, Grundbuchführung, gerichtliche Liquidationen 2c.) eine procentuale Gebühr nach dem Werthe an Platz der jetzigen Sporteln zu Grund legt. Wollen Sie bagegen biesen Boben nicht betreten, wollen Sie nicht eine angemessene Tarifrevision mit der Borlage verbinden, sondern bei den gegenwärtigen Gebühransagen, wie sie in verschiedenen Gefeten figuriren, stehen bleiben, so wird der Ertrag der Sporteln zur Deckung der Ausgaben nicht hinreichen und sich ein Ausfall von jeden= falls Fr. 200,000 ergeben. Es darf nicht überseben werben, baß die Sporteln, wie sie gegenwärtig bezogen werden, für ben Staat nicht mehr so reichlich fliegen werben, wie dies im gebruckten Bericht näher begründet wird. 3ch resümire in Bezug auf die finanzielle Frage dahin: eine Lösung, bei welscher der Staat nicht tiefer in den Sack greifen muß, ist nur dann möglich, wenn die Grundsätze in Bezug auf die Tarif revision angenommen werden, wie sie ber gegenwärtige Ent= wurf enthalt. Damit ist naturlich nicht gesagt, daß auch in Bezug auf die Details die Bestimmungen des Entwurfes auf= recht erhalten werden muffen. — Ich empfehle das Eintreten und die artikelweise Berathung.

v. Ränel, als Berichterftatter ber Kommiffion. Mit Rücksicht auf die geschichtlichen Vorgänge, welche die Vorlage bes Gesetzentwurfes veranlagt haben, halte ich es für über= fluffig, einen weitläufigen Gingangsbericht zu erftatten, und Sie werden mir einen solchen ohne Zweifel gerne erlaffen. Wie bereits im gedruckten Berichte erwähnt worden ift, er= scheint die Angelegenheit nicht zum ersten Male vor bem Großen Rathe. Bereits bei der letzten Revision unserer Verfassung und unmittelbar barauf ist davon die Rede gewesen, diese Beamten den übrigen gleichzustellen, sie fix zu besolden und die Sporteln zu Handen des Staates zu beziehen. Damals aber ließ man die Angelegenheit auf sich beruhen. Man glaubte, burch Bereinfachung des Berfahrens ber sogen. Sportelnreiterei eine Grenze setzen zu können. Bei ber letzten Revision bes Vollziehungsverfahrens hat man bezüglich ber Ausführung ber Geltstage wesentliche Abanderungen getroffen, ebenso im Sahre 1852 in Bezug auf die Aufnahme der amtlichen Güterver= Man glaubte, da Bereinsachungen vorgenommen Im Laufe der Zeit hat es sich jedoch herausge= zu haben. stellt, daß diese Vereinfachungen nicht genügen, um der Ausbeutung des Publikums Schranken zu setzen. Es ist eine bekannte Sache, daß die Stellen der Amts- und Amtsgerichtsschreiber, namentlich in den größeren Amtsbezirken, die best= besoldeten des Kantons und daher sehr gesucht find. Wir haben bereits mehrmals gesehen, daß ber Chef biefer Beamten, wenn deren Stelle erledigt war, und er die nothige Qualifi= kation dazu besaß, sich für ein Avancement rückwärts, wie man im gewöhnlichen Leben fagt, melbete, baß ber Regierungsftatt= halter ober der Gerichtspräsibent die Stelle des Amtsschreibers oder des Gerichtsschreibers übernahm. Darin liegt ein handgreiflicher Beweis, daß diese Stellen finanziell weit beffer find, als diejenigen der unmittelbar vorgesetzten Beamten. Und boch wird man einverstanden sein, daß in der Regel die Stelle bes Vorgesetzten größere Fähigkeiten erforbert, als die bes Untergebenen.

Es sind denn auch im Laufe der Zeit mehrmals Anläufe genommen worben, um diefen Berhältniffen Schranken zu feten. Bereits vor ungefähr 10 Jahren ift zu biesem Zwecke eine Rommission niedergesetzt worden, welche, wenn ich nicht irre, sogar einen Gesetzesentwurf ausgearbeitet hat. Er kam nicht zur Berathung, weil man glaubte, die Revision der Grunds buchführung stehe unmittelbar bevor und man solle diese Menderung damit in Berbindung bringen. Indeffen ift diefe Frage noch in ziemlich weitem Felde. Seither find im Schoofe des Großen Rathes wiederholt Mahnungen und Anzüge ge= fallen, um dieses Verhältniß zu ändern, und noch in der letzten Zeit ist der Regierung eine peremtorische Frist zur Borlage eines Entwurfes gesetzt worden.

Bei dieser Sachlage scheint es mir überflüssig, die Vor= lage noch näher begründen zu wollen. Es kann sich nur noch fragen, ob sie in ihren einzelnen Bestimmungen bas richtige getroffen hat. Dies wird dann bei der artikelweisen Berathung erörtert werden. Ich halte dafür, es sei da ziemlich der richtige Weg eingeschlagen word namentlich was die Frage betrifft, ob man auf Grundluge des gegenwärtigen Tarifes arbeiten, oder ob mit bem Gesetze eine Tarifrevision verbunden werben solle. Da hat nach meinem Dafürhalten ber Entwurf das richtige getroffen. Sie werden gesehen haben, daß, wo es irgend anging, die Berechnung der Gebühren auf bestimmten prozentualen Anfätzen basirt, so daß jeder Bürger weiß, was er zu zahlen hat. Bei biesem System ist auch die Kontrole viel leichter als bei dem gegenwärtigen, wo eine Menge kleiner Ansätze vorkommen.

Was die finanzielle Tragweite des Entwurfes für ben Fiskus betrifft, so gebe ich mich nicht ber Musion hin, es werben bie reichen Einnahmen, welche bis dahin die Amtsschreiber und Gerichtsschreiber in den größeren Amtsbezirken bezogen haben, auch in die Staatskaffe fließen. wird nur einen sehr kleinen finanziellen Vortheil, vielleicht sogar einen Ausfall haben. Der Vortheil fällt ba nicht dem Staate zu, sondern er bleibt in der Tasche der einzelnen Bürger. Durch die Vorlage wird das Erfinden neuer Anfațe und die ungebührliche Ausbehnung der Arbeiten dieser Beamten aufsbören. Man wollte s. Z. die Aufnahme der Geltstage und der amtlichen Güterverzeichnisse vereinsachen. Wenn man aber sieht, wie gegenwärtig die Geltstagprotofolle redigirt und die amtlichen Güterverzeichniffe aufgenommen werben, so wird man finden, daß die Protokolle ebenso umfangreich und dickleibig werden, wie vor dieser Gesetzesänderung, so daß die Sache eher theurer zu stehen kommt als früher. Wenn dagegen die Beamten fix befoldet sind und die Gebühren dem Staat verrechnet werden, so werden jene natürlich kein Interesse mehr haben, die Arbeiten über Gebühr auszudehnen, sie werden sie im Gegentheil eher möglichst turz machen. Auf die einzelnen Punkte des Gesetzesentwurfes will ich nicht eintreten, da dies zweckmäßiger bei ber artikelweisen Berathung geschehen wird. Sch empfehle das Eintreten und die artikelweise Berathung bes Entwurfes.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung werden beichloffen.

### 1. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§ 1.

In jedem Amtsbezirke des Kantons besteht:

1) ein Amtsichreiber; 2) ein Gerichtsschreiber.

Jeder dieser Beamten hat seine eigene Kanzlei und ist gehalten, seinen Wohnsitz am Hauptorte bes Bezirks ober in deffen Rähe zu nehmen.

Die Kommiffion beantragt, bas zweite Lemma folgen= dermaßen zu redigiren:

Jeber bieser Beamten hat seine eigene Ranzlei am Amtssit und ift gehalten, seinen Wohnsit da= selbst ober in bessen Rähe zu nehmen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bevor ich zur Beleuchtung bes  $\S$  1 übergehe, erlaube ich mir eine allgemeine Bemerkung, die sich auf die  $\S\S$  1-10 bezieht. Diese Paragraphen enthalten die organisatorischen Bestimmungen. Man hat sich hier gefragt, ob man sich rein nur auf die Besolbungsverhältnisse beschränken, oder ob man bei Anlag bes neuen Gesetzes auch bie organisatorischen Bestim= mungen betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien revi= diren wolle. Man mußte diese Frage sofort bejahen und zwar aus folgenden Grunden: Sie werden fich überzeugen, daß das jetige Gesetz vom 18. Dezember 1832, in welchem diese organisatorischen Bestimmungen enthalten sind, nicht nur eine Anzahl veralteter Vorschriften enthält, sondern auch durch seitherige Bestimmungen ganz zerstört und durchlöchert ist. Beraltet ist das Gesetz z. B. in seinen Bestimmungen über die Wählbarkeit. Es ist dort vorgeschrieben, es dürse nur ein geschworner Schreiber, also nur ein Kotar, Gerichts-schreiber oder Amtsschreiber sein. Ferner ist sur wenigstens alle zwei Jahre eine Inspektion vorgeschrieben. Das hat sich

auch nicht bewährt. Im Weitern ist die Frage der Verantwortlichkeit dort in einer Weise geordnet, welche zum System
der siren Besoldung nicht mehr passen würde. Die Beamten
werden nämlich in allen Fällen persönlich verantwortlich gemacht sür Handlungen ihrer Angestellten ohne weitere Unterscheidung. Sodann ist im Gesehe nichts gesagt von einer Trennung der Sekretariate. Wenn man es also sür zweckmäßig hält, in größeren Amtsbezirken die Sekretariate von
der Amtsschreiberei und Gerichtsschreiberei abzntrennen, so kann dies nur durch neue Gesehesbestimmungen geschehen. Sie sehen daraus, daß es in der That gerechtsertigt erscheint,
organisatorische Bestimmungen in den vorliegenden Entwurf

aufzunehmen. Zu § 1 habe ich nur wenig zu bemerken. Es wird im ganzen Entwurse ber Ausdruck "Gerichtsschreiber" gebraucht im Gegensate zu der bisherigen Benennung "Amtsgerichts= schreiber". Dieser letztere Ausdruck kann nicht mehr gebraucht werben, weil man die Möglichkeit einer Abtrennung bes Sekretariats des Richteramts und des Amtsgerichts von dem Liquidationsfache in Aussicht nimmt. Man muß daher hier einen Namen schaffen, der zu beiden Berhältnissen past. Aus den gedruckt ausgetheilten Abanderungsanträgen der Kommission entnehmen Sie, daß hier eine kleine Differenz besteht, die zwar mehr redaktioneller Natur ift. Der Regierungsrath stimmt der Fassung der Kommission bei. Die Differenz ist sachlich folgende: Im Entwurfe des Regierungsrathes wird vom Sauptorte des Bezirks gesprochen, während die Kommission den Ausdruck Amtssitz gebraucht. Es gibt allerdings Fälle, wo faktisch ber Hauptort des Bezirks und der Amts= sitz nicht zufammenfallen. Go ist z. B. im Amtsbezirk Obersimmenthal Zweisimmen Hauptort und Blankenburg Amtssitz. Im Umtsbezirte Narwangen befindet sich ein Theil der Bezirksverwaltung in Langenthal, ein anderer in Aarwangen. Es ist also richtiger, wenn man hier ben Ausbruck Amtssitz braucht. Man könnte hier noch die Frage aufwerfen, ob man nicht etwas über die Büreauzeit sagen sollte, wie lange und zu welchen Stunden diese Beamten verpflichtet seien, auf bem Büreau zu sein. Der Regierungsrath ift der Ansicht, es könne dies der Bollziehungsverordnung überlassen werden. Die Kommission trägt bem einige Rechnung, indem sie zu S 9 als erstes Lemma vorschlägt: "Die Amtsschreiber und Ge-richtsschreiber sind verpstichtet, während der Büreauftunden ihre ganze Thatigkeit ausschließlich ihrem Amte zu widmen." Da wären also die üblichen Büreauftunden verstanden. Ich empsehle die Annahme des §1 mit der von der Kommission beantragten Abanderung.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Die Ersetung der Bezeichnung "Amtögerichtöschreiber" burch "Gerichtöschreiber" stütt sich namentlich darauf, daß man bei der Erlassung des Gesetzes von 1832 bereits andere Beamte hatte, welche als Gerichtöschreiber bezeichnet wurden, nämlich die Sekretäre der damals vorhandenen Untergerichte. Nun sind aber bekanntlich die Untergerichte ausgehoden und diese Gerichtösschreiber weggesallen. Ueder die von der Kommission vorgeschlagene redaktionelle Abänderung hat bereits der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes das Nöthige gesagt. Wir hielten es für nöthig, bestimmt vorzuschreiben, daß die Beamten der Kanzlei am Amtösitze selbst wohnen sollen, damit sie ihren Borgesetzen, dem Regierungöstatthalter und dem Gerichtöpräsidenten, zu jeder Zeit zur Verfügung stehen. Ich empsehle den § 1, wie er von der Kommission vorgeschlagen wird.

§ 1 wird im Sinne des Antrages der Kommission ge= nehmigt.

Wählbar als Amts- oder Gerichtsschreiber ist jeber Kantons- oder Schweizerbürger, welcher im Besitze eines bernischen Patentes als Rotar oder Fürsprecher ist.

Die Amts= und Gerichtsschreiber werden, auf öffentliche Ausschreibung bin, von dem Regierungsrathe gewählt.

Für die Amtsbauer, ben Amtsantritt und die Entfernung vom Amte gelten die hierüber jeweilen bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 2 rebet von der Bählbarkeit dieser Beamten. Es wird da gegenüber dem jetigen Zustande die Aenderung vorge= schlagen, daß auch die Fürsprecher als wahlfähig erklärt werden, mährend gegenwärtig nur die Notarien, die sog. geschwornen Schreiber, wie sie im Geset von 1832 genannt werden, wahlsähig sind. Wan könnte vielleicht fragen, warum man nicht auch die Rechtsagenten und Prokuratoren als mahlfähig erkläre. Weil diese Inftitute burch die Gesetzgebung abgeschafft sind, so glaubte man, man solle sie hier nicht ge= wissermaßen zu neuer Lebensfähigkeit erwecken. Uebrigens find die Betreffenden meift altere Manner und im Besitze eines Notariatspatentes. Wenn man die Schwierigkeit lösen wollte in dem Sinne, daß auch die Rechtsagenten als mahl= fähig erklärt werden, so könnte man sagen: "welcher im Be= sitze eines bernischen Rechtspatentes ist". Ich will keinen daherigen Antrag stellen, wenn er aber aus der Mitte ber Versammlung gestellt werden sollte, so könnte ich mich ihm anschließen. Was die Zulässigkeit der Abvokaten zu diesen Beamtungen anbelangt, so dürsen wir sagen, daß ihr Patent bafür bürgt, daß sie diese Geschäfte so gut besorgen als ein Notar.

Hinsichtlich des Wahlmodus fragte man sich, durch wen diese Beamten gewählt werden sollen. Daß die Amtsschreiber, weil sie Verwaltungsbeamte sind, vom Regierungsrathe gewählt werden sollen, darüber war man von vornherein einig. Dagegen fragte man sich, ob es nicht der Fall sei, die Gerichtsschreiber durch das Obergericht wählen zu lassen. Gegen diesen Wahlmodus können solgende Gründe angeführt werden: So viel mir bekannt, hat die disherige Wahlart keinen Grund zu Klagen gegeben; dann fällt namentlich in's Gewicht das Rechnungsverhältniß in Betress des Gebührendezugs, wodurch die Gerichtsschreiber fünstighin noch mehr als disher in eine tägliche Beziehung zu den Administrativbehörden kommen; letztere haben sie in dieser Richtung zu überwachen und eine Kontrole über sie auszuüben; es werden da Gedührenmarken eingeführt werden, die von der Finanzdirektion geliesert werden. Uedrigens glaube ich, es sei besser, diese Frage des Wahlsmodus dis zur Kevision der Gerichtsorganisation zu verssparen. Im gegenwärtigen Augenblicke aber soll nicht mehr geändert werden als nöthig ist.

Fe un e. Ich sehe mich veranlaßt, brei Anträge zu stellen. Das erste Amendement, das ich vorschlage, lautet folgendermaßen: "Die Amtsschreiber und Gerichtsschreiber werden von den Wahlversammlungen der betreffenden Amtsbezirke gewählt." Ich wünsche also, daß diese Beamten direkt vom Volke ernannt werden. Vor Aurzem las ich in der Botschaft des Großen Nathes betreffend das Gesetz über Aussehung der Kantonsschule in Bern folgende sehr bemerkense werthe Stelle: "Im Jahre 1869 sind wir aus dem leeren, abgestorbenen Leben des Repräsentatiossssschen übergetreten zu einer lebensvollern Form unseres staatlichen Lebens. Die direkte, offizielle Bethätigung des Volkes am Staatsleben war beschränkt gewesen auf die Khätigkeit bei Wahlen, alles Andere war der Mitwirkung des Volkes entrückt, in den

Rathsfaal zurückgebrängt. Wir hatten von ber Demokratie mehr nur die Form als das Wefen, mehr nur den Rlang als ben Inhalt. Das Referendumsgesetz von 1869 hat nun die öffentlichen Angelegenheiten aus bem Rathsfaale hinaus mitten in das Volk selbst gestellt; ihm steht die oberste Entscheidung in allen wichtigen Fragen zu. Damit aber, daß das Bolk seine Gesetze selbst erläßt, ist der Inhalt des demokratischen Lebens noch nicht ganz vorhanden. Auch die Aussührung der Gesetze soll, soweit immer möglich, in die Hand bes Bolkes selbst gelegt werben, damit erst sind wir beim innersten Wesen der Demotratie angelangt." Ich bin mit diesen Worten ganz einwerstanden. Uedrigens sind sie nur der Ausdruck des kon= ftitutionellen Pringips, nach welchem die Souveranetät in der Gesammtheit des Volkes beruht und von den politischen Ber= sammlungen und in zweiter Linie indirekt von den obern Behörden ausgeübt wird. Das Bolk hat bereits mehrere biefer Prarogative. So ernennt es die Amtsrichter, die Geift= lichen, die Lehrer, und noch vor Kurzem hat der Große Rath entgegen der Ansicht des Regierungsrathes dem Volke die Wahl der Civilstandsbeamten übertragen. Hat das Volk bis= her schlechte Wahlen getroffen, hat es das ihm übertragene Recht mißbraucht? Ich glaube es nicht. Es fängt daher bas bernische Volk, Dank dem Referendum, an zu begreifen, daß es da ein wirkliches Recht besitzt, und daß es dasselbe endlich allgemein ausüben soll. Nehmen wir daher keinen Anftand, ihm auch die Wahl der Amtsschreiber und Gerichtsschreiber zu übertragen. Bisher haben sich diese Beamten mehr oder weniger als Herren betrachtet. Sie waren etwas autoritär und bei ber Bevölkerung nicht fehr beliebt. Würden fie vom Volke gewählt, so mürden sie populärer sein. Würde das Bolk schlechte Wahlen treffen? Nein; denn es könnte nur Notarien und Fürsprecher mählen. Es ist also in der Auswahl der wahlfähigen Personen sehr beschränkt, und sobald Jemand ein Staatspatent besitzt, so muß man annehmen, er sei fähig, diese Stellen gehörig zu bekleiden. Wenn die Regierung diese Beamten auch fernerhin ernennen wollte, so würde sie da eine bedeutende Last haben. Wenn 10, 20 oder 50 Bewerber sich melden, so ist es sehr schwer, eine Wahl zu treffen. Das Volk bagegen ist unverletzlich und Nie= manden verantwortlich. Befreien wir die Regierung von dieser Last.

Sollte mein Amendement bem Großen Rath nicht belieben, so stelle ich folgenden Antrag: "Die Amtsschreiber werden vom Regierungsrath und die Gerichtsschreiber vom Obergerichte je auf einen doppelten verbindlichen Borfchlag der Amtswahlversammlungen gewählt." Eventuell schlage ich noch ein drittes Amendement vor, lautend: "Nach geschehener Ausschreibung werden die Amtsschreiber vom Regierungsrath auf einen doppelten Vorschlag der Regierungsstatthalter und die Gerichtsschreiber vom Obergerichte auf einen doppelten Vorschlag der Amtsgerichte gewählt." Der Herr Berichterftatter bes Regierungsrathes möchte biese Angelegenheit ad calendas græcas, d. h. bis zur Revision der Gerichtsorsganisation verschieben. Diese Revision liegt aber noch in weiter Ferne. Ich weiß, daß Herr Oberrichter Woser ein Projekt ausgearbeitet hat, es wird aber viel Wühe kosten, dasselbe annehmen zu lassen. Zu Gunften meines zweiten und britten Amenbements könnte ich auch an die Bestimmung unserer Kantonsverfassung erinnern, welche fagt, daß bie abministrative und richterliche Gewalt in allen Stufen der Staatsverwaltung getrennt ist. Diese Trennung der Gewalten existirte zur Zeit, wo das Gesetz bem Regierungsrath die Wahl der Gerichtsschreiber übertrug, d. h. im Jahre 1832, noch nicht in dieser Ausdehnung. Seither ift die neue Verfassung von 1846 in Kraft getreten, und es liegt nicht im Sinn und Geiste derfelben, daß Gerichtsbeamte vom Regie= rungsrathe ernannt werden. Ich will mich auf bas Gesagte beschränken und empsehle Ihnen meine Anträge zur Annahme.

Scherz. Die Anträge bes Herrn Feune sind in ihren Consequenzen so bedeutend, daß es wünschenswerth gewesen ware, daß er fie bereits in der Kommission, deren Mitglied er ift, gestellt hatte, damit sie dort hatten diskutirt werden können. Indessen glaube ich, es sei nicht schwierig, sofort auf die Konsequenzen eines solchen Antrages ausmerksam zu machen. Herr Feune bekennt fich hier zur reinen Demokratie, er will diese bis zur Wahl der untern Bezirksbeamten aus= dehnen. Die Konsequenz müßte so weit führen, daß in Zu= funft auch alle übrigen Beamten vom Bolke gewählt würden, so daß der Regierungsrath und das Obergericht als Wahl= behörben bahinfallen wurden. Ich erlaube mir, die Antrage bes Herrn Feune zu bekämpfen. So sehr Demokrat bin ich nicht, daß ich bazu ftimmen konnte, folche Wahlen in die Hände des Volkes zu legen. Bekanntlich muffen zu den Stellen der Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber die tüch= tigsten Rotarien gewählt werden, und namentlich muß ber Umtoschreiber ein gang zuverlässiger Mann sein. Die bedeutende Berantwortlichkeit, welche aus der nachlässigen Amts= führung diefer Beamten entstehen konnte, murbe für ben Staat ganz bebeutende Folgen nach sich ziehen. Wenn der Amtsschreiber in seinen Löschungen und Nachschlagungen nicht pünktlich ift, so könnte das dem Staate, der verantwortlich ist, einen Schaden von Millionen bringen. Bei einem größern Betrage des Schadens könnte sich der Staat natürlich weder an den Beamten noch an ihren Bürgen erholen. Aehnlich verhält es sich bei den Gerichtsschreibern. Gin untüchtiger Gerichtsschreiber wird bei einer Liquidation die Ansprecher so hintereinander "reisen", daß eine Menge Prozesse daraus entstehen, während ein tüchtiger Gerichtsschreiber die Sache so besorgt, daß solche möglichst vermieden werden.

Man könnte sagen, da es von großem Interesse sei, Männer zu wählen, welche das Vertrauen besitzen, so musse man das Bolk wählen lassen. Ich sage aber: der Regierungserath oder auch das Obergericht sind die geeignetsten Behörden, um die passensten Männer auszusuchen. Man weiß, wie die Wahlen durch das Volk oft zu Stande kommen; es braucht Einer nur in der Wode zu sein, um vielleicht gegenüber

einem Tüchtigern gewählt zu werden.

Sbensowenig als die direkte Wahl durch das Volk kann ich den Antrag, es habe dasselbe einen doppelten verdindlichen Vorschlag zu machen, unterstützen. Es könnte vorkommen, daß das Volk unrichtig urtheilt und zwei Perfönlichkeiten vorschlägt, von denen keine zu der Stelle paßt. Auch dem dritten Antrage, Vorschlag des Regierungsstatthalters resp. des Amtsgerichts, kann ich nicht beipflichten. Es ließe sich da allerdings sagen, daß dieselben ein wesentliches Interesse haben, daß zu ihren Sekretären Leute gewählt werden, mit denen sie gut auszukommen glauben. Allein disher ist derartigen Wünschen stets Rechnung getragen worden, wenn im ledrigen gegen die Betrefsenden nichts einzuwenden war.

Da ich gerade das Wort habe, so benüte ich es noch zu einer Bemerkung betreffend den Ausschluß der Rechtsagenten und der Prokuratoren. Was die Prokuratoren betrifft, so sind nur noch drei solche vorhanden, ältere Männer, welche nicht auf eine Amts= oder Gerichtsschreiberstelle restektiren. Die Zahl der Rechtsagenten ist größer, allein mit Ausnahme von etwa sechs sind alle im Besitze eines Notariatspatents. Ich halte auch das Gesetz aufgehoben sind, hier neuerdings ausleben zu lassen.

Raifer von Büren. Ich bedauere, daß Herr Feune feinen

Untrag nicht in der Kommission gestellt hat, so daß er dort hätte besprochen werden können. Ich unterstütze den even= tuellen Antrag bes Herrn Fenne, wonach bas Bolf einen Doppelvorschlag für bie Amts- und Amtsgerichtsschreiber machen soll, doch möchte ich noch beifügen, daß auch ber Regierungsstatthalter für die Amtsschreiber und der Gerichts= präsident für die Gerichtsschreiber einen Doppelvorschlag zu machen haben. Gine folche Bestimmung murbe sicher vom Bublikum gut aufgenommen. Bisher waren biefe Beamten mehr ober weniger auf Lebenszeit gewählt, in Folge bessen manche ihre Stellung zum Publikum schief auffaßten und sagten, das Volk sei ihretwegen und nicht sie des Volkes wegen da. Ich möchte nun die Amtsschreiber und Gerichtsschreiber so stellen, daß sie wissen, daß sie des Volkes wegen da find. Der Vereinfachung wegen wünsche ich, daß die Wahl sowohl ber Amtsschreiber als ber Gerichtsschreiber durch den Regierungsrath stattfinde.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Scherz hat bereits das Nothige gegen den Hauptantrag und die eventuellen Anträge des Herrn Feune angeführt. nun aber dessen eventueller Antrag auch von Herrn Kaiser unterstützt wird, so muß ich mir noch einige Bemerkungen über die Tragweite dieses Vorschlages ersauben. Ich halte dassir, ein Doppelvorschlag durch das Volk, namentlich wenn er, wie herr Feune will, ein verbindlicher fein foll, tomme auf's Gleiche hinaus, wie die dirette Wahl durch das Bolt. Einen Doppelvorschlag burch bas Volk haben wir bereits für die Regierungsstatthalter und die Gerichtspräsidenten. besteht aber da ein großer Unterschied: Zum Regierungsstatt= halter kann jeder Burger vorgeschlagen und gewählt werden, und zum Gerichtspräsibenten Jeber, ber "Rechtstenntnisse" besitzt, ein Ausdruck, der ganz allgemein und vage ist. Für die Amtsschreiber und Gerichtsschreiber wird aber ein Notariats= oder Fürsprecherpatent verlangt. Diese Bestimmung muß fallen gelassen werben, wenn das Bolk einen Borschlag machen soll.

Ein Hauptgrund, warum ich mich gegen alle gefallenen Anträge ausspreche, liegt darin: wir mussen uns vergegen= wärtigen, wie wir zu dem Gesetze gekommen sind. Es ist bemselben namentlich gerufen worden, weil man die Fixbesoldung dieser Beamten verlangte. Kun soll man nicht auf einmal die Sache ganz umkehren und das Institut auf ganz neue Grundlagen stellen. Wir nehmen allerdings auch einige untergeordnete organisatorische Bestimmungen in den Entwurf auf, allein aus dem Grunde, weil es Punkte betrifft, über welche Jedermann einig ift, daß sie veraltet sind und bei diesem Anlasse revidirt werden können. Etwas Anderes aber ift es, das ganze Inftitut auf neue Grundlagen zu ftellen und für diese Bezirksbeamten eine Wahlart einzuführen, welche, wie bereits Herr Scherz gesagt, eine große Tragweite haben wird. Warum sollte man nicht eben so gut die Regierungs= statthalter, Gerichtspräsidenten, Amtsschaffner und andere Beamte durch das Bolk mählen lassen? Ich möchte sehr aberathen, auf die Anträge des Herrn Feune einzugehen.

herr Berichterstatter der Rommission. Obschon auch ich mich zu den Demokraten zähle, so sind mir doch wirklich die Vorschläge der Herren Feune und Kaiser allzu demokratisch. Man kann Demokrat sein, ohne Alles und Jedes in die Hände des Volkes legen zu wollen, und ganz be= sonders bei Wahlen halte ich bafür, eine allzu zahlreiche Körper= schaft sei nicht zweckmäßig. Schon der Große Rath hat nach meinem Dafürhalten sich zu viel mit Wahlen zu beschäftigen, und die Wahlen durch bas Bolf wurde ich, wenn nicht kon= stitutionelle Vorschriften beständen, nicht so weit ausbehnen,

wie dies der Fall ist. Namentlich da, wo es sich um bestimmte Qualifitationen handelt, welche zur Bekleidung eines Amtes nöthig sind, ist eine Körperschaft, je zahlreicher sie ist, besto weniger im Falle, bas Borhandensein dieser Qualifikationen sicher zu beurtheilen. Wenn man die Verantwortlichkeit der Spitsen unserer Behörben für die Gesammtheit der Staats-verwaltung durchführen will, so muß man sie nicht dadurch hemmen, daß man ihr die Wahl der Organe entzieht. Wie soll der Regierungsrath oder das Obergericht für die Kunktionen ihrer Beamten einstehen, wenn man ihnen Wertzeuge an die Hand gibt, zu welchen sie nichts zu sagen haben? Schon aus diesem Grunde kann ich diese Ausdehnung der Wahlen durch das Bolf nicht befürworten. Ich glaube auch nicht, daß man dem Bolf einen großen Dienst leiste, wenn man ihm die Vornahme weiterer Wahlen einräumt. Es hat fich im Bolke keine Stimme bafür vernehmen laffen. möchte daher weber die Wahl noch den Vorschlag durch das Volk.

Wenn ich irgendwie von dem Entwurfe abgehen wollte, so könnte es allenfalls in bem Sinne geschehen, daß ber Regierungsstatthalter für ben Umtsschreiber und das Umtsgericht ober der Gerichtspräsibent für den Gerichtsschreiber einen Borschlag machen würde. Der Regierungsstatthalter und ber Gerichtspräsident sind die unmittelbaren Chefs dieser Beamten, und es durfte daher gerechtfertigt sein, ihnen eine gewisse Sinwirkung auf die Wahl einzuräumen. Allein in Wirklich= keit mar diese Einwirkung bereits bisher vorhanden, indem, wenigstens so viel mir bekannt, ber Regierungsftatthalter ober ber Gerichtspräsident und das Amtsgericht bei solchen Wahlen jeweilen einvernommen wurden, da der Regierungsrath ihnen die Bewerberlifte zur Ansichtäußerung zusandte. Will man biefes Berhältniß gesetzlich sanktioniren, so habe ich für mich nicht viel dagegen, allein weiter möchte ich nicht gehen; jedenfalls aber möchte ich dann den Vorschlag des Regierungsstatthalters und bes Gerichtspräsibenten ober Umtsgerichts nicht als einen verbindlichen ansehen, sondern ihn nur als einen unmaßgeb= lichen betrachten.

Herr Fenne beantragt eventuell, die Gerichtsschreiber als Organe ber Gerichtsverwaltung burch das Obergericht wählen zu lassen. Bei strenger Durchführung des Prinzips der Ge= waltentrennung fonnte bies allerdings gerechtfertigt erscheinen, und ich könnte mich bei bieser Wahlart auch beruhigen, da bas Obergericht besser im Falle ist als der Regierungsrath, bie Amtsführung ber Gerichtsschreiber zu beurtheilen, weil ihm Die Arbeiten dieser Beamten theilmeise zu Gesicht tommen. Auf der andern Seite aber ift es auch richtig, daß die Ge= richtsschreiber nicht nur Gerichtsbeamte, sondern auch Ber= waltungsbeamte sind; sie haben die Sporteln zu beziehen und

zu verrechnen.

Noch eine kurze Bemerkung bezüglich bes Ausschlusses ber Prokuratoren und ber Nechtsagenten. Es wäre, namentlich was die ersteren betrifft, in Wirklichkeit kein Grund zum Ausschluß vorhanden. Wenn man sie bennoch ausschließen will, so liegt der Grund darin, daß sie auf dem Aussterbeetat stehen, so daß diese Klasse von Berufsleuten in nicht sehr vielen Jahren erloschen sein wird. Der Stand der Prokuratoren besteht bekanntlich nur noch aus brei Köpfen und auch bie Rechtsagenten sind nicht mehr zahlreich und bestehen meist aus älteren Leuten. Was übrigens die Rechtsagenten betrifft, so halte ich es aus einem andern Grunde nicht für angezeigt, fie als wahlfähig zu erklären, namentlich für die Amtsschreiber= ftellen. Wer die Borfdriften bes älteren Brufungsreglementes für die Rechtsagenten kennt, weiß, daß diese nicht in dem Fache der Grundbuchführung geprüft wurden, und Biele haben darin keine Erfahrung gemacht. Es ift aber die Grundbuch= führung so wichtig, daß man Niemanden als wahlfähig erklären sollte, der diesen Zweig der Verwaltung nicht durch und durch kennt. In erster Linie empsehle ich den § 2 zur unveränderten Annahme, in zweiter Linie könnte ich die Modissikation zugeben, die ich berührt habe.

Friedli. Ich stimme in erster Linie zu der Redaktion bes Entwurses, wie sie gedruckt vorliegt. Will man aber etwas ändern, so könnte ich am ehesten dazu stimmen, das man die Amtsschreiber und Gerichtsschreiber so wähle, wie die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten. Es würde also neben dem Doppelvorschlage des Volkes der Regierungsrath einen Doppelvorschlage für die Amtsschreiber und das Obergericht einen solchen sur die Gerichtsschreiber machen, und der Große Rath würde aus diesen Vorschlägen eine Wahl treffen.

Feune. Da die Ansichten in verschiedenen Beziehungen von einander abweichen, so dürfte es am zweckmäßigsten sein, den § 2 mit den gefallenen Anträgen an den Regierungsrath und an die Kommission zurückzuweisen.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich muß mich gegen diese Rückweisung aussprechen. Nach der einläßlichen Diskussion, welche stattgefunden hat, konnte sich Jeder eine bestimmte Meinung über die Sache dilben, so daß sofort zur Abstimmung geschritten werden kann. Ich mache noch auf einen Bunkt ausmerksam, welcher gegen die Wahl dieser Beamten durch das Bolk und auch gegen den verdindlichen Volksvorschlag spricht. Es werden dieselben in Zukunst eigenkliche Comptables sein und dem Staate eine sährliche Einnahme von vielleicht Fr. 800,000 zu beschäffen haben. Da bringt es die Natur dieser Beamtungen mit sich, daß sie, wie die Amtsschaffner, von der Behörde gewählt werden, unter deren Aussicht sie stehen.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Für ben Fall, daß ein Borschlagsrecht belieben sollte, stelle ich den Antrag, es solle dieser Borschlag ein unverbindlicher sein.

#### Abstimmung.

1. Event. für den Antrag des Herrn Kaiser Eventuell für Borschläge durch das Bolk 2. Eventuell für obligatorische Borschläge Für sakultative Borschläge . . . . . . 3. Eventuell für den Wahlmodus des

Für die Wahl durch das Volk

45 Stimmen. 22 " Winderheit

Minderheit. Mehrheit.

Mehrheit.

Minderheit.

Mehrheit. Minderheit.

§ 3.

Jede Stellvertretung eines Amts= oder Gerichtsschreibers, welche länger als eine Woche bauert, bebarf ber Bewilligung

der Justizdirektion.

Stellvertretungen von kürzerer Dauer ober für bestimmte Fälle unterliegen bei ben Amtsschreibern der Genehmigung des Regierungsstatthalters und bei den Gerichtsschreibern dersjenigen des Gerichtspräsidenten.

In der Regel soll als Stellvertreter nur ein patentirter Notar oder Fürsprecher zugelassen werden. Diese Eigenschaft ist unbedingt ersorderlich sur die Unterzeichnung aller öffentslichen Akten, sowie für die Verschreibung der Amtsgerichtsverhandlungen.

Die Rommiffion schlägt vor:

Um Schlusse bes britten Lemma statt "Amtsgerichtsvershandlungen" zu setzen: "Berhandlungen bes Amtsgerichts und bes Richteramts."

Der Regierung grath stimmt bei.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Artikel betrifft das Verhältniß der Stellvertreter der Amis= und Gerichtsschreiber. In der bisherigen Gesetzgebung be-ftanden hierüber ziemlich ungenügende Borschriften. Es ist zwar in einem Kreisschreiben vorgeschrieben, daß für eine Stellvertretung von mehr als vier Tagen die Bewilligung der Justizdirektion einzuholen sei. Wir haben aber geglaubt, daß Die Wichtigkeit und zum Theil auch Dringlichkeit der Funktionen der Amts= und Gerichtsschreiber es rechtfertigen, wenn man im Gesetz selber über diese Stellvertretung nähere Beftimmungen aufstellt und diesen Gegenstand nicht blos bem Bollziehungsbetret überläßt. So ift biefer Paragraph ent= ftanden. Er stellt den Grundsatz auf, daß zwar der Beamte seinen Stellvertreter selbst bezeichnet, allein unter Vorbehalt der Genehmigung, wenn die Stellvertretung länger dauert als 8 Tage, der Justizdirektion, wenn sie weniger lange dauert, oder sich nur auf einen bestimmten Falt erstreckt, wenigstens des Regierungsstatthalters bei den Amtsschreibern und bes Gerichtspräsidenten bei den Gerichtsschreibern. Es würden also die Justizdirektion, beziehungsweise Regierungs= ftatthalter und Gerichtspräsident die Kontrole barüber ausüben, ob der Beamte die richtige Person zur Stellvertretung bezeichnet hat. Diese Vorschrift ist im Interesse der guten Umtsführung gerechtfertigt.

Der Hauptpunkt des Artikels ist im dritten Lemma ent= halten. Er betrifft die Frage, wer überhaupt als Stellver-treter funktioniren darf. Bis dahin hatten wir bekanntlich auch sogen. unpatentirte Aktuare, namentlich auf den Richter= ämtern, und es ift für Beibehaltung berfelben manches Gute angeführt worden. Man hat gefagt, der jetige Prozesgang sei der Art, daß Alles von den Advokaten diktirt werde, und diese Arbeit könne ebenso gut von einem unpatentirten Aktuar gemacht werden, als von einem patentirten. Ueberhaupt sei dieses Aktuariat namentlich beim Richteramt eine Bildungs= schule für Notariatskandidaten, und es seien auch schon etwa tüchtige Bezirksbeamte aus biefer Schule hervorgegangen. Gleichwohl hat man nun strengere Requisite aufgestellt und verlangt, daß in der Regel nur Patentirte als Stellver= treter funktioniren follen, und daß diese Eigenschaft eines patentirten Notars ober Fürsprechers sogar obligatorisch sei in Fällen, wo es sich um Unterzeichnung von Aften handelt, die öffentlichen Glauben haben, z. B. von Auszügen aus dem Grundbuch oder aus den Gerichtsprotokollen, und ferner auch für die Verschreibung der Gerichtsverhandlungen. Die Kom= mission geht hier noch etwas weiter, als der Entwurf, indem sie nicht blos die Verhandlungen des Amtsgerichts, sondern auch die des Richteramts nur von einem patentirten Notar oder Fürsprecher als Stellvertreter verschreiben lassen will. Es hat bei diesen verschärfenden Bestimmungen das Interesse der guten Protokollführung geleitet, und unter diesem Gesichts= punkt stimmt die Regierung auch ber Verschärfung ber Kom-mission bei. Man barf allerdings nicht übersehen, daß ein gutes Aktuariat eine wichtige Sache ist, und man in bieser

Richtung nicht zu viel thun kann. Es ist nicht gleichgültig, wie die Gerichtsverhandlungen verschrieben werden, und was die Amtsschreiber betrifft, so ist namentlich dort sehr wichtig, daß die Grundbücher in der Ordnung geführt werden. Wenn man also von den Stellvertretern dieser Beamten dieselbe Eigensschaft verlangt, wie von den Beamten selbst, so ist dies offens bar im Interesse des Amtes.

§ 3 wird mit der von der Kommission beantragten Mosbisikation angenommen.

### § 4.

Die Amts= und Gerichtsschreiber sind für allen Schaben verantwortlich, ber aus ihrer eigenen Nachlässisseit ober Gestährbe sowie aus derzenigen ihrer Angestellten und Stellvertreter entsieht. In Fällen, wo sich die Berantwortlichteit auf Berrichtungen ihrer Angestellten oder Stellvertreter gründet, bleibt jedoch dem Beamten der Rückgriff auf die wirklich Fehlbaren vorbehalten.

Die Geltendmachung dieser Berantwortlichkeit richtet sich nach ben Vorschriften der jeweiligen Gesetzgebung über die Berantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten.

Zur Sicherstellung bieser Berantwortlichkeit haben die Amts- und Gerichtsschreiber eine Amtsbürgschaft, je nach der Wichtigkeit der Beamtung im Einzelnfalle, von Fr. 3000 bis Fr. 8000 zu leisten.

Die Rommission beantragt:

Die im 3. Lemma vorgeschriebene Amtsbürgschaft von Fr. 3000 bis Fr. 10,000 festzusetzen.

Der Regierungsrath stimmt bei.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. § 4 regulirt das Verhältniß der Verantwortlichkeit der Amts= und Gerichtsschreiber und schreibt vor, was hinsichtlich ihrer Amts=

bürgschaft gelten soll.

In Beziehung auf die Verantwortlichkeit fagt das gegen= wärtige Geset, daß die Amts= und Gerichtsschreiber für die Geschäftsführung ihrer Substituten, also Angestellten, persönlich verantwortlich seien. Es stellt somit den Grundsatz der un= bedingten Verantwortlichkeit für alle Fälle auf und unterscheibet nicht, ob dieselben von einer bloßen Pflichtverletzung ober einer strafbaren Handlung herrührt. Es müßte also nach der gegenwärtigen Gesetzebung und, soweit sie mir bekannt ist, auch nach der jetzigen Gerichtspraxis ein Amts- oder Gerichtsschreiber für seinen Angestellten selbst dann haften, wenn dieser sich einer Unterschlagung ober sonstigen strafbaren Handlung schuldig gemacht hatte. Man hat nun finden muffen, diefes Bringip des jetzigen Gesetzes sei angesichts der firen Besoldung denn doch etwas zu ftreng, und man folle es namentlich in der Richtung milbern, daß man zwar den Grundsatz beibehalte, daß der Beamte gegenüber dritten Personen haften und einstehen muß, daß er aber doch in solchen Fällen ein Rückgriffsrecht hat, wo die Amtspflichtsverletzung oder der Schaden nicht aus seiner eigenen Thätigkeit, sondern aus der des angestellten Substituts entstanden ist. Man hatte vielleicht sagen können, es genüge, hier das Berantwortlichkeitsgesetz anzuwenden. Das ist aber nicht richtig; denn dieses Gesetz verweist wieder auf das Civilgesetzbuch, und bort heißt es blos in den betreffenden Satzungen, es fei Jeber für fein Berfculben verantwortlich,

und der Unternehmer stehe für die Treue und Tüchtigkeit der Personen ein, deren er sich für die Ausstührung der Arbeit bedient. Würde man also nur darauf verweisen, so wäre der Amts- und Gerichtsschreiber nicht in jedem Falle gegenüber Oritten verantwortlich, sondern nur, wenn es an der Treue oder Tüchtigkeit seiner Angestellten gesehlt hätte. Deshald war es nichtig, über diesen Punkt eine besondere Vorschrift im Erstellt aufgestellten

im Befet aufzustellen.

Nun noch ein Wort über die Amtsbürgschaft. Es ift in den vorberathenden Behörden auch über den Grundsat diskutirt worden, ob man diese überhaupt beibehalten oder fallen lassen wolle. Ich mußte meinerseits zugeben, daß sich für das Fallenlassen aller Bürgschaften gute Gründe ansühren lassen. Wir haben seit unserer neuen Finanzorganisation von 1872 und 1873 eine sehr strenge Ordnung und Ueberwachung des Kassenverkehrs, die vielleicht hinreichen würde, um die Beamten einer Bürgschaft zu entheben. Dann hat man serner mit Recht angesührt, daß in Fällen, wo ein sehr großer Schaben verursacht worden sei, die Realissrung der Bürgschaft doch in der Regel nicht ausreiche, denselben zu decken, und daß man sich überhaupt durch eine solche Amtsdürgschaft nicht gegen alle Eventualitäten sicher stellen könne. Wan hat weiter auch angesührt, daß durch diese Forderungen im Uedrigen tüchtige Bewerder ausgeschlossen werden, wenn sie nicht in der Möglichkeit seien, sich einen solchen Bürgen zu verschafsen. Endlich hat man auch die immerhin geringe Besoldung gelztend gemacht, welche diese Beamten bekommen werden.

Ich wiederhole, daß diese Gründe für eine künftige Ausbedung jeder Bürgschaft einigermaßen in's Gewicht fallen. Allein ich glaube, man jolle gleichwohl diese Amtsdürgschaft noch beibehalten. Es ist denn doch immerhin eine gewisse moralische Berbindlichkeit gegenüber den Bürgern vorhanden. Der Beamte weiß, daß er den Personen, die sich ihm an die Seite stellen, zu Dank verdunden ist. In der Regel sind es auch etwa ihm nahe stehende Personen, und das wird ihn doch im Sewissen verpslichten, sein Amt treu und gut zu verwalten. Ein soliber Wann, der sich für eine solche Stelle bewerden möchte, wird, auch wenn er nicht gerade reiche Berwandte hat, immer etwa seine Bürgen sinden. Bis dahin ist es wenigstens der Fall gewesen. Dann ist auch einiges Sewicht darauf zu legen, daß in Zukunft der Staat ein größeres Interesse daran hat, durch eine solche Bürgschaft sicher gestellt zu sein, als gegenwärtig, und zwar eben mit Rücksicht auf den Gebührendezug. Diese Beamten werden in Zukunft die Gebühren zu Handen des Staates beziehen, und diese abzuliesernden Gebühren werden sich auf Hundertztausende belausen. So gut nun, als man von den Amtsschaffnern Bürgschaft verlangt, muß man es auch dei diesen Beamten thun, und um so mehr, weil sie in Zukunft auch Kassamten sein werden.

Was die Höhe ber Amtsbürgschaft betrifft, so ist das mehr ober weniger Geschmacksjache, möchte ich sagen. Die Einen werden die vorgeschlagenen Ansätze richtig sinden, Andere das Maximum höher oder niedriger stellen wollen. Ich möchte darauf kein großes Gewicht legen, aber größeres darauf, daß man den Grundsat beibehalte. Der Entwurf des Regierungsrathes schlägt vor, das Maximum auf Fr. 8000 und das Minimum auf Fr. 3000 seftzusehen. Die Kommission ist mit diesem Minimum einverstanden, hat aber beschlösen, das Waximum auf Fr. 10,000 zu erhöhen. Es läßt sich dasür allerdings ansühren, daß das gegenwärtige Geset hierüber vom Jahr 1861 das Maximum der Bürgschaft bei den Amtsschreibern auf Fr. 14,000 und bei den Gerichtsschreibern auf Fr. 8000 sessischen Einstern auf Kr. 10,000 zu erhöhen. Es schaft bei den Amtsschreibern auf Fr. 14,000 und bei den Gerichtsschreibern auf Fr. 8000 sessischen Einstellen Gesenchteschreiber Fr. 8000 betragen.

Hingegen spricht für eine Herabsetzung, daß die Beamten in Zukunft schlechter bezahlt sein werden, als dis jetzt, und daher die discherigen Ansätze in gar keinem Verhältniß zu ihrer künftigen Besoldung stehen würden. Man muß also mit dem Maximum auf jeden Fall herabgehen. Ob Sie nun dasselbe auf Fr. 8000 oder 10,000 sixiren, ist mir ziemlich gleichgültig. Die Regierung ihrerseits stimmt dem Kommissionalansat von Fr. 10,000 bei.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Ich erlaube mir nur, von mir aus einen kleinen Zusatzum britten Lemma zu beantragen. Es heißt bort nämlich: "In der Regel soll als Stellvertreter nur ein patentirter Kotar oder Fürsprecher zugelassen werden. Diese Eigenschaft ist undebingt ersorderlich sür die Unterzeichnung aller öffentlichen Akten, sowie für die Berschreibung der Amtsgerichtsverhandlungen." Hiezu beantragt die Kommission, statt "Amtsgerichtsverhandlungen" zu setzen: "Berhandlungen des Amtsgerichts und des Richteramts". Sie hat gesunden, die Berzhandlungen des Richteramts". Sie hat gesunden, die Berzhandlungen des Richteramts seien so wichtig, daß der Gerichtsschreiber auch verpslichtet sein soll, sie selber zu verschreiben. Dagegen könnte man dei dem Ausdruck "für die Unterzeichnung aller öffentlichen Akten" im Zweisel sein, ob darunter auch die sämmtlichen Protokolle in Strassachen verstanden sein sollen. Es ist bekannt, daß gegenwärtig die wenigsten Gerichtsschreiber die Protokolle in Strassachen, wie Berhöre, Augenscheinsprotokolle und andere Berbalien selber absassen, daß der Ausdrucksweise des Artikels sollte man aber glauben, daß dies der Fall sein müsse.

Der Herr Präsident macht den Redner darauf aufmerksam, daß § 3, worauf sich seine Bemerkungen beziehen, bereits angenommen sei, und die Diskussion bei § 4 siehe.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich bitte um Entschuldigung. Ueber § 4 habe ich nichts zu bemerken.

§ 4 wird mit der von der Kommission vorgeschlagenen Abanderung angenommen.

### § 5.

Der Regierungsrath hat die Amts- und Gerichtsschreibereien je nach Bedürfniß hinsichtlich der Geschäftsführung und Pflichterfüllung der Beamten untersuchen zu lassen und vorgefundene Uebelstände zu beseitigen.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Hier wird blos bestimmt, daß die Inspektion, die nach der bisserigen Gesetzgebung wenigstens alle zwei Jahre stattsinden sollte, in Zukunft nur je nach Bedürsniß stattsinden wird. Dann ist gegenüber dem früheren Gesetz etwelche Bereinssachung in der Nedaktion eingetreten. Das Beibehalten einer solchen Inspektion ist zweckmäßig. Es ist gut, wenn man von Zeit zu Zeit nachschaut, wie es auf dem Bureau aussieht, und in welchem Zustande sich namentlich auch die Archive, die Führung der Grundbücher u. s. w. besinden. Daß aber eine solche Inspektion alle zwei Jahre stattsinde, ist nicht nötsig und hat sich als unpraktisch herausgestellt, daher auch die bezügliche Borschrift des Gesetzes nicht gehandhabt worden ist. Auch hätte es die Regierung nicht verantworten können, die immerhin erheblichen Kosten einer solchen allgemeinen Inspekt-

tion von 60 Amts= und Gerichtsschreibereien alle zwei Jahre zu machen. Die letzte hat im Jahr 1871 stattgesunden, ist allerdings gründlich gemacht worden und hat viel Material verschafft, das man bei der Ausarbeitung dieses Entwurfs hat benutzen können. Es genügt aber, wie gesagt, von Zeit zu Zeit eine solche Inspektion vorzunehmen, und deshalb ist es gut, daß man den Grundsatz aufrecht erhält.

§ 5 wird unverändert angenommen.

### II. Besondere Bestimmungen.

§ 6.

Dem Amtsschreiber liegt namentlich ob:

1. Die Grundbuchführung im Amisbezirke. Er ift in bieser Eigenschaft Vorsteher eines öffentlichen Büreau's.

2. Das Sekretariat, sowie die Einrichtung und Ordnung der Büreau's und Archive des Regierungsstatthaltersamtes.

3. Die Verrichtungen, welche ihm burch sonstige Gesetze und Dekrete übertragen werben.

Das Nähere über die Obliegenheiten der Amtsschreiber bleibt dem Dekret des Großen Rathes vorbehalten.

Die Kommission beantragt: die Ziffer 3 folgender= maßen zu redigiren:

Die Aufnahme ber amtlichen Güterverzeichnisse und bie Berrichtungen 2c.

Der Regierungsrath stimmt bei.

Herr Berichterstatt er des Regierungsrathes. Was die Obliegenheiten der Amtsschreiber betrifft, die in diesem Artikel normirt werden, so ist zu bemerken, daß das jetzige Gesetz in Bezug daruf alles mögliche Detail aufzählt. Wollte man im neuen Entwurf diesen Weg einschlagen, so müßte man im Detail sagen, was Alles die Amtschreiber zu ihnt haben, als: Bezug der Handanderungsgebühr, Berschreibung dier, uist. Desig ver geichnisse, Grundbuchführung, Brandsasselluranzwesen, Führung der Lagerbücher, Einschreibung und Kontrolirung der Empfangscheine des Weiberguts, der vors mundschaftlichen Bermögensverzeichnisse und Bogtsrechnungen, sowie ber Erbschaftsausschlagungen, Berkauf bes Stempel= papiers und Führung der verschiedenen soust vorgesehenen Manuale und Kontrolen. Man hat nun geglaubt, es wäre nicht zweckmäßig, im Gesetz dieses Detail aufzuzählen, son-dern es sei besser, dies dem Bollziehungsdekret zu überlassen und sich im Gesetz auf die Aufzählung der Hauptrichtungen der Thätigkeit dieser Beamten zu beschränken. Diese sind in Beziehung auf die Amtsschreiberei: 1) Grundbuchführung, 2) Sekretariat und Archivariat des Regierungsstatthaltersamts, und 3) weitere Berrichtungen, die dem Amtsschreiber durch sonstige Gesetze übertragen werden, oder bereits über= tragen worden sind. Darunter ist namentlich die Ausfertigung ber amtlichen Güterverzeichnisse zu verstehen, in Beziehung worauf ber Amtsschreiber nicht blos Sekretär bes Regierungsstatthalters ist, sondern eine selbstständige Stellung einnimmt, jedoch zum Theil unter Aufsicht und Mitwirkung Die Kommission hat deshalb beantragt, in Ziffer 3 zu setzen: "Die Aufnahme der amtlichen Güterverzeichnisse und die Verrichtungen u. f. w."

An die Spitze der Obliegenheiten der Amtsschreiber muß man jedenfalls die Grundbuchführung stellen. Es ist dies diesenige Verrichtung, wobei sie, als Grundbuchführer oder conservateurs des hypothèques, wie sie im Jura heißen, eine ganz selbstständige Stellung einnehmen. Deshald ist ausdrücklich unter Ziffer 1 gesagt: "Er ist in dieser Eigenschaft Vorsteher eines öffentlichen Büreau's.

Alles Detail der Obliegenheiten im Gesetz nicht aufzuzählen, ist auch deshalb gut, weil dieselben dem Wechsel unterworsen sind. Ich erinnere z. B., daß man daran denkt, den Amtsschreibern in dem neuen Brandassekurauzgesetz die Führung der Lagerbücher abzunehmen. Umgekehrt können ihnen durch ein Dekret oder einen Erlaß des Großen Rathes Funktionen zugewiesen werden, die sie gegenwärtig nicht haben.

§ 6 wird mit dem Abanderungsvorschlag der Kommission genehmigt.

### \$ 7.

Dem Gerichtsschreiber liegt namentlich ob:

1. Das Sekretariat des Nichteramts und des Amtsgerichts, sowie die Einrichtung und Ordnung der Büreaur und Archive der Gerichtsverwaltung des Amtsbezirks.

2. Die Besorgung der gerichtlichen Liquidationen (Gantfteigerungen, Geltstage, Bereinigung erbloser Berlassenschaften, ventes forcées, cessions de diens, faillites, sucessions vacantes).

Soweit seine baherigen Nechte und Obliegenheiten nicht bereits durch bestehende Gesetze bestimmt sind, wird nöthigenfalls ein Dekret bes Großen Rathes das Nähere hierüber feststellen.

Vorbehalten bleiben die besondern Bestimmungen der französisch-jurassischen Gesetzgebung, soweit dieselbe für den betreffenden Landestheil noch in Geltung ist.

Berr Berichterstatter bes Regierungsrathes. In Bezug auf die Gerichtsschreiber gelten ganz ähnliche Bemerkungen, wie die zu § 6 über die Amtsschreiber angebrach= ten. Es ist nur hervorzuheben, daß man bei den Gerichts= schreibern das Sekretariat voranstellt, weil es hier die Haupt= sache ift, und erft als zweite Obliegenheit das sogenannte Liquidationsfach nachfolgen läßt. Gine spezielle Bemerkung ist noch zum letzten Lemma zu machen. Dasselbe bezieht sich hauptsächlich auf die sogenannten benefices d'inventaire, wie sie im Jura vorkommen, und die dort nicht, wie im alten Ranton, von den Umtsschreibern aufgenommen werden, sondern von den Gerichtsschreibern, die auch im französischen code civil eine ganz andere Bedeutung haben, als unsere amtlichen Güterverzeichnisse im alten Kanton. Man hat sich in den vorberathenden Behörden die Frage gestellt, ob man diese benefices d'inventaire im Jura nicht auch den Amts= schreibern übertragen könne. Allein es hat sich aus einer genauern Durchsicht bes code civil und bes code de procédure civile ergeben, daß dies nicht wohl anginge, ohne Abänderung der Gesetzgebung. Deshalb wird es daorts beim bisherigen sein Bewenden haben muffen, da man nicht bei diesem Anlag den code civil abanbern kann. Es ist auch in ben vorberathenden Behörben von Mitgliedern aus bem Jura gesagt worden, daß diese benefices d'inventaire dort teine große Bedeutung haben und selten vorkommen, so daß es beinahe nicht der Mühe werth wäre, hier eine Abande=

rung eintreten zu lassen. Ich empfehle ben Artikel, wie er ift, zur unveränderten Annahme.

§ 7 wirb unverändert angenommen.

#### § 8.

In größern und volkreichern Amtsbezirken, wo das Bebürsniß es erheischt, können die unter Ziffer 2 des § 6 und Ziffer 1 des § 7 hievor bezeichneten Obliegenheiten (Sekretariat und Archivariat) von den übrigen Amtsverrichtungen des Amts- resp. Gerichtsschreibers abgetrennt und einem besondern Beamten (Substituten) übertragen werden.

Die Befugniß, eine solche Trennung zu beschließen, steht dem Großen Rathe zu, und es sind im daherigen Beschlusse bie auf die Wahl, Organisation und Besoldung des betreffens den Sekretärs und seiner Kanzlei bezüglichen Verhältnisse zu

ordnen.

Die Kommission schlägt vor, im 2. Lemma nach Besoldung einzuschalten: "und Amtsbürgschaft".

Der Regierungsrath ftimmt bei.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Artikel ift nicht unwichtig, namentlich mit Rucksicht auf seine finanzielle Tragweite. Es wird barin vorgesehen, daß man für größere Amtsbezirke, wo nöthig, das Sekretariat bes Regierungsstatthalteramts und das eigentliche Gerichtssekre= tariat von den übrigen Funktionen der Amts- und Gerichts= schreiber, also beim Amtsschreiber von der Grundbuchführung und beim Gerichtsschreiber vom Liquidationsfach abtrennen und eine eigene Setretar- ober Substitutenbeamtung bafür freiren könne. In der Begutachtungskommission ist in Be-zug hierauf die Frage aufgeworfen worden, ob man diese Sekretariate nicht überhaupt für alle Amtsbezirke von den übrigen Kunktionen abtrennen sollte. Es wäre dies theoretisch vielleicht das Richtige, weil es nicht ganz logisch ist, daß ein Beamter für zwei Büreaux verantwortlich sei. Der Amts= schreiber soll für sein eigenes Büreau als Grundbuchführer und Ausfertiger ber amtlichen Güterverzeichnisse verantwort= lich sein und überdies für die Kanzlei des Regierungsstatt= halteramts, mährend er doch nicht wohl an beiden Orten sein und nachschauen kann. Das Gleiche gilt vom Gerichts= schreiber, der sein Bureau als Liquidationsbeamter und über= dies noch die Kanzlei des Richteramtes zu überwachen hat.

Allein gegenüber bieser mehr theoretischen Erwägung sallen benn boch die praktischen Bebenken gegen eine solche Trennung für alle Aemter sehr stark in's Gewicht. Man erhielte auf diesem Wege nicht nur 60, sondern 120 Stellen im Kanton, und es liegt auf der Hand, daß die daherige sinanzielle Tragweite eine enorme wäre. Wir müßten einsach den Besoldungsansatz für diese 60 Stellen verdoppeln, und da die Einführung der siren Besoldungen ohnehin schon eine ziemlich starke Wehrausgabe sür den Staat zur Folge haben wird, so wird es klüger sein, daorts das richtige Maß einzuhalten. Es ist übrigens auch deshalb nicht nöthig, diese Trennung als Regel aufzustellen, weil sie wirklich nicht überall Bedürsniß ist. In den ganz kleinen Aemtern, und zum Theil auch in den mittelgroßen, genügt je ein Beamter vollsständig für alle Funktionen des Amtsschreibers und des Gerichtsschreibers, und es wäre für zwei zu wenig Arbeit vors

handen. Was aber die Aufsicht über das doppelte Büreau betrifft, so wird dieselbe badurch erleichtert, daß in der Regel die Büreaur des Amtsschreibers und des Regierungsstatthalters, und eben so die des Richteramts und des Gerichtsschreibers im nämlichen Gebäude, theilweise sogar in den nämlichen

Lotalien fich befinden.

Etwas Anderes ift es für die größten Amtsbezirke, worunter ich vor Allem Bern verstehe, dann auch Thun, Burgdorf und vielleicht noch Biel. Dies wäre dann noch näher auszumitteln. In diesen größten Bezirken ist allerdings die Geschäftslast so groß, daß man schon längst empfunden hat, es habe ein einziger Beamter zu viel auf sich, und daß man beshald faktisch bereits besondere Sekretariate hat kreiren müssen, wenn sie auch nicht den Namen als selbstständige haben. Der Gerichtspräsident wird besser bestehen, wenn er einen eigenen Sekretär an der Hand hat, der ihm jeden Augenblick zur Versügung sieht und Weisungen in Empfang nehmen kann. Im gleichen Verhältniß wird der Regierungsstatthalter gegenüber seinem Aktuar ober Substituten stehen, namentlich wenn dann noch hinzukommt, daß die Lokalitäten nicht am gleichen Orte sind, wie das z. B. in Bern der Fall ist. Für solche größere Amtsbezirke sollte also wenigstens die Wöglichkeit einer Trennung vorgesehen sein.

Damit nun aber hierin das nöthige Maß gehalten werde, wird vorgeschlagen, daß der Große Rath selber, und nicht die Regierung, solche Trennungen vornehme. Ich glaube übrigens, es muß dies schon aus dem Grunde durch den Großen Rath geschehen, weil durch diese Abtrennungen neue bleibende, sir besoldete Stellen kreirt werden, wozu nach der Verfassung nur

der Große Rath tompetent ift.

Mit der von der Kommission zum 2. Lemma beantragten Einschaltung ift ber Regierungsrath einverstanden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Wenn wir eine gleichmäßige und rationelle Eintheilung der Amtsbezirke hätten, oder diese überhaupt möglich ware, so würde ich vor= gezogen habe, Dasjenige, was in § 8 blos als Ausnahme statuirt ist, als Regel aufzustellen. Allein unter den gegebenen Berhältnissen ist es, wie bereits bemerkt, denn doch nicht nothwendig, in den kleineren Bezirken zwei Beamte auf= zustellen, obschon sich nicht verkennen läßt, daß hier verschiedene Funktionen zusammengeworfen und einem Beamten überbunden werden, die gar keine innere Gemeinschaft mit= einander haben. So haben Grundbuchführung und Aktuariat bes Regierungsstatthalterames durchaus keine solche innere Bermandtichaft, daß es absolut gerechtfertigt mare, ben nam= lichen Beamten für beibes aufzustellen, und ebenso wenig bas Liquidationswesen und das Aktuariat des Richteramts. Aber, wie gesagt, es existiren eine bedeutende Anzahl von Bezirken, in beneu nur die einen Funktionen Kraft und Thätigkeit eines Beamten nicht vollständig in Anspruch nehmen würden, und ba läßt es fich aus Grunden der Sparfamteit rechtfertigen, beide Funktionen miteinander zu vereinigen. Da aber, wo wirklich die Verrichtungen des einen und des andern Geschäfts= zweigs ber Art sind, daß jeber die Kräfte bes Beamten ab-forbirt, halte ich es für gerechtfertigter, zu trennen, als ben nämlichen Beamten für Beibes anzustellen und es ihm zu überlaffen, den einen Geschäftszweig blos durch Angestellte besorgen zu laffen. Mit Rucksicht barauf empfehle ich ben Paragraphen zur Annahme.

§ 8 wird mit ber von ber Kommission beantragten Gin=

§ 9.

Die Verschreibung aller Verträge, welche Rechte auf Grundeigenthum zum Gegenstande haben, sowie die Verschreisbung von Liegenschaftssteigerungen, ist sowohl dem Amtssschreiber als den in seiner Kanzlei angestellten Notarien, unter Folge der Ungültigkeit des stipulirten Akts und des Schadensersaßes, untersagt.

Wenn ber Amts= ober Gerichtsschreiber Fürsprecher ist, so bars er die daherigen Berufsverrichtungen während ber

Dauer bes Umtes nicht ausüben.

Die Kommission beantragt,  $\S 9$  zu streichen und an bessen Stelle als  $\S 5$  zu setzen :

Die Amtsschreiber und Gerichtsschreiber sind vers pflichtet während der Büreau-Stunden ihre ganze Thä= tigkeit ausschließlich ihrem Amte zu widmen.

Während der Dauer des Amts ist denselben, sowie auch ihren Angestellten, jede Berufsverrichtung als Notar, Amtsnotar und Fürsprecher unter Folge der Ungültigkeit der betreffenden Verhandlung und des Schabenersages untersagt.

Der Regierungsrath ftimmt bei.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Für ben Fall, daß der Antrag der Kommission, dem die Regierung beistimmt, angenommen werden sollte, wäre vielleicht doch noch näher zu prüsen, ob derselbe als § 5, oder nicht richtiger entweder nach § 2 oder nach § 3 zu setzen ist. Ich halte unmaßgeblich dafür, daß er nach § 2 als neuer § 3 zu stellen wäre.

Die Frage ist: Sollen die Amts- und Gerichtsschreiber, wenn sie in Zukunft sir besoldet werden, noch eine Nebensbeschäftigung haben, z. B. das Notariat, beziehungsweise die Abvokatur ausüben dürsen, oder nicht? Gegenwärtig ist ihnen diese Nebenbeschäftigung erlaubt. Den Amtsschreibern ist zwar wegen ihrer Aufsichtsstellung und als Grundbuchsührer versoten, das Amtsnotariat auszuüben. Hingegen ist ihnen das einsache Notariat, also z. B. das Stipuliren von Testamenten u. s. w. erlaubt. Den Gerichtsschreibern ist sogar gegenwärtig das ganze Notariat, inklusive Amtsnotariat, gestattet. Die Regierung hat sich in ihrem Entwurf auf diesen Boden des gegenwärtigen Gesetzes stellen zu sollen geglaubt. Nachbem hingegen die Kommission ihren schärferen Antrag sormulirt hatte, hat die Negierung ihrerseits die Angelegenheit noch einmal geprüft und sich schließlich dahin entschieden, der Kommission beizustimmen.

Es läßt sich gegen ihren Antrag einzig anführen die Rücksicht auf die Befoldungsverhältnisse dieser Beamten. Wenn wir sie auch fix besolden, so werden diese Besoldungen immers hin bescheiden ausfallen, indem vorgeschlagen ist, daß sie die gleichen erhalten sollen, wie die Gerichtspräsidenten und Rezierungsstatthalter, was natürlich für die kleineren Bezirke nur geringe Besoldungen ausmacht. Von diesem Gesichtspunkte aus ließe es sich also rechtsertigen, ihnen diese Nebenbeschäftizung und den daraus entspringenden Nebenverdienst zu lassen.

Hingegen ist allerdings richtig, daß die ganze Amtsführung durch diese Nebenbeschäftigungen erheblich leidet. Wenn man nun doch dei diesem Anlaß dahin streben soll, die Amtsführung möglichst zu heben und zu verbessen, so ist es nur logisch, daß man diese sir besoldeten Beamten von aller Nebenbeschäftigung ausschließt. Es wird durch diesen Aussichluß und die daraus solgende geringere Konkurrenz nebenbei vielleicht auch das Notariat ein wenig gehoben werden. Allein der Hauptgrund muß, wie gesagt, in der guten Geschäftsbeforgung gesucht werben. Es ist bekannt, daß bei diesen Amtösstellen die Ausübung des Notariats mitunter sast zur Hauptsache und das eigentliche Amt zur Nebensache wird. Daß die Abvokatur nicht neben dem Amt eines Gerichts= oder Amtöschreibers betrieben werden kann, ist sast selbstverständlich, indem sie natürlich zu längeren, oft Tage lang dauernden Abwesenheiten führt, die man nicht zugeben könnte. Ueber diesen Punkt war man also von vorneherein einig, wie auch über den anderen, daß die Amtöschreiber vom Amtönotariat ausgeschlossen sein sollen. Die Differenz dewegte sich nur um die Frage, ob die Beamten auch vom übrigen Notariat auszuschließen seien. Der für den Ausschluß entscheidende Gesichspunkt ist der der guten Amtöschluß entscheidende Gesichispunkt ist der der guten Amtössührung. Der Beamte soll einzig seinem Amte leben und nichts Anderes daneben treiben, wie dies auch bei anderen Amtösstellen vorgeschrieben ist.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Sie sehen, daß § 9 des Entwurfs der Regierung von der Kommission bedeutend verschärft worden ist. Ob man nun den von ihr neu vorgeschlagenen Artikel als § 5 oder vielleicht als § 3 aufnehmen will, ist mir ganz gleichgültig, indem er an beiden Orten gleich passend stände. Die wesentliche Aenderung besteht darin, daß man sowohl den Amts= als Gerichtsschreibern jede Nebendeschäftigung, die auf die Erfüllung ihrer Funktionen störend einwirken könnte, untersagt hat, während der Entwurf der Regierung den Amtsschreibern zwar die Berschreibung von Handänderungsverträgen untersagen, im Uedrigen aber die Ausübung des Notariats, sowie den Gerichtsschreibern die des Notariats und Amtsnotariats gestatten wollte.

Die Kommission hat geglaubt, man solle im Interesse ber Gleichheit und ber guten Geschäftsführung beiden Beamtungen jede Nebenbeschäftigung untersagen. Ganz das Gleiche ist bei ihren unmittelbaren Borgesetzten, dem Regierungsftatthalter und dem Gerichtspräfidenten, der Fall. Weder der eine, noch der andere darf einen andern Beruf oder Ge-werb betreiben. Ift er Notar, so darf er seinen Beruf mährend ber Beamtung nicht ausüben. Es ift nun nicht einzusehen, warum man den Aktuarien diefer Beamten eine Berechtigung einräumen wollte, von ber man diese selbst ausschließt. Es ist gewiß nicht zuläfsig, daß ber Staat einen Beamten besolbet und ihm gestattet, seine Zeit auch auf andere Verrichtungen, als diejenigen seines Amtes, zu verwenden. Nimmt man die Verschärfung der Kommission nicht an, so wird, wie es bis dahin bei Bielen der Fall gewesen ist, die Ausübung des Notariats und Amtsnotariats zur Hauptsache gemacht, und bas Amt als Nebensache behandelt werden. Wenn man aber findet, daß diese Beamtungen die ganze Zeit und Arbeitskraft eines Mannes in Anspruch nehmen, so soll man ihn vom Staate aus bafür bezahlen, ihm bann aber nicht gestatten, seine Zeit für alles mögliche Andere zu verwenden, so daß bas Publikum ihn vielleicht selten auf dem Büreau antrifft und sich begnügen muß, mit wohlfeil bezahlten Angestellten zu verfehren.

Bon diesem Gesichtspunkt aus, sowie im Interesse der Gleichstellung dieser Beamten mit ihren Borgesetzten, mit denen sie in Zukunft auch die nämlichen Besoldungen beziehen werden, hat man für sie auch die nämlichen Borschriften aufstellen zu sollen geglaubt.

Feune. Es könnte vorkommen, daß die Amtsschreiber und die Gerichtsschreiber sich mit einem andern Notar behufs Aussertigung von Akten und Bertheilung der daherigen Sebühren mit einander verständigen würden. Um in dieser Beziehung jedes Misverständniß zu vermeiden, stelle ich den Antrag, es sei im zweiten Lemma des Kommissionsantrages nach "Berussverrichtung" noch einzuschalten: "direkt oder indirekt."

Gfeller, in Wichtrach. Ich wollte in Bezug auf das zweite Lemma des Entwurfs anfragen, ob es wirklich der Fall sei, daß die Amts= und Gerichtsschreiber noch einen Nebenberuf, z. B. das Notariat, ausüben dürsen. Nun habe ich aus dem Rapport des Herrn Justizdirektors und des Herrn Präsidenten der Kommission vernommen, daß dieß nicht gestattet sein soll. Ich din damit einverstanden; denn ich weiß, daß es Gerichtsschreiber gibt, die mehrere Tage lang anderswo beschäftigt sind, indem sie das Notariat ausüben, oder als Gemeindsschreiber funktioniren u. dgl., so daß man Mühe hat, sie auf dem Büreau anzutressen. Wenn diese Beamten besoldet werden, so sollen sie nicht an zwei Orten Besoldung ziehen. Ich weiß aber nicht, wie diese Ansicht mit der Fassung des Entwurfs stimmt.

Herichterstatter ber Kommission. Her Gseller scheint nicht im Besitz ber gebruckten Abanberungsanträge ber Kommission zu sein; sonst würde er sehen, daß ber statt § 9 vorgeschlagene neue Paragraph gerade das enthält, was er wünscht.

Sfeller erklärt sich damit befriedigt.

Zyro. Ich erlaube mir, Ihnen zu beantragen, Sie möchten hier die ursprüngliche Redaktion der Regierung wieder aufnehmen, jedoch das zweite Alinea etwas anders, nämlich so fassen: "Der Amts= und der Gerichtsschreiber dürsen nur mit Bewilligung des Regierungsrathes andere Berussverrich= tungen ausüben."

so fassen: "Der Amis= und der Gerichtsschreiber dürsen nur mit Bewilligung des Regierungsrathes andere Berufsverrich= tungen ausüben."

Ich stelle mich dabei auf den Boden der discherigen Praxis und der verschiedenartigen Gestaltung der Berhältnisse in den Amisbezirken. Es ist nicht das Gleiche, eine Norm aufzustellen für die Gerichts= und Amisschreiber von Bern, Thun, Burgdorf und anderer großer Bezirke, und andererseits sür die kleineren, abgelegener und weniger bevölkerten Bezirke, wie Oberhasse, Saanen, Obersimmenthal u. s. w. Der Grundsatz der Kommission ist ganz gerechtsertigt sür diesenigen Amisbezirke, wo Amis= und Gerichtsschreiber vermöge ihres Amisbezirke, wo Amis= und Gerichtsschreiber vermöge ihres Amies hinreichende Beschäftigung haben. Hingegen da, wo die Thätiakeit dieser Beamten nicht ihre aanze Zeit ausfüllt.

die Thatigkeit dieser Beamten nicht ihre ganze Zeit ausfüllt, glaube ich, durfe man füglich ben Betreffenden geftatten, innert gewiffen Schranken noch etwas Anderes zu treiben. Ja ich glaube, man musse ihnen das sogar gestatten, wenn man ihnen nicht eine größere Besoldung in Aussicht stellt, als es nach dem Projett des Besoldungsgesetzes geschieht. Henach sollen diese Beamten in den kleinsten Bezirken Besoldungen von Fr. 2000—2300 per Jahr beziehen. Wenn nun ein solcher Beamter Familie hat, so kann er mit dieser Besoldung zwar leben, aber gewiß nicht in jeder Richtung den Bedürsnissen, z. B. in Bezug auf die Erziehung der Kinder, Genüge leisten. Hat er also nicht Vermögen, so muß er noch etwas Anderes treiben. Wenn er Liegenschaften besäße, so könnte er sich damit beschäftigen; aber ob dann die Landwirthschaft seinem Amte zuträglicher wäre, als wenn er et va als Amtsichreiber noch Testamente absassen, Wechsel= proteste machen, oder als Gerichtsschreiber noch Kausverträge u. s. w. verschreiben kann, möchte ich sehr bezweiseln. Es scheint mir, man sollte in denjenigen Bezirken, wo der Beamte nicht so bezahlt werden kann, wie es absolut nothwendig ist, ihm gestatten, noch einen Beruf nebenbei zu treiben, der mit seinen amtlichen Funktionen verträglich ist, und deshalb glaube ich wirklich, es habe fich die Regierung auf bem rich= tigen Boben befunden, wenn sie den Amtsschreibern untersagen

mollte, diejenigen Verträge zu stipuliren, die mit ihrer Stellung absolut nicht vereindar sind, im Uebrigen aber ihnen sowohl, als den Gerichtsschreibern freie Hand zu lassen vorschlug.

Wenn man dann noch beifügt, daß die Regierung die Ausübung folder Nebenbeschäftigungen bewilligen solle, so ift für hinreichende Schranken geforgt.

Haragraphen einen Abanderungsantrag gestellt und zu biesem Ende den Präsidentenstuhl verlassen. Da indessen die Stells vertretung nicht im Saale anwesend ist, so nuß ich meinen Antrag auf die zweite Diskuffion versparen.

### Abstimmung.

- 1. Eventuell für ben Zusatzantrag bes Herrn Feune Minderheit.
- 2. Eventuell, für den Antrag des Herrn Zyro Minderheit. 3. Für ben § 9 nach bem Antrag ber Rommission Mehrheit.

herr Prasibent: Es bleibt Sache ber Rebaktion, die Stellung bes S im Entwurf zu bestimmen.

### § 10.

Dem Amtsschreiber liegt insbesondere auch ob, die Notarien hinsichtlich ber gesetzmäßigen Abfassung ber zur Gin= schreibung in die Grundbücher bestimmten Urkunden strenge zu überwachen, nicht gesetzlich abgefaßte Akten zurückzuweisen und in Fällen von offenbarer Pflichtverletzung der obern Auffichtsbehörde Anzeige zu machen.

Die Rommiffion beantragt, ftatt "Grundbucher" zu fagen: "öffentliche Bücher."

Der Regierungsrath stimmt biesem Antrage bei.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Vorschrift steht, nur in anderer Nedaktion, aber sachlich gleich, schon im jetzigen Gesetz. Ich habe vorläufig nichts dazu zu bemerken.

§ 10 wird mit der von der Kommission beantragten Abanderung angenommen.

Hier bricht der Herr Präsident die Berathung ab.

Schluß ber Sitzung um  $12^3/_4$  Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

### Bweite Sikung.

Dienstag ben 29. Mai 1877.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsite des Herrn Präsidenten Sahli.

Nach bem Namensaufrufe find 181 Mitglieber anwesend; abwesend sind 62, wovon mit Entschuldigung: die Herren Amstuz, Bay, Bohren, Bucher, Fattet, Hennemann, Hoser in Oberdiesdach, Indermühle, Jodin, Klaye, Koller in Münster, Lehmann in Logwyl, Mägli, Reichenbach, Nenfer in Lengnau, Roth, Scheurer, Schmid Andreas in Burgborf, Wampster, Wührich; ohne Entschuldigung: die Herren Bangerter, Bühlmann, Burger in Laufen, Chodat, Donzel, Folletête, Girardin, Grenouillet, Hauser, Herren in Mühleberg, Hoser in Bern, Hofftetter, Hornstein, Humi, Jaggi, Wichel, Müller, Nägeli, Oberli, Pretre, Racle, Keber in Niederbipp, Niat, Nöthlisberger in Waltringen, Ruchti, Scheibegger, Schertenseih, Schmid in Wimmis, Schwah, Seiler, v. Siebenthal, Sigri, Spahr, Spring, Stähli, Ihönen in Fruiseen Vermeille Willi Wirth Würften Zeller Zurs Frutigen, Bermeille, Willi, Wirth, Burften, Zeller, Bur-

Das Protokoll der letten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Berr Prafibent verliest folgenden

#### Anzug:

Der Regierungsrath wird eingelaben, über Erweiterung ber Krankenpslege, resp. Frrenversorgung, Bezirkökrankenanstalten und Inselneubau, beförberlichst Bericht zu erstatten und entsprechende Anträge zu stellen. Eduard Bähler; Joh. Zoß; S. König; Wyß; Burri; Xav. Kohler; J. Flück.

### Tagesordnung:

### Strafnachlaßgesuche.

Auf ben Antrag bes Regierungsrathes wird ein Biertel ihrer Strafe er laffen:

1) bem Rubolf Hurni von Ferenbalm, von den Afsi-fen des IV. Bezirks am 25. August 1876 wegen Mißhandlung und Brandftiftungsbrohung zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

2) ben Brübern Friedrich und Rudolf Rrebs von Bühl, am 23. Dezember 1871 von ben Affifen bes IV. Be= zirks wegen Brandstiftung zu je 71/2 Jahren Zuchthaus

verurtheilt;

3) bem Friedrich Ruft er von Leipzig, von ben Uffifen bes I. Bezirks wegen Fälschung und Betrug zu 18 Monaten Buchthaus verurtheilt;

4) bem Johann Rähm von Eggiwyl, am 3. Juni 1876 von den Affisen bes I. Bezirks wegen Falschung zu 18

Monaten Zuchthaus verurtheilt;

5) der Anna Maria Krebs von Gerzensee, am 18. August. 1876 von den Assisch bes II. Bezirks wegen Dieb-

stagel, und Betrug zu 15 Monaten Zuchthaus verurtheilt;
6) bem Samuel Kummer von Krattigen, am 15. August 1876 von den Afsisen bes II. Bezirks wegen Unter-

schlagung zu 16 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

7) dem Julius Schärer von Neukirch, Kanton Schaffschausen, am 23. September 1870 von den Assirks wegen Brandstiftung zu 6 Jahren Zuchthaus vers urtheilt;

8) dem Friedrich Schmalz von Reiben, am 14. Septem= ber 1876 von den Affisen des IV. Bezirks wegen Diebstahl

zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

9) dem Johann Un brift von Obermyl, von ben Uffi= sen des I. Bezirks am 7. November 1876 wegen Unter= schlagung, Betrug und Fälschung zu 16 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

10) bem Clovis Baffang von Seleute, am 23. Februar 1876 wegen betrügerischen Bankerotts zu 2 Jahren

Zuchthaus verurtheilt;

11. dem Samuel Niklaus Dum mermuth, von Sig= nau, am 6. Mai 1876 von ben Assissen bes III. Bezirks wegen Diebstahl zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

12) ber Rofina Gugger von Buchholterberg, am 22. Mai 1876 von den Afsisen des II. Bezirks wegen Diebstahl 2c. zu 2 Jahren Zuchthaus, abzüglich 4 Monate Untersuch=

ungshaft, verurtheilt;
13) ber Elise Moser von Köthenbach, am 7. Novem=
ber 1874 von den Assisch des IV. Bezirks wegen Kinds=

mord zu  $3^1/_2$  Jahren Zuchthaus verurtheilt; 14) dem Rudolf Plüß von Borbemwald, Kanton Margan, am 29. November 1876 von den Uffifen des II. Bezirks wegen Wechselfälschung zu 14 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

15) bem Josef Seuret von Courrendlin, am 11. September 1875 von den Uffifen bes V. Bezirks megen Roth=

zucht zu  $2^2/_3$  Jahren Zuchthaus verurtheilt;

16) der Maria Kickli, geb. Liechti, von Büzberg, am
16. März 1876 von den Assisch des II. Bezirks wegen Diebstahl zu 21/2 Jahren, abzüglich 4 Monate Untersuch= ungshaft, verurtheilt;

17) ber Friederike Ryf von Attiswyl, am 22. Mai 1876 von den Assisch des I. Bezirks wegen Kindsmord zu

2 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

18) dem Ami Bertrand Monnin von Sonvillier, am 24. Juni 1876 von ben Affifen bes V. Bezirks wegen Dieb= stahl zu 15 Monaten Zuchthaus, wovon 2 Monate Unter=

suchungshaft abgehen, verurtheilt;

Allen unter ber Bedingung, daß bis zum Gintritt diefes Biertels die Grunde sich nicht verandern, welche zu ihren Gunften fprechen.

Dagegen werben abgewiesen bie Strafnachlaggesuche

ber ruckfälligen:

1) Johann Baumann von Rieberhunigen, am 19. Mai 1875 von den Affifen bes I. Bezirks wegen Diebstahl

zu 2½ Jahren Zuchthaus verurtheilt;
2) Jean Baptiste Cattin von Cornol, am 25. Mai 1875 von den Assissen bes Jura wegen Diebstahl zu 21/2 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

### Naturalisationsgesuche.

Auf ben Antrag bes Regierung grathes werben mit bem gesetzlichen Mehr von 2/3 Stimmen bei 82 Stim= menden in das bernische Landrecht aufgenommen:

1. Johann Rudolf Birg von Schlofrueb, Kanton Margau, geb. 1836, Appreteur und Handelsmann in Crémine, verheiratet mit Elise geb. Müller und Bater zweier Kinder, bem das Ortsburgerrecht von Crémine zugesichert ift.

### Abstimmung.

Für Willfahr . . 78 Stimmen.

2. Johann Wilhelm Brefchle vor Rippenheim, Großherzogthum Baben, geb. 1817, Schloffer in Bern, verheiratet, aber kinderlos, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Leis miswyl.

### Abstimmung.

Für Willfahr . 79 Stimmen.

3. Johann Konrad Hummel von Reutlingen in Württemberg, geb. 1826, Buchbinder und Papeteriehändler in Bern, verheiratet mit Margaretha Wymann von Lügelflüh und Bater breier Knaben, mit zugesichertem Ortsburger= recht von Zollikofen.

#### Abstimmung.

Für Willfahr . . . 78 Stimmen.

### Gesetesentwurf

### Erhöhung der Zagdpatentgebühren.

Erfte Berathung.

Hierüber liegt folgender gedruckter Vortrag der Direktion ber Domanen und Forsten vor.

#### Berr Brafibent! Meine herren!

In der Sitzung des Großen Rathes vom 2. Christ= monat v. J. wurde der Antrag des Herrn Großrath Morgen= thaler, betreffend Erhöhung ber Jagbpatentgebühren, erheblich erklärt und bem Regierungsrathe überwiesen. Die Domänendirektion beehrt sich nun, über diese Angelegenheit

Bericht und Antrag vorzulegen:

Nach Art. 1 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelsschutz vom 17. Herbstimonat 1875 ist jeder Kanton verpflichtet, auf seinem Gebiete bas Jagdwesen auf dem Gesetzes- ober Berordnungswege in Uebereinstimmung mit jenem Bundes= gesetze zu regeln, und es ist hiefür mittelst Bollziehungsversordnung vom 12. April 1876 ben Kantonen eine Frist bis zum 1. Augstmonat 1876 festgesetzt worden.

Bei einer so kurgen Frift mare es für ben Kanton Bern mit seiner Referendumsabstimmung eine Unmöglichkeit ge= mesen, auf bem Besetzeswege vorzugehen; es blieb baber nur übrig, entweder durch Dekret des Großen Rathes oder mitstelst Berordnung des Regierungsrathes die im erwähnten Bundesgeset verlangten Reformen sofort in Vollzug zu seten.

Da die bezüglichen neuen eidgenössischen Bestimmungen nur wenig an unserm bestehenden Jagdgesetz von 1832 ändern und die ganze Materie überhaupt von untergeordneter Wichtigkeit ist, war es nicht wohl angezeigt, den Großen Rath hiefür besonders zusammenzuberufen, namentlich weil die Zeit zur Eröffnung der Jagd vor der Thur stand und vorher noch eine Menge Vorbereitungsmaßregeln anzuordnen waren. Der Regierungsrath ging baher auf bem Berord= nungswege vor.

Die bezügliche Verordnung bes Regierungsrathes vom 26. Heumonat 1876 mußte sich also nicht blos in ben Schranken des Bundesgesetes, sondern auch in benjenigen des kantonalen Jagdgesetzes, soweit dieses nicht durch jenes modifizirt wird, bewegen; sie ist somit nichts anderes als eine Zusammenstellung ber bezüglichen eibgenössischen und kantonalen Borschriften, soweit letztere burch bas Bunbes-

gesetz nicht aufgehoben ober abgeandert worden sind.

Abanderungen des kantonalen Jagdgesetzes, welche nicht durch die Bundesgesetzgebung geboten erscheinen, konnen nur auf bem Gesetzgebungswege, also nicht burch eine bloße Voll-

ziehungsverordnung geschaffen werden. Das Bundesgeset überläßt bie Bestimmung bes Systems bes Jagdbetriebs, ob Pachtrevier oder Patent, ben Kantonen, mithin auch die Festsetzung der Gebühren; die Erhöhung ber Patentgebühren kann somit ebenfalls nur auf dem Ge= setzgebungswege, bezw. burch Volksbeschluß, eingeführt werben. Immerhin mag ber Große Rath entscheiben, ob bas Jagb-gesetz von 1832 wirklich ben Charakter eines Gesetzes im jetigen Sinn des Wortes ober blos benjenigen eines De= fretes hat.

Der Art. 8 bes Jagbgesetzes vom 29. Brachmonat 1832

enthält folgende Beftimmungen:

"Es werden künftighin nur einfache Jagdpatente für die offene Zeit eines Jahres, mit ober ohne hund, ertheilt. Die Gebühren der Patente sind:

alte Fr. 16. ober Fr. 23.20 für die gewöhnliche Jagd " 32. " " 46.40 Hochgewild die Frühlings-Schnepfenjagb " " bas Garnstellen 4.

Sie sollen bei der Erhebung ber Patente baar bezahlt

Das Garnstellen für Zugvögel, Finken, Lerchen, Kra= mets= oder Reckholbervögel mögen die Regierungsstatt=

halter bewilligen." Durch das Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 17. Herbstmonat 1875 ist die Frühlingsjagd und das Garn= stellen auf Bögel abgeschafft; es bleibt uns also nur übrig, das Verhältnig ber niebern Jagb und der Hochwildjagd zu bereinigen.

Es liegen nun mehrfache Gründe vor, die Tare für die niedere Sagd zu erhöhen, und überhaupt eine einheitliche

Jagdpatentgebühr einzuführen.

Wir würden dieselbe auf Fr. 40 festsetzen. Für die Erhöhung der Tare von Fr. 23. 20 auf Fr. 40 spricht schon der Umstand, daß der Werth des Geldes seit Einführung der alten Tare im Jahre 1832 gesunken, dagegen der Preis des Ge-wildes gestiegen ist; sodann wird die Zahl der Jäger ab-nehmen, und endlich wird eine Vermehrung der Einnahme für den Fiskus erzielt. Allzuhoch barf jedoch die Tare nicht hinaufgeschraubt werden, da dies zur Wilddieberei führt. Die Einführung der einheitlichen Taxe ist durch das eidge= nössische Jagdgesetz geboten. Früher brauchte nur berjenige Jäger ein Hochwildpatent zu lösen, ber auf die Gemsenjagd wollte; jett gablen auch die Murmelthiere, die veranber= lichen Sasen, die Auer-, Birt-, Sasel-, Weiß-, Stein- und Waldhühner zum Hochgewild. Die Folge davon ift, daß die große Mehrzahl ber Jäger, mit Ausnahme bes Oberaargau's und bes Seelandes, Hochwilbjagdpatente besitzen sollten, was absolut nicht durchführbar ist. Es ist daher viel rationeller bei unserm Patentspstem, wenn jeder Jäger im ganzen Land mit seinem Patent jedes Gewild, das im Gesetz als jagdbar er-klärt wird, auch jagen und schießen darf und nicht ein besonderes Patent für weiße Hasen und wieder ein besonderes Patent für graue Hasen besitzen muß. Die Ausübung einer gehörigen Sagdpolizei mare hiebei unmöglich.

Durch die Einführung ber einheitlichen Jagdpatentgebühr von Fr. 40 wird das Jagdregal eine Mehreinnahme von etwa Fr. 8000 per Jahr abwerfen. In den Jahren 1874, 1875 und 1876 wurden durchschnittlich ungefähr 1680 Pa= tente ausgegeben, und eine Reineinnahme von ungefähr Fr. 36,000 erreicht. Nehmen wir an, die Zahl der Jäger werde auf ungefähr 1200 herabsinken, so ergibt dies für 1200 Patente à Fr. 40 eine Bruttoeinnahme von Fr. 48,000. Hievon ab für Wilbhut, Prämien und Drucktosten Fr. 4000, verbleibt eine Reineinnahme von Fr. 44,000. Im vierjährigen Büdget find Fr. 30,000 reine Ginnahmen vorgesehen.

Aus den angegebenen Gründen beehrt sich die Domänen=

birektion, Ihnen vorzulegen folgenden

#### Gesetesentwurf:

ber Große Rath bes Rantons Bern,

auf ben Antrag des Regierungsrathes,

#### beschließt:

Der Art. 8 bes Jagdgesetzes vom 29. Brachmonat 1832

wird erfett burch folgende Bestimmung:

Die Jagdpatentgebühr wird für den ganzen Kanton einheitlich auf Fr. 40 festgesett; sie ist bei ber Erhebung des Patents baar zu bezahlen.

Bern, ben 26. März 1877.

Der Direktor ber Domanen und Forsten: Rohr.

Bom Regierungsrathe genehmigt und mit Em= pfehlung bem Großen Rathe überwiesen.

Bern, den 31. März 1877.

3m Namen bes Regierungsrathes: (Folgen bie Unterschriften.)

Der Herr Prasibent eröffnet die Diskussion über die Eintretensfrage.

Rohr, Direktor ber Domänen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie werden sich erinnern, daß in einer früheren Sitzung Herr Großrath Morgenthaler einen Anzug wegen Erhöhung ber Jagdpatentgebühren gestellt hat. Er hat diesen Anzug motivirt, und Sie haben ihn mit großer Mehrheit erhehlich erklärt. Hierauf hat der Regierungsrath das alte Jagdgeset in nochmalige Berathung genommen und ist zu dem Schlusse gelangt, Ihnen folgenden Antrag zu stellen: (Siehe oben.)

Das alte Jagdgesetz von 1832 setzte verschiedene Gebühren fest, nämlich jür die gewöhnliche Jagd 16 alte oder 23 neue Franken, für die Hochwisbjagd 32 alte oder 46 neue Franken. Dann sührte es noch kleine Patente ein für die Frühlingsjagd und für das Garnstellen. Diese beiden letzteren Arten sind aber durch das Bundesjagdgesetz abgeschafft worden, so daß es sich nur noch darum handelt, die Gebühr für die niedere Jagd und die Hochwildiagd zu

reguliren.

Es wird Ihnen nun nicht nur beantragt, einerseits die Jagdpatentgebühr zu erhöhen, sondern andererseits auch eine einheitliche Gebühr einzuführen. Die Gründe sind solgende: Der hauptsächlichste ist, daß gegenüber der Zeit vom Jahr 1832, wo man für gut gefunden hat, die Gebühr für die gewöhnliche Jagd auf 16 alte Franken sestzuseten, der Werth des Geldes bedeutend abgenommen, dagegen der des Wildes sich bedeutend erhöht hat. Es ist daher die Patentgebühr mit diesen veränderten Verhältnissen in Einklang zu bringen.

Ein zweiter Grund liegt darin, daß man überhaupt auch in dieser Richtung die Staatsfinanzen um etwas Weniges vermehren möchte. Allerdings wird nach meiner Berechnung der vorgeschlagene Entwurf eine Vermehrung der Einnahmen von nur Fr. 8,000 bis 10,000 und vielleicht noch etwas mehr bringen; allein es ist doch immerhin so viel. Ein fernerer Grund für die Annahme des Entwurfs liegt darin, daß dadurch die Zahl der Jäger wahrscheinlich vermindert werden wird, was denn auch von perschiedenen Seiten schon

gewünscht worden ift.

Warum die Patentgebühr gerade auf Fr. 40 festgestellt worden ist, hat seinen Grund darin, weil man bei den früsheren Berathungen vom Jahre 1872 über das neue, hierauf vom Volk verworsene Jagdgesetz die Gebühr ebenfalls auf Fr. 40 festgesetz hat. Wan hat angenommen, der Große Rath werde dabei bleiben wollen. Man kann natürlich über die Höhe der Gebühr verschiedener Ansicht sein, und es haben die Einen sie niedriger, z. B. auf Fr. 30 oder 35, Andere wieder höher und dis auf Fr. 50 festsetzen wollen. Allein ich glaube, man darf sie nicht zu niedrig bestimmen, weil sonst die ganze Vorlage keinen Sinn hätte, und auch nicht zu hoch, weil man davon den doppelten Nachtheil hätte, daß einerseits zu wenig Patente gelöst würden, und somit die Staatskasse geringere Einnahmen hätte, und daß andererseits der Wildbiederei Vorschub geleistet würde.

Nun wird Ihnen auch vorgeschlagen, die Gebühr einsheitlich zu machen, so daß, wenn man sie auf Fr. 40 setzte, sie für die Hochwildigad geringer außfallen würde als bisher, indem die gegenwärtige Fr. 46 beträgt. Für die Staatskasse macht dies aber keinen Unterschied, indem außerordentlich wenig Hochgewildpatente gelöst werden. Wollte man sie noch höher stellen, so würden noch weniger Patente gelöst werden und im Hochgebirg die Wilddieberei vollständig überhand

nehmen.

Ein fernerer Grund für die einheitliche Gebühr ist, daß nach dem eidgenössischen Jagdgesetz eine ganze Menge von Arten Wild, wie sie im gedruckten Vortrag aufgeführt sind, zum Hochwild gehören sollen, so daß ein Jäger in den Amtsbezirken des Oberlandes fast gar nicht mehr auf die niedere

Jagd gehen kann. Deshalb empfiehlt es sich, eine einheitliche Gebühr festzusehen, weil wir sonst die Kalamität hätten, daß immerwährende Anzeigen einlangten gegen Leute, die auf die niedere Jagd zu gehen meinen und irgend ein Thierlein, das zum Hochwild gehört und ihnen entgegenkommt, schießen.

Ich schließe vorläufig mit dem Antrag, die Patentgebühr von Fr. 23 auf Fr. 40 zu erhöhen und einheitlich seftzu= stellen, indem ich gewärtige, was für Einwendungen dagegen

gemacht werden.

Morgenthaler, als Berichterstatter der Kommission. Ich will Sie mit der Begründung dieses Jagdgesetzes nicht aufhalten. Ich habe meine Ansicht bereits bei Gelegenheit des Anzuges im Großen Nathe auseinandergesetz, und die gleichen Gründe haben den Regierungsrath veranlaßt, eine Geschesvorlage im Sinne einer Erhöhung der Gedühr zu bringen. Die Kommission, die der Große Nath zur Vorberathung derselben niedergesetzt hat, ist grundsätzlich damit einverstanden und nur abweichend bezüglich des Maßes des Ershöhung. Ich beruse mich deshalb einsach auf die vom Berichterstatter des Regierungsrathes bei der Eintretensfrage angebrachten Gründe und empsehe Ihnen Namens der Kommission ebenfalls das Eintreten in den Gesetzesentwurf.

Das Eintreten wird ohne Widerspruch beschlossen.

Die Umfrage über bas Gesetz selbst wird eröffnet.

Die Rommiffion beantragt:

1. In Lemma 1 nach "wird" einzuschalten: "aufgeho= ben und".

2. Ein drittes Lemma beizufügen, lautend: "Dieses Geset tritt auf 1878 in Kraft."

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Man kann vielleicht die Frage aufwerfen, ob es wegen eines ein= zigen Artikels und in einer so unwichtigen Materie überhaupt der Fall sei, eine Gesetzesvorlage zu machen. Es ist von verschiedenen Seiten behauptet worden, es liege in der Kom= petenz des Regierungsrathes und jedenfalls des Großen Nathes, diese Gebühr einfach ben Verhältnissen anzupassen. In der That scheint es ein wenig stoßend, für einen so untergeord= neten Punkt eine doppelte Berathung des Großen Rathes und eine Volksabstimmung zu provoziren. Allein ich wenigstens habe mich nicht anders aus der Sache ziehen können. Es besteht ein Jagdgesetz vom Jahre 1832, und in diesem soll ein wesentlicher Artikel geändert werden. Eine solche Veränderung eines Gesetzes kann auch wieder nur durch ein neues Gesetz erfolgen, und dieses muß laut unserem Referenbumsgesetz dem Volke vorgelegt werden. Der einzige Ausweg ware vielleicht, einen einsachen Beschluß des Großen Rathes zu provoziren und diesen dem Volke zur Annahme oder Ber= werfung vorzulegen. Ich halte dafür, anders bürfe man es jedenfalls nicht machen, und wenn der Große Rath das beschließen will, so glaube ich, so viel an mir, er sei auch kompetent dazu. Allein immerhin kann man in der Ausle= gung des Referendumsgesetzes verschiedener Ansicht sein, und unter diesen Umständen halte ich das von der Regierung vorgesichlagene Versahren für das korrekteste.

Ich habe bereits mitgetheilt, aus welchen Gründen die Gebühr auf Fr. 40 erhöht wird, und will diese nicht wiedersholen. Ich füge blos bei, daß die andern Bestimmungen des Art. 8 des Jagdgesetzes von 1832 in Folge des neuen

eibgenössischen Zagdgesetzes dahin gefallen sind, und daß in Folge davon der Regierungsrath im letzten Herbst eine neue Verordnung herausgegeben hat, die vom Bundesrath genehmigt worden ist und vollständig alle Bestimmungen enthält, die in Bezug auf die Zagd noch zu Recht bestehen, einerseits die betreffenden Bestimmungen unseres Gesetzes von 1832, und andererseits die des neuen eidgenössischen Gesetzes. Es handelt sich also lediglich darum, die Zagdgebühr zu erhöhen oder sie zu lassen, wie sie ist. Eine weitere Revision ist nicht nothwendig, und wenn die Frage ausgeworsen werden sollte, ob man nicht das ganze Gesetz revidiren wolle, so ist die Antwort, daß diese durch das eidgenössischen Gesetz und die daherige Verordnung des Regierungsrathes gegenstandslos geworden ist, und es sich nur darum handelt, daß die bestebenden Vorschriften gut vollzogen werden.

Ich möchte also beantragen, den Paragraphen, wie er vorliegt, unverändert anzunehmen und von einer weiteren

Revision des Gesetzes zu abstrahiren.

Herr Berichterstatter der Kommission. Man kann allerdings die Frage auswersen, und sie ist auch in der Kommission ausgeworsen worden, ob man diese Vorlage in Form eines Gesetzes oder eines Beschlusses behandeln solle. Die Kommission hat gesunden, da ein Gesetz, wenn auch nur in einem einzigen Paragraphen, abgeändert werde, so solle es sich aber um eine solche Vorlage handelt, so wird kein Zweisel sein, daß dieses Gesetz, bestehe es aus einem oder mehreren Paragraphen, dem Volksentscheid unterlegt werden muß. Die Kommission hat deshalb einstimmig gesunden, man solle den Entwurf in der vorgelegten Form berathen und dem Volksur Abstimmung vorlegen.

Was den Paragraphen an sich betrisst, so ist das Wichtigste darin die Bestimmung der Jagdgebühren für die Zusumst. Die Kommission ist hierüber getheilter Ansicht gewesen. Einstimmig war sie mit Rücksicht auf die Erhöhung, getheilt bezüglich des Maßes derselben. Durch Stichentscheid des Präsidenten hat sie dem Antrag des Regierungsrathes auf Erhöhung dis Fr. 40 beigestimmt, während die Minderheit bei Fr. 35 stehen bleiben will. Ich soll den Antrag der

Erhöhung bis Fr. 40 beigestimmt, während die Minderheit bei Fr. 35 stehen bleiben will. Ich soll den Antrag der Mehrheit kurz begründen und will es der Minderheit überslassen, ihre Ansicht selbst zu motiviren, die übrigens kein eigenklicher Antrag ist, indem die beiden Mitglieder der Minderheit sich berheit sich blos vorbehalten haben, ihre abweichende Meinung zur Geltung zu bringen. Die Begründung liegt bereits in den Motiven, die uns zum Erlaß des Gesetzes bestimmen. Der erste Grund ist, daß seit der Erlassung des früheren

ben Motiven, die uns zum Erlaß des Gesetzes bestimmen. Der erste Grund ist, daß seit der Erlassung des früheren Jagdgesetzes der Geldwerth ganz erheblich gesunken ist. Diese Entwerthung des Metallgeldes lätzt sich zwar nicht genau bestimmen; ich halte aber dafür, daß dieselde mit 30 % noch zu niedrig veranschlagt ist. Nimmt man 30 % an, so käme

man zum Ansatz der Minderheit.

Es sind aber noch andere Gründe vorhanden, die eine Erhöhung münschenswerth erscheinen lassen, und zwar namentlich das Ueberhandnehmen der Jägerei. Sie werden wohl einverstanden sein, daß bei der gegenwärtigen Gebühr eine große Anzahl von Jägern Patente erworden haben, die besser gethan hätten, der Jagdlust zu entsagen und ihre Zeit sür Arbeit zu Haben, der Jagdlust zu entsagen und ihre Zeit sür Arbeit zu Handen ihrer Familien und ihres eigenen Untershalts anzuwenden. Ich halte deshald dafür, daß, wenn schon die Zahl der Nimrode ein wenig eingeschränkt wird, dies im Ausgemeinen kein Nachtheil sein wird. Die Mehrheit der Kommission schlägt Ihnen daher vor, dem Antrag des Regierungsrathes auf Erhöhung dis Fr. 40 beizustimmen. Würde man die Jäger selbst befragen, so würden Sie hören, daß eine große Anzahl berselben bereit wäre, eine noch höhere

Gebühr, Fr. 50 und mehr zu bezahlen, um nur das Uebershandnehmen der Jägerei zu beschränken.

Ich habe nun noch auf eine kleine von der Kommission beantragte Redaktionsveränderung ausmerksam zu machen. Sie wünscht nämlich, daß deutlich gesagt würde, es sei Art. 8 des früheren Jagdgesetzes aufgehoben, und beantragt deshalb, zu seten: "Der Art. 8 des Jagdgesetzes vom 29. Brachmonat 1832 wird aufgehoben und ersetzt durch folgende Bestimmung."

Ferner haben wir wahrgenommen, daß nicht angegeben ist, wann dieses Gesetz in Kraft treten soll, daher der Zussatz vorgeschlagen wird: "Dieses Gesetz tritt auf 1878 in Kraft." Es ware dann bei Anlaß der zweiten Bes

rathung der Tag des Inkrafttretens noch auszuseizen.

Karrer. Ich möchte eine Frage anregen, die möglichersweise im Großen Rathe Grund sassen nuch dazu dienen könnte, daß es diesem Gesetz nicht ginge, wie es z. B. am letzten Sonntag dem Wirthschaftsgesetz gegangen ist. Ich frage, od es nicht vielleicht zwecknäßig wäre, wenn man die Jagdsgedühr statt auf Fr. 40 auf Fr. 50 setzen und davon einen gewissen Iheil — ich möchte unmaßgeblich Fr. 10 vorschlagen — den Gemeinden abtreten würde, ähnlich wie es im Wirthschaftsgesetz geschehen ist. Der Staat würde auf diese Weise nicht weniger bekommen, als sonst, und überdies würde in den Gemeinden selbst ein gewisses Interesse dasur erweckt, daß das Gesetz vielleicht mit etwas größerer Schärse und Genauigsteit gehandhabt würde, als ohne diese Bestimmung. Ich sehnen den Gemeinden zuzuweisen, worauf allsällig bei der zweiten Berathung zu bestimmen wäre, welchem Theil der Gemeindsverwaltung dieser Betrag zusallen soll.

Lindt. Ich bin so frei, zu diesem Artikel eine Ab-änderung zu beantragen. Es scheint mir doch nicht richtig, daß man das Hochgewild im Gebirg ganz gleich flellt, wie jedes Häschen im Unterland. Es würde, wenn man die Jagd auf Gemsen mit der gleichen Taxe belegt, ganz sicher in fehr kurzer Zeit eine der schönsten lebendigen Zierden ber Berge vertilgt werden. Es ist schon jetzt eine sehr heftige Jagd auf die Gemsen entbrannt, die mit Hinterladern gewaltig unter dem schönen Wildstand aufräumt. Setzen wir nun die Tare so niedrig, so werden wir sehr bald dieses schone Thierchen verschwinden sehen, und es wird später nur heißen: Ginft bestanden auch in unseren Bergen schöne Rubel Gemsen, die aber durch den Verstand, oder vielleicht besser Unverstand, der Menschen vollständig ausgerottet sind. Ich glaube, es wäre dies wirklich zu bedauern, und ein Mittel, dem zu entgehen, wird sein, daß man die Taxe für die Jagd auf Gemsen, das eigentliche Hochwild, wieder erhöht und anstatt auf Fr. 40 wenigstens auf das Doppelte ansetzt. Wenn man bei bem vorgeschlagenen Ansatz bleibt, so wird Jeder, der auf Hasen geht, bei Gelegenheit auch auf Gemsen schießen, und eine ungeheure Vermehrung der Gemsjäger stattfinden. In diesem Sinne möchte ich beantragen, die Gebühr für die Jagd speziell auf Gemsen um das Doppelte zu erhöhen.

Bürki. Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß allerdings, wie bereits Herr Lindt richtig angebeutet hatt die Gemsen, respektive das Hochwild, nicht gleich behandel, werden sollen, wie alles Andere, was da kreucht und fleucht, und worauf die Jäger schießen. Es ist von Herrn Lindt sehr richtig betont worden, wie wünschenswerth es wäre, wenn man unser Hochland wieder mit dieser schönen Zierde bevölkern könnte, die jetzt saft ausgestorden ist. Wenn man die Gemse mit erhöhten Gebühren schützt, so din ich überzeugt, wir werden es in Kurzem bahin bringen, daß dieses graziöse Thierchen

wiederum zahlreich auf den Alpen erscheint, um sowohl Fremben als Einheimischen zur Freude zu gereichen. Ich will namentlich darauf aufmerksam machen, daß die Gemfe absolut Niemandem Schaden bringt, und in dieser Richtung ist es besonders auch gerechtsertigt, dieses schöne, edle Thier zu schützen. Ich will nicht so weit gehen, wie Herr Lindt, indem ich glaube, daß der doppelte Ansatz zu hoch ist, erlaube mir jedoch den Antrag, es sei die Patentgebühr für Hochwild auf Fr. 60 zu erhöhen.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. kann mich, so viel an mir, ganz gut bem Untrag anschließen, eine besondere Tare für die Gemsjagd festzusetzen. Allein es muß bann ausdrücklich gesagt sein "Gemsjagd", nicht "Jagd auf Hochwild", inbem, wie schon bemerkt, in Folge best eidgenös sischen Gesetzes sich die niedere Jago von der Hochwildjagd nicht mehr trennen läßt. Es muß also gesagt fein, daß Batente ausschließlich für die Gemsjagd ausgegeben werden. Der Grund, warum nicht von vornherein hier ein Unterschied gemacht worben ist, liegt darin, weil von Seiten des Oberlandes und der eigentlichen Gemsjäger nicht das geringfte Begehren in dieser Richtung gestellt worden ift. Man hat keinen Con gehört; im Gegentheil, an benjenigen Orten, wo man sich von Seiten bes Regierungsrathes und von meiner Seite erkundigt hat, ist Alles mit der einheitlichen Taxe einsverstanden gewesen. Dieser Wodus ist eben viel einfacher und rechtfertigt auch, wie ich glaube, die ausgesprochenen Befürchtungen nicht. Denn die Erödung der Gemsen geschieht durch die Wilberer, und diese werden wir nie ausrotten ober verhindern, wir mögen Gesetze machen wie wir wollen. Aber ich gebe zu, daß es sein Gutes hat, eine besondere Gebühr speziell für die Gemsjagd festzusetzen, und deshalb möchte ich mich diesem Untrag nicht widersetzen.

Was den Antrag des Herrn Karrer betrifft, die Gebühr überhaupt auf Fr. 50 zu seinen, und einen Theil davon den Gemeinden zu verabfolgen, so könnte ich auch diesen meinersseits zugeden, indem jedenfalls die Jagdpolizei und Aufsicht viel besser möglich ist, wenn die Gemeinden dabei interessitäth, und überhaupt das Prinzip, einen Theil der Staatseinsnahmen den Gemeinden zustließen zu lassen, als ein sehr demoskratisches und gegenwärtig zwecknäßiges gelten kann.

Bürki. Auf die von Herrn Regierungsrath Rohr gegebene Aufklärung, daß das eidgenössische Gesetz diesen Unterschied mache, will ich meinen Antrag dahin modisiziren, daß ich die Erhöhung speziell auf die Gemsjagd beschränke. Dann aber sinde ich es angemessen, den Ansatz noch höher zu stellen und zwar auf Fr. 80. Wenn Herr Regierungsrath Rohr sagt, es seien keine Klagen aus dem Oberland gekommen, so erslaube ich mir, zu antworten, daß allerdings die Jäger nicht klagen, weil es diesen recht ist, wenn die Patentgebühr nicht erhöht wird, wohl aber Die, welche mit der Fremdenindustrie zu thun haben und das Wohl und Interesse des Landes im Auge behalten. Bei diesen ist nur eine Stimme darüber, daß die Gemsen geschützt werden müssen, und das kann nur geschehen, wenn man die Patentgebühr hoch genug stellt, daß diese Kandigad auf die Gemsen aushört.

Fahrni=Dubois. Ich bin auch bafür, die Gebühr für die Gemsjagd auf Fr. 80 zu stellen, möchte aber Fr. 20 davon in die Gemeindekasse fließen lassen, und zwar zu dem Zwecke, damit sich eine Gemeindepolizei gegenüber den Wildund Schleichjägern geltend mache. Diese werden dann um so besser überwacht und kontrolirt werden.

He f. Ich möchte fragen, in welche Kaffe der Gemeinde bie Gebühr fallen soll.

Herr Präsibent. Herr Karrer hat erklärt, er murbe lediglich die Gemeinde nennen und allfällig bei der zweiten Berathung erörtern, in welchen Theil der Gemeindekasse die Gebühr fließen soll.

### Abstimmung.

1. Eventuell, für eine einheitliche Gebühr	von Fr. 40
	Minderheit
Eventuell, für eine Gebühr von Fr. 50	Mehrheit
2. Eventuell, für eine Gebühr von Fr. 80	• • •
für Patente auf die Gemsjaad	Mehrheit
3. Bon der Gebühr der Fr. 50 ben Gemein=	
ben Fr. 10 zu überlassen	Mehrheit
4. Von der Gebühr der Fr. 80 den Gemein=	
ben Fr. 20 zu überlassen	Mehrheit
5. Definitiv für ben Entwurf mit ben an=	
genommenen Modifikationen	Mehrheit

Es folgt bie

### Generalabstimmung,

in welcher bas Gesetz mit Mehrheit angenommen wird. Dasselbe unterliegt einer zweiten Berathung und ist also nach brei Monaten wieder vorzulegen.

### Gesetzesentwurf

betreffend

### die Amts: und Gerichtsschreibereien.

Fortsetzung der ersten Berathung. (S. Seite 239 hievor).

Teus cher, Justizdirektor, als Berichterstatter bes Regierungsrathes, schlägt vor, §§ 11 und 12 bes Entwurfs zusammen zu berathen.

Der Große Rath ift bamit einverstanden.

Diese SS lauten wie folgt:

III. Befoldungen, Entschädigungen und Rangleikoften.

#### § 11.

Alle auf die Verrichtungen der Amts- und Gerichtsschreiber beziehungsweise Sekretariate der Regierungsstatthalterund Richterämter (§ 8) bezüglichen Gebühren (Sporteln) sind nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu Handen des Staates zu beziehen und zu verrechnen.

Der Bezug dieser Gebühren zu eigenen Handen ber bestreffenden Beamten ist bei Strafe verboten.

### § 12.

Am Platze der Entschäbigung burch Sporteln erhalten die Amts- und Gerichtsschreiber beziehungsweise Sekretariate (§ 8) fire vierteljährlich anzuweisende Jahresbesolbungen.

Diese Besolbungen dürfen im Maximum die in den bestreffenden Amtsbezirken den Regierungsstatthaltern beziehungs

meise Gerichtspräsidenten jeweilen zukommenden Besolbungs=

ansätze nicht übersteigen.

Innerhalb dieser Grenze erfolgt die Festsetzung der je-weiligen Besoldungen für die einzelnen Amtsbezirke durch Defret des Großen Rathes.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Nach= bem wir gestern die organisatorischen Bestimmungen bes Ent= wurfs behandelt haben, kommen wir nun zum mehr finanziellen Theil besselben. Ueber § 11 ift nicht viel zu sagen. Es ift wohl ein selbstverständlicher Grundsatz, daß in Zufunft, wenn ber Staat diese Beamten fix besoldet und alle Lasten bes Büreau übernimmt, er dann auch die Emolumente und Spor= teln zu seinen Handen beziehen soll. Zu diesem Paragraphen ist kein Abanderungsantrag der Kommission vorhanden.

Es ift vielleicht eine einzige Frage noch kurz zu berühren, ob es nicht zweckmäßig ware, Bezugsprovisionen vorzusehen. Es muß allerdings gefagt werden, daß in Zukunft diese Beamten in ihren Befoldungen nicht fehr glänzend stehen werben, und wenn man ihnen beshalb, da sie in Zukunft auch Komp-tabeln sind, durch Gestattung solcher Bezugsprovisionen etwas nachhelfen könnte, so ließe sich bafur etwas sagen. Man hat aber gleichwohl geglaubt, davon Umgang nehmen zu sollen, weil dies wieder zu Ungleichheiten führen würde. Wenn man übrigens später solche Provisionen einführen will, so kann man dies wohl dem Vollziehungsdefret überlaffen.

In § 12 ist der Grundsatz der fixen Besoldung aus= gesprochen, und zwar wird vorgeschlagen, es sollen die Be= soldungen der Amts= und Gerichtsschreiber in Zukunft im Maximum so viel betragen, als die der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten in den betreffenden Aemtern. Ich will hier gleich bemerken, daß, wie Sie in den Beilagen zum Entwurf finden, von Seiten bes Herrn Oberst Scherz ber Vorschlag gemacht worden ift, man möchte diese Besoldungen um einige hundert Franken niedriger halten, als die der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten. Für biese Un= sicht läßt sich hauptsächlich sagen, daß der Amtöschreiber unter dem Regierungöstatthalter, und der Gerichtöschreiber unter dem Gerichtspräsidenten steht, und daß es deshalb der Fall fei, diesen untergeordneten Sekretaren nicht fo viel zu geben, wie ihren Chefs.

Das ist aber auch das Einzige, was sichkfür diese niedrigere Befoldung sagen läßt, mährend für den Borschlag bes Ent= wurfs jedenfalls das spricht, daß, wenn man tüchtige Bewerber herbeiziehen will, die dann auch wirklich mit Lust arbeiten und namentlich im Bezug der Gebühren und Sporteln zu Handen bes Staates gewissenhaft und fleißig sind, man sie eben finanziell so stellen muß, daß sie existiven können; und das ist nur möglich, wenn man sie nicht schlechter stellt, als Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident gegenwärtig ge-stellt sind. Man muß zugeben, daß in den kleineren Uemtern Umtsichreiber und Gerichtsschreiber eher mehr zu thun haben, als Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident. Man muß einräumen, daß diese Beamten den ganzen Tag und die ganze Woche regelmäßig zur Verfügung bes Publikums auf ihrem Posten sein mufsen. Man muß sich endlich auch erinnern, baß, wie Sie gestern beschloffen haben, ber Amtsichreiber und ber Gerichtsschreiber durchaus von jeder Nebenbeschäftigung ausgeschlossen sind, namentlich auch von berjenigen, die ihnen bis dahin ziemlich viel lukrirt hat, nämlich bes Notariats, beziehungsweise ber Abvokatur, mährend umgekehrt, wie es wenigstens gegenwärtig noch hie und da in den kleineren Memtern vortommt, Gerichtspräfident und Regierungsftatthalter noch eine Nebenbeschäftigung haben. Es haben überdies die Beamtungen eines Gerichtspräsidenten und Regierungsstatt= halters zur Stunde noch mehr den Charafter von Ehrenstellen, während die Amts= und Gerichtsschreiberftellen reine Beamtungen Dann ist auch hier wieder der bedeutende Rassenverkehr und die damit verbundene größere Verantwortlichkeit zu be= tonen, die ihnen in Zukunft auffallen wird. Endlich ift noch beizufügen, daß diese Beamten auch ein Notariats= oder Advokaturpatent haben muffen, um wahlfähig zu fein, daß fie zu bem Ende Studien zu machen genöthigt find, und daß biese natürlich auch bedeutende Kosten nach sich ziehen. Aus allen diesen Gründen rechtfertigt es sich jedenfalls, diese Beamten nicht schlechter zu stellen, als Gerichtspräsident und Regierungs= statthalter. Sie wissen, daß die Besoldung bieser nach dem Dekret von 1875 in den kleineren Aemtern immerhin noch eine sehr bescheidene ift. Sie beträgt in der untersten Rlasse für Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident fr. 2400, und in der obersten, wozu einzig Bern gehört, Fr. 5000. Ein Amts= und Gerichtsschreiber von Bern wurde also in Bukunft mit Fr. 5000 befoldet fein.

Ich glaube, es würde sich aus den angeführten Gründen durchaus rechtfertigen, mit der Besoldung noch höher zu gehen; allein hier kommen wir nun wieder auf die finanzielle Seite des Entwurfs. Derfelbe wird schon auf Grundlage der jetzt vor= geschlagenen Besoldungen eine ziemlich große finanzielle Trag= weite haben. Diefe Befoldungen werden, wie bereits geftern erwähnt, eine Ausgabe von 2 × Fr. 95,000 erforbern, wozu noch die Kosten für 8 bis 10 Sekretariate in den größeren Aemtern kommen, so daß sich die jährliche Gesammtausgabe auf über Fr. 200,000 belaufen wird. Wollten Sie nun noch höher gehen, so würden sie bald auf Fr. 300,000, ja fogar Fr. 400,000 kommen. Man wird sich also für den Beginn der neuen Periode jedenfalls mit diesen bescheidenen Befoldungen begnügen muffen, was immerhin nicht ausschließt, baß später, namentlich wenn der Staat sieht, daß er ziemlich viel an Sporteln einnimmt, also die Mittel es erlauben mur= den, man vielleicht noch etwas höher gehen könnte. Nach der Redaktion des Entwurfs heißt es, es follen die jeweiligen Besolbungen im Maximum die in den betreffenden Aemtern ben Regierungsftatthaltern, beziehungsweise Gerichtspräsidenten jeweilen zukommenben Besoldungsansätze nicht übersteigen. Wenn man also später bie Besoldungen bieser etwas höher stellen sollte, so murde dies fur die Amts= und Gerichtsschrei= ber die gleiche Folge haben, ohne daß deswegen eine Revision des Gesetzes nöthig wäre.

Ich empfehle Ihnen aus diesen Gründen die unverän= berte Annahme ber §§ 11 und 12 bes regierungsräthlichen

Entwurfs.

SS 11 und 12 werden ohne Bemerkung angenommen.

#### § 13.

Außerdem wird den Amts= und Gerichtsschreibern be= ziehungsweise Sekretariaten (§ 8) ein fixer Jahresbeitrag au Die Behalte der nothigen Angestellten, sowie an die Bureau= toften (incl. Meublirung, Befeuerung u. f. w.), vom Staate ausgesetzt. Der bezügliche Betrag wird innerhalb der Gränzen bes Voranschlages durch ben Regierungsrath festgestellt.

Den Amts: und Gerichtsschreibern werden auch die nöthigen Lokale für ihre Büreaux und Archive unentgeltlich angewiesen.

Die Kommission schlägt vor, bas 1. Lemma fol= genbermaßen festzuseten:

Außerdem wird ben Amts- und Gerichtsschreibern, beziehungsweise Sekretariaten (§ 9), eine zum Boraus zu bestimmende jährliche Entschädigung für die Gehalte der nöthigen Angestellten, sowie für die Büreaukosten u. s. w., ausgesetzt.

Der Regierungsrath stimmt diesem Vorschlage bei.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Dieser Paragraph ist eine Konsequenz ber sixen Besoldung. Es ist selbstwerständlich, daß, wenn man die Beamten six besoldet, dann auch der Staat ihre Angestellten und Büreaukosten von sich aus bezahlen muß. Bis jetzt war dies, wie schon erwähnt, nicht so, sondern sie bezogen die Sporteln sür ihre eigene Tasche, bezahlten aber dasür ihr gesammtes Büreaupersonal, und zwar, wie Sie aus den Beilagen ersehen können, theile weise in Baar, theilweise in anderer Form, indem sie ihnen Kost und Logis gaben oder Antheil an den Sporteln gewährten u. s. w. Ferner mußten sie dis dahin sämmtliche Büreaukosten, sowie die Beheizung und Wöblirung des Büreau selber aus den Sporteln bezahlen, und erhielten nur, was auch in Zukunft so bleiben wird, das Amtslokal unentgeltlich vom Staate.

Es tauchen nun in Bezug auf § 13 zwei Fragen auf, die näherer Erörterung werth sind. Die erste Frage ist: Soll man diesen Beamten an die Besoldung ihrer Angestellzten und an die Entschädigung für Büreautosten einen bestimmten Zuschuß von Seiten des Staates geben, oder soll man ihnen diese Besoldungen und Kosten ganz bezahlen, so weit natürlich, als es das Bedürfniß erheischt, b. h. so viel, als sie ausgemittelter Weise hiefür nöthig haben? Die andere Frage ist: Wie soll man dieses wirkliche Bedürfniß für die einzelnen Amtsstellen ermitteln?

In Bezug auf die erste Frage ist zu erwähnen, daß ursprünglich vorgeschlagen worden ist, es möchte blos ein sirer Zuschuß an die Besoldungen der Angestellten der Amtsschreiber und Amtsgerichtssichreiber gegeben werden. Ich glaube, dieser Borschlag sei nicht meht haltbar, nachdem Sie gestern desschlossen haben, daß die Beamten von jeder Nebenbeschäftigung, namentlich im Notariat, ausgeschlossen sein sollen. Der erwähnte Vorschlag beruhte nämlich auf der Voraussehung, daß die Beamten nebenbei noch Notariatsgeschäfte treiben dürsen.

Was die zweite Frage betrifft, so glaube ich, es werde bem Regierungsrath nicht so schwer sein, das Bedürsniß auszumitteln. Vorarbeiten dazu sind bereits vorhanden. Wie Sie in den gedruckten Beilagen sinden, ist im Jahr 1873 von der Justizdirektion eine Untersuchung angeordnet worden, zu dem Zwecke, sestzustellen, wie viel Angestellte in jeder Gerichtsschreiberei und Amisschreiberei vorhanden sind, was jeder Angestellte zu thun hat, und wie er besoldet ist. Wan hat diese Untersuchung nicht durch die Beamten selber vornehmen lassen, indem man natürlich voraussehen mußte, daß man auf diesem Weg nicht zu ganz richtigen Resultaten kommen würde, sondern durch die Gerichtspräsidenten und Regierungsstatthalter. Diese Untersuchung wird nun bereits einigermaßen eine Basis geben, um das Bedürsniß auf richtige Weise sestzustellen. So ist am Schlusse des ersten Lemmas vorgeschlagen: "Der bezügliche Betrag wird innerhalb der Gränzen des Voranschlags durch den Regierungsrath sestgesetzt."

Die Großrathskommission hat den Grundsak, daß man nicht blos einen Zuschuß gebe, sondern vom Staate aus die ganze Besoldung der Angestellten und sämmtliche Büreaukosten übernehme, acceptirt und nun eine etwas präzisere Redaktion vorgeschlagen, welcher, wie ich zum Schlusse bemerke, der Regierungsrath beistimmte.

herr Berichterstatter ber Kommission. Wie bereits

bemerkt, ist dieser Artikel lediglich die Konsequenz einer früsheren Abanderung, welche auf den Vorschlag der Kommission beschlossen worden ist, und wonach die Amtsz und Gerichtsschreiber von jeder Nebenbeschäftigung ausgeschlossen werden sollen. Daraushin ist der Staat natürlich verpslichtet, ihnen die Besoldung der nöthigen Angestellten und die Büreaukosten zu vergüten; denn wenn sie keinen andern Erwerd mehr haben, als ihre Besoldung, so kann man ihnen nicht zumuthen, daß sie an diese Kosten irgend etwas beitragen.

Es läßt sich nun fragen, ob man, wie hier vorgeschlagen ift, einen sixen, jeweilen zum Boraus sestzustellenden Beitrag geben wolle, oder ob allenfalls der Staat die nöthigen Geshülsen von sich aus bestellen und bezahlen soll. Es hat sich indessen von sich aus bestellen und bezahlen soll. Es hat sich indessen der Entwurf des Regierungsrathes der Kommission am besten empsohlen. Man hat geglaudt, wenn der Staat die Zahl der Angestellten bestimmte und sie selbst besoldete, so würde dies sinanziell sehr weit sühren und zur Folge haben, daß der Chef möglichst wenig arbeiten und sich hauptsächlich mit Angestellten behelsen, ja vielleicht lediglich Unterschriften geben würde. Wenn er aber weiß, daß er bloß so und so viel als Bergütung an die Büreautosten bekommt, so ist es in seinem Interesse, wenn er selber arbeitet und dafür sorgt, daß diese Kosten möglichst wenig hoch kommen. Deshalb hat man vorgezogen, es den Beamten zu überlassen, ihre Ungestellten zu wählen und zu bezahlen, und ihnen lediglich eine zum Boraus zu bestimmende Entschädigung hiefür zu geben. Ich empsehle Ihnen den Artikel mit der von der Kommission vorgeschlagenen Abänderung.

 $\S$  13 wird mit der von der Kommission vorgeschlagenen Wodisitation angenommen.

### IV. Revision der Gebühren=Tarife.

§ 14.

Sämmtliche gesetzlichen Vorschriften beziehungsweise Tarife über die zu Handen des Staates zu beziehenden und mit den Verzichtungen der Amts- und Gerichtsschreiber zusammenhängenden Gebühren sowie auch der Notariatstarif sind vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Dekrete des Großen Rathes einer Revision zu unterwersen.

Die Revision dieser Tarife hat gemäß ben in ben nachs folgenden S aufgestellten Grundsätzen stattzufinden:

Die Kommission schlägt vor, die Worte: "sowie auch ber Rotariatstarif" zu streichen.

Der Regierungsrath ftimmt bei.

Herr Berichterstatter bes Negierungsrathes. Dieser S enthält ben Grundsatz einer Tarifrevision, welche mit diesem Gesetz verbunden werden soll. Es wirft sich hier die Frage auf, wie weit diese Revision gehen und auf was für Tarise sie sich erstrecken soll. Man hat bei unserer Erwägung geglaubt, man solle nur diesenigen Tarisansätze revidiren, die mit den Amtsverrichtungen der Amts- und Gerichtsschreiber zusammenhängen, also z. B. den Emolumententaris von 1813, serner die Tarise im Civil- und Strasprozes und im Vollziehungsversahren, soweit sie von den Gebühren reden, die diesen Beamten hiebei zukommen u. s. w. Ausgehend von diesem Grundsatz hat denn auch die Kommission, wie Sie sehen, den Passus gestrichen: "sowie auch der Notariatstarissund der Regierungsrath stimmt bei. Daß auch dieser Taris

einer Revision bedürftig ware, mag richtig sein; allein man hat gefunden, es sei nicht der Anlaß, bei diesem Geset eine solche Arbeit zu provoziren, sondern der richtigere Anlaß ware vielleicht bei der Aufstellung einer neuen Rotariatsord= nung überhaupt gegeben. Diese gesetzgeberische Vorlage wird

wahrscheinlich auch in nicht gar ferner Zukunft kommen. Dies ist es, was ich bezüglich des Umsangs der Taris-revision zu bemerken habe. Was nun die Frage selber be-trifft, so wird man dei nicherer Ueberlegung wohl zugeben mussen, daß eine solche Revision nöthig ist. Man hat bei der Eintretensfrage biesen Bunkt nur im Borbeigehen berührt, und ich will mir daher erlauben, hier die Gründe noch etwas näher anzugeben, warum man eine solche Revision für nöthig

erachtet.

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß nur bei einer solchen Tarifrevision es möglich ist, die sämmtlichen nenen Ausgaben, die der Staat durch dieses Gesetz über= nimmt, zu decken, mahrend umgekehrt bei der Beibehaltung der jetigen Gebühren und Tarifansätze ein Ausfall für den Staat unvermeidlich ware. Den Nachweis hievon sinden Sie im gebruckten Bericht auf pagina 12 und 13 bes Näheren geleistet. Es fällt hier hauptsächlich Folgendes in's Gewicht:

Die jetigen Gebührenansätze beruhen meistens auf Sporteln für die einzelne Verrichtung, und was bis bahin von den Amtsschreibern bezogen worden ist, beruht leider auch zum Theil auf gar keinen Gebührenansätzen, sondern — man darf und muß es aussprechen — auf vielfachen Ueberforderungen und bem Schaffen von funftlichen Gebührenansätzen, ober ber sogenannten Verbalwirthschaft, wie sie namentlich auch bei den

Geltstagsliquidationen stattgefunden hat.

Es ist nun klar, daß der Staat, wenn er die Gebühren auf der Basis der jetigen Tarife beziehen murde, viel weniger einnähme, als die Beamten eingenommen haben. Der Staat barf ben Bürger nicht überfordern, wie es der Beamte viel= leicht hie und da gemacht hat, sondern er müßte sich ganz strikte an diese Gebühren halten. Ferner ift auch einleuchtend, daß die Beamten wohl nicht mehr den gleichen Gifer hätten, bie Gebühren zu Handen bes Staates zu beziehen, wie sie es gegenwärtig zu ihren eigenen Hanben thun. Deshalb glaube ich, es sei nothig, eine solche Tarifrevision mit der Vorlage zu verbinden.

Dazu kommt nun weiter, daß es nur bei einer solchen Revision möglich ift, eine sichere Kontrole über den Bezug ber Gebühren zu schaffen. Gegenwärtig bezieht man überall einzelne Gebühren für die einzelnen Berrichtungen, z. B. für Löschungen, die in's Grundbuch eingetragen werden, für Gin= schreibung eines Afts in's Grundbuch u. f. w. Solche Ber= richtungen kommen Tag für Tag zu hunderten vor, und hunderte solcher kleinen Gebühren mussen Tag für Tag bezahlt werben. Wie sollte es nun möglich sein, den Bezug dieser kleinen Einzelsporteln zu Handen des Staats zu kontroliren? Es gabe bas eine Rechnerei, die in's Unenbliche ginge, und ware durchaus keine Garantie bafür vorhanden, daß ber Staat alle diese Sporteln wirklich bekäme. Nehmen Sie hingegen das System an, wie es in den folgenden Artikeln vorgeschlagen wird, das System von Prozentualgebühren für alle Verrichtungen, die mit der Führung des Grundbuchs bei ben amtlichen Güterverzeichnissen, mit dem Liquidationsfach im Geltstag zusammenhängen u. f. w., so ist klar, daß sich da die Komptabilität sehr einfach gestalten, und es möglich sein wird, auch den letzten Centime zu Handen des Staates zu erhalten.

Man stellt also auf ben Werth bes Objektes ab. Wenn 3. B. ein Kauf verschrieben wird, der in's Grundbuch einge= tragen werden muß, so fagt man: Es handelt sich um ein Objekt von z. B. Fr. 20,000 Werth; hievon ein halbes oder ganzes Prozent zu Handen bes Staates, macht fo und so viel. Ebenso verfährt man bei ber Errichtung von Grundpfand= rechten und amtlichen Güterverzeichnissen, wo man den Werth des Rohvermögens zu Grunde legt, und so auch bei den Gantsteigerungen und Geltstagen, wo man ben Werth bes erscheinenden Aktivvermögens als Basis nimmt.

Auf diefer Basis wird es möglich sein, eine ganz genaue Ueberwachung des Bezugs der Gebühren durchzuführen, und zwar — ich wiederhole es — bis auf den Centime. Denn man kann jeden Augenblick in ben Grundbüchern nachschauen, wie viel Käufe und Täusche eingeschrieben worden sind. Ebenso finden sich die Pfandobligationen und daherigen Werthe von Darlehen eingeschrieben, und ebenso kann man aus den Aften der amtlichen Büterverzeichnisse und den Gelts= tagsatten die Werthe, um die es fich handelt, ganz genau entnehmen. Selbst wenn man nicht vom Staate aus nach= schauen murbe, werben sich bei biesem System die Beamten wohl hüten, dem Staate auch nur einen Centime vorzuenthalten.

Die Erfahrung haben wir übrigens bereits gegenwärtig im Bezug der Handanderungsgebühr, soweit sie vorgeschrieben ift. So viel mir bekannt, ift von dieser Gebühr dem Staate bis jetzt so zu sagen nichts entgangen. Bielleicht ist es oft vorgekommen, daß man burch fünstliche Mittel einen Uft in der Weise stipulirt hat, daß er nicht gebührpflichtig geworden ift, während er es in Wirklichkeit hatte sein sollen. Allein im Bezug der Gebühr selber ift dem Staate bis dahin wenig ober nichts entgangen, und so würde es in Zukunft auch in Bezug auf alle anderen Verrichtungen dieser Beamten sein.

Ein letzter Grund, aus dem die Tarifrevision mir nöthig zu sein scheint, ist der, daß die Sedührenansätze, wie wir sie gegenwärtig haben, doch eigentlich nicht mehr, wenigstens nicht alle, dem heutigen Geldwerth entsprechen. Ich will damit nicht sagen, daß man dei den zukunstigen Tarisen überall höhere Anfätze aufstellen soll; aber man wird doch zu unter= suchen haben, ob man nicht an einzelnen Orten und für ein= zelne Berrichtungen, ohne daß der Bürger dadurch gedrückt wird, mit ben Anfagen um etwas höher geben konne; und umgekehrt wird auch zu prüfen sein, ob man nicht im Interesse der Erleichterung des Berkehrs und der Entlastung des Burgers an andern Orten mit den Ansagen eher etwas herab, als heraufgehen soll. Kurz, man wird bei diesen Tarifrevi= sionen die Ansätze in's richtige Verhältniß zu bringen haben, einerseits zu ber Arbeitsleiftung, um bie es sich im gegebenen Falle handelt, andererseits zu ben heutigen Beburfniffen und so am einen Orte erhöhen, am andern herabsetzen. Ueberall wird man in erfter Linie jedenfalls bas Interesse bes Bur= gers, und nur in zweiter, aber bann allerdings auch, bas bes Staates in's Auge zu fassen haben. Ich glaube mit biesen Bemerkungen und Erläuterungen

bas Nöthige über bie Tenbenz bieser Gebührentarifrevision gesagt zu haben und möchte Ihnen beantragen, § 14 anzunehmen.

§ 14 wird mit ber von ber Kommission beantragten Streichung genehmigt.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. mache ben Ordnungsvorschlag, §§ 15—19 zusammen zu beshanbeln. Es hat sich bies bei ben vorberathenben Behörden auch bewährt, indem die ganze Materie sehr eng zusammen=

hangt, und es daher möglich sein wird, die Diskussion in geordneter Weise zu führen.

Der Große Rath ift mit biefem Vorschlag einverstanden.

Die genannten Artikel lauten wie folgt:

A. Gebühren ber Umtafchreiberei.

### § 15.

Alle auf Eigenthumsübertragungen an Grundeigenthum und auf errichtete Grundpfandrechte (hypothèques conventionnelles) bezüglichen Verrichtungen des Amtsichreibers, als da sind: Einschreibung der Urfunden, Registrirung, Protofolitung von Vormerkungen, Nachschlagungen und daheriges Zeugniß, Sendbriefe an Gläubiger, Anmerkung von Löschungen u. s. w. erfolgen als solche unentgeltlich.

Eine sire Gebühr für die einzelne Verrichtung ist nur noch zulässig in Fällen, die nicht den Charakter einer Handsänderung oder eines errichteten Grundpfandes haben, wie z. B. bei Dienstdarkeitsverträgen, Zufertigungen auf Offenkunde und infolge Erbrechts oder Heirat, Auszügen aus dem Grunds

buch, Ceffionen, gesetzliche Hypotheken u. bgl.

#### § 16.

Dagegen ift bem Staate für die in § 15, erftes Lemma

hievor bezeichneten Verrichtungen zu bezahlen:

1) Bei jeder wirklichen Handanderung um Liegenschaften und zwar in jedem Falle vom Käufer oder Uebernehmer: in der ersten Klasse (§ 17) eine Staatsgebühr von Eins vom Hundert, und

in ber zweiten Klaffe (§ 18) eine folche von einem Halben vom Hundert ber Kapitalfumme des handandernben Grundftuck, dieselbe mag groß ober klein sein.

2) Bei jedem errichteten Grundpfandrecht (hypothèque conventionnelle) in Folge Verpfändungsvertrages (Gült= oder Schadlosbrief, Pfandobligation, Pfandsbrief) vom Verpfänder eine Gebühr von einem Halben vom Hundert der versicherten Kapitaljumme. Diese Gebühr darf jedoch nie weniger als Fr. 4 betragen.

#### § 17.

In die erste Klasse der Gebühr nach § 16, Ziff. 1, fallen die Handänderungen infolge belästigenden Bertrags (Kauf, Tausch u. dgl.), ferner Schenkungen, die Erwerbungen bei Gant= und Geltstagssteigerungen und die Expropriationen nach den kantonalen Gesetzen.

### § 18.

In der zweiten Klasse sind gebührpflichtig die Erwerbungen in Folge von Theilungen, Erbauskäusen und Abtretungen auf Rechnung zukünftiger Erbschaft in der direkten Linie, sowie zwischen Seitenverwandten, die Muttergutscherausgaben, Weibergutsabtretungen, Anweisungen in Geltstagen mit Einschluß der Miteigenthumsaushebungen in solchen, endlich die Kantonnemente.

### § 19.

Bei Täuschen wird die Staatsgebühr vom Werthe der höher angeschlagenenen Liegenschaft entrichtet; in Fällen, wo wettauf getauscht wird, macht der im Bertrage ober nöthigen

Falls burch eine Schatzung ausgemittelte beibseitige Tausch= werth Regel.

Die Rom miffion ftellt folgende Abanderungsantrage:

#### § 15.

Im 1. Lemma ift nach "Löschungen" einzuschalten: "Gläubigerwechseln, Nachgangserklärungen, Unterpfandsent= "lassungen und gerichtlichen Pfandungen u. s. w."

3m 2. Lemma bas Wort "Ceffionen" zu ftreichen.

#### § 16.

In Ziffer 2 das Minimum der Gebühr auf Fr. 3 her= abzusehen.

### § 19.

Folgenbermaßen zu redigiren:

"Bei Täuschen ist die Staatsgebühr vom Anschlagspreis "sowohl der ein- als der gegengetauschten Liegenschaft und, "wenn derselbe niedriger ist als die Grundstenerschatzung, von "dieser letztern zu entrichten."

Der Regierungsrath pflichtet diesen Abanderungen bei, schlägt jedoch vor, § 19 nunmehr so zu redigiren:

Bet Tauschen ist die Staatsgebühr vom Anschlagspreis sowohl der ein- als der gegengetauschten Liegenschaft und, wenn ohne Werthbestimmung getauscht worden oder derselbe niedriger ist als die Grundsteuerschahung, von dieser letzteren zu entrichten.

Teuscher, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichtersteter des Regierungsrathes. Wir werden hier wohl bei dem michtigsten Punkt des Entwurfes angelangt sein, von dem ich wenigstens vermuthen muß, daß er zu einiger Diskussion Veranlassung geben werde, nämlich bei der Frage, wenn man sie so stellen will, obschon sie so nicht richtig gestellt wäre, der Erhöhung der Handanderungsgebühr und der Einführung einer sogenannten Hypothekareinschreibungsgebühr. Ich will bei dieser Frage mit einigen allgemeinen Bemerkungen beginnen und nachber noch das Nöthige zur Erläuterung der einzelnen Artikel sagen, soweit es nicht bereits durch die alls

gemeinen Bemerkungen wird geschehen sein.

Wir haben hier die erste Anwendung des Prinzips einer Prozentualgebühr, am Plate der bisherigen Einzelsporteln. Man würde allerdings für die Einschreibung ber Handanderung und Alles, was drum und bran hängt, etwas mehr unter dem Namen Handanderungsgebühr fordern, als es gegen= wärtig geschieht. Allein dieses geforderte Mehr mare effektiv nicht eine Erhöhung der Handanderungsgebühr, sondern es wurde an die Stelle aller ber Ginzelfporteln treten, die bis jetzt bei Anlaß einer Handanberung, ober in Folge berselben bezogen worden sind. Sie sehen, daß im ersten Lemma bes § 15 gesagt wird, daß alle Berrichtungen, welche mit der Einschreibung in's Grundbuch zusammenhängen, und wofür bis bahin bem Umtsichreiber Gebühren haben bezahlt werben muffen, wie Einschreibung des Akts und Kontrolirung des= selben, Protokollirung von Vormerkungen, Nachschlagungen und daheriges Zeugniß, Sendbriefe an Gläubiger, Löschungsan-merkungen u. f. w. in Zukunft bem Bürger gratis gemacht werben sollen, und daß er nur in den Fällen eine kleine Ge= buhr zu entrichten hat, wo es sich nicht um eine eigentliche Handanderung ober um ein Grundpfandrecht handelt, sondern um einen Aft, ber einen andern Charafter hat, 3. B. um Dienstbarkeitsverträge, Auszüge aus dem Grundbuch zu Prozeß= zwecken und bergleichen. Für diese Leistung nun, die der Staat burch seine Beamten zu verrichten übernimmt, ist es

bann aber offenbar gerecht und billig, daß der Staat etwas in Form einer Gesammtgebühr beziehe. Dies würde so geschehen, daß man die disherige Handanderungsgebühr von einem halben Prozent, die sich im Wesentlichen blos auf Käuse und Täusche bezieht, mit einem Zuschlag von einem halben Prozent versehen würde, so daß im Ganzen unter dem Namen Handanderungsgebühr ein ganzes Prozent bezogen, dafür aber, wie gesagt, keine Einzelsporteln mehr bezogen würden. Es wäre also das, ich wiederhole es, nicht eine Erhöhung der Handanderungsgebühr, sondern blos ein Zuschlag am Platz der disherigen Einzelsporteln. Ich ditte sehr, diesen Gedanken des Entwurfs wohl in's Auge zu fassen.

Ich glaube nun hier an einem Beispiel erläutern und nachweisen zu können, daß wirklich gegenüber dem bis jetzt Geforderten in Zukunft keine Erhöhung vorliegt. Ich nehme por Allem ein Beispiel des gewöhnlichsten Falles einer Handänderung, eines Kaufes. Es ergibt sich aus der Tabelle, Beilage Nr. VII, daß im Jahr 1876 im Amtsbezirk Thun bie Gesammtzahl ber Räufe betragen hat 1131 und ber Um= sammerth der betreffenden Handanderungen Fr 4,596,110, somit der Durchschnittswerth der einzelnen Handanderung rund Fr. 4000. Im Amt Aarwangen war die Zahl ber Käufe im Jahr 1876 488, ber Gesammtumsatwerth Fr. 2,263,101 also ber Durchschnittswerth ber einzelnen Handanberung rund Fr. 4600. Noch deutlicher wird die Rechnung, wenn man die Gefammtzahl der Käufe im ganzen Kanton nimmt. Diefe betrug im Jahr 1876, wie die gleiche Tabelle zeigt, 9428, und der Gesammtwerth der Käuse Fr. 47,954,569, somit ber Durchschnittswerth bes Raufs, auf ben ganzen Kanton bezogen, rund Fr. 5000. Was würde nun nach dem gegen= wärtig herrschenden System ein solcher Kauf von Fr. 5000 an Hanbanderungsgebuhr und Ginzelfporteln zu bezahlen haben? Ich habe mir darüber eine betaillirte Angabe ver= schafft, die folgendes Ergebnig liefert:

Die Handanberungsgebühr eines Kaufes von Fr. 5000 beträgt, zu 1/2 0/0 . . . . . . . Fr. 25. —

3., 0 /2 /0	0.	~~.
Dazu kommen an Gebühren:		
Gebühr des Amtsichreibers für Auf=		
schlagung des Grundbuchs	Fr.	<b></b> 60
Kontrolirung des Bertrags	,,	<b>—.</b> 30
Für Nachschlagung und Einschreibung		
Bescheinigung über Brandassekuranz	"	2. 10
Bescheinigung über Brandassekuranz		
u. s. w	"	1. 20
Einschreibungszeugniß in das zweite		
Doppel des Vertrags	"	<b></b> 60
Nun habe ich angenommen, es haften auf		

biesem Raufe 6 Pfandschulden. Das mag viel= leicht, auf den einzelnen Fall bezogen, etwas ftart gerechnet sein; aber etwas wird es immer treffen. Da würden zu bezahlen sein für sechs 1.80 Avisbriefe an die Gläubiger zu Rp. 30 Angenommen ferner, die Kaufrestanz von da= herigem Akt werde in sechs Stößen zahlfällig, fo mußte für 6 Löschungen in beiben Doppeln 9.60 bezahlt werden Angenommen, es finde eine zweimalige Ceffion ber Kaufrestanz statt, für die daherigen Besscheinigungen in beiben Doppeln . . . . 3. 20 Wenn Nachgangserklärungen ober Unterpfands= entlastungen stattfinden, jedes Mal . 1. 60 Für Kontrolirung einer gerichtlichen Pfändung -. 80 Für spätere Grundbuchnachschlagungen u. f. w. 1.80 Im Ganzen fame man an Gebühren auf . . Fr. 23. 60,

Da ich glaube, daß konkrete Beispiele die Aufklärung des Prinzips am meisten förbern, so will ich noch ein ähnsliches Beispiel in Beziehung auf die vorgeschlagene Hypothekarzeinschreibungsgebühr für ein errichtetes Grundpfandrecht beisfügen. Da zeigt die bereits angeführte Tabelle, daß im Jahr 1876 im ganzen Kanton 3073 Grundpfandrechte errichtet worden sind, zusammen im Werth von Fr. 26,178,809, so daß der Durchschnitt des einzelnen Darlehens oder errichtetem Grundpfandrechts Fr. 8000 beträgt. Legen wir diesen Betrag zu Grunde, so müßte gegenwärtig für eine Pfandobligation im Betrag von Fr. 8000 nach dem Tarif von 1846 bezahlt werden:

~~			
Für Aufschlagung des Grundbuchs	Fr.	-,	60
Für Kontrolirung des Geschäfts	"		30
Für die Nachschlagung der Liegenschafts=			
beschreibung	"	3.	62
Für Bescheinigungen bereffend Brandasse=			
kuranz, stattgefundene Löschungen u. f. w.	"	1.	60
Für die Ginschreibung der Pfandobligation,			•
angenommen, dieselbe halte 10 Seiten	"	15.	20
Für spätere Löschungen, Ceffionen, Unter-			
pfandsentlastungen u. j. w. darf ange=			00
nommen werden zusammen		5.	
Wasammthatuan har Postan	7.00	96 (	20

Gesammtbetrag der Kosten Fr. 26. 92. Her käme nun allerdings die vorgeschlagene Einschreibungssegebühr von  $\frac{1}{2}$  % etwas höher, indem sie für eine solche Pfandobligation von Fr. 8000 Fr. 40 betragen würde.

Ich will es Ihrem Ermessen überlassen, ob Sie vielleicht in Beziehung auf diesen Punkt den Ansat von  $1/2\,^{\circ}/_{\circ}$  etwaß zu hoch finden, obschon ich glaube, daß ein solcher Ansat den Bürger nicht drücken, sondern er sich dabei deruhigen würde, zu wissen, daß damit Alles bezahlt ist, und er im Uedrigen nicht mehr jeden Augenblick in die Tasche zu langen braucht, um so mehr, als der Geldwerth auf den heutigen Tag ein anderer ist, als zur Zeit, wo der Tarif erstellt wurde. Hingegen möchte ich sehr ditten, daß man in Beziehung auf die eigentlichen Handänderungen bei dem vorzeschlagenen Ansat von  $1\,^{\circ}/_{\circ}$  für Käuse und ähnliche Vershandlungen stehen bleibe.

Daß nach ben angeführten Beispielen und Rechnungen die größeren über einen Betrag von Fr. 5000 hinausgehenden Handanderungen, und auch die größeren über Fr. 8000 bestragenden Pfandobligationen etwas mehr zu bezahlen hätten, als man gegenwärtig bezahlen muß, will ich nicht bestreiten. Allein es ist doch nicht zu übersehen, daß diese größern oder ganz großen Handanderungen die weitaus geringere Zahl bilden, und gerade die kleinen Käuse und Täusche, sowie auch zum Theil die kleinen Darlehen auf Grundpfand den weitaus größten Theil ausmachen, ja daß in einzelnen Landestheilen vorzugsweise eben nur solche kleine Handanderungen vorkommen. Diese nun würden, wie aus den mitgetheilten Beisspielen erhellt, nach dem Vorschlag des Entwurfs nicht schlechter, sondern eher besser stehen, als gegenwärtig.

Ich glaube nachgewiesen zu haben, daß von einer eigent= lichen Erhöhung der Handänderungsgebühr nach dem Ent= wurf nicht die Rebe sein kann. Allein auch angenommen, es wäre eine solche vorhanden, so glaube ich, sie lasse sich benn doch aus ziemlich guten Gründen rechtsertigen. Ich komme hier wieder auf einen Grund, der bereits erwähnt worden ist. Die Handänderungsgebühr von 1/2°/0, wie sie jest bei Käusen und Täuschen besteht, ist vorgeschrieben worden im Emolumententaris von 1813, also vor über 50 Jahren. Wenn Sie nun dieses halbe Prozent auf den damaligen Geldewerth beziehen, so werden Sie wohl zugeben müssen, das auf den heutigen Tag ein Ansatz von 1°/0 nicht mehr fordert, als im Jahre 1813 ein solcher von 1/2°/0. Ich glaube schon dieser Grund, der im gedruckten Bericht nicht angegeben worden ist, falle ziemlich schwer in's Gewicht. Wenn man sich auf den Boden stellt, daß die indirekte Abgabe der Handänderungsgebühr überhaupt beizubehalten sei, so ist der vorgeschlagene Ansatz nicht eine effektive Erhöhung, sondern, auf den Geldwerth bezogen, nur eine Ausgleichung.

Uebrigens eriftirt die Handanderungsgebühr mit viel höheren Ansäten, als sie der Entwurf vorschlägt, in einer Reihe von Kantonen der Schweiz, und zwar sowohl der deutschen als der französischen. Sie sinden die daherigen näheren Angaben im gedruckten Bericht auf pag. 16. will nur erwähnen, daß z. B. Baselland, und zwar seit dem Jahr 1837, ein ganzes Prozent vom Kaufschilling, also Kauf= werth, und ebenso ein ganzes Prozent bei Täuschen fordert. Baselstadt bezieht laut Gesetz von 1839 von jedem Kauf eines Hauses ober einer Liegenschaft 20/0 bes Kaufpreises und bei Läuschen 2% bes Schatzungswerths der eingetauschten Liegen= schaft. Aus der französischen Schweiz hebe ich als zutreffend= stes Beispiel den Kanton Waadt hervor, der, wie der unserige, ein vorwiegend agrifoler ist und in mancher Beziehung Aehn= lichkeit mit unsern Berhältnissen hat. Dort eristirt ein Gesetz vom Jahr 1824 über das sogenannte droit de mutation, was gang bas Bleiche bedeutet, wie Handanderungsgebühr. Run werden in diesem Kanton alle Jahre durch eine Ber= ordnung des Großen Rathes die indirekten Abgaben je nach ben Bedürfnissen bes Staatshaushaltes fixirt. Gestützt auf bas erwähnte Gesets wurden, laut Steuervervordnung für 1876, bezogen bei Käusen und Abtretungen 3%, bei Täuschen 1% von jedem Gleichwerth, also 1% von der getauschten und eingetauschten Liegenschaft, und sogar 3% vom Mehrewerth, bei Zwangsverkäusen 2 respektive 3%. Die Kanstone mit Einregistrirungsgebühr, wie Gens, Wallis, Freisburg und Wangsburgsgebühr, wie Gens, Wallis, Freisburg und Kanstone mit Einregistrirungsgebühr, wie Gens, Andlis, burg und, wenn ich nicht irre, auch Neuenburg, haben Unsätze bis auf  $4^{\rm o}/_{\rm o}$ . So kostet jede Eigenthumsübertragung à titre onereux von unbeweglichen Sachen im Kanton Genf 4% vom Werth ber verkauften Liegenschaft ober ber betreffenden Handanderung.

Sie werden an der Hand dieser Beispiele sinden müssen, daß der Entwurf wenigstens in Beziehung auf das Waß der Erhöhung billig ist. Es darf wohl auch erwähnt werden, daß mehrere bedeutende Staatsmänner unseres Kantons, u. A. Herr Stockmar sel., sich gegen die Abschaffung der Handänderungsgebühr ausgesprochen haben, und zwar aus dem Grunde, weil dies eine derzenigen indirekten Abgaben sei, die den Pflichetigen am wenigsten drücke. In der That wird man zugeben müssen, daß diese indirekte Abgabe weniger drückend ist, als manche andere.

Es ist von verschiedenen Seiten gegen die Handanderungsgebühr ein Einwand erhoben worden, der vielleicht auch heute aus Ihrem Schoße erhoben werden wird, und den ich beshalb gleich zum Boraus berühren will. Man sagt, diese Gebühr belästige und beschränke den freien Handel mit Grundeigenthum, und man musse sie aus diesem Grunde nicht nur nicht erhöhen, sondern sogar ganz abschaffen. Dieser Gedanke ist z. B. in der an den Regierungsrath gerichteten, gedruckten Vorstellung des Volksvereins von Steffisdurg vom Jahr 1871 erörtert, und ich habe benselben Einwand seither noch von verschiedenen Seiten gehört oder gelesen.

Ich halte nun dafür, es sei dieser Einwand nicht stichshaltig, und zwar deswegen nicht, weil ich glaube, es sei in volkswirthschaftlicher Beziehung eher schädlich als nützlich, wenn der Handel mit Grundeigenthum, namentlich mit ländlichem, allzusehr erleichtert wird. Man arbeitet ja in der neueren Zeit in verschiedenen Richtungen der allzu weit gehenden Parzellirung des Grund und Bodens durch alle möglichen Mittel entgegen. Ich erinnere z. B. nur an das Bestreben verschiedener Kantone, Flurgesetze in ihrem Gebiete einzusühren, und wenn ich mich recht erinnere, haben auch Sie der Regierung bereits den Austrag zur Ausarbeitung eines solchen Gesetzes sür unsern Kanton ertheilt. Auch im Kanton Aurgau ist man mit der Erlassung eines Flurgesetzes beschäftigt, oder hat es bereits erlassen.

Sie mögen nun in der Frage ber Handanderungsgebühr entscheiben, wie Sie wollen, so ist jedenfalls an dem bisheri= gen Zuftande Eines unrichtig und ungerecht, nämlich bie Ausnahmen, die gegenwärtig vorhanden find. Sie sehen aus bem gedruckten Bericht, daß gegenwärtig von ber Handande= rungsgebühr befreit sind die sogenannten Abtretungen auf Rechnung zufünftigen Erbes, ferner Theilungen, Erbaustäufe und auch Schenkungen, weiter Erwerbungen an Gant- und Geltstagssteigerungen, Muttergutsherausgaben, Weiberguts abtretungen, Kantonnemente und Expropriationen nach den kantonalen Gesetzen. (Bas die eidgenöfsischen betrifft, so sind diese bereits durch das Bundesgesetz ausgenommen, so daß man baran nichts wird andern können.) Liegt nun ein stich= haltiger innerer Grund für alle diese Ausnahmen vor? Ich finde allerdings einen Grund dafür, warum man sie seiner Zeit aufgestellt hat. Dieser Grund ist in einem Kreisschreiben vom 20. Juli 1829 mit den Worten angegeben: "weil Unfere Snädige Herren und Obern zur Zeit von einer Auflage auf die Erbschaften abstrahirt haben." Wan hat also damals alle Handanderungen in Folge von Erbfall aus dem Grund von der Gebühr ausgenommen, weil man noch keine Erb= schaftssteuer hatte und damals noch keine haben wollte. Seitbem haben wir aber durch die neuere Gesetzgebung eine solche eingeführt, und es ift also dieser Grund für die erwähnten Ausnahmen bahingefallen.

Es ift übrigens bestens bekannt, daß gerade mit diesen Abtretungen auf Rechnungen zukünstigen Erbs, Theilungen, Erbauskäufen u. s. w. vielsach Mißbrauch getrieben wird, indem jeweilen eine große Zahl von Geschäften in diese Form gekleibet werden, um sie der Handanderungsgebühr zu entziehen, ein Grund mehr, mit dieser Ungleichheit aufzurämen.

Enblich glaube ich, könne man auch den Einwand nicht mit Grund erheben, es sei deshaib ungerecht, diese Theilungen und Abtretungen mit der Gebühr zu belegen, weil man ja schon die Erdichafts- und Schenkungssteuer davon beziehe. Dieser Einwand ist deshald nicht richtig, weil man die Erdichaftssteuer nicht von den Liegenschaften bezahlt, sondern von dem gesammten hinterlassenen Aktivvermögen, vom beweglichen so gut wie vom undeweglichen, von Titeln, Aktien, Obligationen u. s. w. so gut als von Grundstücken und Häusern Also hat neben der Erdschaftssteuer die Handänderungsgedühr für diese Theilungen und Abtretungen ganz gut Platz, und es ist nichts als eine billige Ausgleichung der gegenwärtig eristirenden Ungerechtigkeit, wenn man in Zukunft auch diese Akte handänderungspflichtig erklärt.

Die Sache ist übrigens in ihrer finanziellen Tragweite nicht so ganz unbedeutend. Wenn Sie auf Grundlage der Ansätze des Entwurfs die Rechnung für das abgelausene Jahr machen, so sehen Sie, daß alle dis dahin frei ge-

wesenen Handänderungen, die nach dem Entwurf in der zweiten Klasse mit  $^{1}/_{2}$   $^{0}/_{0}$  gedührpflichtig erklärt werden, im Jahr 1876 im Ganzen abgeworsen haben würden eine Summe von Fr. 108,272 bezogen auf einen Bermögenswerth von Fr. 21,654,488. Diese Wehreinnahme für den Staat von über Fr. 100,000 wäre nicht so ganz zu verachten, und noch weniger die andere aus dem Ertrag der mit 1  $^{0}/_{0}$  Gebühr belasteten Handänderungen sich ergebende, die nach der gleischen Rechnung im Jahr 1876, bezogen auf einen Bermögenswerth von Fr. 51,328,274 betragen hätte eine Summe von Fr. 513,282, also ungefähr das Doppelte dessen, was die Handänderungsgebühr gegenwärtig dem Staate einträgt.

So viel im Allgemeinen Ich glaube mich dahin resumiren zu können, es sei diese Erhöhung der Handänderungsse

So viel im Allgemeinen Ich glaube mich dahin resumiren zu können, es sei diese Erhöhung der Handanderungsgebühr, wenn man sie so nennen will, obgleich es in Wirklichkeit nur eine Ausgleichung am Platze der bisherigen Sporteln ist, gerechtfertigt, und man könne ihr nur entgehen, wenn man in Folge der siren Besoldung der Amis- und Gerichtsschreiberstellen einen bedeutenden Ausfall auf den

Staatsfinangen ristiren will.

Was nun die einzelnen in Berathung liegenden Artikel 15—19 betrifft, so habe ich darüber nach dem aussührlichen allgemeinen Bericht nicht mehr viel beizufügen. Bor Allem habe ich zu erklären, daß die Regierung den Aenderungen der Kommission zu § 15, § 16, sowie auch zu § 19, hier nur mit einer etwas anderen Redaktion, beistimmt. Was speziell die errichteten Grundpfandrechte betrifft, so habe ich bereits bemerkt: Wenn Sie den Ansatz von ½ % hiefür etwas zu hoch sinden sollten, so mögen Sie ihn vielleicht ein wenig niedriger stellen. Immerhin mache ich darauf aufmerksam, daß auch diese Einnahme für den Staat nicht ganz unerheblich sein würde. Nach der bereits mehrsach erwähnten Rechnung würde im Jahr 1876 die Gebühr sür errichtete Grundpfandrechte dem Staate Fr. 131,453 eingetragen haben. Setzen Sie nun den Ansatz von ½ % auf ½ % herab, so steht sich der Bürger hier erheblich besser, aber dafür wird der Staat nur die Hälfte oder circa Fr 65,000 einnehmen. Zu Art. 19 schlägt der Regierungsrath, wie bereits erwähnt, eine etwas genauere Redaktion vor hinsichtlich der Art, wie bei Tauschen die Staatsgebühr bezogen werden soll. Wenn ich recht berüchtet din, stimmt übrigens diese neue Redaktion des Regierungsrathes mit der wirklichen Beschlußfassiung der Großrathskommission überein, so daß ich also vorschlagen möchte, diese der Berathung des Art. 19 zu Grunde zu legen.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Nach dem aussührlichen Bortrag des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes habe ich sehr wenig beizusügen. Die Kommission ist der Ansicht, es sollen die Gebührenansätze möglichst einsach gehalten werden, damit Jeder weiß, was er zu zahlen hat. Man hat sich daher auf den Grundsatz geeinigt, statt der vielen Gebühren, welche man unter dem gegenwärtigen Tarise zu entrichten hat, einen einsachen prozentualen Ansah von der Summe, um die es sich handelt, oder, wenn keine bestimmte Summe vorhanden ist, nach Maßgabe der Grundsteuerschatzung zu beziehen. Auf der andern Seite mußte man aber auch darauf Kücksicht nehmen, daß die sire Besoldung der Amtsschreiber und Gerichtsschreiber dem Staate bedeutende Ausgaden verursacht, welche einigermaßen gedeckt werden müssen. Wan glaubte, diese Deckung werde sich annähernd sinden, ja vielleicht sich noch ein Ueberschuß herausstellen, wenn man die gegenwärtige Handänderungsgebühr erhöhe. Diese Erzhöhung ist in der Weise vorgenommen worden, daß man die Gebühr von den schon bisher handänderungsgebührpsschichtigen Akten verdoppelte. Bezüglich der Akten, welche schon bisher handänderungsgebührpsschichtigen

es wurden nur die Gant= und Geltstagfteigerungsverkaufe beigefügt, welche bisher keine Handanderungsgebühr bezahlten. Es ist wirklich nicht einzusehen, warum diese nicht hand= änderungsgebührpflichtig sein sollten. Auf der andern Seite hat man die Akten, welche bisher keine Gebühr zahlten, in die zweite Klasse versetzt und sie verpflichtet, in Zukunft ½ % zu bezahlen. Man könnte auf den ersten Blick glauben, es sei dies eine bedeutende Mehrleistung, wenn man aber berücksichtigt, daß dann alle andern Gebühren, welche bis dahin in Folge der Grundbuchführung bezahlt werden mußten, dahin fallen, so wird der Bürger nicht erheblich höher belasiet, als bis dahin; im Gegentheil wird er in einzelnen Fällen, namentlich wo es sich um kleinere Summen handelt, welche Fälle bei den Handinderungsverträgen bekanntlich die große Mehrheit bilden, weniger belastet als bisher. Das Minimum wird nach dem Vorschlage der Kommission, in etwelcher Abanderung des Vorschlages der Regierung, auf Fr. 3 angesetzt, ich glaube aber nicht, daß es bis duhin irgend einen Att gegeben habe, welcher, wenn er auf die Amtsschreiberei zur Einschreibung gekommen ift, nur Fr. 3 bezahlt hat. Wenn der Alt zurückgelangt ift, so hat man bekanntlich eine ganze Skala von Unfätzen darauf gefunden, deren Gefammtbetrag wohl jedes Mal Fr. 3 überstiegen hat. Wenn aber auch in einzelnen Fällen, namentlich bei der Entrichtung von Pfandrechten, der Bürger etwas mehr belaftet wird, so geschieht es zu Gunsten bes Fiskus, und da wir bekanntlich für den Staat neue Gin= nahmsquellen schaffen muffen, so ist wohl kein Grund vor=

handen, tiefer zu gehen, als vorgeschlagen wird.

Seftatten Sie mir noch eine Bemerkung. Es scheint mir in § 15 ein Widerspruch enthalten zu sein. Nach dem Borschlage, der darin gemacht wird, sind im ersten Lemma unter den Verrichtungen, welche ohne Sedühr gemacht werden sollen, auch Släubigerwechsel angeführt. Es müßten also auch Cessionen unentgeltlich in der Amtsschreiberei angemerkt werden, während im zweiten Lemma die Cessionen ausdrücklich mit einer siren Gedühr belastet werden. Ich schlage daher vor, in den Abänderungsanträgen der Kommission den Ausdruck "Släubigerwechseln" zu streichen. Es ist kein Grund vorhanden, die Gläubigerwechsel unentgeltlich anzumerken, weil die daherige Gedühr nicht Demjenigen zur Last fällt, der die Handanderungsgebühr zahlen muß, sondern dem Fläubiger, weil er die Forderung erwirdt. Im ersten oder im zweiten Lemma muß dieser Ausdruck nothwendigerweise gestrichen werden, und ich schlage vor, ihn im ersten zu streichen.

Der Regierungsrath stimmt nur in einem einzigen Artikel ber Kommission nicht bei, nämlich bei § 19. Ich glaube, ber Redaktion, wie sie nun vom Regierungsrathe vorgeschlagen wird, Namens ber Kommission beipstichten zu dürsen. Die Redaktion ist im Schoose der Kommission etwas schnell ent- worsen worden, und diesenige der Regierung ist bestimmter und daher besser, und diesenige der Regierung ist bestimmter und daher besser, und diesenige der Regierung ist bestimmter und daher besser, und diesenige der Regierung ist bestimmter und daher besser, Inmerhin möchte ich noch eine kleine Redaktionsänderung vorschlagen und den § 19 so redigiren: "Bei Täuschen ist die Staatsgebühr vom Anschlagspreiß sowohl der ein= als der gegengetauschten Liegenschaft und, wenn derselbe niedriger ist als die Grundsteuerschatzung, oder wenn ohne Werthbestimmung getauscht worden, von der Grundsteuerschatzung zu entrichten." In der Redaktion, wie sie vom Regierungsrathe vorgeschlagen wird, weiß man nicht recht, auf was sich das Wort "derselbe" bezieht.

Wyttenbach. Der Schwerpunkt der finanziellen Seite bes vorliegenden Gesetzes wird wohl unstreitig und hauptsächlich in § 16, Ziff. 1 und in den mit demselben in Verbindung stehenden §§ 17 und 18 liegen. Es darf auch nicht in Abzrebe gestellt werden, daß die Annahme oder Verwersung des Gesetzes durch das Volk vorzüglich von der endlichen Fest=

stellung des § 16 ahängen wird. Bereits bei Anlaß der Berathung im Schoose der Kommission haben sich über den § 16 verschiedene Ansichten und Meinungen geltend gemacht, und bei der Abstimmung hat die vorliegende Fassung desselben eine schwache Mehrheit auf sich vereinigt. Wie ich mich bereits damals ausgesprochen, halte ich es für meine Pflicht, mich auch heute auszusprechen, indem ich erkläre, daß ich mit § 16 Ziss. 1 in Berbindung mit den §§ 17 und 18 nicht einverstanden din. Nicht einverstanden din ich nach zwei Nichtungen hin: einerseits weil dadurch eine leider schon allzu lange bestehende Rechtsungleichheit zum Theile sanktionirt werden soll, und anderseits weil ich sinde, daß die vorgeschlagene Gebühr von 1 % etwas zu hoch, dagegen die andere von 1/2 % etwas

zu niedrig ift.

Die Rechtsungleichheit liegt nach meiner innigsten Ueber= zeugung in der Aufstellung von zwei Klassen von staatsgebühr= pflichtigen Liegenschaften, von benen die eine die Hälfte mehr als die andere dem Staate bezahlen soll. Es wird wohl Allen bekannt sein, daß bis dabin bie sogen. Abtretungen auf Rechnung zukunftiger Erbschaft, die Erbauskäufe, die Theilungen, die Muttergutsherausgaben, die Kantonnemente, die Geltstagsverkäufe von der Bezahlung der Staatsgebühr befreit waren, eine Befreiung, welche in dem veralteten Tarif von 1813 ihren Hauptgrund hat, und über welche viele und gewiß begründete Rlagen laut geworben find, eine Befreiung, Die mit bem in § 71 der bernischen Staatsverfassung niedergelegten Prinzip ber Gleichbehandlung aller Bürger kaum vereinbar sein würde. Abgesehen von der Revision des Feudalsystems, bas auch in unserem Lande Geltung hatte, nach welchem bei Liegenschaftshandanberungsgeschäften ber Untereigenthumer bem Obereigenthümer als Zeichen ber Anerkennung ber Oberherrs schaft eine gewisse Abgabe entrichten mußte, und abgesehen von der rechtshistorischen Thatsache, daß nach Mitgabe des Staatsverwaltungsberichtes für ben Kanton Bern von 1814 bis 1830, Seite 337, die Sandanderungsgebuhren an die Stelle der ehemaligen progressiven Siegelgelber getreten find, hat die in der Erhebung der Handanderungsgebühr, resp. in ber Unwendung berfelben liegende Rechtsungleichheit ichon oft zu ernsten und einläglichen Verhandlungen im Schoofe ber geschgebenden Behörde Veranlassung gegeben. Ich erlaube mir, in dieser Richtung mit einigen Worten auf die Vershandlungen des Verfassungsrathes von 1846 hinzuweisen: Um 27. Juni 1846 hat der Verfassungsrath nach eingehenden und zum Theil hitigen Debatten mit 71 gegen 21 Stimmen bie grundsätliche Aufhebung ber Handanderungsgebühr beschlossen. Um 10. Juli 1846 ift der Verfassungsrath auf ben Antrag des Herrn Regierungsraths Blösch, nach bessen Anstidt die Aushebungsfrage nicht in der Verfassung, sondern auf dem Wege der Gesetzgebung gelöst werden sollte, auf die Sache zuruckgekommen und hat nach langen eingehenden Berhandlungen am 11. Juli 1846, nachdem die grundsätzliche Aufhebung mit 75 gegen 53 Stimmen verworfen worden, mit großer Mehrheit die grundsätliche Revision und Er= leichterung der Handanderungsgebühr beschlossen. Gine Frucht aller dieser sehr beachtenswerthen, ja ich mochte sagen denk-wurdigen Berhandlungen liegt in § 98 Ziff. 11 der Staatsverfassung, wonach bas Geset über die Hanbanderungsgebühr unverzüglich revidirt werden soll, eine Revision, welche leider seit mehr als 30 Jahren nicht an die Hand genommen worden ift, und auf der andern Seite in § 86 der nämlichen Ber= fassung, laut welchem die zur Bestreitung der Staatsausgaben erforderlichen Auflagen möglichft gleichmäßig auf alles Bermogen, Einkommen ober Erwerb gelegt werden sollen.

Wenn wir uns auf bem Felde einläßlicher Erörterung bewegen würben, so wäre zum Zwecke der Begründung eines Antrages auf gänzliche Abschaffung der Handänderungsgebühr

Grund genug vorhanden. Geftatten Sie mir, hier auf eine Anficht eines berühmten Staatsrechtslehrers, bes Serrn Brofeffor Bluntschli, binzuweisen, welcher in feinem Allgemeinen Staatsrecht, Band II, Seite 392 sagt: "Die Handanberungs-abgabe ist nicht mehr als Gegenleistung gegen die Leistung des Staates, sondern als eine wahre, auf den Verkehr verlegte Abgabe zu betrachten. Sie ist daher eine wirkliche Steuer und überbem eine ben Grundfapen ber Gerechtigkeit nicht gemäße und den Grundsähen einer guten Wirthschaft wider= sprechende. Sie trifft wirklich nicht, wie die Grundsteuer, ben ganzen Grundbesitz gleichmäßig, sondern, indem sie sufällige Beränderung halt, die einen Besiger übermäßig, die andern gar nicht, macht sich als eine willtur= liche Belaftung der Berkehrsfreiheit fühlbar und brückt ben Berth der Guter." Aber eben so entschieden spricht sich die nämliche Rechtsautorität für Erhebung einer mäßigen Gebühr für eine billige Gegenleiftung für die Juanspruch-nahme der staatlichen Einrichtungen aus, indem er in Band II, Seite 391 sagt: "Die verschiedenen Gebühren, welche mit ber sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Bermal= tung der Obervormundschaft verbunden werden, z. B. bei Eintragung ber Beraußerung ober Berpfandung von Liegen= ichaften, Beglaubigungen, bei Brufung und Abnahme ber Bor= mundschaftsrechnungen sind nabe verwandt mit ben Gerichts= sporteln u. f. w. Immerhin find es boch hier vorzüglich Pri= vatintereffen, für welche die staatliche Ginrichtung in Anspruch genommen wird und daber die Forderung einer billigen Gegen= leistung gerechtfertigt."

Ich will aber auf den heutigen Tag vor der Hand nicht der Abschaffung der Handanderungsgebühr das Wort reden, sondern ich begnüge mich, zu erklären, daß die soeden angebrachte Argumentation nur den Zweck haben soll, um die gegenwärtig noch bestehende Rechtsungleichheit in der Answendung der Handanderungsgebühr zu konstatiren. In der gegenwärtigen Staatseinrichtung und nach der Rechtsanschauung des Bernervolkes ist kein haltbarer Grund mehr vorhanden, die einen Liegenschaftshandänderungsgeschäfte güns

ftiger zu behandeln als die andern.

Bon diesem Gesichtspunkte ausgehend, sage ich: entweder Abschaffung der Handanderungsgebühr und Berlegung des bem Staate badurch erwachsenden Ausfalles auf Die Direkte Steuer, oder aber gleichmäßige Bertheilung auf alle Hand= Von diesen Gesichtspunkten scheint ber änderungsgeschäfte. bernische Regierungsrath bei ber Abfassung seines Berichtes zum gegenwärtigen Entwurfe ausgegangen zu fein. 3ch er= laube mir, aus diesem Berichte, Seite 15, Folgendes zu er= wähnen: "Zunächst wird man einräumen mussen, daß die bisherigen Ausnahmen von der Handanderungsgebührpflicht höchst willkurlicher Art waren und meist eines innern, wenigstens stichhaltigen Grundes entbehrten. Es gilt bies na= mentlich von den mehrerwähnten Abtretungen auf Rechnung zukunftigen Erbs, Theilungen, Erbauskäufen und auch Schenkungen. Warum die baherigen Liegenschafts-Handanderungen günftiger behandeln als die infolge Kaufs ober Tauschs? «Solche Ausnahmen» — sagt mit Recht das Protokoll ber Begutachtungskommission (Beilage XI) — «schaben gewöhnlich mehr als sie Gutes bewirken. Sie führen zu Gesetzesum= gehungen und Ungleichheiten. So hat gerade die Enthebung der Abtretungen auf Rechnung zufunftigen Erbs viele und bedeutende Umgehungen des Gesetzes zur Folge gehabt. Eine große Zahl von Geschäften sind in biese Form gekleibet worden, um der Gebühr zu entgehen.» Der Grund übrigens, warum diese Abtretungen, Theilungen, Erbaustäufe u. dgl. s. 3. von der Handanderungsgebühr ganzlich befreit wurden, nämlich, «weil Ue. Ghhrn. und Obern zur Zeit von einer Auflage auf die Erbschaften abstrahirt hatten» (f. Kreis=

schreiben vom 20. Juli 1829), dieser Grund trifft heute nicht mehr zu, weil feither eben bie Erbichafts- und Schenkungssteuer eingeführt worden ist. Auch der Einwand, gerade weil bei Eigenthumsübergangen infolge Erbschaft ober Schenkung schon die Erbschafts= und Schenkungssteuer zu bezahlen sei, ware es ungerecht, diese Vorgange auch noch mit der Sandänderungsgebühr zu belegen, durfte beghalb ungerechtfertigt fein, weil die Erbschaftssteuer das reine und gesammte Ver= mögen, abgesehen davon, ob es mobil ober immobil ist, be= laftet, mahrend die Handanderungsgebühr nur Liegenschafts= vermögen und nur einzelne Bermögensstücke betrifft. Uebrigens kommen solche Fälle auch nach der bestehenden Gesetzgebung vor. Ebenso liegt kein hinlanglicher Grund vor, z. B. die Er= werbungen an Gant- und Geltstagsfteigerungen, welche ja auch aus freien Stücken erfolgen, anders zu behandeln, als Handanberungen infolge Privatkaufs. Aehnliche Gründe sprechen ebenso bagegen, z. B. Muttergutsberausgaben, Weiber= guisabtretungen, Kantonnemente und Expropriationen nach ben kantonalen Gefetzen von der Handanderungsgebühr wie gegenwärtig geschieht, ganglich zu befreien. Es kann sich hier höchstens, was eine Frage der Abwägung ift, barum handeln, ob man diese und ähnliche Vorgänge gleich hoch oder etwa in einer niedrigeren Klasse mit ber Gebühr belegen wolle. Ueber diese und andere Detailfragen, sowie auch über die nicht ganz unwichtige Frage ber Ausgleichung ber vor= geschlagenen Handanderungsgebühr in den katholischen Aemtern des Jura mit den dort geltenden Ginregistrirungs= und Hy= pothekareinschreibungs-Gebühren können wir, Rurze halber, füg= lich auf die daherigen einläßlichen Erörterungen im Protokoll der Begutachtungskommission (Beilage XI, pag. 60) verweisen. Hier genügt es uns, den allgemeinen Sat begrundet zu haben, daß, selbst wenn man einer Erhöhung der bestehenden Handunderungsgebühr nicht beistimmen wollte, man doch wenigstens aus Gründen der Konsequenz, Billigkeit und Rechtsgleichheit zugeben sollte, die jetigen Enthebungen versichiedener Atte von der Handanderungsgebühr, wie Theilungen, Erbauskäufe, Schenkungen, Abtretungen auf Nechnung zukunf= tigen Erbs u. A. m., fallen zu laffen refp. instünftig eben= falls diefer Gebühr zu unterwerfen.

Daß unsere gnäbigen Herren und Obern zur Zeit ihrer Herrschaft von einer Auslage auf Abtretungen auf Rechnung zufünstigen Erbs u. s. w. abstrahirt haben, bedarf keines Commentars, allein in der heutigen Zeit, wo alle Bürger unter den gleichen Boraussetzungen und Verhältnissen gleich behandelt werden sollen, ist dies nicht mehr zutressend, welche den Grundsab der Eleichbehandlung aller Bürger sanktioniren, sondern auch den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, dem republikanischen Sesühl, dem Wesen der Kepublik, daß innerhald einer Branche des dürgerlichen Seschäftslebens eine Sache ungleich behandelt werde. Weg mit solchen Rechtsungleichsheiten und Einführung der Rechtsgleichheit und Eleichbehandlung der Bürger in Beziehung auf die Bezahlung der Staatseabgaben im Sinn und Geist des § 71 der Staatsversassung! Das soll heute unsere Devise seine.

In der zuversichtlichen Hoffnung, daß der Große Rath des Kantons Bern die soeben berührte Rechtsungleichheit nicht mehr dulden wolle, finde ich denn doch, daß die vorgeschlagene Gebühr von  $1^{\circ}/_{0}$  etwas zu hoch sei und dei diesem Ansate das Gesetz sehr wahrscheinlich vom Bolke verworfen werden würde, und daß auf der andern Seite eine Gebühr von  $1/_{2}^{\circ}/_{0}$  etwas niedrig sei. Ich möchte daher in Berücksichtigung der Position, welche ich bereits im Schooße der Kommission einzgenommen habe, einen Wittelweg einschlagen, welcher geeignet ist, dieser Rechtsungleichheit abzuhelsen, und welcher mehr Hossinung läßt, daß das Gesetz vom Bolke werde augenommen

werden. Die bisherige Handänderungsgedühr betrug  $^{1/2}$ °/0 von der Kapitalsumme der handändernden Liegenschaft, und der Amtsschreiber bezog für Nachschlagung und Einschreibung des Aktes  $^{1/2}$ °/0, zusammen . . .  $58^{1/3}$  Kappen. Wolken Sie nun, woran ich nicht zweisle, nach Mitgabe meines Antrages . . . 75 "admittiren, so sind die übrigen . . . .  $16^{2/3}$  Kappen als Gegenleistung zu betrachten für diesenigen Verrichtungen, welche nun der Amtsschreiber nach Mitgabe des vorliegenden Entwurses unentgeltlich zu besorgen hätte. Bei einem gleichmäßigen und einheitlichen Ansahe würden die Geschäfte nicht nehr belastet werden, namentlich möchte ich betonen, daß mittlere und kleinere Geschäfte dikliger daraus kämen als disher. Hinwieder sinde ich eine Gebühr von  $^{1/2}$ °/0 etwas zu niedrig, weil der Staat da nicht mehr erhalten würde, als die disherige Handänderungsgedühr abwirft, und sodam im llebrigen für die von den Amtsschreibern unentgeltlich zu besorgenden Verrichtungen nicht mehr bezahlt würde.

Geftützt auf diese kurze Erörterungen bin ich so frei,

folgende Unträge zu ftellen:

Es seien die Ziff. 1 des § 16, sowie die §§ 17, 18 und 19 (über § 19 werde ich später noch einige Worte verslieren) zu ftreichen und dagegen an Plat der Ziff. 1 des § 16 zu sehen: "Bei jeder wirklichen Handanderung um Liegenschaften eine Staatsgedühr von drei Viertel Prozent des Vertrags- oder Uebernahmspreises des handänderunden Gegenstandes und, wenn die Handänderung ohne Werthbestimmung ersolgt, oder diese niedriger ift als die Grundsteuerschatzung, von dieser letztern, jedoch niemals weniger als Fr. 1. In diesem Sinne hat dei Tauschverträgen die Bezahlung der Staatsgedühr von den beidseitigen Liegenschaften zu ersolgen."

Staatsgebühr von den beidseitigen Liegenschaften zu ersolgen."
Was die Zusammenserung und die redaktionelle Seite des Antrages betrifft, so will ich später noch einige Worte darüber andringen. Ich ersaube mir noch einige Bemerkungen über die sinanzielse Tragweite meines Antrages. Auf Seite 40 ber ausgetheilten Beilagen figurirt unter ber Rubrik "Handanderungen" unter lit. a ein Kapital von Fr. 51,328,274. Wird von dieser Summe eine Gebühr von 1°/0 bezogen, so eraibt dies einen Ertrag von . . . Fr. 513,282. <u>"</u> 384,961 sich der Ertrag auf . . . . . . . Fr. 128,321. also weniger Unter lit. b erscheint ein Kapital von Fr. 21,654,488. Hievon wird eine Gebühr von  $\frac{1}{2} {}^{0}/_{0}$  berechnet mit . . Fr. 108,272. Erhöhen wir die Gebühr auf 3/4 0/0, so vermehrt sich der 54,136. Nach dieser Operation mürde sich nun allerdings (52,185). Fr. 74,185 herausstellen. Diese Summe ist aber gegenüber der Steuer= kraft des Rantons Bern eine Kleinigkeit, und selbst wenn sie auf die allgemeine direkte Steuer verlegt werden follte, wurde sich Riemand beklagen, indem man das Gefühl und die Ueber= zeugung hätte, daß damit den angedeuteten Uebelständen und Ungleichheiten in Bezug ber Handanberungsgebühr abgeholfen worden. Nach dem vom Regierungsrathe ausgetheilten Vor= anschlage für 1877 besitzt ber alte Kantonstheil Bern (ich habe vorläufig nur biefen im Auge und laffe bie Steuerver-

Uebertrag 852,500,000 Einkommenfteuerkapital I. Rlaffe 398,750,000 Fr. 375,000 zu  $4^{\rm o}/_{\rm o}$  kapitalisirt . 9,375,000 Gintommenfteuerkapital III. Rlaffe, Fr. 7,400,000 zu 4% fapitalisirt . . 185,000,000 Wir haben also eine Steuerkraft von

man von biesem Steuerkapital nur 6 Rappen auf tausend Franken beziehen, so murbe dies einen Ertrag ab-werfen von mehr als Fr. 86,000.

Geftatten Sie mir noch einige Bemerkungen in redaktioneller Beziehung. Im Entwurfe wird der Ausdruck "Kapital-fumme" gebraucht, ein Ausdruck, welcher mir bei näherer Prüfung nicht ganz zweckmäßig geschienen hat. Was versteht man barunter? Den vertragsmäßigen Preis ober die Grundsteuerschatzung? Um einer zweiselhaften Auslegung zu entsgehen, möchte ich sagen: "Bertragss ober Uebernahmspreis." Ferner heißt es im Entwurf : "Grunbftuct." Es gibt aber Immobilien, die man nicht unter den Begriff Grundstück sub-fumiren kann, z. B. Gebäude. Da wäre es richtiger zu sagen: "Gegenstand." Es heißt ferner: "Wenn die Handanderung ohne Werthbestimmung erfolgt." Da möchte ich Ihr Augen-merk auf die Schenkungen richten, wo natürlich keine Werthbestimmung da ist. In solchen Fällen, wo ohne Werthbe= stimmung eine Handanderung eintritt, soll die Grundsteuersschatzung Regel machen, aber auch in Fällen, wo der Kaufsoder Uebernahmspreis unter der Grundsteuerschatzung steht, sollte nach meiner Unsicht die Gebühr immerhin von der letteren bezahlt werden. Wie bereits der herr Berichterstatter bes Regierungsrathes angedeutet hat, und wie ich aus Erfahrung weiß, gibt es Fälle, wo mit Absicht die vertragsmäßig verseinbarte Summe im Vertrage niedriger gesetzt wird, um der Staatsgebühr zu entgehen. Es ist dies im Einklang mit der Rebaktion, welche der Regierungsrath dem § 19 bezüglich ber Tauschverträge gegeben hat.

Sch mache im Weiteren aufmerksam auf das Minimum ber Gebühr. Im Gesetzesentwurfe heißt es, die prozentuale Gebühr solle bezogen werden, es möge die Kapitalsumme groß oder klein sein. Ich sinde aber, man sollte nicht unter Fr. 1 gehen. Es gibt oft ganz kleine Käuse im Werthe von Fr. 30—50, wo vielleicht mehrere Hypotheken vorhanden sind und der Amtsschreiber im Falle ist, mehrere Sendbriefe an die betreffenden Gläubiger zu erlaffen. Soll nun da der Staat, resp. der Amtsschreiber nur Rp. 30 beziehen? Das ist zu wenig. Daher möchte ich nicht unter Fr. 1 gehen.
Schließlich möchte ich zum Zwecke besseren Verständnisses

und im Interesse ber logischen Konsequenz den § 19 mit dem Antrage verbinden. Er hangt materiell damit zusammen,

und ich glaube, man musse sie zusammen auffassen. Das vorliegende Gesetz hat, wie der Herichterstatter bes Regierungsrathes bereits gestern im Eingangsrapporte bemerkte, hauptfächlich ben Zweck, die Bürger von der Sporieln= reiterei und der frassen Ausbeutung zu befreien. Der Ruf aus bem Bolte nach einem Gesetze für fire Besoldung ber Amtsichreiber und Gerichtsichreiber ift nicht neu. Er hat fich schon 1846 und 1848 und seither zu verschiebenen Malen boren lassen. Er ist berechtigt und burch und burch begründet. Geben wir dem Bolke, was bereits seit mehr als einem Bierteljahrhundert gewünscht und noch gegenwärtig dringend verlangt wird, und lassen wir uns bei Berathung bes Gesetzes nicht etwa durch Tendenzen beeinflussen, welche dessen Verwerfung herbeiführen würden. Ich empsehle Ihnen angelegentlich die Annahme meines Antrages.

Feune. Bas die Handanberungen betrifft, welche in ber Beilage VII siguriren, so enthält diese Beilage eine Lücke in Betreff der Amtsbezirke Delsderg, Freibergen, Laufen und Pruntrut, welche Bezirke die Einregistrirung besitzen. Diese Lücke hat einen gewissen Einstluß auf das Resultat. Man barf nicht etwa glauben, daß diese vier Umtsbezirke keine Handanderungsgebuhr bezahlen. Die Staatsrechnung von 1875 erzeigt vielmehr fur biefe Bezirke eine Reineinnahme von Fr. 46,000 an Handanderungs= und Ginregiftrirungs= gebühren. Es muß baber biefe Bahl in ben Beilagen bin= zugefügt werden.

Raiser, von Büren. Die §§ 16, 17, 18 und 21 enthalten unstreitig eine gewisse fistalische Scharfe. Durch biese Paragraphen foll für den Staat eine Mehreinnahme erzielt werben. Ich bin damit vollständig einverstanden, da der Staat diese Einnahme nöthig hat. Wir wissen aber Alle, wie ungeneigt das Bolt ist, sich neue Lasten aufzulegen, und ich habe die Ueberzeugung, daß das Gesetz verworsen werben wird, wenn diese Bestimmungen dem Volke vorgelegt werden. Ich glaube aber auch, der Staat erleibet keinen Schaben, wenn diese Artikel gestrichen werden, und ich stelle den Antrag, daß bies geschehe und daß an ihrer Stelle einfach gesagt werde, die Gebühren seien auf Grundlage ber bisherigen Tarife zu beziehen. Geschieht bies, so wird der Staat minbestens auf eine Einnahme von Fr. 500,000 kommen, und wenn wir feben, wie die Regierung ihre Ausgaben berechnet, falls bie fire Besoldung eingeführt wird, so findet man, daß der Staat immer noch ein gutes Geschäft macht. Fur die Besoldung der Amtsschreiber und Gerichtsschreiber nimmt sie Fr. 228,000 an und für die Angestellten der Amtsschreibereien Fr. 101,000. Sie sagt aber in den gedruckten Beilagen zu bem Berichte, bag biefe lettere Summe nicht genuge, fondern daß sie um 40 % erhöht werden musse. Ich bin aber ber Meinung, eine solche Erhöhung sei nicht nothwendig. Ebenso wird für die Angestellten der Gerichtsschreiber eine Erhöhung bes Gesammtansatzes um  $40^{\circ}/_{\circ}$  vorgesehen, nämlich von Fr. 67,000 auf Fr. 93,000. Auch hier bin ich der Meinung, daß diese Erhöhung nicht nothwendig sei. Wenn die Umtsschreiber und Gerichtsschreiber in ihren Geschäften so arbeiten, wie die Chefs von Privatgeschäften, so wird eine niedrige Summe genügen. Damit ersparen wir gegenüber ben Berech= nungen des Regierungsrathes eine Summe von Fr. 65,000. Der Regierungsrath schlägt die sämmtlichen \_, 495,000 Ausgaben auf . . . . . . . . .

an. Zichen wir nun obigen Zuschlag davon ab, so reduzirt sich die Ausgabe auf . . . Fr. 430,000, erreicht somit die Einnahme nicht, wie ich sie veranschlage, wenn die Gebühren auf bisherigem Fuße bezogen werben.

Auch mit den Büreaukoften laffen fich Ersparniffe machen. Man weiß, wie es auf den Büreaux zugeht, wo der Chef des Geschäftes die Auslagen nicht selbst bestreiten muß. Ich habe vor nicht langer Zeit gelesen, daß die Nordostbahn in Zürich jährlich Fr. 30,000 für Fließpapier ansgegeben hat. Wenn die Direktoren dieses Papier aus ihrer eigenen Tasche hätten bezahlen muffen, so hätte wahrscheinlich eine Summe von Fr. 1000 ober 5000 genügt. Gleichwohl will ich ben Ansab für Büreaukosten gelten lassen, wie er ist. Wenn das Gesetz in der gegenwärtigen Fassung dem

Volke vorgelegt wird, so wird es verworfen. Deswegen bleibt dann aber die Sache doch nicht liegen, sondern es werden noch lebhaftere Begehren für die Fixbesoldung der Amts= ichreiber und Gerichtsschreiber an den Großen Rath gelangen. Dann haben wir viel Zeit und Mühe verloren. Lasse man also diese Bestimmungen fallen, der Staat verliert dabei nichts, fondern wird immer noch profitiren. Es ist mir leib, daß der Zug im Volke dahin geht, Alles zu verwersen, was neue Auskagen verursacht. Es ist nun aber einmal so, obwohl es, ich din davon überzeugt, nicht zum Nuzen des Kantons gereichen wird. Ich stelle also den Antrag, es sein die Gebühren auf Grundlage der bisherigen Tarife zu beziehen. Sollte dieser Antrag nicht belieben, so schließe ich mich demsjenigen des Herrn Wyttenbach an.

Būtigkofer. Ich hätte es auch gerne gesehen, wenn diese Bestimmungen über die Gebühren nicht in das vorsliegende Gesetz aufgenommen worden wären. Ich begreife aber, daß man, so wie die Sachen stehen, dazu gekommen ist, dies zu thun. Wenn im Gesetze so scharse Bestimmungen ausgestellt werden, so ist zu defürchten, es werde dasselbe verworfen werden. Als ich im § 16 die Bestimmung fand, daß eine Gebühr von 1%, zu bezahlen sei, habe ich mich gestragt, ob dann die andere Handanderungsgebühr, welche nach der Versassung allerdings hätte revidirt werden sollen, dahin falle. Nach den Aensterungen der Berichterstatter muß ich allerdings annehmen, wir werden blos eine einmalige Handanderungsgebühr von 1%, zu bezahlen haben. Aber auch diese Gebühr sinde ich zu hoch. Wir sollen die Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften nicht mehr belasten, als nöthig ist. Wenn man den Liegenschaftsbesitz so hemmt und so viel fordern will, dann sollte man auch von den Beweglichkeiten Etwas verlangen. In § 16 Ziss. 2 heißt es, daß dei Pfanddriesen eine Gebühr von ½2%, zu bezahlen sei. Das geht zu weit; denn da müßte ja für einen Pfanddries von Fr. 20,000 Fr. 100 bezahlt werden. Dem Manne, der in großer Verlegenheit ist, Geld zu bekommen, soll man die Sache nicht noch dadurch erschweren, daß man ihm so große Kosten macht. Ich möchte daher da eine Reduktion. Es sind nicht alles große Geschäfte, sondern weitaus die meisten sind kleinere, und ich möchte nicht eine Steuer erheben von Leuten, welche sie fast nicht bezahlen können.

Auch in Bezug auf die Rebaktion scheint mir der § 16 mangelhaft. Es ist da von "wirklichen Handanderungen" die Rede. Ich weiß nicht recht, was man darunter versteht. Will man etwa eine Ausnahme machen bei Wiederlosungstäusen, will man solche von der Gebühr verschonen? Es

ware nicht zweckmäßig, das im Gesetz selber zu fagen. Für die amtlichen Güterverzeichnisse wird  $1/2^0/_0$  gefordert. Auch das finde ich zu hoch. Wenn im Gesetz so hohe Gebuhren aufgestellt werben, so bin ich überzeugt, daß kunftighin nur wenige amtliche Güterverzeichnisse werden vollführt wer= ben. Und doch sind solche für eine Familie, beren Bater viele Geschäfte hatte, eine große Wohlthat; die Hinterlassenen wissen, daß sie auf diesem Wege ohne große Kosten sich einen genauen Einblick in ben Vermögenszustand verschaffen können. Ich sehe also die amtlichen Güterverzeichnisse als eine Wohl= that für den Bürger und nicht als eine Einnahmsquelle für den Staat an. Ich weiß, daß sie bisher an einigen Orten mit großen Kosten geführt worden sind, dem hätte man aber abhelsen können, indem, wenn Ueberforderungen da waren, hätte moderirt werden sollen. Ich begreife aber, daß da, wo der Amtsschreiber die Geschäfte besorgt, oft nicht die nöthige Unabhängigkeit bes höhern Beamten vom untern vorhanden ist. Es gibt vielleicht im ganzen Kanton keinen Amtsbezirk, in welchem so viele amtliche Güterverzeichnisse vollführt wer= ben, wie im Amtsbezirk Burgdorf. Woher biefe Erscheinung ? Weil dort bis jetzt alle Amtsschreiber sich an den Tarif ge= halten haben. Ich mochte also auch hier eine Reduktion vor= nehmen. Ich will nicht sagen, in welcher Weise es geschehen soll, ob im Sinne des Antrages des Herrn Kaiser ober an= bers. Ich beschränke mich barauf, den Antrag zu stellen, es

seien die in Umfrage liegenden Artikel an die vorberathenden Behörden zurückzuweisen.

Der Herr Präsibent setzt biese Ordnungsmotion in Umfrage.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Wenn ber Entwurf zurückgewiesen wird, so wird es bann kaum mehr möglich sein, die erste Berathung in dieser Session zu vollenden, da der Große Rath morgen aussetzen und nachher die Finanzfragen behandeln wird. Es scheint mir, es können diese Artikel ganz gut sosort erledigt werden. Die Kückweisung hätte blos dann einen Sinn, wenn der Große Rath prinzipiell andere Beschlüsse sassen.

Herr Berichter ftatter ber Kommission. Ich sehe auch nicht ein, was eine Rückweisung nüten würde, ohne daß man von einem Beschlusse bes Großen Rathes Kenntniß hätte, wonach dieser auf der gegenwärtigen Grundlage nicht mehr sortbauen will. Wenn der Antrag des Herrn Kaiser angenommen würde, dann wäre allenfalls Grund zur Zurückweisung vorhanden. Gegenwärtig aber könnte die Kommission nichts Anderes thun, als die nämlichen Vorschläge wieder bringen.

Rußbaum, von Worb. Ich bagegen möchte empfehlen, ben ganzen Abschnitt, §§ 15—21, zur Feststellung einer andern Redaktion an die vorberathenden Behörden zurückzumeisen. Nach meinem Dafürhalten sind wir bezüglich der Einnahmen des Staates, und zwar auch nach dem Vorschlage des Entwurfes, ganz im Unsichern. Es hätte mir geschienen, es hätte im Gesetz ein Maximalansat sür die Gebühren aufgestellt werden sollen, der nicht hätte überschritten werden dürsen. Dann hätte ich die Feststellung der Gedühren innerhalb des Maximalansates einem großräthlichen Dekret überlassen. Wenn es sich dann herausgestellt hätte, daß die Gebühren nicht hinreichen, um die Ausgaben zu decken, so hätte der Große Kath das Dekret ändern können, ohne zu einer Kevision des Gesetzes zu schreiten und das Volk neuerdings zu belästigen.

Scherz. Ich kann nicht recht begreifen, aus welchen Gründen man eine Rückweisung verlangt. Ich bin auch Mitglied der Kommission, allein ich wäre in Verlegenheit, wenn ich sagen sollte, was der Große Rath mit einer Rück-weisung verlangt. Eine solche hätte die fatale Folge, daß das Geset wahrscheinlich nicht fertig berathen werden könnte.

### Abstimmung.

Kür Rückweisung . . . . . Minderheit.

Der Herr Präsident verschiebt die weitere Berathung des Gesetzes auf die Nachmittagssitzung.

Das Büreau stellt ben Antrag, es möchte die Kommission für den Bericht über die Motion betreffend die Zurückziehung der Kantonalbankobligationen von 5 auf 7 Mitglieber erweitert werden.

Der Große Rath ift bamit einverstanden.

Nun eröffnet der Herr Präsident, daß die Kommission zusammengesetzt worden sei aus:

Herrn Großrath Gugger,

" " Bürki, " Scherz,

" " v. Graffenried,

" " Arn, " " Kosselet, " " Rußbaum.

### z tenjug

### Gesetzesentwurf

über

### Erhöhung der Zagdpatentgebühren.

Endliche Redaktion der ersten Berathung. (S. Seite 252 hievor.)

Der Herr Präsident legt folgende Redaktion vor: Der Große Rath bes Rantons Bern,

auf ben Antrag bes Regierungsrathes,

### beschließt:

Der Art. 8 bes Jagdgesetzes vom 29. Brachmonat 1832 wird aufgehoben und ersetzt durch folgende Bestimmung: Die Jagdpatentgebühr, welche bei der Erhebung des

Die Jagdpatentgebühr, welche bei der Erhebung des Patents zu bezahlen ist, wird für den ganzen Kanton sestsachet:

a) für die Jagd auf alles Gewild, mit Einschluß ber Gemfen, auf Fr. 80, wovon Fr. 60 dem Staate und Fr. 20 der Gemeinde, und

b) für die Jagd mit einzigem Ausschlusse der Gemsen auf Fr. 50, wovon Fr. 40 dem Staate und Fr. 10 der Gemeinde zufallen sollen.

Diefes Gefet tritt auf

1878 in Kraft.

Diese Rebaktion wird ohne Einsprache genehmigt.

Rarrer spricht ben Wunsch aus, es möchten nächsten Donnerstag zwei Sitzungen abgehalten und bann bie Wahlen in ber Nachmittagssitzung vorgenommen werben.

Hechnung zu tragen. Ich bin bereit, diesem Wunsche

Schluß ber Sitzung um 12 Uhr.

Der Rebaktor: Fr. Zuber.

### Dritte Sigung.

Dienstag ben 29. Mai 1877.

Nachmittags um 21/2 Uhr.

Unter bem Borfite bes Berrn Prafibenten Sahl i.

### Tagesordnung:

Gesetzesentwurf

betreffend

### die Amts= und Gerichtsschreibereien.

Erste Berathung. (S. Seite 239 hievor.)

Es wird die Berathung fortgesetzt über die §§ 15—19. (S. Seite 260 hievor.)

Herr Präsident. Es wäre im höchsten Grade wünschenswerth, daß das Gesetz heute noch zu Ende berathen werden könnte. Ich ersuche daher die Redner, sich möglichst kurz zu fassen, ohne daß ich der Allseitigkeit und der Gründslichkeit der Diskussion Eintrag thun möchte.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich erlaube mir noch einige Worte der Erwiderung auf die Bemerkungen, welche diesen Morgen von Seite der Herren Wyttenbach, Kaiser und Bütigkoser gemacht worden sind. Was zunächst den prinzipiellen Antrag des Herrn Wyttenbach detrifft, welcher die beiden Klassen, wovon die eine 1 % und die andere ½ % Handanderungsgebühr bezahlen würde, durch eine einheitliche Klasse mit ³/4 % ersehen will, so muß ich anerkennen, daß dieser Antrag wohl gemeint ist. Er stellt sich grundsätlich auf den Boden des Entwurses, und insoweit habe ich nichts dagegen einzuwenden. Immerhin muß ich im Namen des Regierungsrathes das System des Entwurses aufrecht erhalten, und zwar aus folgenden Gründen: Man muß sich vor Allem aus fragen, warum man zwei getrennte Klassen aufgestellt hat. In die erste Klasse würden hauptssächlich die onerösen Berträge fallen, Käuse, Täusche zc., und in die zweite Klasse die bisher von der Handänderungsgebühr befreiten Alten, Theilungen, Abtretungen zc. Gerade aus dem Grunde, weil diese Alten disher von jeder Handänderungsgebühr befreit waren, glaubte man zwei Klassen aufstellen zu sollen, da man der Ansicht war, es würde der Annahme des Gesehes schaden, wenn man sie gleich hoch belasten würde, wie die Alten, welche nach dem Entwurse in die erste Klasse

fallen, indem der Sprung etwas zu stark erscheinen würde. Bon biefem Standpunkt aus scheint mir ber Antrag bes Herrn Wyttenbach etwas inopportun, wenn ich auch anerkenne, daß er gerecht ift, indem kein innerer Grund vorliegt, eine Theilung anders zu behandeln als Räufe, Täusche zc.

Gegen ben Antrag bes Herrn Wyttenbach spricht ber fernere Grund, daß fur ben Staat ein ziemlich erheblicher finanzieller Ausfall entstehen wurde, wenn sein Antrag angenom= men werden sollte. Ich gehe in der Rechnung einig mit Herrn Wyttenbach. Wenn man das statistische Material von 1876 zu Grund legt, so entsteht nach seinem Antrage ein Ausfall von Fr. 74,000 gegenüber dem Vorschlage des Entwurfes. Diese Summe barf nicht außer Betracht fallen. Sobann leidet sein Antrag an dem Uebelstande, daß die Ausrechnung in einzelnen Fällen etwas schwierig würde. Er verlangt  $^{3}/_{4}$   $^{0}/_{0}=7$   $^{1}/_{2}$   $^{0}/_{00}$ , was in einzelnen Fällen etwas schwierig auszurechnen wäre. Dies ist allerdings ein untergeordneter Gesichtspunkt. Immerhin möchte ich im Interessordnerer Gesichtspunkt. Immerhin möchte ich im Interesse der praktischen Durchsührung des Gesetzes eventuell den persönlichen Antrag stellen, daß man, statt 3/4°/0, 4/5°/0 oder 8°/00 zu Grunde lege. Im Weitern stelle ich die Frage, od der Antrag des Herrn Wyttendach nicht eine Verminderung der Abstrag des Herrn Wyttendach nicht eine Verminderung der Abs tretungen und Theilungen zur Folge hatte. Ich will diese

Frage nicht beantworten.

Der Hauptgrund, warum ich ben Antrag bes Regierungsrathes gegenüber bem Untrage bes Herrn Wyttenbach aufrecht erhalte, ift folgender: Diefes Gefetz wird, wie bereits mehrmals betont worden ist, eine beträchtliche Ausgabe zur Folge haben. Der Ituf nach demselben, nach Firbesoldung bieser Beamten ist vom Bolte selbst ausgegangen, und wenn die Behörden mit der Borlage nicht mehr pressirten, so geschah es einzig und allein im hinblick auf biese finanzielle Schwierigkeit. Wenn aber das Volk die Fixbesoldung will, so soll es dann auch dem Staate bie nothigen Mittel bewilligen, um die daherige Ausgabe zu decken. Entweder oder: entweder bleiben wir bei bem jetigen System, wonach die Beamten bie Sporteln in ihre eigene Tasche beziehen, ober aber, wenn wir mit diesem System aufräumen wollen, weil wir finden, es sei volkswirthschaftlich ein Uebelstand, so ist es absolut nothwendig, daß man auf Mittel und Wege sinne, den daherigen Ausfall für den Staat zu becken. Daß dies blos möglich ift, wenn man sich auf ben Boben bes Entwurfes stellt, ift, wie ich glaube, in der vorausgegangenen Diskuffion hinlänglich und mit guten Gründen auseinandergesett worden. 3ch zweifle, ob es nach dem Antrage des Herrn Wyttenbach mög= lich wäre, die Ausgabe vollständig zu decken.

Was die redaktionellen Berbesserungen, welche Herr Wyttenbach anzubringen wünscht, betrifft, so will ich den Entscheid Ihrem Ermessen überlassen. Meinerseits glaube ich, es sei richtiger, zu sagen "Kapitalsumme" als "Vertragssoder Uebernahmspreis". Sbenso glaube ich, es sei nicht nothwendig, für die Handanderungen ein Minimum der Geshöhr nou Er 1 gufzustellan Necentieur könnte ich Sie Gestährt bühr von Fr. 1 aufzustellen. Acceptiren könnte ich die Er-jetzung des Wortes "Grundstück" durch "Gegenstand". Gegen den Antrag des Herrn Kaiser können die gleichen

Gründe geltend gemacht werden, welche soeben angeführt worden sind. Er möchte keine Tarifrevision, sondern auf dem Boden der bisherigen Gebühren stehen bleiben. kann man allerdings thun, dann muß man sich aber auf einen Ausfall von jährlich wenigstens Fr. 200,000 gefaßt machen. Ueberdies ware die Beläftigung bes Burgers nach biesem System nach wie vor vorhanden. Allerdings murbe ber Staat teine tarifwidrigen Gebühren fordern, indeffen mußte der Burger doch jeden Augenblick, wenn er zum Amts= schreiber ober zum Gerichtsschreiber kommt, in die Tasche greifen.

Berr Bütigkofer hat keinen bestimmten fachlichen Antrag gestellt, indessen hat er sich dahin ausgesprochen, daß die tleinern Pfandtitel im Entwurse zu hoch belastet werden. Ich muß dies bestreiten. S 16 sieht für solche Titel eine Gebühr von ½ % vor, bestimmt jedoch, daß dieselbe nicht weniger als Fr. 4 betragen dürse. Demnach würden Pfandbligationen von Fr. 800 und weniger Fr. 4 betragen die Fr. 4 betragen bürse. zahlen. Wie viel muß gegenwärtig auch ber fleinste Pfand= brief, die kleinste Pfandobligation zahlen? Nach bem Beispiele. welches angeführt worden ist, muß auch bei kleinen Pfand= titeln Fr. 15-20, ja noch mehr bezahlt werden. Was die amtlichen Güterverzeichnisse betrifft, so spreche ich mich barüber jett nicht aus, ba ber § 21 noch nicht in Umfrage liegt. Herr Bütigkofer hat die Anfrage gestellt, was unter bem Ausdrucke "wirkliche Handanberung" verstanden sei. Dieser Ausdruck ift gewählt worden, weil bei ber Bollziehung sich oft die Schwierigkeit ergeben hat, daß man nicht wußte, ob eine Handanderung vorlag, oder ob das betreffende Geschäft einen andern Charafter hatte. Es sind barüber Administrativentscheibe vorhanden. Dieser Schwierigkeit wird durch ben hier gebrauchten Ausbruck begegnet.

Ich resümire dahin: Bom Standpunkte ber Regierung würde ich den Antrag des Herrn Wyttendach demjenigen des Herrn Kaifer vorziehen. Doch erlaube ich mir zum erstern eventuell den persönlichen Antrag, im Falle der Aufstellung einer einzigen Klasse die Gebühr auf 4/5 0/0 zu setzen. In erster Linie aber halte ich an dem Antrage des Entwurses sest.

herr Berichterftatter ber Kommission. Es stehen sich vorzüglich zwei Hauptansichten gegenüber: Diejenige des Herrn Kaiser, welcher auf dem Boden ber bisherigen Tarife verbleiben will, und diejenige bes Herrn Wyttenbach, ber zwar den Boden des Entwurfes acceptirt, allein statt der beiden Klaffen von  $^{1}/_{2}$  und  $^{1}$   $^{0}/_{0}$  eine einzige Klaffe von

3/4°/0 will. Gegen den Antrag bes Herrn Kaiser muß ich mich aus zwei Gründen aussprechen: Zunächst wird es bei der Masse von Ansätzen des bisherigen Tarifs nicht möglich sein, da eine genaue Kontrole einzuführen über Das, was dem Staate gehört. Beim Systeme bes Entwurfs bagegen wird man jeden Angenblick aus dem Protokolle nachweisen können, was ber Beamte bezogen hat. Es würde sich übrigens noch fragen, was mit den Worten "auf dem Boben bes bisherigen Tarifs" gemeint fei; follen bann die bisher barin enthaltenen Unfate, sowie die, welche nicht darin sind, aber gleichwohl bezogen wurden, fortbestehen? Dann gewinnt der Bürger durchaus nichts. Oder foll man sich genau an die Anfate halten, wie sie im Tarif vorgesehen find, und alles Andere fallen laffen? Wir wissen, daß bisher auf einem Akt wenigstens ein Drittel ber Ansate stand, welche in keinem Tarif enthalten waren, aber gleichwohl bezahlt werden mußten. Jedenfalls würde da der Fiskus einen erheblichen Ausfall haben, und da wir ohnehin genug im Finanzjammer sind, so möchte ich nicht bazu Hand bieten, ein Gesetz zu erlassen, bas neuerdings einen Ausfall für die Staatstasse in Aussicht stellt. Das find die Hauptgrunde, welche mich bestimmen, dem Antrage Herrn Raiser entgegenzutreten.

Der Antrag bes Herrn Wyttenbach hat, ich gestehe es, viel Berlockenbes, und seine Annahme läßt sich ganz gut rechtsertigen. Es ist eine bekannte Sache, daß die disherige Handanderungsgebühr eine Auflage war, welche höchst ungleich traf. Es gibt große Guter im Kanton, welche seit bem Bestehen der Handanderungsgebühr diese noch nie bezahlt haben, obschon sie mehrmals Hand geändert haben, während in ben Gegenben, wo der Grundbestt zerstückelt ist, es Grundstücke gibt, welche diese Gebühr seit 1813 vielleicht 15—20 Wal entrichtet haben, so daß vielleicht  $8-10\,^{\circ}/_{\circ}$  ihres Wersthes an Handanderungsgebühr bezahlt worden ist. Diese Ungleichheit würde natürlich nach und nach aushören, und von Zeit zu Zeit würde es alle treffen. Ich theile da die Besorgniß des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes nicht, daß weniger Abtretungen und Theilungen gemacht würden; denn bekanntlich hängt Sterben und Erben nicht von den Gebühren ab. Der Vorschlag des Herrn Byttenbach hat allerdings den Vortheil, daß er die Gebühren gleichmäßig vertheilt, und ich könnte mich persönlich diesem Vorschlage gar wohl anschließen.

Was die sinanzielle Seite betrifft, so würde sich die Sache so gestalten: Nach dem Borschlage, wie er gemacht worden ist, wird der Ertrag der verschiedenen Gebühren mit Ausnahme derjenigen Gerichtsgebühren, welche bekanntlich erst in einem eigenen Tarif festgestellt werden sollen, sich auf Fr. 882,000

belaufen. Davon fällt aber weg die bisherige <u>, 250,000,</u> Handanderungsgebühr mit . . . . . Fr. 632,000 so daß die Netto-Mehreinnahme sich auf reduziren mürbe. Nach der Grundlage bes Herrn Wyttenbach murbe eine weitere Re= 74,000 " Fr. 558,000 eintreten. Es würden somit noch bleiben Es ist nun in meinen Augen höchft zweifelhaft, ob diese Summe zur Deckung ber Ausgaben hinreichen murbe. Es würde daher nach dem Antrage des Herrn Wyttenbach vor= aussichtlich ein Ausfall für den Fiskus eintreten, während nach dem Borschlage der Kommission die Einnahmen und Ausgaben sich so ziemlich becken werben. Aus diesem Grunde halte ich an dem Borschlage bes Entwurfes fest. Indeffen mögen Sie entscheiben. Ich glaube, die Kommission könnte sich auch mit dem Antrage bes Herrn Wyttenbach befreunden, ba in ihrem Schoofe die Ansichten fehr getheilt maren.

Scherz. Ich könnte auf bas Wort verzichten, nachdem die Berichterftatter in einläßlicher Beife die Frage beleuchtet haben. Man konnte sich darauf gefaßt machen, daß gerade dieser Artikel viele Ansechtung sinden werde, weil darin der Schwerpunkt des Gesetzes liegt. Daß die Artikel, in benen man dem Wunsche des Bolkes entspricht, ohne Anfechtung bleiben werben, war vorauszusehen, daß man aber da, wo Gegenleistungen verlangt werden, verschiebener Ansicht sein kann, ist allerdings begreiflich. Der Punkt, den ich berühren will, ist noch nicht erwähnt worden. Es sind die konstitutionellen Bedenken, welche Herr Wyttenbach erhoben hat. Es scheint zwar, er selbst sei von der Richtigkeit seiner Behaup-tungen nicht überzeugt, indem er einen Antrag stellt, bei welchem er diese Bedenken über Bord wirft. Immerhin erlaube ich mir barüber einige Worte. Die betreffende Berfassungs= bestimmung hat keineswegs, wie behauptet worden ist, ben Sinn, daß die Revision des Gesetzes über die Handanderungsgebühr im Sinne einer Aufhebung ober Erleichterung biefer Gebühr erfolgen foll, sonbern nach bem Wortlaut kann biefe lettere auch erhöht werben. Das einzige, mas für den gleich= mäßigen Bezug dieser Gebühr spricht, ist die Bestimmung der Berfassung, daß die Steuern gleichmäßig auf alles Bermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt werben sollen. Die Verfasfungsvorschrift hat den Sinn, daß die Handanderungen, welche bisher von der Gebühr befreit waren, derfelben auch unter= stellt werden sollen. Der Wortlaut ber Verfassung aber ift einfach ber: "Den Staatsbehörden ist namentlich zur Psticht gemacht, die folgenden Gesetze unverzüglich zu revidiren oder zu erlassen. . . . 11) das Gesetz über die Handanderungsgebühr." Dem Großen Rath ist also das Kecht zugestanden, bei der Revision in diesem oder jenem Sinne vorzugehen.

Was die Anträge auf Erleichterung des Volkes betrifft, so ist es allerdings angenehm und jedenfalls dankbar, in den Chor Derjenigen einzustimmen, welche überall Erleichterung verlangen. Aber ich glaube nicht, daß dies die Aufgabe des Großen Rathes sei, sondern seine Aufgabe ist die, in ruhiger Erwägung die Folgen dieser Abänderung objektiv zu unterssuchen und dei der jezigen Finanzlage dasür zu sorgen, daß die Wittel zur Deckung der durch das Gesetz veranlaßten Ausgade beschafft werden. Man wird vielleicht sagen, es sei nicht streng logisch, ein Steuergesetz in ein organisches Gesetz aufzunehmen. Allein es läßt sich dies, wie die Sache liegt, nicht ändern: wenn man die Erleichterung will, so muß man auf der andern Seite auch die Last übernehmen. Ich erkläre, daß, wenn ich bemerke, daß das Endergebniß so ist, daß die Auslagen durch das Gesetz nicht gedeckt werden, ich dann gegen das Gesetz stimmen werde.

Den Antrag bes Herrn Kaiser muß ich aus zwei Grünsben bestreiten. Erstens entspricht es bem Willen bes Volkes nicht. Dieses will, wenn es in eine Amtsschreiberei ober Gerichtsschreiberei tritt, nicht immer die Hand am Portes monnaie haben, fondern es will lieber in einer runden Summe bezahlen, was es schuldet. Wenn die bisherigen Gebühren bezogen werden, so wird das Volk keine Erleichterung ver= spuren, und es wird sagen, es sei ihm gleichgultig, ob die Gebühr in die Tasche der Beamten ober des Staates fließe. Sobann möchte ich herrn Raifer fragen, wie er bie Sache einrichten will, daß eine gehörige Kontrole ausgeübt werden tann. Bei bem System bes Entwurfes ift eine Rontrole möglich, nicht aber bei bem System des Herrn Raiser. Wir wollen die betreffenden Beamten nicht in Versuchung führen. Sodann kommt in Betracht, daß, wenn die Gebühren in ber Weise bezogen werden, die Besoldungen und Entschädigungen bei weitem nicht gebeckt werben. Es ift auch bereits barauf hingewiesen worden, daß durch die Anfape des Entwurfs der Berkehr nicht erschwert wird, indem in den meisten Fällen die Burger besser wegkommen als bisher, da der größte Theil der Handanderungen kleinere Beträge betrifft. Bei größeren Handanderungen wird allerdings mehr bezahlt werden muffen, indeffen wird auch ba bie Gebuhr fur den Betreffenden nicht

Noch ein Punkt: Man hat sehr schwere Anklagen gegen die bisherigen Beamten erhoben. Wenn diese in dem Maße richtig wären, so dürfte der Regierungsrath gewiß keinen dersselben mehr wählen. Wir ist auch persönlich bekannt, daß in dieser Richtung Manches gegangen ist und Mißbräuche gestrieben worden sind. Indessen ist und Mißbräuche geschehen, sondern auch aus Ueberzeugung; die Auslegung war eben in manchen Fällen eine verschiedene. Ich möchte diesen Borwurf nicht auf allen Beamten lassen lassen, um so weniger,

als keiner ba ist, um sich zu vertheidigen.

fehr fühlbar fein.

Wyttenbach. Ich will mich kurz fassen. Ich begreise die vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes zur Unterstützung des regierungsräthlichen Antrages angebrachten Gründe wohl. Allein ich kann nicht anders, als an meinem Antrage sessen. Ich wünsche einen einheitlichen prozentualen Ansat im Juteresse der Rechtsgleichheit. Ich glaube, es sei unsere Pflicht, die bisher so lange bestandene Ungleichheit aufhören zu lassen. Bei einem Ansate von 1% würde das Geseh ohne Zweisel vom Bolke verworsen werden. Das Geseh soll erlassen werden, um die sie Besoldung der Amtsschreiber und Gerichtsschreiber einzusühren und nicht aus anderen Zwecken. Das man dabei auch die sinanzielle Seite erörtert, damit din ich allerdings auch einverstanden. Herr Scherz hat betont, das die betreffende Verfassungsbestimmung nicht den Sinn habe, es dürse die Kandänderungsgebühr nicht erhöht werden. Ich muß dies Anständerungsgebühr nicht erhöht werden.

hauptung aufrecht erhalten, daß der Beschluß der Mehrheit des Verfassungsrathes im Sinne einer Erleichterung der Gebuhr aufgefaßt worden ist. Ich berufe mich da auf die Ver=

handlungen bes Berfassungsrathes.

Dem Antrage auf Ersetung der Gebühr von  $^3/_4$   $^0/_0$  durch eine solche von  $^4/_5$   $^0/_0$  fann ich beipflichten. Es würde dies dann zur Folge haben, daß der Ausfall sich von Fr. 74,000 auf Fr. 38,000 reduziren würde. Allerdings könnte man fragen, ob die Summe, welche ich genannt habe, als ein wirklicher Ausfall zu betrachten fei. In den Beilagen finden wir, daß für die Besoldung der Angestellten ein Zuschlag von 40 % angenommen ist. Ob biese Ausgabe nothwendig set, weiß ich nicht; vorläufig möchte ich es bezweifeln. Uebrigens ift in der Rekapitulation bei der Zusammenstellung der Gin= nahmen eine kleine Lucke enthalten, indem da die vom Amts= gerichtsschreiber bisher bezogene Stipulationsgebühr nicht figurirt. Diese Gebühr, die sie als Notarien bezogen, soll auch fernerhin erhoben werben, allein zu Handen des Staates. Jebenfalls werben bei einem Anfațe von 80 Rappen pro Fr. 100 die Geschäfte immer noch billiger zu stehen kommen als bisher.

Herr Präsident. Herr Kaiser hat den Antrag ge= stellt, auch ben § 21 zu streichen. Dieser Antrag kann hier nicht zur Abstimmung kommen, da nur die §§ 15—19 in Umfrage liegen.

### Abstimmung.

1) Eventuell für die Redaktion des § 15 nach dem An= trage ber Kommission Minderheit.

Für den Antrag des Herrn v. Känel, bas Wort "Gläubigerwechsel" im ersten Lemma zu streichen, bagegen das Wort "Cessionen" im zweiten Lemma beizubehalten

2) Eventuell für die Redaktion des § 19 nach Antrag bes Regierungsrathes und der

Rommission

Für den Antrag des Herrn v. Känel, den § 19 also zu fassen: "Bei Täuschen ist die Staatsgebühr vom Anschlagspreis sowohl ber ein- als der gegengetauschten Liegen= schaft und, wenn derselbe niedriger ist als die Grundsteuerschatzung, ober wenn ohne Werthbestimmung getauscht worden, von der Grundsteuerschatzung zu entrichten". .
3) Eventuell für die amendirten Ans

träge der Kommission und des Regierungs=

rathes zu den §§ 16—19

Für den Antrag des Herrn Wytten=

4) Definitiv für die Paragraphen, wie sie aus der eventuellen Abstimmung hervor= gegangen sind

Kür den Antrag des Herrn Kaiser

an Grundstücken und auf errichtete Grundpfandrechte beziehen. entsprechend so zu erhöhen, daß sie ben in § 16 hievor fest= gefetten Staatsgebühren gleichkommen.

Der baberige Mehrertrag fällt bem Staate gu.

Die Kommiffion schlägt vor, die Worte im Gin= gange: "Ginregistrirungs- und" zu ftreichen, ebenso bie Worte: "soweit sie sich an Eigenthumsübertragungen an Grundstücken und auf errichtete Grundpfandrechte beziehen"; ferner die Worte "zu erhöhen" umzuändern in: "sestzusetzen".

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ueber diesen & habe ich nur wenige Bemerkungen zu machen. Es ist in den vorberathenden Behörden die Frage der Einregist= rirungsgebühr in den vier katholischen Bezirken des Jura ventilirt worden, und zwar in bem Sinne, bag gesagt worden ift, man folle bei Anlag diefes Gesetzes mit diesem Ausnahmszuftand aufräumen und bie Ginregiftrirungsgebühr für diese vier Bezirke abschaffen, oder aber, wenn man fie bei= behalten wolle, sie auf den ganzen Kanton ausdehnen. Ich will nun auf diese grundsätzliche Frage nicht weiter eintreten. Ich glaube, man werbe schwerlich bei Anlaß biefes Gefetzes bazu kommen, eine so weittragende Frage, die schon wieder= holt angegriffen, aber bis jest noch nicht gelöst worden ift, zum Abschluß zu bringen.

Nur eine persönliche Bemerkung möchte ich mir erlauben. Nach meinen Erfahrungen und nach den Gedanken, die ich mir über diese Sache gemacht habe, glaube ich nicht, daß die Einführung ber Einregistrirungsgebühr im alten Kanton gut aufgenommen werden würde. Diese Gebühr, mit dem ganzen System, welches drum und dran hängt, ist ein wesentlich französisches Institut, aus Frankreich exportirt und zur Stunde nur in den französisch sprechenden Kantonen der Schweiz eingeführt. Kein einziger Kanton beutscher Zunge hat sich bis auf den heutigen Tag mit diesem schleppenden Institut befreundet. Ich glaube, es würde im alten Kan= ton das Hauptbebenken dagegen erhoben werden, daß es eine hemmung und Erschwerung des Berkehrs mit fich bringt, und in Folge bavon nicht acceptirt werben. Es ift bieg,

wie gesagt, nur eine personliche Bemerkung, die ich aber bei diesem Anlaß mir erlauben zu sollen geglaubt habe.

Es wird aber nothig fein, bei Anlag biefes Gefetes ben katholischen Jura hinsichtlich ber Einregistrirungs- und ber sog. Hypothekareinschreibungsgebühr mit dem alten Kanton gleichzustellen, b. h. die in biefer Beziehung gegenwärtig bort bestehenden Ansätze auf die gleiche Höhe zu bringenen, nicht tiefer, aber auch nicht höher zu stellen, als die eben ange-nommenen Ansätze bezüglich der Handanderungsgebühr. In nommenen Ansätze bezüglich der Handanderungsgebühr. In bieser Richtung ist vor Allem zu bemerken, daß in Folge der Annnahme des Antrags des Herrn Wyttenbach der Abanderungsantrag ber Großrathskommission zu diesem Artikel nicht festgehalten werben kann. Man konnte bie Worte, beren Streichung die Kommission vorschlägt, streichen nach bem Borschlag des Entwurfs, der für die Handanderung eine Gebühr von 1 % voraussah, und zwar war diese Streichung deshalb zulässig, weil es sich herausgestellt hat, daß im Jura für eigentliche Handanderungen die Ginregistrirungsgebühr auch 1 % beträgt, es also nicht nöthig war, über diese speziell etwas zu sagen. Nachem Sie nun aber den Ansatz von 1 % auf 4/5 % herabgesetzt haben, werden Sie die ursprüngliche Fassung des § 20 nach dem Entwurf des Regierungsrathes wieder ausnehmen müssen, und ich erlaube mir persönlich, diesen Antrag zu stellen.

Was die Hypothekareinschreibungsgebühr betrifft, so ist bort die Ausgleichung ebenfalls nöthig. Es gibt zwar, wie

Mehrheit.

Mehrheit.

Minderheit.

48 Stimmen.

70 Stimmen.

Mehrheit. Minderheit.

§ 20.

Die Einregistrirungs= und Hypothekareinschreibungs= gebühren in den Amtsbezirken Pruntrut, Delsberg, Freibergen und Laufen sind, soweit sie sich auf Eigenthumsübertragungen

mir mitgetheilt worben ift, im Jura Fälle, wo diese Gebühr nicht niedriger ware, als ber Ansatz von 1/2 %, ben Sie zu § 16 für Errichtung von Grundpfanbrechten angenommen haben. Umgekehrt gibt es aber im Jura auch Fälle, wo, bei ganz kleinen Pfandbeträgen, weniger gefordert wird, als  $^{1/2}$   $^{0}/_{0}$ , so daß es nöthig ist, auch hier den Grundsatz der Ausgleichung festzuhalten.

Es könnte noch die Frage aufgeworfen werden, ob die Abschaffung der Ginregistrirungsgebühr im Jura überhaupt zulässig sei mit Rücksicht auf den Betrag, der davon den Ge-meinden zukommt. Ich will auf diese Frage nicht eintreten. Nur so viel scheint mir sicher, daß die Gemeinden im Jura unter allen Umständen, abgesehen davon, ob sie ein wohlerworbenes Recht auf diesen Antheil haben oder nicht, jeden= falls nicht mehr beanspruchen können, als was sie gegen= wärtig beziehen. Es muß somit auch das zweite Lemma bes § 20, wonach der bezügliche Mehrertrag dem Staate zufällt, stehen bleiben. Ich empfehle Ihnen die unveränderte Ansnahme des § 20 nach dem Entwurfe des Regierungsrathes.

Der Herr Berichterstatter ber Kommission erklart Namens berfelben, daß sie sich biesem Antrage an= schließe.

Scherz. Ich beabsichtigte, bei biefem Unlag einen Antrag über die Einregistrirungsgebühren bes Jura zu brin= Da ich nun aber aus bem Munde des Berichterstatters bes Regierung gehört habe, daß die Frage über den Fortsbeftand dieser Gebühren des Rähern untersucht wird, so enthalte ich mich, biesen Antrag zu stellen, erlaube mir

aber nur furz folgende Bemerkungen.

Die Einregistrirung ift auch wieder ein hinderniß, um die Gesetzgebung im ganzen Kanton gleichmäßig durchzuführen; benn Sie sind hier im Falle, für die vier Bezirke Pruntrut, Freibergen, Delsberg und Laufen eine Ausnahme zu machen. Dies darf nun wohl nicht länger so fortbesteben, sondern es ist an der Zeit, auf Abhülse zu denken. Ich glaube, daß auch die jurassischen Juristen, die früher immerhin noch an biefer Ginregistrirung aus Grunden des Civilrechts fefthielten, sich nun wohl so ziemlich barüber orientirt haben werden, daß die Vorschriften des Civilgesetzes den Fortbestand der Einregistrirung nicht erforbern, daß also die Konstatirung von Atten auch auf andere Weise als burch die Ginregistrirung vorgenommen werden kann, wie dies übrigens auch in ben andern juraffischen Bezirken geschieht, die zur Zeit ihres Ueber= ganges an den Kanton Bern das Institut der Einregiftrirung besaßen und jest ohne Einregistrirung den code civil gleich= wohl als Richtschnur haben. Was nun in ben andern Bezirken möglich gewesen ist, kann auch in diesen geschehen. Es ift zwar richtig, daß in Folge ber Aufhebung ber Ginregiftri= rung solche Akte, welche bisher der notarialischen Stipulation nicht unterlagen, derselben in Zukunft unterliegen werden, so 3. B. Pfandbriefe, die im übrigen Kantonstheil, wo die Eins regiftrirung nicht besteht, erst dann ein Borrecht auf bas bin= terlegte Pfand begründen, wenn fie notarialisch abgefaßt sind. Dies ift aber kein Hinderniß gegen die Aushebung der Gin= registrirung, und diese Ueberzeugung greift benn auch bei ben juraffischen Abvokaten und Geschäftsleuten immer mehr Plat.

Eingreifenber ist vielleicht ein anderer Grund gegen die Aufhebung ber Einregiftrirung, nämlich bas Interesse ber Gemeinden. Wie Sie wissen, bezieht der Staat von biesen Gebühren blos 1/5 nach Abzug der Kosten und des Ertrags der Kandanderungsgebühren; der Rest aber kommt den Ge-meinden zu. Im Jahr 1875 belief sich der Ertrag dieser Gebühren auf Fr. 119,674, der der Handanderungen auf Fr. 30,781 und die Kosten auf Fr. 10,092, so daß in diesem

Jahr die Gemeinden vom ganzen Ertrag Fr. 63,041, der Staat aber blos Fr. 46,541 bezogen. Nun werden die den Gemeinden zukommenden Beträge von benfelben im Gemeinde= intereffe für wohlthätige Anftalten, Spitäler, Schulen u. f. w. verwendet, und sie würden also geschäbigt werden, wenn biese Beitrage wegfielen. Allein die anbern Bezirke muffen ihre gemeinnützigen Unftalten ebenfalls unterftuten und beziehen zu biefem Zwecke Tellen in ben Gemeinden. Da nun bie Einregiftrirungsgebuhr von ben betreffenben Bezirken selbft bezahlt worden ift, so ift es ihr eigenes Gelb, welches sie zur Unterhaltung ihrer Anstalten verwendet haben, und sie werden also durch die Aushebung der Einregistrirung auf der einen Seite um ebensoviel entlastet, als sie auf der andern in Zu= funft für biefe gemeinnützigen Zwecke würden aufbringen mussen.

Ich halte also bafür, bag ber Aufhebung ber Ginregi= ftrirung nichts im Wege steht. Ohnehin beruht dieselbe auf Grundsagen und Einrichtungen, die noch aus dem vorigen Jahrhundert stammen und mährend siebenzig Jahren von allen seither eingeführten Verbefferungen unberührt geblieben sind. Ich wollte auf diese Frage aufmerksam machen und spreche die Erwartung aus, daß die Regierung in nicht allzu langer Zeit einen Vortrag betreffend Ausbebung dieser

Ungleichheit bringe.

Der Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes hat zwar noch die Frage berührt, ob nicht vielleicht die Einregistrirung auf den ganzen Kanton auszudehnen sei. So sehr ich für bie indiretten Abgaben bin und dafür halte, daß fie beffer zu beziehen sind als die direkten, so ware ich doch entschieden gegen diese Reuerung, schon aus dem Grunde, weil sie etwas ganz Neues und Ungewohntes für uns ware, und wenn auch das Maß der Abgabe vielleicht ein ganz minimes ware, so sind doch die damit verbundenen Umstände, Läufe, Gänge und Plackereien berart, daß sie Einem die Sache mehr verleiben würden, als die Gebühr selbst.
Ich will Sie nicht weiter aufhalten und spreche, wie

gesagt, die Erwartung aus, daß die Regierung nächstens eine Vorlage über diese Angelegenheit bringen werde, um so mehr, als wir balb an die Revision des Erbschaftssteuergesetzes gehen muffen, wo wir wiederum bei gewiffen Bestimmungen mit ben vier katholischen Bezirken in Konflikt kommen und zur Aufstellung von Ausnahmen genöthigt fein werben.

§ 20 wird in ber ursprüglichen Fassung des Entwurfs angenommen.

\$ 21.

Für alle auf Bewilligung und Vollführung eines amt= lichen Güterverzeichnisses (Sat 633 u. ff. C) sich beziehenden Berrichtungen, mit Ausnahme berjenigen des Maffaverwal= ters, sollen ebenfalls keine Sporteln (Gebühren) gefordert werden.

Dagegen ift, wenn die Erbschaft angenommen wird, von ben Erben und, wenn sie von allen Erben ausgeschlagen wer= den sollte, durch gesetzliche Anweisung in der nachfolgenden gerichtlichen Bereinigung zu Handen des Staates als Ent= schädigung für die Roften bes amtlichen Güterverzeichniffes eine Gesammtgebühr zu beziehen gleich einem Halben vom Hundert des nach Ausweis des Güterverzeichnisses vorhan= denen Aftivermögens der Erbichaft.

Diese Gebühr darf jedoch nie weniger als Fr. 30 be-

tragen.

Die Baarauslagen bes Amtsschreibers und die Rechnung bes Massarwalters sowie die Gebühren allfälliger Schätzer und des Weibels sind den Berechtigten besonders zu bezahlen.

Die Kommission schlägt vor, im 1. Lemma nach "Berrichtungen" einzuschalten: "des Amtsschreibers" und dagegen die Worte: "mit Ausnahme dersenigen des Massaverwalters" zu streichen; im 2. Lemma die Worte am Schlusse: "Aktivvermögens der Erbschaft" zu ersehen durch: "rohen Vermögens der Verlassenschaft"; im 4. Lemma nach "Berechtigten" einzuschalten: "aus der Verlassenschaft"

Der Regierungsrath ftimmt bei.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ueber die amtlichen Güterverzeichnisse, von denen hier die Rede ist, ist zwar schon in der vorausgegangenen Diskussion geredet worden; ich glaube indessen, es sei der Fall, über diesen Paragraphen doch noch einige einläßlichere Bemerkungen ans

zubringen.

Es handelt sich hier darum, das Prinzip der Prozentualgedühr, die nach dem Werthe des Objektes berechnet wird, auch auf die Errichtung der amtlichen Güterverzeichnisse anzuwenden, und zwar wird vorgeschlagen, am Platze der Sporteln eine Gesammtgedühr von 1/2 0/0 auf Grundlage des Rohvermögens, das zum Borschein kommt. Ich will gerne zugeben, daß die Zugrundlegung des rohen Vermögens nicht für alle Fälle eine absolut richtige Vasis sein mag, allein man ist eben auf die Schwierigkeit gestoßen, eine richtigere Basis zu sinden, und so viel ist sicher, daß es amtliche Güterverzeichnisse geben kann, in denen das Aktivvermögen gering ist, dasur aber vielleicht eine große Zahl von Schuldnern eingereiht werden, die viel zu thun geben. Umgekehrt gibt es andere Fälle, wo ein großes Vermögen und wenig Schulden siguriren, und in Folge bessen das amtliche Güterverzeichniß wenig zu thun gibt. So lange man also keine richtigere Basis zu sinden weiß, müßte ich den Entwurf mit seiner Grundlage in Schutz nehmen.

Was im Weitern ben Ansatz von 1/2 0/0 felbst betrifft, so ist heute von Herrn Butigkofer bemerkt worben, es wer= ben nach diesem Ansatz die amtlichen Guterverzeichniffe mehr toften, als fie bis dahin, wenigstens in einzelnen Remtern, gekostet haben, wo man mit ben betreffenden Gebühren sehr moderat verfahren ift. Sch konnte nun meinerseits biese Un= sicht nicht theilen, und erlaube mir, auch hier wiederum zur Mustration ber Sache ein Beispiel anzuführen, bas sich auf ben amtlichen Bericht der Untersuchungskommissarien Alt-Regierungsftatthalter Rummer und Amtsnotar Stettler und auf die Untersuchung von 1871 ftust. Da finden wir z. B. im Amt Frutigen ben Fall eines ziemlich großen amtlichen Güterperzeichniffes über ben Rachlaß eines Burgers, in welchem sich das Rohvermögen auf rund Fr. 39,000 und das reine Vermögen auf Fr. 29,000 belief. Es wurden 26 An= sprachen und 6 Verwahrungen eingereicht, und die Kosten ber Amtsschreiberei betrugen sich, wie in dem Bericht speziell hervorgehoben ist, Fr. 324, worunter nicht weniger als Fr. 264. 39 Rp. Gebühren, die in die Tasche des Amtsschreibers flossen, während allerdings das Uebrige Baarauslagen waven, die auch in Zukunft nach dem Entwurf besonders aus der Masse zu bezahlen wären. Stellen wir nun den Betrag von Fr. 264, welchen biefes Guterverzeichniß auf Grundlage ber jetzigen Gesetzgebung gekostet hat, dem Entwurf gegenüber, so kommen mir zu folgendem Ergebniß: Bon Fr. 39,000 Rohvermögen wäre ½ ½ ½ the bezahlen, was Fr. 195 oder Fr. 69 weniger ausmacht, als nur die Gebühren des Amts-schreibers betragen. Ich könnte dieses Beispiel noch durch andere vermehren. Es ist möglich, daß nicht überall so viel bei Süterverzeichnissen gesordert wird, wie im Amte Frutigen, aber auch in den Aemtern, wo moderater versahren wird, glaube ich nicht, daß sie billiger zu siehen kommen, als nach dem Entwurf.

Aus den angegebenen Gründen glaube ich benn auch, es sei die Minimalgebühr des Entwurfs von Fr. 30 in den Fällen, wo das Nohvermögen des amtlichen Güterverzeich=nisses nicht Fr. 6000 beträgt, nicht zu hoch gegriffen, indem ein kleineres, wenige tausend Franken an Bermögen und Schulden betragendes amtliches Güterverzeichniß saft ebenso viel Arbeit und Mühe gibt, als ein größeres, und jedenfalls auch diese ganz kleinen Güterverzeichnisse gegenwärtig mehr

toften, als nach bem Entwurf.

Eine letzte Frage, die ich ganz im Borbeigehen berühren möchte, und die auch schon in den vorberathenden Behörden aufgeworsen worden ist, geht dahin, ob man nicht das Institut der Massawerwalter dei diesen amtlichen Güterverzeichnissen beseitigen könnte. In vielen Fällen ginge das allerdings. Dieser Massawerwalter ist sehr oft nur das fünste Kad am Wagen, und die Hauptarbeit liegt dem Amtsschreiber ob. Allein es sind doch Fälle angeführt worden, wo ein solcher Nebendeamter nöthig ist. Wenn z. B. eine Wittwe gestorben ist, die einen Bauernhof und eine Anzahl Kinder in jugendlichem Alter hinterlassen hat, so muß Zemand da sein, der während der Vollsührung des amtlichen Güterverzeichnisses für die Bewirthschaftung des Hoses sorge, und das kann der Amtsschreiber nicht machen, sondern nur ein Wassawerwalter. Ueberdies wäre es nicht der Fall, gerade dei Unlaß dieses Gesetzes eine Aenderung gegenüber dem Eivilgesetzbuch vorzunehmen. Aus diesen Gründen hat man von der Beseitigung des Wassawerwalters abstrahirt.

Was die von der Kommission beantragten redaktionellen Berbesserungen betrifft, so schließt sich der Regierungsrath

denfelben an.

Bütigkofer. Ich finde mich durch den letzten Beschluß veranlaßt, hier den Antrag zu stellen, daß die Gedühr für die amtlichen Güterverzeichnisse statt auf  $^1/_2$  auf  $^1/_4$   $^0/_0$  desstimmt werde. Diese Güterverzeichnisse würden sonst mit allzu bedeutenden Kosten verdunden sein. Wenn z. B. ein Vermögen von Fr. 40,000 vorhanden ift, so macht die Gebühr von  $^1/_2$   $^0/_0$  Fr. 200, und wenn dann noch im Theistungssall  $^4/_5$   $^0/_0$  Handänderungsgebühr hinzusommen, so gibt dies doch der Kosten ein wenig zu viel. Daß ich schon vorhin diesen Artikel 21 berührt habe, kommt daher, weil ich geglaubt habe, es handle sich um den ganzen Ubschnitt.

Her der ich ter statter der Kommission. Ich müßte es wirklich bedauern, wenn der Antrag des Herrn Bütigkofer angenommen würde, so gern ich ihm persönlich beistimmen und die Leute, die in den Fall kommen, ein amtliches Güterverzeichnis aufzunehmen, begünstigen würde. Aber es ist ganz entschieden der Ansah, den der Entwurf vorschlägt, gegenüber den bisherigen Kosten eine bedeutende Erleichterung. Es müßte nach diesem Ansah sichen eine Bermögen von Fr. 20,000 vorshanden sein, devor das Güterverzeichnis nur Fr. 100 kostet, und ich wenigstens habe in meiner Umgebung noch gar keins gesehen, das nicht wenigstens Fr. 160 bis 180 gekostet hätte. Ich zweisse sehr, ob Herr Bütigkofer das Glück hat, in einem Bezirke zu wohnen, wo die Beamten es billiger machen. Ist es der Fall, so mag ich es ihm herzlich wohl gönnen; aber anderswo geschieht es nicht. Es werden doch die Berlassenschaftsmassen, in denen das Bermögen nicht über Fr. 40,000 beträgt, die große Mehrheit bilden, und alle diese gewinnen bei dem vorgeschlagenen Ansah eine ganz bedeutende Erleichtes

rung, mährend allerdings die reicher ausgestatteten, besonders bei einem großen Vermögen, bas nur in sehr wenigen Titeln besteht, nach Maßgabe berselben gleichwohl bedeutend zahlen muffen und so vielleicht etwas schwerer belastet werden als früher. Allein diese mogen es eben auch besser ertragen, etwas mehr zu zahlen, als die geringeren, welche in weniger

gunftigen Berhaltniffen find.

Dagegen murbe bie von herrn Butigkofer beantragte Herabsetzung ber Staatskasse einen ganz erheblichen Ausfall verursachen. Nach ber statistischen Zusammenstellung, die Sie in den Beilagen finden, sind die amtlichen Güterverzeichnisse auf einen Reinertrag von Fr. 58,944 berechnet. Wenn man nun diese Herabsetzung annähme, so würden wiederum bei Fr. 30,000 ausfallen. Fr. 38,000 fallen schon aus in Folge ber Annahme bes Antrages des Herrn Wyttenbach, und wenn nun hier wieder Fr. 30,000 Defizit hinzukommen, so wird schließlich, wenn Sie noch lange fo zu verbeffern fortfahren, Die Belastung ber Staatstasse in Folge bes neuen Gesetzes eine so bebeutenbe werben, bag sie bei unserer gegenwärtigen Finanzlage nicht verantwortet werden kann. Ich möchte Ihnen deshalb sehr empfehlen, bei dem Vorschlag des Entwurfs zu bleiben.

Gfeller in Wichtrach. Ich möchte ben Antrag bes Herrn Bütigkofer unterstützen. Es wird wohl überall so sein, wie bei uns, daß die reichern Leute selten ein Inventar machen, sondern meistens nur die der mittleren Rlaffen, und zwar namentlich in Vormittoschaftsfällen, wo die Gemeinds= behörde sich dazu verpflichtet sieht. Man wird also nicht das erreichen, was man zu erreichen glaubt, nämlich die Reichen herbeizuziehen, und es würde für den Staat kein Berluft sein, wenn man es billiger macht, indem es dann um so viel mehr Güterverzeichnisse geben wird.

Morgenthaler. Ich möchte mir auch noch einige Worte in Beziehung auf ben Antrag bes Herrn Bütigkofer erlauben. Der Herr Berichterstatter ber Kommission geht von der Unsicht aus, daß es einen Ausfall geben werbe, wenn man den Antrag des Herrn Bütigkofer annehme. 3ch glaube, daß er sich darin ganz erheblich verrechne. Wenn Sie gegenwärtig die amtlichen Guterverzeichnisse im Amtsblatt beobachten, werden Sie sehen, daß die Zahl derselben im Berhältniß zu den Lodesfällen sehr gering ist. Dieses Nicht=inanspruchnehmen der Rechtswohlthat des Gesetzes ist nach meinem Dafürhalten hauptfächlich ben Roften zuzuschreiben, die durch die Aufnahme des Güterverzeichnisses entstehen. Wenn wir nun diese Kosten durch das neue Gefetz vermehren, so wird die Zahl der Güterverzeichnisse noch mehr abnehmen, und in Folge bessen auch das dem Staat daraus erwachsende Ich glaube beshalb, es liege im Interesse bes Gintommen. Fistus, die Bahl derselben zu vermehren zu suchen. Im Uebrigen bin ich auch mit Herrn Bütigkofer der Anficht, es solle an dem Grundsatz festgehalten werden, dem Publikum die Rechtswohlthat dieses Instituts möglichst offen zu halten. Ich kann zu Ehren unseres Amtsschreibers behaupten, daß vielleicht nicht in einem Bezirk hierin so moderat verfahren worden ist, wie in Burgdorf, und deshalb werden Sie auch sehen, daß dieser Bezirk immer verhältnismäßig viele Güter= verzeichnisse gehabt hat. Aber in vielen andern Bezirken sind bie Roften berfelben fo boch angestiegen, daß wenig Gebrauch bavon gemacht wird.

Wer hat diese Rechtswohlthat namentlich nothwendig? Nicht diejenigen, welche der Herr Berichterstatter der Kommis= sion im Auge hat, die sich von den Geschäften zurückgezogen, ihre Verhältnisse reglirt haben und vielleicht nur einen kleinen ober großen Zinsrobel besitzen, sondern die Erben folcher

Bersonen, die im Verkehrsleben gestanden haben, rasch weg= sterben und ihre Sachen nicht haben liquidiren können. Wenn nun ein Familienvater aus feinen Geschäften wegstirbt, und britte Personen zur Liquidation hinzutreten, so ift es gar oft ber Fall, daß die Erbschaft nicht so günstig ausfällt, wie wenn er selbst die Liquidation besorgt hatte. Man kann hier auch nicht so rechnen, es sei z. B. ein Vermögen von Fr. 100,000 vorhanden, und da möge es es wohl erleiden, 1/20/0 oder Fr. 500 von den Erben zu beziehen. Denn wenn ober Fr. 500 von ben Erben zu beziehen. bas Bermögen ein großes ist, so sind beim Geschäftsmann gewöhnlich auch die Passiva sehr groß, so daß, wenn man bas eine vom andern abzieht, bas reine Bermögen in der Regel nicht mehr so bedeutend ift. Wenn man also die Gebuhr von dem roben Vermögen bezieht, so muß man um so moderater im Prozentansat fein.

Ohnehin konvenirt mir derfelbe nicht, weil ich es nicht billig und recht finde, daß man die Gebühr nicht nur von dem Vermögen, sondern auch von den Schulden bezieht. Der Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes hat selbst bekennen muffen, daß dies kein richtiger Magstab sei, aber er habe feine andere Aushulfe gewußt. Es geht mir auch jo, indem ich auf die jetige Stunde keinen befferen Ausweg mußte, aber es ist dies ein Grund mehr dafür, im Ansat möglichst mäßig zu sein. Aus diesen Gründen stimme ich für den

Antrag des Herrn Bütigkofer.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. erlaube mir nur zwei turze Bemerkungen gegenüber bem Vorredner und Herrn Sfeller. Die Argumentation des Vor= redners ware richtig und logisch, wenn es wahr ware, daß nach dem Entwurf die Kosten ber amtlichen Güterverzeichnisse höher zu stehen kommen, als gegenwärtig. Es ist Ihnen aber von Seiten ber Berichterstatter mit guten Grunden und einläßlich namentlich von demjenigen der Kommission ausein= ander gesetzt worden, daß dies nicht der Fall ist. Ich glaube, wir können ohne Uebertreibung sagen, daß selbst in Aemtern, wie Burgdorf und andern, wo die Ansätze bisher mäßig waren, ein amtliches Güterverzeichniß, groß oder klein, bis jest ebenso viel oder mehr kostet, als es in Zukunft kosten wird. Das wascht ber Rhein nicht ab. Dann möchte ich im Allgemeinen fragen: Soll eigentlich ber Staat dafür ba sein, biese Arbeit dem Bürger ganz gratis zu machen? Ich glaube nicht, sondern man kann den Erben, die bei diesem Anlaß in den meisten Fällen zu Vermögen kommen, denn doch zu= muthen, eine nicht übertriebene Gebühr für diese Arbeit des Staates zu bezahlen. So viel gegenüber ben Neußerungen bes Herrn Morgenthaler.

Was Herrn Gfeller betrifft, der findet, man belafte nament= lich die kleinen amtlichen Guterverzeichnisse zu ftark, und diese feien wenigstens in feiner Wegend die Mehrzahl, indem fie bei großen Vermögen nur ausnahmsweise verlangt werden, so möchte ich ihm bemerken, daß gerade nach dem Entwurf diese kleinen Vermögen billiger zu stehen kommen. Alle amtlichen Süterverzeichnisse mit einem Vermögen unter Fr. 6000 werben hienach in Zukunft nicht mehr als Fr. 30 kosten. möchte nun einen Jeden, der in diesen Sachen bewandert ift, fragen, ob er ein einziges amtliches Güterverzeichniß im alten Kanton kennt, benn diese Bestimmung bezieht sich nur auf ben alten Kanton, indem die benefices d'inventaire des Jura hier nicht in Betracht kommen, das weniger als Fr. 30 gekostet hätte. Ich möchte Ihnen empsehlen, die Ansätze des Entwurfs festzuhalten.

Boivin. Es scheint, es habe im Schoofe des Regierungsrathes Niemand baran gebacht, baß ber Jura eine andere Gesetzgebung hat, als der alte Kantonstheil. Weder ber Amtsichreiber noch ber Gerichtsschreiber hat im Jura etwas mit den amtlichen Guterverzeichniffen zu thun. Erben ftellen eine einfache Erklärung bei ber Gerichtsschrei= berei aus, welche in bas fur bie Aufnahme ber Entfagungs= urkunden bestimmte Register eingetragen wird. Hiefur be= zahlen sie Fr. 1. 50. Hierauf beauftragen die Erben irgend einen Rotar mit der Sache, dem sie die tarifmäßigen Gebühren bezahlen. Wenn sie Mobilien verkaufen wollen, so richten sie ein bezügliches Gesuch an die Behörde, und der Notar besorgt dann die Sache. Wollen sie Grundstücke ver= außern, fo muffen fie ebenfalls ein Gefuch an bas Gericht Rurz, es sind die Erben, welche liquidiren. Schla= gen sie die Erbschaft aus, so gibt es eine gerichtliche Liquisation, aber die Amtsschreiber und Gerichtsschreiber haben nichts mit der Sache zu thun und beziehen keine Gebühr als bie genannten Fr. 1. 50. Im alten Kantonstheile bezahlt man bie Gebühr für Alles. Wenn man nun im Jura bie nämliche Gebühr bezieht, so müssen wir immerhin noch ben Notar bezahlen. Ich glaube daher, man sollte da einen Bor-behalt für den Jura machen, und ich beantrage zu sagen: "In den Amtsbezirken des Jura, in benen noch die franzö-fische Gesetzgebung über das amtliche Guterverzeichniß besteht, wird die Gebühr nur im Falle der Ausschlagung der Erb= schaft bezogen."

Herr Berichterstatter ber Kommission. Ich gestehe zwar offen, daß ich die Verhältnisse bezüglich der amtlichen Güterverzeichnisse im Jura nicht genau gekannt habe. Allein die Kommission hat geglaubt, es sei Demjenigen, was Herr Boivin aussett, Rechnung getragen durch eine von ihr zu § 22 vorgeschlagene Bestimmung bezüglich des Jura. § 22 ist nämlich von der Kommission vollständig anders redigirt, als im Entwurf, und das letzte Lemma ihrer Redaktion sagt nun Folgendes: (Siehe unten.) Also ist hier bereits die Ausnahme gemacht, daß nur in dem Falle, wenn der Gerichtsschreiber in Anspruch genommen wird, die Gedühr zu bezahlen ist. Wenn aber, wie der Herr Vorreduer erklärt, die Sache so vor sich geht, daß ein beliediger Notar damit beauftragt wird, so ist natürlich dem Staate nichts zu bezahlen. Wenn indessen, so sift natürlich dem Staate nichts zu bezahlen. Wenn indessen zur Boivin glaubt, es müssen noch weitergehende Bestimmungen ausgenommen werden, so habe ich nichts dagegen; es scheint mir aber, man sollte sich mit dieser Ausnahmsbestimmung beruhigen können.

Hitigkofer empfehlen. Die von ihm beantragten Ansase werben noch hoch genug sein. Die Herren Berichterstatter haben wiederholt gesagt, daß die Kosten der amtlichen Güterverzeichnisse nach dem neuen Entwurf billiger herauskommen werden. Ich halte dies nicht für richtig und will es deweisen. Ich habe einen Auszug der Amtsschreiberei Aarwangen über 20 Güterverzeichnisse, deren größtes blos Fr. 207 gekostet hat. Da ist z. B. ein Bermögensverzeichnis von Fr. 117,000 mit Fr. 135 Kosten: Gebühren, Auslagen des Massawerwalters und des Amtsschreibers u. s. w. indegriffen; ein anderes von Fr. 284,000 mit Fr. 198 Kosten und eines von Fr. 226,000 mit blos Fr. 65 Kosten. Nach dem neuen Entwurf würden diese Güterverzeichnisse beshalb diese Ansätze nicht als eine Kostenvergütung, sondern als eine neue Abgabe, und diese würde hauptsächlich die mindersährigen Erden tressen, weil das Geset über die Aussched beshalb diese krehen tressen, weil das Geset über die Aussched des Güterverzeichnis andegehren soll, und sie sich nur unter besonders günstigen Umständen mit einem vormundschaftsichen Berzeichnis begnü-

gen darf. Während also die mehrjährigen Erben meistens die Kosten schene und kein amtliches Güterverzeichniß anbezgehren würden, müßten die Vormundschaftsbehörden meistens ein solches verlangen, und die minderjährigen Erben hätten diese ungeheueren Kosten zu bezahlen. Ich hätte gerne gezsehen, wenn man den Ausau noch niedriger hätte stellen können; um aber nicht einen allzu großen Aussall zu verurssachen, will ich für den Antrag des Herrn Bütigkofer stimmen und empsehle benselben zur Annahme.

Herr Berichter statter bes Regierungsrathes. Ich möchte gegenüber Herrn Boivin und in Erwägung desjenigen, was der Herr Berichterstatter der Kommission angesührt hat, noch eine Bemerkung machen. Ich glaube, Herr Boivin habe übersehen, daß \ 21 in Parenthese Satung 633 und solgende des alten bernischen Eivilgesehuchs zitrt, so daß kein Zweisel darüber sein kann, daß sich die Vorschrift des \ 21 nur auf den alten Kanton bezieht. Im weitern werden die sachlichen Bemerkungen des Herrn Boivin nicht dei diesem Artikel, sondern bei dem Antrag der Kommission zu \ 22 zu erörtern sein. Ich sür mich glaube, man könnte die benestes d'inventaire des Jura vielleicht ganz aus dem Spiele lassen, weil mir von kompetenter Seite versichert worden ist, daß sie im Jura sehr selten. Will man etwas darüber sagen, so hätte ich nichts dagegen, den Bemerkungen des Herrn Boivin, wenn er sie in einem Antrag redigiren will, angemessen Kechnung zu tragen; allein es hätte dies, wie gesagt, dei \ 22 und nicht hier zu geschehen.

Boivin. Es lag mir nur der Entwurf des Regierungsrathes vor, und ich kannte den Entwurf der Kommission nicht. Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Bütigkofer. Ich erlaube mir blos eine Bemerkung über die Behauptung, der Staat werde bei den amtlichen Güterverzeichnissen wohlseiler arbeiten, als der Amtsschreiber. Bor einem Jahr ist im Amtsbezirk Burgdorf ein Güterverzeichnis außgeführt worden mit einem Bermögen von über Fr. 400,000, und dabei betrugen die Kosten des Amtsschreidders Fr. 271. Wenn nun der Staat auch nur ½,0 Gebühr bezieht, so wird dies doch gegenüber den disherigen Kosten einen ganz bedeutenden Unterschied machen. Ich glaube daher, der von mir vorgeschlagene Ansatz sei immer noch hoch genug. Mein Antrag hat hauptsächlich zum Zweck, die amtslichen Süterverzeichnisse wenigstens möglich zu machen. Wenn es große Kosten gibt, so werden selten mehr solche stattsinden, und man kommt dann zuletzt dazu, sie obligatorisch zu machen, wie im Kanton Zürich. Dies möchte ich nun nicht. Man soll es den Betressenden überlassen, sie anzubegehren, aber eben deshalb auch die Gebühr nicht zu hoch bestimmen.

#### Abstimmung.

Für den Ansatz von  $^1/_2\,^0/_0$  im 2. Lemma Minderheit. Für den Ansatz von  $^1/_4\,^0/_0$  im 2. Lemma Wehrheit.

B. Gebühren der Gerichtsichreiberei. § 22.

Bei Gantliquidationen, Geltstagen und gerichtlichen Liquidationen ift am Plate der bisher für die verschiedenen Funktionen bem Gerichtsschreiber zugescossen Gebühren zu Handen bes Staates eine Gesammtgebühr zu beziehen, welche einem Franken vom Hundert des Gantsteigerungsobjektes beziehungsweise des in der Liquidation ermittelten Aktipvers mögens des Schuldners gleichkommt.

mögens bes Schuldners gleichkommt. Diese Gebühr darf jedoch bei Gantsteigerungen nie weniger als Fr. 10 und bei gerichtlichen Liquidationen nie weniger

als Fr. 15 betragen.

Die Baarauslagen des Gerichtsschreibers ober des von ihm beauftragten Angestellten für nöthige Reisen und für Berköstigung zc. sind demielben vom Staate zu vergüten.

Die Kommission schlägt vor, § 22 so zu redigiren: Bei Gantliquidationen, Geltstagen und gerichtlichen Liequidationen ist am Platze der bischer für die verschiedenen Funktionen dem Gerichtsschreiber zugestossenen Gebühren zu Handen des Staats eine Gesammtgedühr zu beziehen, welche einem Franken vom Hundert des Schatzungswerths oder des Steigerungserlöses des Gantobjekts, beziehungsweise des in der Liquidation ermittelten rohen Vermögens des Schuldners gleichkömmt.

Diese Gebühr barf jedoch bei Gantsteigerungen nie wenisger als Fr. 10 und bei gerichtlichen Liquidationen nie weniger als Fr. 30 betragen.

Wirb eine Liquidation nicht vollständig ausgeführt, so ist außer den Anslagen nur dieses Minimum zu beziehen.

Die Baarauslagen des Gerichtsschreibers und die Rechenung des Massavermalters, sowie die Gebühren allfälliger Schätzer oder Hater und des Weibels sind aus der Masse besonders zu bezahlen.

Diese Bestimmungen beziehen sich auch auf die Aufnahmen von amtlichen Güterverzeichnissen (benefices d'inventaire) und die Geltstage in Handelssachen (faillites) im Jura, soweit die Gerichtsschreiber dabei funktioniren und zwar in dem Sinne, daß bei den ersteren ein halbes vom Hundert und bei den letzteren ein ganzes vom Hundert des vorhanbenon rohen Vermögens bezogen werden soll.

Der Regierung drath stimmt bei, mit Ausnahme ber Minimalgebühr von Fr. 30 bei gerichtlichen Liquidationen, die er auf Fr. 15 herabzusetzen beantragt.

herr Berichterstatter des Regierungsrathes. haben nun hier die britte und letzte Applikation bes Grund= sates der Prozentgebühr auf der Basis des Werthes, nämlich bei Gantliquidationen, Geltstagen und gerichtlichen Liquida= tionen. Sei werden vielleicht fragen, warum hier ein ganzes Prozent als Gebühr vorgeschlagen wird, während man bei den amtlichen Güterverzeichnissen nur 1/2 % beautragt hatte. Allerdings wird nun, nachdem der Antrag des Herrn Bütigs kofer, bei amtlichen Güterverzeichniffen die Gebühr auf 1/4 % festzusetzen, angenommen worden ist, die Frage entstehen, ob man nicht konsequenter Weise auch hier wenigstens auf 1/2 % herabgehen muffe. Sie sehen daraus die Konsequenzen ber jeweiligen Beschluffassungen in finanzieller Beziehung. Wenn Sie auch hier auf 1/2 0/0 herabgehen wollten, so würde biese Prozentgebühr bei den Geltstager dem Staate statt Fr. 47,000 nur die Hälfte, also ungefähr Fr. 28,000 und bei den Gantsteigerungen statt Fr. 15,000 blos Fr. 7—8000 abwerfen, jo daß wir hier wieder einen Ausfall von über Fr. 30,000 hätten. Run haben wir in Folge der bereits beschlossenen Moderationen bei ben Handanderungen einen Ausfall von Fr. 38,000 bei ben amtlichen Guterverzeichnissen einen solchen von Fr. 30,000, zusammen von Fr. 68,000, so daß sich im Ganzen ein Ausfall von eirca Fr. 100,000 ergabe. Würden Sie so beschließen, so ware dies bann jedenfalls ein Grund.

ben Ansatz für die Handanderungen nicht etwa dei der zweiten Berathung von  $^4/_5$   $^6/_0$  noch tiefer, z. B. auf  $^3/_4$   $^0/_0$ , oder gar auf den disherigen Ansatz von  $^1/_2$   $^0/_0$  heradzusehen. Ich habe diese Bemerkungen aubringen zu sollen geglaubt, um eben die sinanzielle Tragweite der jeweiligen Beschlußsafzung klar zu machen.

Der Grund, warum man bei den Geltstagen umd gerichtslichen Liquidationen mit der Gebühr höher geht, als dei den amtlichen Güterverzeichniffen, liegt darin, daß jene enorm viel mehr zu thun geden, als diese. Was im Uedrigen die Berechnungsweise andetrifft, wonach man auch hier das rohe Bermögen zu Grunde legt, so gelten hiefür die gleichen Gründe, welche schon dei den amtlichen Güterverzeichnissen angeführt worden sind: es ist eben nicht möglich, eine richtigere Basis zu sinden.

Daß nun bier aber jedenfalls, auch wenn man den Un= sat von 1 % stehen läßt und nicht auf 1/2 % herabgeht, die Rosten nach dem Entwurf mirklich niedriger zu stehen kommen, als gegenwärtig, erlaube ich mir auch wieder an zwei Beispielen nachzuweisen. Ich lege den gleichen amtlichen Unterssuchungsbericht zu Grunde, der schon früher erwähnt worden ist, und nehme einen Fall aus einem Umte, wo fonftatirtermaßen zur Zeit der Untersuchung sehr viel gefordert worden ist, und dann einen anderen aus einem Amte, wo anerkanntermaßen sehr moberat verfahren wird. Der erste Fall betrifft bas Umt Frutigen. Die Experten sagen hierüber: "In biesem Fache werben, wenn in der betreffenden Liquidation Bermögen vorhanden ift, zu viel Kosten verursacht burch die mannig= faltigsten unnützen Berbalien, Bakationen und theilweise fin-girten Kostenansätze. So z. B. betrug in einem im Lause der Jahre 1870 und 1871 vollführten Geltstage das Massavermögen (Erlös von einem Heimwesen und einigen Beweglichkeiten) Fr. 2552. 05 und bie Ansprachen, 20 Stuck, Fr. 3651. 72. Für den Massaverwalter sind in diesem Geltstage Fr. 71. 08 und für ben Umtsgerichtsschreiber Fr. 322. 75, worunter Fr. 72. 95 Auslagen, angesetzt, so daß also die Kosten mehr als den siebenten Theil des ganzen Massaver-mögens wegfraßen." Das andere Beispiel aus einem Amte, wo fehr mäßige Unfage eriftiren, betrifft Interlaten. Dort heißt es im gleichen Bericht: "Es ist hier bas gerade Gegen= theil von Frutigen. In einem der größten Geltstage, in welchem das Aktivvermögen Fr. 65,881. 36 und die Passiven in 100 Eingaben Fr. 201,477 betrugen, kamen die Gebühren bes Amtsgerichtsschreibers auf Fr. 560 und seine Auslagen auf Fr. 204. 40 zu stehen." Im lettern Falle nun würde nach dem Entwurf ungefähr gleich viel zu zahlen gewesen sein, wie damals gefordert wurde. In dem Falle betreffend das Amt Frutigen wäre dagegen bloß Fr. 25 zu zahlen gewesen, während bort, wie Sie gehört haben, einzig die Gebühren bes Amtsgerichtsschreibers sich auf Fr. 322 beliefen.

Es werben auch hier einige Rebaktionsverbesserungen und Aenderungen von der Kommission vorgeschlagen. Ich will hierüber den Herrn Berichterstatter der Kommission sich aussprechen lassen und mich bloß mit der Bemerkung begnügen, daß der Regierungsrath allen diesen Anträgen zustimmt mit Ausnahme der Minimalgedühr dei gerichtlichen Liquidationen, welche er auf Fr. 15, statt auf Fr. 30 sessierung aus dem Grunde aufrechterhalten, weil es in einzelnen Fällen, wo die gerichtliche Liquidation nicht vollständig durchgeführt, sondern kurz nach Erkennung des Geltstags derselbe wieder ausgeshoben wird, hart ist, Fr. 30 zu sordern. Indessen ist das ein untergeordneter Puukt.

Was die Bemerkungen des Herrn Bowin betrifft, die bei diesem Artikel in Frage kommen, so will ich gewärtigen, ob er daorts eine bestimmte Nedaktion vorzuschlagen im Falle ist.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Ich glaube, bie Rebaktionsveränderungen und Erganzungen ber Rommif= fion zu § 22 verstehen sich so von selber und seien so klar, daß ich nicht nöthig habe, sie weitläufig zu begründen. Sollten Einwendungen bagegen erhoben werden, so werde ich dann darauf antworten. Was die Herabsetzung des Minimums von Fr. 30 auf Fr. 15 betrifft, die der Regierungsrath vorsichlägt für den Fall, daß die Liquidation nicht vollständig ausgeführt werden muß, so stimme ich persönlich diesem Borsschlage bei. Ich glaube, der Staat könne sich nur Glück wünschen, wenn ein Bürger, über den bereitst der Geltstag erkannt ist, die Möglichkeit hat, denselben zu vermeiden und bei seinen Rechten und Ehren zu bleiben, und bin baher burchaus einverstanden, daß der Staat diese Möglichkeit nicht durch eine hohe Gebühr erschweren, sondern sich mit einer geringeren begnügen soll, selbst wenn vielleicht die Arbeit etwas größer

#### Abstimmung.

Kür eine Minimalgebühr von Fr. 15 . . Mehrheit.

§ 22 ist somit nach den Anträgen der Kommission an= genommen.

Herr Berichterstatter des Negierungsrathes bean= tragt, §§ 23 und 24 zusammen zu diskutiren.

Der Große Rath ift damit einverftanden.

Diese Paragraphen lauten wie folgt:

#### C. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

### § 23.

Für alle übrigen dem Staate zu entrichtenden Gebühren, welche nicht verhältnißmäßig (§§ 16, 20, 21 und 22), son= dern für einzelne Verrichtungen der Amts= oder Gerichts= schreibereien fix zu bezahlen sind, sollen die baherigen Ge= buhren-Unsätze möglichst einfach, einheitlich, die Interessen des Staates und ber Bürger gleichmäßig berücksichtigend und eine sichere Kontrole für ben Bezug gewährend festgestellt werden.

Der Bezug ber im vorigen & bezeichneten Gebühren foll,

so weit thunlich, durch Gebühren-Marken regulirt werden. Wo dies geschieht, ift ber Beamte verpflichtet, bei Ausstellitig des betreffenden Aktes genau den der gesetzlichen Ge= bühr entsprechenden Betrag an Marken dem Akte beizubrücken und berechtigt sich diesen Betrag vor Aushändigung bes Akts

an den Betreffenden vergüten zu lassen.
In dem Betrag der Gebührenmarke sind die Kosten bes Weibels, Zeugengelber, Porti, Stempel u. bgl. nicht inbegriffen.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Nachdem das Kapital von den Prozentgebühren abgethan ift, muß man noch die Frage in's Auge fassen, wie es mit ben übrigen Gebühren zu halten ift, die ihrer Natur nach nicht nach einem Prozentsat bezogen werben können, sondern für die einzelnen Berrichtungen fix aufgestellt werben muffen. Von diesen hanbelt § 23. Das Prinzip, von bem man hier ausgeht, ift

bereits im gebruckten Bericht und im Eingangsrapport er= läutert worden und besteht, kurz gesagt, barin, bag man bei ber Revision ber Einzelgebührtarife in erster Linie das Interesse bes Burgers und in zweiter bas des Staates zu be= rudfichtigen hat, daß also diese Gebühren möglichst einfach, einheitlich und naturlich festzustellen find, einerseits nicht zu hoch, andererseits aber auch nicht so niedrig, bag ber Staat nicht dabei bestehen könnte.

Ein weiterer Gesichtspunkt ift die Kontrole bes Bezugs bieser Gebühren. Dafür ist in § 24 das Institut ber Ge-bührenmarken vorgesehen. Der Bezug ber Prozenigebühren, bei Handanberungen, gerichtlichen Liquidation u. f. w., wird sich, wie bereits auseinander gesetzt worden ist, sehr leicht machen. Schwieriger ift es, den Bezug ber Einzelgebühren, namentlich der gerichtlichen, zu kontroliren. Man hat nun gefunden, daß sich hiefur das System der Gebührenmarken am besten eignen würde. Der Staat wurde nämlich, nachbem bie Tarife vom Großen Rath erlaffen find, entsprechende Gebührenmarken brucken lassen, vielleicht auch mit verschiedenen Farben, damit man, ähnlich wie bei den Stempelmarken, schon an der Farbe die Höhe der Gebühr erkennen kann, und bann den betreffenden Beamten von der Finanzverwaltung aus für einen bestimmten Werth solche Marken einhändigen, worauf jeweilen ber Beamte, wenn er bem Burger einen Uft aushändigt, die Gebührenmarken des entsprechenden Werths auf diesen Akt zu kleben hätte. Im Gesetz selber wird man über diese Details nichts sagen wollen, sondern man kann dies füglich ber Vollziehungsverordnung überlassen. Allein ich glaube, das System werde sich für diesen Zweck und na= mentlich bei ben Gerichtsgebühren, wohl anwenden laffen. Im Wallis, wo dieses System vor einigen Jahren nicht blos etwa für die Einregistrirung, sondern bei den eigentlich fis-kalischen Gebühren und Sporteln eingeführt worden ist, hat es sich gut bewährt. Es ist selbstverständlich, daß im Betrag ber Gebührenmarken die Kosten des Weibels, Zeugengelber, Porti, Stempel u. f. w. nicht inbegriffen waren. Untergeordnete Fragen, wie z. B. die, auf welche Weise man die Marken kassiren, d. h. kenntlich machen will, daß sie schon gebraucht worden sind, kann man ebenfalls bem Defret über=

§§ 23 und 24 werden ohne Bemerkung genehmigt.

§ 25.

Personliche Auslagen der Amts= und Gerichtsschreiber beziehungsweise Sekretariate (§ 8) z. B. bei Legalinspektionen, Hausdurchsuchungen u. f. w. find benfelben vom Staate zu vergüten.

Die Rommiffion beantragt, die Buchstaben "z. B." zu streichen.

Der Regierungsrath ftimmt bei.

§ 25 wird mit dieser Aenderung angenommen.

#### V. Straf- und Schlußbestimmungen.

#### § 26.

Wiberhandlungen gegen die SS 11 und 24 dieses Geseiches betreffend den Bezug und die Verrechnung der Sebühren zu Handen des Staates sowie betreffend die Verwendung der Gebührenmarken werden, sosern sie nicht in eine seiner Gesedesverletzung übergehen, mit einer Buße bis zum 10fachen Betrag der dem Staate entgangenen Gebühr und überdies mit Nachbeschlung dieser seiteren hestraft und überdies mit Nachbezahlung dieser lettern bestraft.

Die Buße ist im Wiederholungsfalle angemessen zu er=

Vorbehalten bleiben überdies die gesetlichen Vorschriften betreffend die Verletzung der Umtspflichten.

Die Rommiffion beantragt, die Buße festzuseten von 2= bis zum 10fachen Betrage.

Der Regierungsrath ftimmt bei.

§ 26 wird mit bieser Aenderung angenommen.

### § 27.

Dieses Gesetz tritt nach bessen Annahme burch das Bolk auf 1. Januar 1878 in Kraft. Vor seinem Inkrast= treten sind anch die in demselben vorgesehenen Aussührungs= bestimmungen zu erlassen.

Insbesondere sind, außer den vorgesehenen Detreten bes Großen Rathes, durch Bollziehungsverordnungen bes Regie=

rungsrathes die nöthigen Borschriften aufzustellen:

1) über den Betrag ber Amtsburgschaft für jede einzelne Amts= und Gerichtsschreiberstelle beziehungsweise Get= retariat, sowie über die Art und Form bieser Bürg=

2) über den Bezug und die Verrechnung der Gebühren

zu Hanben bes Staates;

3) über Art und Form ber Gebührenmarken und über bas hierauf bezügliche Rechnungsverhältniß zwischen Staat und Beamten.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. 3ch will zur Aufhellung bes weitern Vorgehens in ber Sache blos bemerken, daß man in Aussicht nimmt, das Geset könne auf 1. Januar 1878 in Kraft treten. Inzwischen müßte also bie zweite Berathung vorgenommen und die vorgesehenen Einführungsbestimmungen erlassen werden. Dies wird es nöthig machen, daß die vorberathenden Behörden sofort auch die ziemlich schwierige und muhsame Arbeit der Tarifrevision an die Hand nehmen, damit auf 1. Januar 1878 auch diese in Rraft treten tann.

§ 27 wird ohne Bemerkung angenommen.

#### \$ 28.

Auf ben Zeitpunkt bes Inkrafttreten bieses Gesetzes treten alle mit bemselben und mit dessen ausführenden Er= laffen im Wiberspruche ftebenben Beftimmungen ber gegenwärtigen Gesetzgebung außer Kraft.

Ramentlich werben aufgehoben:

1) 3m Emolumententarif vom 14. Juni 1813: Die Litel 8 und 10 bes I. Theils, soweit sie noch in Rraft bestehen (Art. 9 bes Detreis vom 10. Januar 1852); der Abschnitt III des 1. Titels und ber 2.

Titel vom Theil II.;

2) Die Art. 9 und 10 ber Berordnung vom 27. Dezember 1816 über das Hypothekarwesen und der Art. 7 der Berordnung vom 30. Dezember 1816 über das Notariat in den leberbergischen Umtsbe-

zirken;

3) Die Kreisschreiben vom 27. Februar und 20. Juli

1829;

4) Das Gesetz vom 18. Dezember 1832 über bie Or= ganifation der Sekretariate und Gerichtschreibereien in den Amtsbezirken, soweit dasselbe nicht schon durch die Strafprozeßordnung und andere Erlasse aufge= hoben worden ift;

Die Kreisschreiben vom 12. und 19. Februar 1834; 6) Der Art. 5 bes Gesetzes vom 1. Juli 1835 über bie Weibelburgschaften, soweit im Wiberspruch stehenb;

7) Das Reglement über die Bureautosten vom 13. 3a= nuar 1836, soweit es die Amts= und Amtsgerichts= schreiber betrifft;

8) Das Kreisschreiben vom 27. Januar 1836 wegen Bezug von Sporteln durch die Amtsschreiber; 9) Der Beschluß vom 14. Dezember 1836 über den

Bezug und die Verrechnung der Handanderungs= gebühren;

10) Das Dekret vom 9. Mai 1837 zu Bestimmung ber Schreibgebühren für Rantonnements= und Weid-Ab=

tausch=Verträge:

11) Die Kreisschreiben vom 11. Januar 1843 und 12. Januar 1844 betreffend die Gebühren für verschiedene

in die Grundbuchführung einschlagende Arbeiten; 12) Das Kreisschreiben vom 7. Oktober 1844 betreffend die Vertretung der Amtsgerichtsschreiber durch An= gestellte, die nicht Notarien sind; 13) Art. 15 bes Gesetzes vom 8. August 1849 über

- einige Abanderungen in der Hopothekargesetzgebung; 14) Der Tarif vom 12. April 1850 über die Gebühren in burgerlichen Rechtsfachen, soweit im Widerspruch ftehend:
- 15) Das Kreisschreiben vom 10. September 1850;
- 16) Art. 2 lit. h des Dekrets vom 10. Januar 1852;

17) Das Kreisschreiben vom 7. Juli 1855;

18) Das Kreisschreiben vom 20. Juni 1859 betreffend

den Bezug von Handanderungsgebühren; 19) Das Kreisschreiben vom 2. Dezember 1859 betreffend die Freiheit der Kantonnementsverträge von der

Handänderungsgebühr; 20) § 8 bes Gesets vom 3. April 1861, betreffend bie

Grundbücher und Pfandtitel; 21) Defret vom 30. Juli 1861 betreffend die Amts=

bürgschaften der Amts= und Amtsgerichtsschreiber;

22) Das Kreisschreiben vom 30. Januar 1865; 23) Das Dekret vom 2. April 1875 über bie Besolbung ber Umts= und Umtsgerichtsschreiber.

Herr Berichter statter bes Regierungsrathes. Ich bemerte nur, daß man die Erlaffe, die burch biefes neue Gefet außer Kraft treten, noch genauer wird durchseben muffen, um sich zu überzeugen, daß man nichts vergessen hat. Dies tann gang gut bis zur zweiten Berathung geschehen.

§ 28 wird ohne Bemerkung angenommen.

Der Eingang bes Gefetes, welcher fo lautet:

Der Große Rath bes Rantons Bern,

in Betracht der Nothwendigkeit, die Organisation der Amts- und Gerichtsschreibereien in den Bezirken einer Revission zu unterwerfen;

in Erwägung, daß namentlich der Bezug von Gebühren (Sporteln) durch die betreffenden Beamten zu ihren eigenen Honden vielerlei Migbräuche, Nachtheile und Ungleichheiten zur Folge hat;

auf ben Antrag bes Regierungsrathes,

beschließt:

wird ohne Diskuffion genehmigt.

Es folgt die Umfrage über allfällige Zusahantrage.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich erlaube mir persönlich, einen Zusatzantrag zu stellen, den Sie schon im ersten Entwurf der Justizdirektion, Seite 46 der Beilagen finden. Es heißt dort unter § 24: "Auf den Zeit= punkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes unterliegen sämmtliche Amts- und Gerichtsschreiberstellen der Wiederwahl." Ich möchte diesen Antrag wieder aufnehmen und zwar glaube ich, es lasse sich dafür hauptsächlich anführen, daß durch Erlaß dieses Gesetzes das Amt der Amts= und Gerichtsschreiber doch auf ziemlich neue Grundlagen gestellt wird, namentlich in Bezug auf die Komptabilität und die Besoldungsverhältnisse. Diese Beamten werben u. A. in Butunft auch Raffenbeamte fein, und ferner werden fie in Beziehung auf die Befolbung ganz anders gestellt. Da muß man nun den Fall in Aussicht nehmen, daß vielleicht die Wahlbehörde, der Regierungsrath, finden könnte, es sei mit dem Inkrafttreten des Gesetzes an dem einen ober andern Ort eine Aenderung in Bezug auf bas Personal vorzunehmen. Ich will natürlich damit keinen Personen zu nahe treten, auch keine genannt haben; allein es könnte sich doch ergeben, daß vielleicht für die eine oder andere Stelle mit Rücksicht auf die neue Organisation etwas zu andern ware. Sodann wird vielleicht auch ber Fall ein= treten, daß eine Anzahl von Beamten erkaren, daß fie auf biefer neiten Bafis bas Amt nicht mehr wollen. 3ch glaube beshalb, es ware ber Fall, wie es übrigens auch schon bei andern organisatorischen Gesethen geschehen ist, beim Intraft-treten des Gesethes die sämmtlichen Beamten einer Neuwahl zu unterstellen. Sie mögen übrigens nach Ihrem Gutdunken entscheiden; ich lege kein so großes Gewicht auf biesen Punkt.

Herr Berichterstatter der Kommission. Es ist allerdings richtig, daß die Stellung dieser Beamten nach der Erlassung des Gesetzes eine ganz andere sein wird, als dis bahin, und zwar eine für sie viel nachtheiligere; daß es aber beshalb nöthig sein sollte, alle diese Stelleninhaber neu zu mählen, sehe ich nicht ein. Ich glaube, das neue Geset ändere in Beziehung auf das Finanzielle, was man den Beamten hat anvertrauen müssen, nicht viel. Die Bürgschaft ist dis dahin, wenn ich nicht irre, im Allgemeinen höher gewesen, und an Geldern hat man ihnen ungefähr gleich viel anverstraut, indem sie die Gelder der Masse behändigten und die Psilicht hatten, sie abzuliesern. Der Unterschied besteht nur darin, daß sie in Jukunst die Gebühren sür den Staat beziehen. Diesenigen, welche nach dem neuen Entwurf, wie er nun berathen ist, ihre Stelle nicht mehr gut genug sinden, werden von selber sommen und demissioniren; in Bezug auf die übrigen aber, welche sie behalten wollen, ist kein Grund vorhanden, zu verlangen, daß sie sich einer Neuwahl unterziehen müssen. Ich habe zwar nichts dagegen, wenn Sie diesen Antrag zum Beschluß erheben; allein ich persönlich stimme nicht dazu.

#### Abstimmung.

Für ben	Busc	٠	•	٠			75	Stimmen.			
Dagegen	•			٠	٠		٠	•	٠	16	"

In ber nun folgenden

#### Generalabstimmung

wird das Gesetz mit Mehrheit angenommen.

Dasselbe unterliegt einer zweiten Berathung und ist baber nach brei Monaten wieder vorzulegen.

## Bericht des Regierungsrathes über das Ergebnis der Bolksabstimmung vom 27. Mai.

Rohr, Regierungspräsibent, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Es ist noch nicht möglich, ein vollständiges ofsizielles Resultat über die Abstimmung vom 27. Mai mitzutheilen, weil die Protokolle noch nicht alle eingelangt sind. Dagegen liegen offizielle Berichte von Seiten der Landjäger und theilweise auch der Regierungsstatthalter vor, und hienach ist das Kantonsschulgeset mit 25,673 Ja gegen 19,200 Nein angenommen, das Wirthschaftsgeset mit 19,014 Ja gegen 25,428 Nein verworsen worden. Der Regierungsrath hat geglandt, Ihnen schon heute diese vorläsige Mittheislung machen zu sollen, um Ihnen möglichst genaue Kenntnis von dem Resultat zu geben.

Von dieser Mittheilung wird im Protokoll Vormerkung genommen.

Der Berr Prafibent verliest folgenben

## Anzug.

Die Unterzeichneten, in Erwägung, daß der Erlaß eines neuen Gesetzs über das Wirthschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken von verschiedenen Gesichtspunkten aus eine Kothwendigkeit ist, beantragen, die Regierung sei einzuladen, über diesen Gegenstand mit Berücksichtigung der Volkswühliche sofort eine neue Vorlage auszuarbeiten und dieselbe in einer außerordentlichen Sitzung vorzulegen.

Bern, den 29. Mai 1877.

ai 1877.

Ch. Ruhn, Zyro, G. Ott, C. Engel, Arn, Witz, J. Renfer, Wilhelm v. Graffenried, Feiß, Morgenthaler, G. Jooft, Fr. Zürcher, Fr. Kaiser, J. Weyer, Herzog, R. Brunner, Wyß, Lehmann-Cunier, C. Karrer, B. v. Känel, L. A. Geiser, Kudolf Lindt, Wauerhoser, Nußbaum, Rosselet, J. Scherz, R. Kaiser, Plüß, R. Schüpbach, G. C. Bürk, G. Feller, J. Haufer, G. Sigri, J. Spring, Etie Ducommun, Fahrni-Dubois.

Nach dem Namensaufruse sind 166 Mitglieber anwesend; abwesend sind 77, wovon mit Entschuldigung: die Herren Amstuz, Bähler, Ban, Bohren, Brunner, Bucher, Fattet, Hennemann, Hoser in Oberdiesbach, Indermühle, Jodin, Jolisaint, Klaye, Koller in Münster, Lehmannsumier, Lehmann in Langnau, Lehmann in Lozwyl, Leibundgut, Mägli, Warti, Wauerhoser, Weyer, Reichenbach, Kenser in Lengnau, Koth, Scheurer, Schmid Undreas in Burgbors, Sieber, Wampster; ohne Entschuldigung: die Herren Uffolter, Althaus, Bangerter, Bircher, Bühlmann, Burger in Lausen, Chobat, Deboeuf, Dick, Donzel, Eymann, Fleury, Folletde, Girardin, Grenouillet, Grünig, Gurtner, Hänni in Zuzwyl, Herren in Mühleberg, Hosstetter, Honser, Kägeli, Käsermann, Kohli in Bern, Michel, Monin, Müller, Kägeli, Pape, Prêtre, Keber in Muri, Keber in Niederbipp, Kiat, Kuchti, Scheibegger, Schmid in Wimmis, Schwab, Seiler, v. Siebenthal, Spahr, Stähli, Stämpsti in Zäziwyl, Steullet, Thönen in Frutigen, Vermeille, Willi, Würsten, Jurbuchen.

Schluß ber Sitzung um 51/2 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

## Pierte Situng.

Donnerstag ben 31. Mai 1877.

Vormittags um 81/2 Uhr.

Unter bem Borfite bes Berrn Biceprafibenten Michel.

Nach bem Namensaufrufe sind 213 Mitglieber anwesend; abwesend sind 30, wovon mit Entschuldigung: die Herren Amstuz, Bay, Brunner, Bucher, Fattet, Häberli in Bern, Hennemann, Hofer in Oberdiesbach, Jodin, Koller in Münster, Lehmann-Eunier, Lehmann in Küedtligen, Lehmann in Logwyl, Leidundgut, Mägli, Marti, Meyer, Mischler in Bern, Roth, Sahli, Schmid Andreas in Burgdorf, Wampster; ohne Entschuldigung: die Herren Allhaus, Oonzel, Eymann, Greppin, Grünig, Morgenthaler, Schori, Bogel.

Die Protofolle ber beiben Sitzungen vom 29. Mai werben verlesen und genehmigt.

Herr Präsibent. Die Staatswirthschaftskommission hat den Wunsch ausgesprochen, es möchten die sämmtlichen Finanzvorlagen auf morgen verschoben werden. Sie ist noch in diesem Augenblicke zur Berathung dieses Gegenstandes versammelt, und nach der Mittheilung ihres Präsidenten wird es unmöglich sein, die Angelegenheit heute zu berathen. Es würde also dieser Gegenstand morgen zur Berathung gelangen und das Bieten bei Eiden sich auch auf die morgige Sitzung erstrecken. Ich gebenke nun diesen Vormittag einige einsache Geschäfte zu behandeln, und dann die Sitzung um 12 Uhrzu schließen und Nachmittags eine zweite Sitzung abzuhalten.

Der Große Rath ift bamit einverstanden.

## Tagesordnung:

#### Anzua

ber herren Ruhn und Mithafte über Wieberanhandnahme bes Gesetzes über bas Wirthschaftswesen und den handel mit geiftigen Getranken.

(S. den Wortlaut dieses Anzuges S. 280 hievor.)

Ruhn. In der Volksabstimmung vom letzten Sonntag murbe ein Gefet angenommen, welches bem Staat bebeutende Kosten verursacht, und dagegen eines verworfen, das ihm Einkünfte zuführen sollte. Die finanzielle Tragweite biefer Beschlüsse ist der Art, daß es motivirt erscheint, zu unters suchen, ob es nicht zweckmäßig sei, das Geset über das Wirthchaftswesen mit möglichster Berücksichtigung der Volkswünsche dem Volke nochmals zu unterbreiten. Die Motive der Ver= werfung waren jedenfalls verschiedener Natur. Bei Ginigen waren es prinzipielle, und Andern konvenirten einige Gefetes= bestimmungen nicht. Darunter nennt man hauptsächlich bie Berlängerungszeit für die Konzessionen, den allzu hohen Un= fat des Gebührenminimums und vielleicht auch ben etwas zu hohen Ansatz des Maximums, ferner die Gebühren für den Weinverkauf über die Gasse. Alle diese Punkte wären natür= lich von den vorberathenden Behörden näher zu prüfen, wenn es dem Großen Rathe belieben sollte, das Gesetz nochmals an bie Hand zu nehmen. Wie gesagt, haben auch prinzipielle Gründe zur Verwerfung des Gesetzs beigetragen. Es handelt fich darum, zu wiffen, ob wir im Ranton Bern kunftighin nur direkte Steuern haben, oder ob mit den direkten auch in= birekte Steuern verbunden werden sollen. Gine Anzahl Staats= burger findet, es fei rationeller, nur dirette Steuern einzuführen. Sollte aber dieses Prinzip vollständig durchgeführt werden, so wurden die diretten Steuern eine folche Sohe erreichen, daß ihre Eintreibung schwierig sein murbe. Es waltet baher die Absicht ob, das System der indirekten Steuern etwas weiter zu entwickeln. Bereits liegt ber Entwurf eines Stempelgesetzes vor, welches vorzüglich ben handel und bie Industrie, die Finanzinstitute, die Abvokatur und das Notariat treffen wurde. Es ist also der Borwurf, den man dem Wirthschaftsgesetze gemacht hat, daß man nur Gine Rlaffe von Leuten mit indirekten Steuern belegen wolle, nicht richtig.

Was ware die Folge davon, wenn wir nur direkte Steuern befäßen? Es würden die industriellen Stablissemente lieber anderswo sich niederlassen als in einem Kanton, wo man vielleicht den fünften Theil seines Ginkommens als Staatssteuer abgeben muß. Auch das Kapital, welches ebenfalls nicht an die Scholle gebunden ist, würde nach und nach verschwinden, so daß zuletzt die direkte Steuer nur auf bem Grundeigenthum erhoben werden konnte. Dies ware national=

ökonomisch jedenfalls kein Vortheil für ben Ranton.

Deshalb find die Anzugsteller ber Anficht, es burfte zweckmäßig sein, die Angelegenheit nochmals vor das Volk zu bringen und dabei möglichst die Volkswünsche zu berücksich= tigen. Der Anzug geht dahin, die Sache in einer außer-orbentlichen Sitzung zu behandeln, so daß das Wirthschaftsgesetz bem Bolle gleichzeitig mit bem Stempelgesetz vorgelegt werden könnte. Ich erweitere den Antrag heute dahin, es möchte sofort eine Kommission durch das Büreau ernannt werden, so daß die Vorlage bereits im Laufe diefes Sommers, einige Zeit nach ber Bundesversammlung, zur Berathung gelangen kann.

Bobenheimer, Direktor bes Junern. Ich habe blos im Namen bes Regierungsrathes zu erklären, baß biefer bie Tagblatt bes Großen Rathes 1877.

Motion acceptirt. Ueber die Gründe der Berwerfung des Wirthschaftsgesetzes will ich heute kein Wort verlieren; ebenso will ich mich nicht auf eine Außeinandersetzung bes Werthes ober Umwerthes der direkten und der indirekten Steuern ein= laffen. Es kann alles dies beffer bei ber Berathung des Gefetzes geschehen. Rur in Betreff bes Zeitpunktes erlaube ich mir einige Bemerkungen. Wenn man unfern Finangen für das Jahr 1878 aufzuhelfen münscht, so ist es nöthig, daß das neue Wirthschaftsgesetz vor dem nächsten Januar zur Abstimmung gelange. Mit bem 31. Dezember 1877 laufen fammtliche Wirthschaftspatente aus, und es ist klar, daß, wenn sie nach bem bisherigen Gesetze erneuert werden, dies dann mindestens für ein Jahr geschehen muß, so daß die erhöhte Batentgebühr für das Jahr 1878 nicht eingeführt werden könnte. Sie kennen die Hoffnungen, welche man in finanzieller Hinficht auf das Gesch gebaut hat. Wenn diese Hoffnungen sich realisiren sollen, so wird es nothig sein, die Session des Großen Rathes so einzurichten, daß das Gesetz noch in diesem Sahre berathen und dem Bolke vorgelegt werden kann.

Trachfel von Niederbüschel. Wenn ich das Wort er= greise, so geschieht es nicht, um mich gegen die Erheblich= erklärung des Antrages auszusprechen. Ich möchte blos Eini-ges auf die von Herrn Kuhn angebrachten Motive erwidern. Er hat gesagt, es haben Manche gegen bas Gesetz gestimmt, weil dasselbe ben Konzessionswirthschaften eine zu lange Frift eingeräumt habe. Ich aber kann hier mittheilen, daß Viele fich gegen das Gesets ausgesprochen und dagegen gestimmt haben, weil sie daran Anstoß nahmen, daß die Konzessions mirthschaften ohne Entschädigung aufgehoben werden follten. Ich habe die Ueberzeugung gewonnen, daß, wenn man die Konzessionswirthschaften fortbestehen lassen und sie mit der Einkommensftener ftarker belegen und sodann die Patentge= bühren vielleicht um ein Drittel herabsetzen würde, ein solches Gesetz vom Bolke angenommen werden würde. Ich möchte Gefet vom Bolte angenommen werden würde. also nicht, bag bie vorberathenben Behörben annehmen wur= ben, man sei allgemein mit der Aufhebung der Konzessions= wirthschaften einverstanden.

Bürki. Ich glaube, man sollte ben Anzug noch etwas erweitern. Wenn mir rationell und richtig verfahren wollen, fo muffen wir bem Bolke ein Finangprogramm vorlegen, welches einerseits die absolut nothwendigen Ausgaben bes Staates enthält und anderseits zeigt, wie die Mittel zu beren Deckung beschafft werben sollen. Herr Ruhn hat richtig bemerkt, daß ein gemischtes Syftem biretter und indirekter Steuern zu unfern Berhaltniffen am beften paffe. Wenn bas System ber indirekten Steuern richtig und zweckmäßig ange= wendet wird, fo fann ihm eine großere Berbreitung gegeben werden. Man hat von verschiedenen Gesetzen gesprochen, durch welche die indirekten Steuern weiter ausgedehnt werden sollen. Das Volk weiß aber nicht, wie es gehen soll. Den Anfang kennt man, aber nicht das Ende. Man sollte daher bem Volke alle biese Gesetze in einem Guffe vorlegen, bas Wirth= schaftsgeset, das Stempelgeset, die Handanderungsgebühren, Dann wird das Volt entweder biese die Tabaksteuer 2c. Gefete annehmen ober es werden bie birekten Steuern ent= sprechend erhöht werden muffen. Ich glaube, es sei bie Frage einer nähern Untersuchung werth, ob bieses Vorgehen nicht rationell und richtig sei. Ich erweitere daher den Anzug dahin, daß der Regierungsrath und die Finanzkommission ober auch eine neue Kommission beauftragt werde, in diesem Sinne die Finanzvorlagen zu prufen, damit biefelben in einer außerordentlichen Sitzung erörtert werden können.

Berr Vice prafibent. 3ch wollte herrn Burfi nicht

unterbrechen. Ich mache barauf aufmerksam, daß sein Antrag nach bem Reglement nicht zulässig ist, ba es sich gegenwärtig nur um die Frage der Erheblicherklärung des Anzuges han= beln fann.

Schahmann. Ich bin auch für Erheblicherklärung bes Anzuges, allein aus andern Grunden, als fie bisher genannt worden find. Ich glaube, ber Große Rath eines Ran= tons habe nicht immer nur von ben Finangen zu fprechen, fondern auch die sozialen Berhältniffe in's Auge zu faffen. Mus diefem Grunde mochte ich den Antrag erheblich ertlaren und dann aber auch die früher vielfach ventilirte Frage ber Normalzahl in Betracht ziehen, und zwar in dem Sinne, daß man an die Bunbesversammlung das Gesuch richte, diese Frage zu begutachten. Es scheint mir, wir bewegen uns auf einer merkwürdigen Bahn: Man macht ein Fabritgeset und fagt dem Arbeiter, er burfe nicht länger als so und so viel Stunden arbeiten. In der Zeit dagegen, wo er nicht arbeitet, und welche er großentheils in den Wirthshäusern zubringt, da ift er ohne Schranken, indem die Normalzahl und die Polizeistunde abgeschafft werden. Der Große Nath hat nach gründlicher Erwägung eine Normalzahl der Wirth= schaften festgestellt. Ich glaube, es sei die höchste Zeit, daß man nicht immer nur von den Finanzfragen rede, fondern daß man auch dem Bolke die Augen barüber öffne, daß, wenn ein Land glücklich leben will, es fich nicht nur barum handelt, Wege zu finden, wie man Geld verbrauchen kann, sondern auch barum, Gelegenheiten aufzusuchen, um Gelb zu sparen. Much badurch würden sich unsere Finanzen heben; denn wenn ber Einzelne spart, so ist bies auch eine Ersparniß für ben Staat.

Bobenheimer, Direttor des Innern. bem vorhin Gefagten noch bei, daß die Regierung wunscht, es möchte für den Fall der Erheblicherklärung des Anzuges icon in dieser Session eine Kommission bestellt werden. 3ch will mich dem Reglemente fügen, sonst hatte ich gerne Giniges auf die Bemerkungen des herrn Burki erwidert.

Sngax, von Bleienbach. Ein treffendes Sprichwort sagt: Eilen thut nicht gut. Ich glaube, die Eile, mit welscher man da vorgehen will, werde nicht zum Guten führen. Nach meiner Ansicht sollte man wenigstens noch bieses Jahr zuwarten und sich vor Allem aus über die Gründe der Bermerfung bes Gefetzes aufzuklaren suchen. Wenn man heute beschließt, sofort ein neues Gesetz zu erlaffen, so wird bies wenig gutes Blut machen. Sie konnen nicht von heute auf morgen die Leute bekehren, daß sie mit einem kleinen Ja bem Staate Fr. 500,000 in die Kasse wersen. Ich möchte bei ber Ausarbeitung des neuen Gesetzes mit ber größten Sorgfalt vorgehen und mich vorher über bie Wünsche bes Volkes genau aufklären. Der Umstand, daß die Patente am Neujahr auslaufen, scheint mir hier nicht in Betracht zu fallen; benn man konnte bie neuen Patente unter bem Bor= behalte ber Revision bes Gesetzes auf brei bis vier Jahre ausstellen. Was die Frage der direkten und der indirekten Steuern betrifft, so sage ich da Folgendes: Wir leben gegen= wärtig noch unter ber Versassung von 1846, welche sagt, daß alle Auflagen möglichst gleichmäßig vertheilt werden sollen. Sobald man ein anderes System einführen will, so wird man die Verfassung abandern muffen. Ich stelle den Untrag, es sei ber Unzug nicht erheblich zu erklären.

#### Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Anzuges . . Mehrheit.

Herr Vicepräsibent. Will man ben Anzug an die Regierung oder an eine Kommission weisen?

Bobenheimer, Direktor bes Innern. Ich glaube, er solle an die Regierung gewiesen werden, welche die Bor= arbeiten macht. Indessen kann gleichwohl eine Kommission ernannt werden, damit sie die Borlage des Regierungsrathes sofort prufen tann.

Der Große Rath beschließt, den Anzug an die Regierung zu weisen und eine Rommission von neun Mitgliebern nieber= zusetzen. Die Ernennung dieser Mitglieder wird bem Bureau überlaffen.

Da der Dolmetscher wegen Krankheit abwesend ist, so erklärt sich Herr Großrath Ducommun bereit, diese Funktionen interimistisch zu übernehmen.

Der Große Rath ist damit einverstanden.

## Strafnadlakaeinde.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird

1) die dem Polizeidiener Johann Leibundgut in Bern wegen Mighandlung eines Arretirten auferlegte achttägige Gefangenschaftsftrafe auf eine eintägige herabgesett;

2) dem Justin Gaibrois von Bressaucourt, am 11. Dezember 1874 von den Assissen des V. Bezirks zu 3 ½ Jahren einfacher Enthaltung, und
3) dem Frit Heinrich Diacon von Dombresson, am

26. Juni 1876 von den Affifen des V. Bezirks zu 11/2 Sah= ren Zuchthaus verurtheilt, das lette Viertel ihrer Strafe er= laffen unter der Bedingung, daß bis zum Eintritt dieses Viertels die zu ihren Gunften sprechenden Grunde sich nicht

Dagegen werden mit ihren Strafnachlaßgesuchen abge-

miesen:

1) Karl Roth und Alex. Steiner in Neuenstadt, wegen Mißhandlung zu je 20 Tagen Gefangenschaft und 20 Fr. Buße verurtheilt;

2) Niklaus Gfeller von Utigen, wegen Branbftiftung

zu 7 Jahren Zuchthaus verurtheilt;
3) die Brüder Johann und Theodor Grimmler, Metger, wegen Mißhandlung ihres Bruders zu je 10 Tagen Gefangenichaft verurtheilt.

## Borftellung

ber Kirchgemeinde Ligerz gegen das Dekret über Vereini= gung der Kirchgemeinden Ligerz und Twann vom 17. Mai 1876.

Prafibium. Diefes Geschäft steht nicht auf ben Traktanden ber heutigen Sitzung. Es liegen aber keine andern Gegenstände mehr vor, und ich will baber anfragen, ob man mit beffen Behandlung einverstanden fei.

Der Große Rath beschließt, diese Borstellung sofort in Berathung zu ziehen.

Teuscher, Direktor bes Kirchenwesens. Um 17. Mai 1876 (im gedruckten Vortrage findet sich ein Druckfehler, indem es heigt: 1976) haben Sie ein Detret erlaffen, burch welches mit der Kirchgemeinde Twann vereinigt wurden: 1) bie Kirchgemeinde Ligerz und 2) die auf bem linken Seeufer gelegene Einwohnergemeinde Tuscherz und Alfermee, welche vorher zur Kirchgemeinde Suz auf bem rechten Seeufer gehört hatte. Im Dekrete ist die Bestimmung enthalten, daß biese Bereinigung nur Bezug auf kirchliche Angelegenheiten habe und daß durch diefelbe an den bisherigen Berhältniffen poli= tischer und administrativer Natur nichts geandert werden folle. Ferner wird barin einem vom Regierungsrathe zu erlaffen= den Regulativ vorbehalten, zu bestimmen, welche firchlichen Funktionen allfällig der Pfarrer von Twann in der Kirche zu Ligerz vorzunehmen habe. Im Weitern wird bestimmt, daß bis zum Ablaufe seiner Amtsdauer ber gegenwärtige Pfarrer von Twann für die ihm nach Maßgabe biefes De= tretes auffallenden vermehrten Obliegenheiten eine Entschädi= gung, welche vom Regierungsrathe festzuseten ift, beziehe.

In Folge dieses Dekrets wurde von einer Wiederbesetzung der vakanten Pfarrei Ligerz abstrahirt, und es trat die Vereinigung in der Weise in's Leben, daß seither nach einem Negulativ, welches für die mit dem Jahre 1880 ablaufende Amtsdauer des gegenwärtigen Pfarrers von Twann aufgestellt wurde, der lettere alle 14 Tage in Ligerz predigt, in den hl. Zeiten je einmal Abendahl hält und die Unterweisung

ber Kinder in Ligerz ertheilt.

Nun stellte die Kirchgemeinde Ligerz durch Borstellung vom 18. Oftober 1876 beim Großen Rath das Gesuch, "Se sei das Dekret vom 17. Mai 1876, insoweit es die Kirchzgemeinde Ligerz betrifft, auszuheben, und diese demnach wieder als eine selbsiständige Kirchzemeinde anzuerkennen." Zur Bezgründung dieses Gesuches wird Verschiedenes geltend gemacht, was in dem gedruckten Vortrage nachgelesen werden kann. Es resümirt sich dies im Wesentlichen auf folgende Punkte: Aus dem Entstehen der Kirchzemeinde Ligerz wird der historische Nachweis zu leisten gesucht, daß sie einen vertragsmästigen Anspruch darauf habe, eine selbsiständige Kirchzemeinde zu bilden und einen eigenen Pfarrer zu besitzen Ich will die daherigen Daten, so weit nöthig, später kurz berühren. Außer dem bereits erwähnten Hauptgrunde, daß die Kirchzemeinde Ligerz ein wohlerwordenes Recht besitze, werden noch einige Nebengründe geltend gemacht. Es wird gesagt, die Vorschrift der Verfassung und des Kirchzengesetzes, wonach die Abänderung der Eintheilung des Staatsgebiets in Kirchzemeinden nur nach jeweiliger Anhörung der Betheiligten ersolzen dürse, sei im vorliegenden Falle nicht gehörig zur Answendung gebracht worden; ferner sei durch die in den Jahren 1845 und 1846 ersolgte Ablösung der Bodenzinse der daherige vertragsmäßige Auspruch nicht meggefallen.

Der Schwerpunkt der Angelegenheit beruht auf der Behauptung, daß die Kirchgemeinde Ligerz im Besitze eines wohlerworbenen Rechtes sei. Bei näherer Untersuchung der Sache, nämtlich des Inhaltes des Tauschvertrages von 1783 stellt es sich aber heraus, daß diese Behauptung nicht stichhaltig ist. Bereits im 13. Jahrhundert ist die Tendenz wahrnehmbar, daß die Gemeinde Ligerz, welche damals nur eine Kapelle, später aber zwei solche besaß, eine freiere Stellung zu erhalten bestrebt war, indem sie von der Pfarrtirche von Teß, deren Filiale sie bildete, frei zu werden und eine besondere Pfarrei zu bilden suchte. Im 15. Jahrhundert wurde diesem Begehren entsprochen, indem im Jahre 1483 die Pfarrgemeinde Ligerz von Teß abgetrennt und zu einer

eigenen Pfarrei erhoben wurde. Von da an hatte sie immer einen eigenen Pfarrer, zu deffen Befoldung fowohl bas Rloster St. Johann als Collator, als auch, und auf diesen Punkt ift Gewicht zu legen, die Bewohner von Ligerz, sowohl die Burger als die hintersäßen beizutragen hatten. Die Beiträge der Bewohner von Ligerz bestanden in dem damals fast überall üblichen Primiz von den Früchten des Landes, den jeder Kirchgenosse abliesern nußte, welcher Feuer und Licht brauchte, wenn er schon kein Land besaß (3 Sester = 21 Maß sog. Primiz- oder Sesterwein). Es ist also allerdings richtig, daß ursprünglich die Erhedung von Ligerz zu einer selbstständigen Pfarrei im Zusammenhang steht mit der Pflicht der einzelnen Rirchgenoffen, an die Pfarrbefoldung diefe 21 Mag Gefterwein zu zahlen. Allein von da bis zum Herleiten eines wohlerworbenen Rechtes ber Kirchgemeinde auf eine selbststän-dige Pfarrei und einen eigenen Pfarrer ist noch ein großer Schritt, wie ich später nachweisen werde. Durch das Resormationsedikt vom 7. Februar 1528 ging das gesammte bisher von den Bischöfen unter der kanonischen Oberleitung geführte Kirchenregiment an die weltliche Obrigkeit über. Die Klöster und Stifte wurden aufgehoben und ihre Güter zu Handen bes Staates genommen. Zinse, Zehnten, Boben-gülten und andere Abgaben mußten auch fernerhin von den Pflichtigen geleistet werden und wurden denn auch freiwillig In Folge dieser Aenderung wurde ber Staat Collator ber meisten Pfarreien und auch derjenigen von Ligerz. Diese Aenberung ist aber nicht auf bem Bertragswege zwisschen bem Staat und ben einzelnen Gemeinben vor sich gegangen, sondern durch einen einseitigen Att ber Staatshoheit. In Ligerz wurde mit der Leiftung des Sefterweines fortge-fahren, indessen scheint diese Abgabe mit der Zeit drückend geworden zu sein, so daß vom Beginn des 18. Jahrhunderts an vielfache Unterhandlungen zu deren Beseitigung stattfanden. Diese Verhandlungen famen endlich zum Abschlusse durch den Bertrag von 1778, welcher im Jahre 1783 vom Staate genehmigt wurde. Dieser Bertrag wurde zwischen den Ben= nern bes Staates Bern als Vertreter ber Kirchgemeinbe

Ligerz und der Burgergemeinde Ligerz vereindert.
Welches ift der Juhalt dieses Bertrages? Nach demsselchen trat die Burgergemeinde Ligerz dem Staate Bern, resp. der dortigen Pfarrei 66 Posten Bodenzinse, die im Akte näher spezifizirt sind, zusammen 1399 3/4 Maß Wein ausmachend, gegen den Primizwein ab, den die Burger bisher an die Besoldung des Pfarrers hatten leisten müssen, und wovon sie nun für alle Zeiten befreit wurden. Beigefügt wurde noch, daß man sich gegenseitig keine Gewähr leiste. Von da an wurde also die Gemeinde Ligerz gegenüber dem Staate bodenzinspflichtig. Bekanntsich wurden in den Jahren 1845

und 1846 biefe Gefälle abgelöst.

Dies ist der wesentliche Inhalt des Tauschwertrages, aus dem die Gemeinde Ligerz das wohlerwordene Recht herseiten will, eine besondere Kirchgemeinde zu bilden und einen eigenen Pfarrer zu besitzen. Sie werden zugeben, daß hier von einem solchen Recht nicht die Rede sein kann. Die Entstehung der Primizadgabe fällt in einen Zeitpunkt, wo der Staat noch nicht Collator von Ligerz und dieser Gemeinde der Bestand als eigene Pfarrgemeinde noch nicht zugesichert war. Nun kam die Resormation, wo der Staat aus einseitiger Hoheit, als Inhaber des Hoheitsrechtes, das Kirchenwesen aus ganz freier Entschließung organisierte. Weder aus diesem noch aus den spätern Borgängen kann Ligerz Rechtsansprüche herleiten. Der Staat hat der Gemeinde nie die Zusicherung gegeben, daß die Gemeinde eine selbstständige Kirchgemeinde sein und einen eigenen Pfarrer besitzen könne; auch im Tauschvertrage vom 1783 ist von einer solchen Zusicherung keine Rede. Der Regierungsrath mußte daher zu dem Schlusse kommen, es

sei da ein wohlerworbenes Recht nicht vorhanden, weßhalb er

auf Tagesorbnung anträgt.

Noch einige Worte über die Behauptung der Gemeinde Ligerz, daß sie nicht genügend angehört worden sei. Diese Behauptung ist unrichtig. Bevor der Große Rath das Dekret erließ, wurde der Gemeinde zweimal Gelegenheit gegeben, sich darüber auszusprechen. Sie war allerdings mit der Bereinigung mit Twann nicht einverstanden, allein aus den bei der Berathung des Dekrets angeführten Zweckmäßigkeitsgründen sand der Große Rath, es sei die Bereinigung zu vollziehen. Siner von diesen Gründen bestand in der geringen Bevölkerungszahl der Gemeinde und ihrer kleinen Entsernung von Twann. Auf diese Zweckmäßigkeitsgründe wird der Große Rath heute nicht mehr eintreten wollen, sondern es kann sich heute blos noch um die Frage handeln, ob ein wohlerwordenes Recht vorhanden sei. Ich gebe allerdings zu, daß man dei der Berathung des Dekrets den Tauschvertrag von 1783 etwas zu wenig einläßlich in's Auge faßte. Indessenden Rechte nicht die Rede sein kann, daß von einem wohlerwordenen Rechte nicht die Rede sein kann.

Aus allen biesen Gründen stelle ich im Namen bes Regierungsrathes den Antrag, es sei über die Vorstellung der Gemeinde Ligerz zur Tagesordnung zu schreiten.

Wnß, als Berichterstatter der Kommission. Nach bem klaren Vortrag bes herrn Vorredners kann ich mich kurz faffen. Das hauptmoment in ber ganzen Ungelegenheit liegt barin, daß Ligerz aus dem Vertrage von 1783 das Recht herleitet, eine eigene Kirchgemeinde zu bilben und einen eigenen Pfarrer zu besitzen. Die Kommission geht mit der Regierung barin vollständig einig, daß durch den Vertrag von 1783 kein solches Recht erwachsen ist. Durch biesen Vertrag hat Ligerz kein Collaturrecht erworben, sondern es sind da nur zwei Rechte aus= getauscht worden. Der Staat hat sich vollkommen freie Hand für die Zukunst vorbehalten, und davon hat er im letzten Jahre durch Erlassung des Tekrets über Aushebung der Psarrei Ligerz Gebrauch gemacht. Die Gemeinde hat also da kein Necht zu Neklamationen. Was die Kirchenverhält= nisse von Ligerz betrifft, so ist man da durch das großräth= liche Dekret und das Regulativ ber Regierung ber Gemeinbe in largester Beise entgegen gekommen. Alle 14 Tage wird in Ligerz gepredigt und in den heiligen Zeiten je einmal Abendmahl gehalten; die Unterweisung der Kinder wird ebenfalls in Ligerz ertheilt. Die Kommission schließt sich bem Untrage bes Regierungsrathes an, es sei über die Borftellung der Gemeinde Ligerz zur Tagesordnung zu fdreiten.

Der Antrag bes Regierungsrathes und ber Kommission wird ohne Einsprache genehmigt.

Herr Prafibent. Herr Karrer hat bas Wort ver- langt, um bem Großen Rathe im Namen ber Staatswirthschaftskommission eine Mittheilung 3A machen.

Rarrer, Präsibent ber Staatswirtsichaftstommission. Die gegenwärtige Großrathssitzung ist hauptsächlich verursacht worden durch die Finanzvorlagen, die der Regierungsrath dem Großen Rath hat machen und die Staatswirtsichaftskommission hat vorbereiten sollen. Diese Borlagen sind von der Regierung gemacht und von der Staatswirtsichaftskommission in einer Anzahl von Sitzungen behandelt worden.

Man hat in dieser Beziehung durchaus nichts versäumt, sonbern die Staatswirthschaftskommission hat sich unter mehreren Malen versammelt, um sich über bezügliche Anträge zu einigen, und auch vorher schon sind einzelne Mitglieder derselben mit einzelnen Mitgliedern des Regierungsrathes zusammengekommen, um die gegenwärtige Finanzlage einer ernsten Berasthung zu unterziehen und wo möglich einen Ausweg zu sinden.

Wie Sie nun gesehen haben, sind von ber Staatswirth= schaftskommission verschiebene Untrage zum Beschluß erhoben und Ihnen mitgetheilt worden. Diese Antrage beziehen sich vorerst auf die Nachtragskredite für 1875 und 1876, sodann auf bas Büdget für 1877 und 1878, auf die Mittel, ber Finangkalamität vorzubeugen, endlich auf die Borlegung biefer Beschlusse vor bas Bolk. Seither find aber verschiebene Ereignisse eingetreten, die eine nochmalige Berathung ber ganzen Ungelegenheit nothwendig machen. Das erste ist die Thatsache, daß das Anleihen von 10 Millionen für die Bern= Luzernbahn bis heute blos bis zu 8 Millionen und einigen hunderttausend Franken gebeckt ist. Es ist indessen von Sei= ten ber Bankbirektion, die wir beigezogen haben, mitgetheilt worden, es sei Hoffnung vorhanden, daß ein großer Theil bes Rests ebenfalls gedeckt werde. Es ist nun zu erwarten, ob biese Hoffnung erfüllt werde oder nicht. Je nachdem würden dem Großen Rathe in dieser oder jener Richtung Anträge vorgelegt werden. Ein anderer sehr wichtiger Punkt ist die Berwerfung des Wirthschaftsgesetzes. Wie Sie wissen, hat man dieses Gesetz deshalb revidiren wollen, um gegenüber ben außerorbentlichen Mehrausgaben ber neueren Zeit die indirekten Einnahmen bes Staates zu vermehren. Durch die Berwerfung besselben ist nun ein Theil der Hoffnungen auf Rettung aus der ungunftigen Finanzlage vorderhand zu Wasser geworden. Ob eine spätere Borlage gludlicher sein wird, wird die Zukunft zeigen; indessen konnen wir darauf gegenwärtig nicht rechnen.

Es sind also diese zwei Faktoren gewesen, die sowohl die Regierung als die Staatswirthschaftskommission genöthigt haben, die ganze Finanzangelegenheit von neuem zu berathen. Dies ist in Sihungen am letzten Dienstag und heute morgen von 8 Uhr dis jetzt geschehen. Das Resultat ist, daß die Staatswirthschaftskommission für sich und Namens des Rezierungsrathes Ihnen die Mittheilung macht, daß sie die von ihr gestellten und ausgetheilten Anträge einstweilen zurückzieht, damit die ganze Angelegenheit verschoben und in einer nach beendigter Bundesversammlung anzusexenden Großrathssitzung einer nochmaligen Berathung unterstellt werde, wozu die Rezgierung beauftragt wird, die betreffenden Finanzvorlagen noch-

mals zu bringen.

Ich bin im Fall, den Anlaß für einige Mittheilungen zu benutzen, die Sie zwar bereitst kennen, die es aber gut ist öffentlich zu geben, damit man nicht meine, wir stecken, wie der Vogel Strauß, den Kopf in den Sand, im Glauben, so der drohenden Gesahr zu entrinnen. Wenn man der Gesahr offen und mit Muth in's Auge schaut, so glaube ich, kann man ihr begegnen; aber zu diesem Ende muß man sich nicht auf die Regative setzen und meinen, man wolle Alles, was kommt, verwersen; denn dann legen wir das Geständniß ab, daß die gegenwärtigen Vertreter des Vernervolks, Eroßer Rath oder Regierungsrath oder andere Behörden, nicht im Stande sind, die gegenwärtigen Vergeen richtse zu lösen.

Stande sind, die gegenwärtigen Fragen richtig zu lösen. Sie wissen, daß im Jahr 1872 das sogenannte vierz jährige Büdget eingeführt worden ist in der vortrefslichen Absicht, die Finanzen je auf vier Jahre hinaus zu reguliren. Man ging dabei von der Boraussehung aus, daß die Ansätze bieses Büdgets von der Regierung und, nicht zu vergessen, auch vom Großen Rathe werden gewahrt werden. Nun sind

aber die Verhältniffe unendlich viel stärker als die allerbe= stimmtesten menschlichen Satzungen, und so ist es gekommen, daß nach Ablauf der ersten Finanzperiode am Ende des Jahres 1874 die Resultate derselben vollkommen anders waren, als im Budget vorausgesehen war. Rur das glückliche Refultat war dabei, daß ein kleiner Ueberschuß vorhanden war; oder vielleicht war gerade das das Unglück, indem es fammtliche Behörden, ich möchte fast sagen, leichtsinnig gemacht hat. Das Bübget für 1875 bis 1878 aber hat bewiesen, baß ein vierjähriges Bübget eine vollständige Unmöglichkeit ist, weil eben die Verhältnisse stärker sind, als der mensch= liche Wille in dem Moment, wo man das Büdget seststellt, und weil man überhaupt die Bedürsnisse nicht für vier Jahre voraussehen kann. Wir werben baher bagu kommen, und es wird ein bezüglicher Antrag auf Abanderung bes Finanzgesetzes von 1872 gestellt werden mussen, wieder nach dem frühern Modus Jahr für Jahr ein Büdget aufzustellen, indem sich voraussetzen läßt, daß wir doch wenigstens für ein Jahr annähernd errathen können, was wir brauchen und einnehmen.

Die Rechnungsresultate, die wir haben, sind ganz eigen= thümlicher Natur. Ich habe sie schon bet einer andern Geslegenheit berührt, glaube es aber auch hier thun zu sollen. Das Jahr 1875 hat einen Ausgabenüberschuß von nicht weniger als Fr. 1,715,789. Diesen hat der Große Rath in Form von Nachtrediten genehmigt, und er hat in dieser Beziehung nichts weiter zu thun. Man hat sich auf das Jahr 1876 vertröstet und geglaubt, mit dem zu hofsenden gunstigeren Resultat besselben ein gewisses Mehr von Ausgaben beden zu tonnen. Es schreibt auch das Finanzgesetz von 1872 vor, daß jeweilen am Schluß der vierjährigen Periode das Resultat berfelben in Ausgaben : ober Einnahmenüber= schuß zusammengestellt werden, und daß innerhalb berselben jeweilen der Große Rath im Einwerständniß mit dem Bolk vorhandene Mehrausgaben mit Mehreinnahmen becken soll. Nun hat sich die Staatswirthsschaftkommission, als diese Nachtredite kamen, nicht veranlaßt gesehen, bereits in der Weise einzugreisen, wie nach ihrer Auslegung das Finanz-geset es vorschreibt, sondern das Resultat des Jahres 1876 gewärtigt. Diese Rechnung liegt im Druck noch nicht vor; ihr Resultat zeigt aber, daß die, freilich schwache Hoffnung, ben Ausgabenüberschuß von 1875 durch Mehreinnahmen von 1876 zu decken, sich nicht erwahrt hat. Im Gegentheil er= gibt sich ein Desigit von nicht weniger als Fr. 984,210.

Nachdem nun diese Resultate vorlagen, hat sich die Staatwirthsschaftskommission gesagt, daß die Sache so nicht gehen könne, um so mehr, da das für 1877 vorgelegte Büdget, welches mir im Dezember hatten berathen follen, guruckgeschickt werden mußte, weil es Zahlen weiß machte, die nicht eriftirten, und auf diese Weise das vierjährige Büdget zu einer Unwahrheit wurde. Dieses neue Büdget für 1877 liegt nun vor und ist von uns in Berathung gezogen worden. Es erzeigt einen muthmaßlichen Ausgabenüberschuß von Fr. 1,361,750. Zu gleicher Zeit beschlossen wir, auch das Bübget pro 1878 zu revidiren. Dieses zeigt nach unserer Borberathung einen Ausfall von Fr. 1,036,950. Somit haben
wir von den vier Jahren 1875—1878 einen Ausfall von ungefähr 5 Millionen. Dazu kommt noch die Million Bauvorschuß an die Bern-Luzernbahn, so daß wir im Ganzen ein Desizit von circa 6 Millionen haben. Nun sagten wir: Nach dem Finanzgesetz können wir die Sache so nicht gehen lassen, sondern wir mussen, wie es dort vorgesehen ist, eine Revision des vierjährigen Büdget vornehmen, und dies kann nur mit Genehmigung des Volkes geschehen. So sind wir jest auf dem Bunkte angelangt, wo wir uns fragen muffen: Wollen wir die beiden Büdgets für 1877 und 1878 ent=

gegen ben bestehenden Aufätzen bes vierjährigen revidiren, und wollen wir diese Revision mit den Defiziten von 1875 und 1876 bem Volke im geeigneten Momente vorlegen, wie es bie Staatswirthschaftstommission beantragt hat, oder nicht?

In Betreff der Art des weitern Vorgehens sind Regie= rung und Staatswirthschaftstommission nicht einig gewesen. Die Regierung hat gesagt: Wir wollen bas vierjährige Budget formell handhaben; materiell wird es sich am Ende der vier= jährigen Periode ergeben, was für ein Ausfall zu becken ist, und welche Entscheidungen über die Art der Deckung getroffen werden muffen. Die Staatswirthschaftskommission ist von ber Anficht ausgegangen, es sei unbedingt nothwendig, den Großen Rath und das Bolk über die Lage in's Klare zu setzen. Denn bis dahin ift man außerordentlich geneigt ge= wesen, wenn eine Ausgabe beantragt wurde, sie ohne Weiteres zu genehmigen, ohne zu fragen, wie die Mittel zur Deckung

derfelben zu finden feien.

Man muß sich vollständig klar machen, was man will. Wollen wir die Einnahmen nicht vermehren, so müffen wir an den Ausgaben streichen, und wollen wir die Ausgaben beibehalten oder noch vermehren, so muß mehr Geld auf ben Laden, sei es durch direkte oder indirekte Steuern oder, was meiner Ansicht nach das Beste ware, durch richtige Kombination beiber. Länger kann es so nicht fortgehen, sondern es muß eine Aenderung eintreten. Deshalb hat auch die Staats= wirthschaftstommission, wie ich bei diesem Anlag mittheilen will, sammtliche Bauprojekte im Betrag von Fr. 365,000 auf die Seite geschoben, bis die Finanzfrage erledigt ift, und zudem die Regierung angewiesen, diejenigen Budgetanfate, bei benen irgendwie gespart werden kann, nicht zu erschöpfen und nicht zu meinen, daß dieselben verbraucht werden muffen, und wenm das nicht hinreicht, so wird wahrscheinlich noch an einigen andern Orten gezucht werden mussen, wo es vielleicht unter Umftänden am allerwehsten thut.

Die beiben Ereignisse bes Nichtzeichnens ber Anleihe und der Verwerfung des Versuchs, mehr indirekte Abgaben zu befommen, haben, wie gesagt, die ganze Finanzlage, wie wir sie in unsern Antragen projektirt hatten, vollständig verrückt, und es ift nun die Staatswirthschaftstommission mit der Regierung noch nicht vollständig im Reinen, wie man ber Sachlage entgegen= treten will, und daher auch nicht im Falle, ihre gedruckt auß= getheilten Unträge gegenwärtig behandeln zu laffen, weshalb

fie dieselben bis zu einer spätern Sitzung zurückzieht. Dies sind die Mittheilungen, die ich zu machen hatte. Sie sind ernst genug, haben aber alle nur zur Motivirung bes Zurückziehens ber vorligenden Antrage gedient. Gin ans berer Grund hiefür, ber aber in meinen Augen blos in zweiter Linie steht, ift ber, daß ich leider perfönlich verhindert bin, ber Sitzung von übermorgen beizuwohnen. Dies würde nun freilich der Sache keinen Eintrag thun, indem andere Mitglieder ber Staatswirthschaftskommission noch besser rap= portiren können, als ich; allein ich glaube, die Sache sei so, daß auch die Zeit nicht mehr gehörig zugemessen ist, um Alles gründlich zu behandeln. Diese Diskussion wird uns Gelegenheit geben, nach allen Richtungen unfer Herz zu leeren, und so ist es besser, wir suchen dafür Zeit zu gewinnen, bamit wir zu um so reiferen und bestimmteren Vorschlägen fommen.

Berr Präsibent. Rach biefer Mittheilung fällt bie Einberufung bei Eiden zur Sitzung von morgen dabin.

## Defretsentwurf

#### betreffend

## Aufhebung der Dienstenzinskasse und Uebertragung von Sparkassageschäften an die Hypothekarkasse.

Dieser Dekretsentwurf lautet, wie folgt:

Der Große Rath bes Rantons Bern,

in Betracht der Nothwendigkeit einer zeitgemäßen Um= gestaltung ber Dienstenzinskasse,

in Anwendung des § 2, zweites Lemma, des Gesetzes über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875,

auf ben Antrag bes Regierungsrathes,

#### beschließt:

#### § 1.

Mit der Hypothekarkasse wird eine Sparkasse verbunden, in der Weise, daß die Erstere neben ihren übrigen Geschäften auch Sparkassagichäfte betreibt.

#### § 2.

Ueber die Sparkassassiste der Hypothekarkasse wird von derselben insoweit besondere Nechnung geführt, als erforderlich ist, um den Sparkassaverkehr und das Ergebniß desselben nachzuweisen. Aufälliger Gewinn oder Verlust auf den Sparkassassisten fällt in die Gewinn- und Verlustrechnung (Ertragsrechnung) der Hypothekarkasse.

#### ¢ 3.

Die Dienstenzinskasse bes Kantons Bern wird auf den aufgehoben.

Die sämmtlichen Aftiven und Passiven derselben werben von der Hypothekarkasse übernommen.

#### \$ 4

Es ist barauf Bebacht zu nehmen, daß die von der Dienstenzinskasse übernommenen Titel soweit möglich mit den für die Hyppothekarkasse bestehenden Vorschriften über Geldanmendungen in Einklang gebracht werden.

#### § 5.

Die Gläubiger der Dienstenzinskasse verbleiben bei ihren erworbenen Rechten. Die Hypothekarkasse ist verpslichtet, densselben ihre Guthaben titelgemäß zu verzinsen und zurückzusbezahlen.

Im Weitern genießen sie die nämlichen Sicherheiten, wie die übrigen Gläubiger der Hypothekarkasse (§ 31 des Hypothekarkasses).

#### S 6.

Der vorhandene Reservesond der Dienstenzinskasse wird vorläufig besonders verwaltet und einstweilen dei der Hyposthekarkasse zinsdar angelegt.

Derselbe haftet

1) für bie auf biefem Bermögen lastenben gesetzlichen Berpflichtungen

Verpflichtungen, 2) für allfällige Verluste, welche die Hypothekarkasse auf übernommenen Aktiven der Dienskenzinskasse erleiden sollte.

#### § 7.

Ein Reglement, welches vom Verwaltungsrathe ber Hypothekarkasse zu erlassen und vom Regierungsrathe zu ge-

nehmigen ist, wird die nothwendigen nähern Borschriften über ben der Hypothekarkasse neu zugewiesenen Geschäftzweig aufstellen.

#### \$ 8.

Auf ben im § 3 bestimmten Zeitpunkt treten außer Kraft:

- 1) bas Reglement über die Dienstenzinstasse vom 5. November 1866:
- 2) die Verordnung vom 26. September 1874.

Die Diskuffion über bie Eintretensfrage wird eröffnet.

Kurz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regie-rungsrathes. Der Regierungsrath hat Ihnen schon vor mehr als einem Jahre einen Bericht nebst Dekretsentwurf über ben vorliegenden Gegenstand unterbreitet. Dieser Entwurf geht dahin, es sei die Dienstenzinskasse als solche aufzuheben, beziehungsweise so mit der Hypothekarkasse zu verbinden, daß diefe an ihrem Platze die Sparkaffengeschäfte beforgen murbe. Sie haben den Gegenstand an die Staatswirthschaftstommis= sion gewiesen, und biese hat sich im vorigen Mai bamit besthäftigt. Es sind babei in ihrem Schoofe einige Bedenken gegen den Entwurf erhoben worden, in Folge deren der Regierungsrath für den Augenblick die Angelegenheit zurückge= zogen hat. Diese Bedenken waren hauptsächlich bagegen gerichtet, daß die Regierung in ihrem ersten Entwurfe den Reservesond der Dienstenzinskasse dem Fond der Hypothekarskasse zuwenden und das Gesetz von 1849 betreffend die Ers richtung einer Alterskaffe, bas niemals Ausführung gefunden hat, aufheben wollte. Im Schoofe der Staatswirthschafs-kommission ist nämlich bemerkt worden, die Frage, ob der Reservesond der Dienstenzinstasse einfach dem Fond der Hp= pothekarkasse zugewiesen werden solle, sei nicht so leicht zu lösen, da gewisse hindernde Bestimmungen vorhanden seien. Im Weiteren ist geltend gemacht worden, man könne nicht burch ein Dekret ein Gesetz aufheben, wenn auch bieses nie= mals in Kraft getreten sei.

Der Regierungsrath hat nun die Angelegenheit nochmals geprüft und zunächst der Direktion des Innern die Frage zur Begutachtung zugewiesen, ob es nicht der Fall sei, auf dem Wege der Gesetzgebung das Gesetz von 1849 aufzuheben. Die Direktion des Innern hat die Frage genau untersucht, und zunächst den Antrag gestellt, dem Großen Nathe seinen Gesetzesentwurf wegen Aushebung des Gesetzes von 1849 vorzulegen. Wan hat aber nachher gefunden, es sei doch nicht der Woment, über diese Frage einen Beschluß des Großen Nathes, respektive des Volkes, zu provoziren und es sei auch für den Zweck des Entwurfs nicht nöthig. In Folge bessen hat der Regierungsrath eine neue Redaktion des Entwurfs ausgearbeitet, und dieser hat nun die Zustimmung der Staatswirthschaftskommission erhalten.

Sie haben aus dem ausgetheilten Bericht entnommen, daß die Dienstenzinskasse eine der ältesten Sparkassen in der Schweiz, und vielleicht in Europa ist. Sie war zur Zeit ihrer Errichtung im Jahr 1786 gewiß eine außerordentlich wohlthätige Stiftung, ist es auch während einer langen Reihe von Jahren geblieben und erfüllt auch heute noch ihren Zweck als Ersparnißkasse. Dagegen war schon lange der Uebelstand der, daß sie eben nur auf die dienende Klasse beschränkt war, früher gar nur auf die Dienstboten der Stadt Bern, die ein Dienstendücklein hatten, später auf die Personen der dienenden Klasse überhaupt. Wan fand nun, daß sie als solche immer noch einen zu beschränkten Wirkungskreis habe und erließ ein neues Reglement, durch welches sie allen Klassen zugänglich gemacht wurde. In Folge bessen wurde sie auch von Leuten

aller Stände benütt, aber lange nicht in dem Mage, wie es hätte ber Fall sein können, und zwar hauptsächlich aus bem Grunde, weil sie Dienstenzinskasse hieß, und viele Leute bes Glaubens waren, sie sei nur eine Ersparnigkasse für die

dienende Rlasse.

Diesem Uebelstand würde nun durch den Entwurf abgeholfen, und es ist sicher anzunehmen , daß die Spartasse, die an den Plats der früheren Raffe tritt, einen viel ausge= behnteren Wirkungstreis erhalten wird. Gin weiterer mefent= licher Vortheil dabei ift die Vereinfachung der Verwaltung. Gegenwärtig ist eine eigene Verwaltung mit eigenem Buchhalter, Kassier u. s. w. bestellt, wodurch sie offenbar unnöthig komplizirt worden ift. Dieser Uebelstand soll dadurch beseitigt werben, daß die Hypothekarkasse beauftragt wird, die Geschäfte dieser erweiterten Ersparnißkasse zu besorgen. Es ist ferner burch bas Defret, wie Sie bei der artikelweisen Berathung finden werden, vorgesehen, daß die Rechte und Ansprüche der bisherigen Einleger in keiner Weise benachtheiligt oder beschränkt werden sollen; sie werden im Gegentheil noch größere Garantie haben, als bis dahin, indem für alle Berpflichtungen ber Hypothekarkaffe schließlich ber Staat haftet.

Ich glaube, es sei nicht nöthig, weitläufiger zu sein, und empfehle Ihnen, in das Dekret einzutreten und es artikel=

weise zu berathen.

Rarrer, als Berichterstatter der Staatswirthschafts= tommission. Die Staatswirthschaftstommission ist mit bem Eintreten in den vorliegenden Entwurf und auch mit den Beftimmungen besselben einverstanden. Sie hat einen ersten Entwurf, der am Schlusse beg Berichts enthalten ist und bie Aufhebung des Reglements der Alterstaffe der Dienftenzins= kasse vorschlägt und ihr auch in andern Beziehungen nicht vollständig genügte, zurückgewiesen, pflichtet aber dem nun-

mehr vorgelegten bei.

Es ist ganz richtig, daß die im Jahr 1786 geschaffene Dienstenzinskasse vielleicht die erste ober eine der ersten Spar= kassen der Schweiz und vielleicht sogar des Auslandes gewesen ift, und daß sie für die damalige Zeit eine außerordentlich zweckmäßige Schöpfung war. Anfangs hatte sie Mühe, sich durchzubringen, weil sie wenig oder gar keinen Kredit besaß, und es wurde sogar einmal ihre Liquidation beschlossen. Später hingegen gestalteten sich die Verhältnisse günstiger, indem der Staat die Unternehmung mit Zuschüssen zuerst von Fr. 40,000 und weiterhin von Fr. 35,000 unterstützte. Auf Grundlage biefes Stocks von zusammen Fr. 75,000 fing sie an zu prosperiren und entwickelte sich im Verlaufe ber Zeit so, daß sie gegenwärtig einen Reservefond von ungefähr Fr. 300,000 besitt, der bei der Hypothekarkasse zinstragend angelegt ist. Die Kasse gewährte zuerst einen Zinsvon  $3^{1/2}$ %; später stieg derselbe und wird sich natürlich jetzt nach den jeweilen herrschenden Geldverkältnissen wirden. müssen. Der erste Einschuß bes Staates von Fr. 40,000 war unverzinslich gegeben worden, sollte aber nach einer bestimmten Zeit zu 2% verzinst werden; der Zuschuß von Fr. 35,000 wurde zu 3% gegeben. Nun verlor aber die Kasse, wie sie organisirt war, ihren Werth großentheils durch das Entstehen einer Menge von Ersparnigkassen, die ähnliche Grundlagen hatten, wie sie, und tropbem sie spater auch für andere Einleger, als Diensiboten, geöffnet wurde, gewann sie doch keinen großen Zufluß, weil der Name selbst am Einlegen genirte. Man will nun das eigentliche Institut nicht aufheben, sondern blos es umwandeln in eine Ersparnigkaffe, die von ber Hypothekarkasse verwaltet und gang ähnlich wie an= bere Ersparnigkassen organisirt wird, worüber seiner Zeit ein Reglement zu erlassen ift.

Was das Reglement vom 3. Hornung 1849 für die

Mterstaffe ber Dienstenzinskaffe betrifft, bas fich auf ein am 2. Februar 1849 erlassenes Gesetz über die Kreirung bieser Alterskasse bezieht, so hat basselbe niemals Exekution gefun= den, weil die Alterskasse als solche gar nicht Existenz gesunden hat, was wahrscheinlich seinen Grund darin hat, daß das große Publikum von der Kreirung einer solchen Kasse gar nichts weiß. Es wäre aber wünschenswerth, daß diese Alters= kasse, vielleicht mit einigen Modifikationen, in's Leben gerufen wurde, indem fie wirklich eine ber allerbesten Berforgungs= anstalten wäre für Leute, die sich für das Alter wollen ver= sichern laffen, und überdies ber Staat für Erfüllung ber Berpflichtungen im Hintergrund ftunde, auch keine Gewinnfte dabei genommen würden, wie dies bei allen derartigen Privat= instituten der Fall ist. Die Alterstasse ist eingerichtet für Einleger vom 15. dis zum 50. respektive 60. Altersjahr. Es ware vielleicht gut gewesen, die Einrichtung so zu revi= biren, daß kein bestimmtes Jahr festgesetzt, sondern vom Moment bes Einlegens bis zum Moment bes Tobes ober bis zu einem beliebigen Alter versichert würde Wenn Sie sich die Mühe nehmen würden, die Tabellen dieser Kasse durch= zusehen, so murden Sie finden, daß ihre Gedinge ebenso gunftig oder noch viel gunftiger find, als bei jeder andern berartigen Anftalt. Wenn nun auch die Staatswirthschafts= kommission hierüber keinen Antrag stellt, so wird boch ber Wunsch ausgesprochen, es möchte die Alterskasse nicht aus bem Auge gelassen, sondern den gegenwärtigen Verhältnissen angepaßt und in's Leben gerufen werden.

Sie finden zwischen bem gegenwärtigen Entwurf und dem früher vorgelegten den wesentlichen Unterschied, daß hier blos das Reglement über die Dienstenzinskaffe vom 5. No= vember 1866 aufgehoben wird, während nach dem früheren Entwurf auch das Reglement über die Alteskasse vom 3. Februar 1849 aufgehoben werden sollte. Im Uedrigen hat auch bezüglich des § 6 eine Veränderung stattgefunden, indem nunmehr hienach der Reservesond der Dienstenzinskasse für die neue Sparkasse als Stock vorbehalten werben soll, wäh-rend er nach dem früheren Entwurf der Hypothekarkasse eigenthümlich hätte zufallen sollen. Dann ist noch beigefügt, daß dieses Vermögen für die auf ihm lastenden gesetlichen Verpstichtungen haften soll. Die Frage, welcher Art biese Berpflichtungen seien, ob civilrechtliche ober nicht, und über= haupt die Frage über Eigenthum und Berwendung diefer Fr. 300,000 bleibt dabei unberührt, wiewohl nach meiner persönlichen Ansicht das Geset, welches diese Verpflichtung aufstellt, sie unter Umständen auch abändern kann. Ueberdies soll das Vermögen auch haften "für allfällige Verluste, welche die Hypothekarkasse auf übernommenen Aktiven der Dienstenzinskasse erleiden sollte." Es sind eine Menge Titel vorhan= den, welche die Hypothekarkasse bereits gegenwärtig verwaltet und auch in Zukunft als Eigenthum der Sparkasse verwalten muß. Diese Titel sind sehr verschiedenartiger Natur, theils zu niedrigen Prozenten angelegt, theils unauffündbar u. s. w.; daher in § 4 die Bestimmung getroffen ist, daß die Hypothestarkasse als Berwalterin der Kasse sich Mühe geben soll, diese Titel ihren eigenen so viel als möglich anzupassen.

Ich empfehle Ihnen bas Eintreten und glaube, wir burfen es wagen, bas Detret in globo zu berathen, da es im Einzelnen taum zu Diskuffionen Veranlaffung geben wird.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erklärt sich bamit einverstanden.

Das Eintreten und die Berathung in globo wird be= schlossen.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. In § 1 liegt ber Hauptinhalt bes ganzen Dekrets, und ba ich benselben schon bei der Eintretensfrage berührt habe, so habe ich hier nichts beizufügen. Auch über § 2 ift nichts zu bemerken, indem sich von selbst versteht, daß für diese beiden Geschäfte besondere Rechnung geführt wird. Was in § 3 den Zeitpunkt betrifft, auf welchen das Dekret in Kraft tritt, so hat der Regierungsrath benselben en blanc gelassen, weil er abhängig ist von dem Zeitpunkt, wo der Große Rath das Dekret beräth. Die Staatswirthschaftskommission beautragt den 1. Januar 1878, und die Regierung schließt sich an, in der Voraussetzung, daß Sie überhaupt bas Detret genehmigen werden. In Bezug auf den zweiten Sats des § 3 ift immershin vorbehalten, daß nach § 6, Ziff. 2 für allfällige Verluste auf den Aktiven der Dienstenzinskasse der Reservesond der letzern haften würde. Bezüglich des § 4 hat bereits der Berr Berichterstatter ber Staatswirthschaftstommission bemerkt, es seien Titel da, die zu ungunftigem Zinsfuß stipulirt seien. Es ist aber noch beizufügen, daß die Kasse sogar noch Titel auf Liegenschaften außerhalb des Kantons hat. Man wird nun suchen, diese nach und nach zu liquidiren und mit den Gelbern der Hypothekarkasse im Kanton anzulegen. In § 5 wird auf § 31 des Hypothekarkassagseitzes verwiesen, wonach ber Staat für alle Berbindlichkeiten ber Sypothekarkaffe haftet. Es ist asso dies gegenüber dem disherigen Berhältniß eine Erweiterung der Sicherheit sür die Gläubiger der Dienstenzinskasse. In Bezug auf Zisser 2 des § 6 ist nicht mehr nöttig, etwas beizusügen und was Zisser 1 betrifft, so hat bereits der Herrichterstatter der Staatswirthschaftskommission diese Bestimmung besprochen. Es ist nur noch zu bemerken, daß es in § 3 des Gesetzes vom 2. Februar 1849 über die Alterskasse wörtlich heißt: "Für allfällige unversschuldete Verluste (nämlich der Alterskasse) haftet der gemeinsame Reservesond des Dienstenzinss und der Alterskasse." Es ist bas eben ber Punkt, welcher seiner Zeit in der Staats= wirthschaftskommission hauptsächlich Bedenken erweckt hat, weil man anfänglich ben Reservefond der Dienstenzinstaffe einsach dem Vermögen der Hypothekarkasse hat zuweisen wollen. Die Bestimmung des § 3 des Gesetzes von 1849 kann nach meiner Ansicht nur Geltung haben für den Fall, daß wirklich eine Alterskasse nach dem Gesetz errichtet wird. Es wird sich eben nun fragen, ob man überhaupt das Gesetz aussühren, ober nicht vielmehr bem Gebanken weitere Folge geben will, es im Sinne der heutigen Bedürfnisse und Berhältnisse zu revidiren. Ich glaube, das Gesetz von 1849, das niemals vollzogen worden ist, kann, wie es lautet, uns möglich je zur Ausführung gelangen, schon beswegen nicht, weil es blos für die dienende Klasse bestimmt ist. Die Regierung ist aber, wie gesagt, einverstanden, daß man die Frage heute nicht löse, sondern gewärtige, was für Anträge allfällig in Beziehung auf Revision des Gesehes von 1849 und etwaige ausgedehntere Errichtung einer Alterstasse kom= men. § 7 ist in Uebereinstimmung mit den Borschriften bes Gesetzes über die Hypothekarkasse, wonach der Verwalstungsrath berselben die Geschäftsreglemente erläßt, unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrathes. So viel über die einzelnen Paragraphen. In Bezug auf den Eingang des Defrets füge ich bei, daß das zweite Lemma desselben sich auf die Bestimmung stützt, wonach der Große Kath berechtigt ift, der Hypothekarkaffe weitere Geschäftszweige zuzu= Ich empfehle Ihnen die Annahme des Detrets mit Festsetzung bes Zeitpunktes seines Inkrafttretens auf 1. Januar 1878.

Das Dekret wird nebst diesem Antrage ohne Diskussion genehmigt.

#### Anzug

der Herren Dr. Bähler und Konsorten. (Siehe oben Seite 251.)

Dr. Bähler. Es wird vielleicht einigen Mitgliebern im Saale vorkommen, es sei nicht ganz angemessen, eine Frage anzuregen, die den Staat zu vermehrten Ausgaben veranlaßt, in einem Augenblick, wo Regierung, Staatswirthschaftskom= mission und Großer Rath sich die größte Mühe geben müssen, bas geftorte Gleichgewicht ber Finanzen wieder zu finden. Nichtsbestoweniger haben bie Motionssteller geglaubt, ihren Antrag bringen zu sollen, und zwar aus folgenden Gründen: Bon Jahr zu Jahr wird das Bedürfniß dringender, daß die Krankenpslege des Staates erweitert werde, und er na= mentlich in Bezug auf die Frrenverforgung mehr als bisher thue. Ich ergreife das Wort nicht als Arzt, und als wenn ich eine Liebhaberei hatte, in diesen Dingen zu machen, sondern weil ich und meine Kollegen Land auf, Land ab am meisten in den Fall kommen, das Elend zu sehen, das in Folge ungenügender Einrichtung der Staatskrankenanstalten eingetreten ift. Die Motionssteller stehen auch nicht einzig mit ihrem Berlangen da. Soeben erhalte ich einen Brief aus bem Oberland, worin mir angezeigt wird, daß eine Massen-petition hiefür von vielen Gemeinden und Vereinen an den Großen Kath unterwegs sei. Unsere Motion wird vorläufig bas Staatsbüdget nicht belaften, indem die für diesen Zweck zu machenden Vorftudien und Projekte fo umfangreich und vielseitig find, daß man jedenfalls ein Jahr lang und noch langer bamit zu thun haben wird, fo bag bie bem Staat aus ber Ausführung erwachsenden Auslagen erst nach Jahren eintreten werden. Aus diesem Grunde glaube ich, könne der Große Rath mit gutem Gewissen die Motion erheblich erklä-Ich glaube auch, daß die Kostensummen sich nicht auf eine solche Sohe belaufen werden, wie sie im gebruckten Bericht mitgetheilt sind, sondern daß bei einem praktischen Vorgehen bieselben vermindert werden können. Es ist jetzt ein Jahr, daß die Motion der Herren Kiener und Morgenthaler über das gleiche Kapitel erheblich erklärt worden ist, und seither ift meines Wiffens nichts gegangen, als daß ber Herr Di= rektor des Innern auf sehr verbankenswerthe Weise eine Zusammenstellung der bisherigen Atten gemacht und bereits einige Zielpunkte aufgestellt hat, in deren Richtung bas Studium der Frage sich bewegen soll. Der Regierungsrath hat in dieser Sache, so viel ich weiß, dieses ganze Jahr nichts gethan. Daher wünsche ich, daß der Große Kath die Motion erheblich erklare, damit die Regierung weiß, daß sie in dieser Frage nicht im Blinden arbeiten, sondern den Großen Rath hinter sich haben wird; und wie ich das Volk und die verschiedenen Landestheile kenne, kann ich dem Großen Rathe versichern, daß, wenn er der Regierung Anlaß gibt, vorbereitende Schritte zu thun, er auch das Volk hinter sich haben wird.

Karrer, Präsibent der Staatswirthschaftskommission. Sie werden dem Präsidenten der Staatswirthschaftskommission erlauben, den Standpunkt derselben in dieser Frage mit einigen Worten zu bezeichnen. Ich habe Ihnen heute ein kleines Resume über die Finanzlage des Kantons gegeben. Das Resultat zeigt, daß dieselbe äußerst bedenklich ist, und daß der Große Rath in allererster Linie sich bestreben soll, nicht von sich aus die Regierung zu Ausgaden zu veranlassen, die nicht bereits durch das Geset vorgesehen sind. Es wären eine ganze Wenge Institute schön und nützlich zu gründen, und ebenso vortresslich wäre es, wenn man den bestehenden Instituten größere Wittel zuschieben könnte, damit sie den überall sich geltend machenden Bedürsnissen zu entsprechen im

Stande waren. Ich glaube aber, wir follen biejenige Stellung einnehmen, die jeder Familienvater einnimmt. Wenn seine Mittel nicht mehr ausreichen, so unterläßt er neue Ausgaben, mögen die Zwecke berselben noch so nützlich und wohlthätig sein; ja er unterläßt unter Umftänden sogar das Nothwendige. Nun haben Sie aus ben Antragen der Staatswirthschaftskom= mission gesehen, daß sie der Regierung möglichste Sparsamkeit empsiehlt, und ich bin überzeugt, daß Sie alle dazu ftimmen werden. Denn das gegenwärtige Mißbehagen im Großen Rathe und noch viel mehr im Bolke ist nicht ein Mißbehagen darüber, daß die Zustände so außerordentlich unglücklich sind, sondern daß über die Geldmittel nicht so verfügt wird, wie sie es erlauben. Wenn wir einmal wieder auf dem Punkte find, unsere Einnahmen und Ausgaben im Gleichgewicht zu haben, oder zu wissen, wo wir die Mittel hernehmen sollen, können wir weiter gehen; aber so lange bas nicht der Fall ift, glaube ich vom Großen Rathe erwarten zu dürfen, daß er sich in seinen Bestrebungen, wie er sie zu verschiebenen Malen geäußert hat, tonsequent bleiben und nicht bes Morgens der Regierung Sparsamkeit und Enthaltung von allen nicht nothwendigen Ausgaben empfehlen und eine Stunde barauf einen Anzug erheblich erklären werde, der schon durch seine Vorarbeiten außerordentliche Auslagen erfordert und in seiner Ausführung, wie das Projekt des Herrn Regierungrathes Bobenheimer zeigt, Millionen kosten wird. Ich glaube, wir sollen hier den Ansang machen, zu sagen: So schön der Zweck, und so gut die Absicht ist, wir haben die Mittel nicht und mussen uns nach der Decke strecken.

Abstimmung.

Für die Erheblichkeit des Anzuges . Dagegen . . . . . . . . . . . .

Minderheit. Mehrheit.

## Staatsbeitrag an die Genoffenschaftsbrennerei in Sindelbank.

Der Regierungsrath empfiehlt bie Berabfolgung eines solchen im Betrage von Fr. 10,477. 44.

Die Staatswirthschaftskommission pflichtet bei, jedoch mit dem Zusate, daß ohne vorausgegangene Genehmisgung des Großen Nathes der Negierungsvath sich in Zukunft enthalten solle, dei devartigen oder sonstigen Unternehmungen sich finanziell zu betheiligen.

Boben heimer, Direktor bes Innern, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Es ist Ihnen aus ben zwei Berichten, die über ben Gegenstand im Jahr 1874 und zu Ende des Jahres 1876 ausgetheilt worden sind, dekannt, welches der Grundgedanke war, den die Regierung dei dieser Unternehmung im Auge hatte. Unter den Ursachen, welchen man das Junehmen des Branntweintrinkens im Kanton zuschreibt, ist nicht nur der zu starke, beinahe unumschränkte Berkauf des Branntweins zu erwähnen, sondern auch der Umstand, daß in vielen kleinen Brennereien des Landes ein ganz dilliger Branntwein produzirt wurd, der von den Einen als außerordentlich gesundheitsschädlich geschildert wird, während allerdings Andere ihn als gesunder erklären, als daszienige Getränk, welches man sich dei den Branntweinhändlern verschasses. Die Zahl dieser Brennereien ist außerordentlich. Sie wissen des Berwaltungsbericht der Direktion des Innern,

ber sich auf amtliche Kontrolirungen stütt, daß die Zahl der= selben zwischen 12 und 13,000 schwankt, nämlich über 600 sogenannte gewerbsmäßige Brennereien und über 12,000 Brennhafen, von welchen eine große Zahl, je nachdem das Jahr für den Kartoffelbau u. dgl. günstig war, in Thätigkeit sind. Seit Jahrzenten haben nun gemeinnützige Männer im Kanton darauf hingewiesen, daß dadurch, daß an so vielen Orten dieser schlechte Branntwein produzirt wird, den man nicht verkaufen kann, sondern trinken muß, das Trinken sich in eine große Anzahl von Haushaltungen eingeschlichen hat. Es spricht dafür auch die Thatsache, daß im Oberland, trotsbem es eine Gebirgsgegend ift, verhältnigmäßig viel weniger Branntwein getrunken wird, als ba, wo diese Brennereien zu Haufe sind. Man hat daher schon seit vielen Jahren in agronomischen und gemeinnützigen Rreisen den Gedanken an= geregt, ob man diese ganze Fabrifation nicht auf eine andere Bahn lenken konnte, und ob es nicht profitabler mare, wenn man die Sache so einzurichten suchte, wie dies in einzelnen Ländern Deutschlands, namentlich in Preußen und Württem= berg der Fall ist, daß nämlich gemeinschaftlich gebrannt wird, und zwar kein Branntwein, sondern Sprit, der in den Handel Kommt, statt in den einzelnen Haushaltungen getrunken zu werden. Bei dieser Einrichtung sind zudem die landwirth= schaftlichen Bortheile viel größer. Gs ist behauptet worden, und zwar, wie ich glaube, mit Recht, daß jede kleine Bren= nerei in diefer Beziehung keinen Nutzen, sondern Schaden bringe. Wenn bagegen im Großen gebrannt wird, so ist vielleicht der Satz, den die Agronomen aufgestellt haben, richtig, daß der Rohstoff dabei besser ausgenutzt werde, als wenn er verfüttert ober verkauft wird. Es ließe sich über dieses Rapitel sehr viel sagen; ich will Sie aber damit nicht aufhalten, erstens, weil schon viel darüber gesprochen und geschrieben worden ist, und zweitens, weil die Zeit schon ziemlich vorgesschritten ist. Ich glaube aber, es wäre nicht schwer, die Richtigkeit des Sahes zu beweisen, daß es ebenso vorrheilkaft ift, gemeinsam zu brennen, als gemeinsam zu tafen, statt daß Jeder sein Produkt im Kleinen in der Haushaltung verwendet.

Bon biesen Gedanken und Erwägungen und auch von ber öffentlichen Meinung getragen, hat die Direktion des Innern im Jahr 1873 einen ersten Bericht über diesen Gegenstand ausgearbeitet. Dieser Bericht ist Ihnen sämmtlich mitgetheilt worden, und er wurde dann auch von der ökonomischen Gesellschaft in einer dafür abgehaltenen Extrasitzung, die von sehr vielen Landwirthen besucht war, berathen, wobei sich die Bersammlung mit den Schlüssen der Direktion des Innern nicht nur mit Mehrheit, sondern einstimmig einversstanden erklärte. Kaum war dieser Bericht in die Oeffentlich= keit getreten, so meldeten sich eine Anzahl Landwirthe von Hindelbank, um dem darin angeregten Gedanken praktische Geltung zu verschaffen, und zwar nicht in der Form, die zuerft vorschwebte, daß der Staat das Geld für die ganze Einrichtung vorgeschossen, diese nach den neuesten Fortschritten der Technik und in jeder Richtung auf das Dekonomischste und Braktischste hergestellt und bann einer Benoffenschaft gegen Bezahlung der Koften überlaffen hätte. Diesen Boben wünschten bie Landwirthe nicht, sondern sie verpflichteten sich, das Ge-bände zu erstellen und eine Spritsabrik darin zu betreiben, wogegen ihnen der Staat die Apparate erstellen und außerdem noch einen Beitrag von 10 % an die Kosten berselben geben sollte. Auf biefer Grundlage murbe abgeschlossen, und die Statuten, in welchen biese Bestimmungen niedergelegt waren, genehmigt. Die Devise, welche damals über die innere Einsrichtung vorlagen, machten nicht viel über Fr. 70,000 aus, und es wäre daher der Beitrag des Staates von  $10^{\circ}/_{\circ}$ innerhalb der Kompetenz des Regierungsrathes gelegen. Allein die Verhältnisse sind auch hier stärker gewesen, als die Menschen,

indem die Ausgabe so hoch stieg, daß der zehnte Theil davon Fr. 10,477. 44 ausmacht.

Der Antrag ber Regierung geht nun bahin, Sie möchten biesen Beitrag genehmigen. Ueber bie allgemeinen Gründe habe ich mich schon ausgelassen, und ich will baher nur noch folgende Bemerkung beifugen. Es ist über diesen Gegenstand schon so viel verhandelt worden, daß man nur des Experiments halber in einer so hochwichtigen Frage diesen Beitrag mird genehmigen wollen. Zubem ist mit dem Experiment der verbesserten Branntweinfabrikation in Hindelbank noch ein anderes Experiment gemacht worden, das in landwirthschaft- licher Beziehung höchst wichtig ift. Sie wissen, wie viele Brennereien es im Lande gibt mit Kafereien baneben. Nun ist bisher immer der Satz aufgestellt worben, daß, wenn man die Rühe mit Schlempe füttere, die Milch davon nicht gut jum Rafen fei, und das fogenannte Blahen ber Rafe in vielen Fällen darauf zurückzuführen sei. So haben denn auch viele Käsereien in ihre Statuten den Satz aufgenommen, daß keine Milch acceptirt werbe aus einem Stalle, wo man die Kühe mit Schlempe füttere. Dieses Verbot wird aber vielfach um= gangen und hat schon zu allerlei Unannehmlichkeiten geführt. Jedenfalls ist es nun Thatsache für unser Land, daß es aus, der Käsefadrifation einen großen Theil seiner nationalökonomischen Ressourcen schöpft, und es wäre daher sehr interessant, einmal positiv zu wissen, ob diese Behauptungen richtig find. Nach den bisherigen Ergebnissen wäre es nicht so. Es ist mit der Brennerei eine ganz ausgezeichnet gute Käserei nach dem Abkühlungssystem des Herrn Schatzmann verbunden, ein Seschäft, das sehr gut florirt. Nun ist mir mitgetheilt worden, baß bort mährend ber ganzen letzten Saifon mit Milch getafet worden sei von Rühen, die mit Schlempe gefüttert waren, und daß nicht nur die Kafe sich nicht aufgebläht haben, sondern daß Preise dasür erreicht worden sind, die zu den höchsten zählen, welche überhaupt in der letzen Ankaufssaison gelöst worden sind. Kurzum, es sollen in Hindelbank zwei große landwirthschaftliche Fragen gelöst werden, einmal die Frage, ob es wirklich vortheilhaft ist, Sprit statt Branntwein zu fabriziren, mas ich nicht bezweifle, wenn die Fabrikation richtig betrieben wird, und dann die Frage, die ich soeben ausein= andergesetzt habe. Ob nun das Unternehmen in Hindelbank reussiren wird, hängt sehr von der Art und Weise des Betriebs ab; es ist das indessen eine Frage, die sich heute, glaube ich, ben Erörterungen des Großen Rathes entzieht. Ich begnüge mich also damit, Ihnen den Antrag des Regierungsrathes beftens zu empfehlen.

Karrer, als Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission. Ich kann über diesen Punkt ziemlich kurz sein,
indem es sich blos darum handelt, etwas Geschehenes zu genehmigen, und ich, wenn man allfällig nicht genehmigen wollte,
nicht wüßte, wie man dem betressenden Beschluß Folge geben
wollte. Die Staatswirthschaftskommission hat die Sache von
zwei Standpunkten aus untersucht, vom legalen und vom sinanziellen. Was den legalen anbetrisst, so hat sie gesunden,
es sei der Regierungsrath auf den Antrag der Direktion des
Junern nicht ganz in der Weise vorgegangen, wie er es hätte
thun sollen, indem auf dem Büdget für solche Dinge kein Kredit vorgesehen ist, auch keine gesetzlichen Bestimmungen
vorliegen, und der Große Rath seine Genehmigung vorher
nicht ertheilt hat, auch nicht hat ertheilen können, weil ihm
die ganze Angelegenheit nicht vorgelegt worden ist, sondern
erst jetzt vorgelegt wird. Gestützt auf diese Punkte sügt die
Staatswirthschaftskommission, wenn sie auch den Antrag auf
Genehmigung empsiehlt, dei, daß in Zukunst keine derartigen
Vorlagen mehr gemacht werden, es sei denn, sie seien dem
Großen Rathe unterbreitet und von ihm genehmigt worden. Es soll baher die Bewilligung vollständig ohne Konsequenz für die Zukunft sein und eine Art Verbot darin liegen, in Zukunft so vorzugehen. Wenn unsere sinanziellen Verhältnisse andere wären, so wäre möglicherweise auch die Staatswirthschaftskommission nicht ganz zu diesem Schluße gekommen; aber da sie nun einmal so sind, so muß man natürlich überall, wo man in Zukunft Ersparnisse glaubt machen zu können, die bezüglichen Vorsichismaßregeln zu tressen suchen.

Was nun die finanzielle Seite betrifft, so will ich kurz Auskunft geben, in wie weit sich der Staat an dem Unternehmen betheiligt hat und noch betheiligt ist. Im Christmonat 1874 hat der Regierungsrath das Reglement für die Errichtung dieser Brennerei genehmigt, und darin ist bereits ein Beitrag von 10 % in Aussicht gestellt worden. Auch in dieser Beziehung nehme ich an, es werde in Zukunft die Genehmigung von Reglementen nicht in der Weise geschehen, daß man einen Beitrag zusichert, über dessen Tragweite man noch im Unklaren, und über den von der kompetenten Behörde nicht beschlossen, die 10 % zu geben, sondern sie hat auch Borschüsse gewieden, die Aussicht gemacht im Betrag von Fr. 73,524. 20, wozu die Brennereigesellschaft aus eigenen Mitteln Fr. 31,250. 24 geliesert, so daß sich die Gesammtausgaben auf Fr. 104,774. 44 belausen. Diese Vorschüsse sich dis auf einen Betrag von Fr. 20,641. 70 zurückezahlt. Wenn man nun die 10 % Beitrag des Staates mit Fr. 10,477. 44 hievon abzieht, so ist gegenwärtig die Brennerei dem Staate noch schuldig Fr. 10,164. 26. Hiefür ist durch Ausstellung einer Obligation von Fr. 15,000 hinlängliche Sicherheit gegeben worden, so daß in dieser Beziehung keine Gesahr vorhanden ist, und wenn ich mich nicht irre, ist der betressend Rest bereits zurückbezahlt worden, oder wird es noch in diesem Jahre werden.

Die Staatswirthschaftskommission trägt also darauf an, dem Antrag des Regierungsrathes beizupflichten, aber mit dem Beifügen, er möchte sich in Zukunft enthalten, sich bei derartigen Geschäften zu betheiligen, ehe der Große Rath seine Genehmigung ertheilt hat.

Liechti. Ich ergreife nicht das Wort, um den Antrag zu bekämpfen, da ich im Gegentheil völlig damit einverstanden bin, sondern um Ihnen in furzen Worten zu erklären, mas die Regierung veranlaßt hat, diese Musterbrennerei zu begünstigen oder einzuführen. Im Oktober 1869 hat der Große Rath ein Gesetz über die Branntwein= und Spiritusfabrikation erlassen. Ich will nicht berühren, wie dringend die Erlassung eines neuen Gesetzes gewünscht worden ist, welches die Uebelftande, die sich gezeigt hatten, heben sollte. In diesem Geseth hat der Große Rath "in der Absicht, die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten auf eine den Anforderungen bes öffentlichen Wohles entsprechende Weise zu regeln," besichlossen: "§ 1. Wer die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigigkeiten betreiben will, bedarf dazu einer Bewilligung. 2. Die Lokale, in welchen die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten betrieben werden soll, sind feuerfest einzu= richten. Der Destillationsapparat soll so beschaffen sein, daß bei sachgemäßer Benutzung besselben ein für die Gesundheit unschäbliches Produkt erhältlich ist, und daß die Reinigung des Apparats ohne Schwierigkeit vorgenommen werden kann. § 3. Wer die Fabrifation gebrannter geistiger Flussigfeiten gewerbsmäßig betreibt, hat eine jährliche Gebühr zu entrichten, welche je nach der Ausdehnung des Gewerbs Fr. 10 bis Fr. 5000 beträgt." Auf dieses hin hat der Große Rath im Marg 1870 ein Bollziehungsbefret zu dem Gefet erlassen, in welchem unter § 3 bestimmt ist: "Die Direktion des Innern bezeichnet für je einen oder mehrere Amtsbezirke

einen oder zwei Sachverftändige. Diefelben haben die Aufgabe, nach Mitgabe einer vom Regierungsrath aufzustellenden In= ftruktion einerseits die neuerrichteten Brennereien zu unterfuchen, andererseits in ben im Betrieb befindlichen Brennereien Nachschau zu halten, ob sowohl die Lotale, als die Destillir= apparate in gutem Stande seien, insbesondere ob in deu ersteren keine Feuersgefahr vorhanden sei, die letzteren gehörig gereinigt werden, und ob gesundheitsschädliche Fabrikate vor-

handen feien."

Ich habe nun die Ehre gehabt, als Experte bezeichnet zu werden, und hatte als solcher Gelegenheit, in zwei Amts= bezirken die Brennereien zu untersuchen. Ich muß offen ge= ftehen, daß in Beziehung auf die Lokalitäten und Apparate große Uebelstände gewaltet haben. Die Experten haben es sich zur Pflicht gemacht, die Aufmerksamkeit der Brenner hierauf zu richten, und sie mit den Anforderungen des neuen Gesetzes vertraut zu machen, und von den meisten Seiten ist ihren Bünschen entsprochen worden. Ich kann dem Großen Rath mittheilen, daß seit Erlassung des Gesetzes wirklich eine neue Ordnung im Brennereiwesen geschaffen worden ist. Man hat nun aber gefunden, daß die Sache doch nicht auf die bisherige Weise könne ausgeführt werden, und sich deshalb besprochen, wie abzuhelsen sei. Man ist überreingekommen, daß hauptsächlich bei den kleineren Brennereien Uebelftande eristiren, und ist deshalb auf den Gedanken gerathen, es wäre bas Rationnellste, eine Genossenschaftsbrennerei zu errichten, ähnlich eingerichtet, wie die Käsereien, so nämlich, daß jeder Theilnehmer seine Kartoffeln in die Brennerei gebe und ben Schnaps davon beziehe. Und nicht nur die Experten sind mit diesem Gedanken umgegangen, sondern selber die ökono= mische Gesellschaft hat in einer Versammlung in Ortschwaben, wo dieser Gegenstand das einzige Traktandum bilbete, ben Wunsch ausgesprochen, es mochte eine solche Musterbrennerei errichtet werden.

Es mußte nun Jemand die Initiative dazu ergreifen, und dies hat die Regierung, nach meiner Ansicht, auf vers dankenswerthe Weise gethan. Es handelte sich zuerst darum, in Bümplit eine solche Brennerei zu errichten. Damals hätte aber ber Staat sowohl das Gebäube als die innere Einrichtung auf seine Koften erstellen muffen, wogegen bie Genoffenschaft die Verzinfung und Amortisation übernommen hätte. Später meldeten sich die Herren Witschi in Hindelsbank, die sehr unternehmend sind, und erklärten sich bereit, das Gebäude auf ihre Kosten zu erstellen, mährend der Staat blos für die innere Einrichtung zu forgen und 10 % daran zu vergüten hätte. In dieser Weise ist ein Abkommen ge-trossen worden, und ich glaube, der Regierungsrath, resp. die Direktion bes Innern habe bamit nur gethan, was von Seiten des Landes allgemein gewünscht worden ist.

Man hat nun geltend gemacht, die Brennerei in Hindel= bank sei viel zu großartig. Ich glaube auch, daß man finden könne, es hätte genügt, die Sache in kleinerem Maßstab außzustühren; allein das Unternehmen soll als Muster dienen für Jeden, der brennen will, und es wird den Brennern angenehm sein, dort Belehrung zu schöpfen. Damit ist gar nicht gesagt, daß eine zweite solche Anstalt nicht kleiner könne erstellt werden. Ich stimme mit voller Ueberzeugung zur Bewilligung des Kredits.

Berr Berichterftatter ber Staatswirthschaftskommifton. Ich erlaube mir eine Mittheilung aus dem letzten Quartal= bericht der Ohmgeldverwaltung an die Finanzdirektion, um nachzuweisen, wie im vorliegenden Fall das finanzielle In= teresse bes Staates kollibirt mit den Interessen, welche allfällig bie betreffenden Brennereiunternehmer haben mögen, Interessen, bie allerbings vielleicht wieder auf der andern Seite bem

Staate zu Gute kommen. Der Bericht lautet: "Der bebeutenbe Rückgang auf fremdem Weingeift, welcher mehr als die Hälfte der Mindereinnahmen ausmacht, findet seinen weitern Grund in der vermehrten Fabrikation von diesen Getränken im eigenen Kanton. Zu ben schon bestehenden Spritsabriken sind nämlich letztes Jahr noch die beiben großen Etablissements in Hinbelbank und Angenstein, Amt Laufen, hinzugekommen, von welchen bas letztere bas bebeutenbste ist. Laut den Auszügen unseres Ohmgeldbüreau in Angenstein versendet diese Fabrike per Eisenbahn in's Innere bes Kantons im abgelaufenen Quartal das enorme Quantum von circa 47000 Liter, deren Fabrikation dem Staate eine Einbuße an Ohmgeld von ungefähr Fr. 20,000 ausmacht, was einer jährlichen Minder= einnahme auf dieser Getränkart von eirea Fr. 80,000 gleich= kommt. Eine Einholung des im abgelaufenen Quartale erlittenen Rückschlags auf die kommenden Monate ist nicht wahrscheinlich; die Einnahmen in benselben durften auf das Günstigste die Höhe berjenigen des Vorjahres erreichen." Ich wollte bamit nur darftellen, bag jebe Medaille zwei Seiten

Berr Berichterstatter bes Regierungsrathes. bin es, der diesen Auszug zu den Akten gebracht habe, weil ich glaube, daß nichts so schlagend für die Einrichtung ein= heimischer Spritbrennereien spricht, als dies. Die Fabrik in Angenstein ist von einem Deutschen gegründet worden, der in der Rähe von Karlsruhe ein großes landwirthschaftlich-gewerb= liches Institut hat. Als dieser vernahm, baß im Kanton Bern die Spritsabrikation durch einen Zoll von 60 Centimes per Maß von 96 grädigem Sprit geschützt ift, — Sie werden verzeihen, wenn ich mich nach bem alten Maß ausdrücke, ba mir basselbe geläusiger ist — entschloß er sich, diese Fabrik zu gründen. Eine Maß Sprit kostet durchschnittlich im Kanton, das Ohmgeld inbegriffen, Fr. 1. 50. Zu den 60 Centimes Ohmgeld kommt noch der eidgenössische Zoll von etwa 12 Centimes, zusammen 72 Cent., so daß Jemand, der Sprit im Kanton fabrizirt, gegenüber dem ausländischen Sprit um 72 Cent. per Maß im Vorsprung ist, und also, wenn er seine Sache nur einigermaßen rationell betreibt, sicher die Konkurrenz des Auslandes aushalten kann. Aller= bings sind im Kanton bereits viele Brennereien zu Grunde gegangen, und gerade im Amt Laufen, das zitirt wird, hat noch in den letzten Jahren ein großes Unternehmen der Art ein großartiges Fiasto gemacht. Das kam aber daher, weil die Sache nicht auf rationelle Weise eingerichtet war, indem erstens als Oberbrenner Leute angestellt waren, die betrogen haben, und zweitens, mas die Hauptsache ift, daß bas Ganze in landwirthschaftlicher Beziehung nicht auf der richtigen Grundlage beruhte. Sie wissen, daß solche Unternehmen un-gefähr auf folgender Basis stehen. Man sagt: Das Rohprodukt wandeln wir um in Schlempe ober Sprit; mit der Schlempe ernähren wir Bieh, namentlich für die Meggerei, ober auch für die Milchproduktion, und den Sprit verkaufen wir, und wenn wir's gehörig einrichten, so soll beinahe der ganze Erlös aus dem Sprit reiner Gewinnst sein. In der früheren Brennerei in Laufen war die Sache so eingerichtet, daß der Viehhandel durch britte Personen besorgt murbe, indem man Bieh kaufte und verkaufte und in der Zwischen-zeit es in der Brennerei ernährte. Sie wissen aber, daß kein einziger Handel in der Welt sich so schwer kontroliren läßt, wie der Biehhandel, wenn man ihn durch dritte Personen muß besorgen lassen. Dies geschieht nicht vermittelft Bestel= lungen oder Afforde, sondern auf dem Markte, und wenn dieser Dritte nicht gehörig für die Interessen seines Auftrag-gebers, oder sogar speziell für die seinigen sorgt, so kann da großartiger Betrug unterlausen. Bei der Genossenschafts= brennerei ist dies aber anders. Da haben die Betheiligten ihr eigenes Vieh und können in diesem Punkte nicht von andern betrogen werden, sondern ziehen den ganzen Ruten baraus.

Ich sage also, daß in Angenstein eine großartige Spritsfabrit entstanden ist. Wir können sie nicht verhindern, und es ift nicht gefagt, daß nicht noch mehrere entstehen werden, wenn sie rentirt; und bis jest hat es den Anschein, daß sie ausgezeichnet rentire. Ich war letthin dort und erstaunte über die Großartigkeit des Betriebs, der auch aus der Ohmsgeldkontrole erhellt, welche das im letzten Vierteljahr fabrizirte Quantum auf 47,000 Liter veranschlagt. Run ift bort nicht einmal landwirthschaftlicher Betrieb bamit verbunden, weil in ber Nähe von Angenstein nicht fo viele Bauern find, daß fie die Schlempe verwenden könnten, sie zum Theil auch dieselbe nicht verwenden wollen, so daß ein großer Theil davon in die Birs fließt. Trotzdem sagte mir der Besitzer, daß sein Etabliffement ausgezeichnet rentire, und als ich einwendete, daß in 13 Jahren das Ohmgeld aufhören werde, antwortete er: Was macht mir bas? Ich amortifire jährlich so viel von meiner Kapitalanlage, daß ich in 13 Jahren längst das Ganze abgeschrieben haben und also selbst, wenn ich bann aufhören muß, keinen Verluft machen werde. Ferner troftete er sich mit einem Argument, das ich für meinen Theil auch ftichhaltig finde. Ich glaube nämlich, daß, wenn unser kantonales Ohm= geld wegfällt, die Eidgenossenschaft kommen und an ihrer Grenze so viel Zoll auf Sprit beziehen, als wir jetzt an der kantonalen Grenze thun. Denn kein Artikel eignet sich so fehr wie dieser für die Besteurung, und wenn man sich sagen muß, daß eine ganze Maß Sprit nur Fr. 1. 50 toftet, und man baraus 2 Mag Branntwein macht, also biese nicht ganz 80 Cent. kostet, und die Flasche nur auf 40, der Schoppen auf 20 Cent. zu stehen kommt, so wird man dies immer noch viel zu billig sinden. Nach meiner Ansicht wird sich daher die Eidgenossenschaft diese Einnahmsquelle nicht entgehen laffen und sowohl im finanziellen, als im allgemeinen sittlichen Interesse des Schweizervolks den gleichen Zoll von der Kantons- an die Landesgrenze verlegen und daraus einige Millionen schlagen. Und hier will ich Sie noch daran erinnern, mas andere Länder in dieser Beziehung thun. Schweben, mit einer Bevölkerung von 3 ½ Millionen, zieht aus der Branntweinsteuer 14 Millionen per Jahr, England an Eingangszoll 7 Millionen Pfund, wozu noch 15 Millionen Pfund für Bewilligungen nach einer Art von Patentspftem kommen, so daß es im Ganzen 15+7=22 oder  $22\times25$  Millionen Franken auß diesem Artikel jährlich zieht. Amerika, das immer als das Land der Freiheit dargestellt wird, dulbet nur große Brennereien unter permanenter Staatsfontrole und sucht so viel Geld als möglich baraus zu schlagen, um auf diese Weise die kleineren Brennereien unmöglich zu machen, wiederum im sittlichen Interesse bes Landes. Denn wenn diese Waare so billig ist, wie ich vorhin gesagt habe, so kann man sich nicht wundern, wenn sie auch im Uebermaß getrunken wird. Wenn ein müber Arbeiter, ober Einer, bem die jogia= Ien Berhältniffe nicht gunftig find, weiß, daß er einen ganzen Schoppen Schnaps fur nur 20 Rappen haben kann, so greift er leicht bazu, um sich zu betäuben und so fein Glend zu

Ich glaube also, daß die Spritbrennerei im Kanton Bern nicht verschwinden wird, und, wie bereits bemerkt, wir können es nicht verhindern, daß neben den bereits bestehenden neue eingerichtet werden. Ist der Unternehmer ein Berner, so können wir's nicht verhindern, ist er ein Schweizer, so können wir's nicht, weil wir ihn gleich behandeln müssen, wie den Berner, und ist er ein Aussander aus einem Lande, welches mit der Schweiz in Bezug auf Niederlassung, Handel

und Gewerbe in einem Vertragsverhältniß steht, so können wir's wieder nicht. Nun frage ich: Sobald wir wissen, daß aus diesem Brennereigeschäft ein großer Gewinn zu ziehen ist, um so mehr, da wir die Schlempe im Stall verwenden können, während der Fabrikant in Angenstein sie in die Birs lausen lägt und doch noch einen bedeutenden Prosit aus seiner Fabrikation zieht, wem wollen wir's eher gönnen, einem aussländischen Fabrikanten, oder nicht viel mehr den Leuten im eigenen Land, die sich zusammenthun, und denselben Prosit zu erreichen suchen, zudem aber noch den großen landwirthschaftlichen Nutzen, immer, wie gesagt, unter der Borausssetzung eines richtigen und rationellen Betrieds? Jede Sache muß ihren Ansang haben. Die Käsereien standen auch nicht von Ansang an auf dem gleichen Standpunkt, auf dem sie jetzt stehen, und wir wissen, daß sogar jetzt noch Vieles dei ihnen verdessert und zweckmäßiger ausgenutzt werden könnte. Wenn auch der erste Versuch nicht nach jeder Richtung korrekt aussfällt, so muß man denken, daß die Welt nicht in einem Tage geschaffen worden ist, und daß es mit der Zeit immer besser kommen wird, nach meiner Ueberzeugung zum großen ösonomischen und moralischen Vortheil des Landes.

Der Große Nath bewilligt ben verlangten Kredit mit bem von der Staatswirthschaftskommission beantragten Zusatze.

Shluß der Sitzung um 12 Uhr.

Der Rebaktor: Fr. Zuber.

## Zünfte Sikuna.

Donnerstag den 31. Mai 1877.

Nachmittags um 21/2 Uhr.

Unter bem Borfite bes herrn Prafidenten Sahli.

Das Protokoll ber heutigen Vormittagssitzung wird verlesen und genehmigt.

Berr Präsident. Berr Morgenthaler municht einen Antrag zu ftellen in Betreff ber Rom miffion fur Revision des Wirthschaftsgesetzes. Ich ertheile ihm des= halb das Wort.

Morgenthaler. Die frühere Rommission zur Bor= berathung des Wirthschaftsgesetzes bestand aus 9 Mitgliebern. Diesen Morgen hat der Große Rath beschlossen, für die neue Borlage ebenfalls eine Kommission von 9 Mitgliedern nieberzusetzen. Ich halte bafür, es wäre der Sache angemessen, die Kommission aus einer größern Zahl von Mitgliedern bestehen zu lassen, und zwar mit Rücksicht darauf, daß zur Verwerfung des Wirthschaftsgesetzes ganz verschiedene Gründe mitgewirkt haben. Wenn die Kommission diese Gründe ge= hörig in Erwägung ziehen will, so muß sie aus einer größern Zahl Mitglieder zusammengesetzt sein, als die bisherige. Ich stelle daher den Antrag, es sei, in Abanderung des heutigen Beschlusses, zur Vorberathung der neuen Gesetzesvorlage burch bas Büreau eine Kommission von 13 Mitgliedern nieder= zusetzen.

Feune stellt den Antrag, die Kommission aus 15 Mit= gliebern befteben zu laffen.

#### Abstimmung.

Für eine Kommission von 13 Mitgliebern 99 Stimmen. Für 15 Mitglieder . . . . . . . 45

Bur Beschleunigung der vorzunehmenden Wahlverhand= lungen verstärft der herr Prafi bent bas Bureau burch die Herren Wyg, Roffelet, Nugbaum und Bublmann.

## Tagesordnung:

## Wahl des Präsidenten des Groken Rathes.

Von 270 Stimmenben erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Michel . . . 151 Stimmen.

Scheurer . . 8 Moschard . . 1 Stimme.

v. Sinner . . 1

Die übrigen Stimmen zersplittern fich. Gewählt ist somit Herr Fürsprecher Michel, bisheriger Vicepräsident.

## Wahl zweier Bicepräsidenten des Großen Rathes.

Von 189 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

herr Ott . . . 124 Stimmen. Jolissaint . . 105

" Sotissatie . . 105 "
" Scheurer . . 62 "
" v. Sinner . . 20 "
" Morgenthaler . 10 "
Die übrigen Stimmen zersplittern sich.
— Gewählt sind also die Herren Ingenieur Ott und Eisenbahndirektor Jolissaint.

## Wahl zweier Stimmenzähler.

Von 197 Stimmenben erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Huber . . . 187 Stimmen. Geiser . . . 187

Wurstemberger . " Hornstein . . . Deboeuf . . . 32

Die übrigen Stimmen zersplittern fich.

Gewählt sind also die Herren Suber und Geifer, die bisherigen.

## Wahl zweier Mitglieder des Regierungsrathes.

Von 177 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Zürcher . . . 145 Stimmen. v. Werdt 133

Martig, Pfarrer . 10

Wurstemberger . 6 Rummer, Direktor 5 Froffard . . . . Bigius, Pfarrer . . . . 5

4 Wyttenbach

Die übrigen Stimmen zersplittern fich.

Gewählt find somit die Herren Bezirksingenieur Joh. Burcher, von Eriswyl, in Thun, und Nationalrath Friedrich v. Werdt, Mitglied des Großen Rathes, in Toffen.

## Wahl des Regierungspräfidenten.

Von 173 Stimmenben erhalten im ersten Wahlgang: . . . 133 Stimmen. Herr Teuscher

3

Wynistors . . . 18 v. Werdt . . . 4 "

Rurz Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ift somit herr Regierungsrath Teuscher, bisheriger Viceprasident.

## Wahl des Steuerverwalters.

Von 156 Stimmenben erhalten im erften Wahlgang: Herr Gasmann . . . 112 Stimmen.

Wurftemberger 9 Mosimann, Adjunkt 4 3 Nußbaum . . .

Die übrigen Stimmen zersplittern sich. Gemählt ift somit herr Albert Gagmann, der bis=

herige.

## Wahl zweier Mitglieder des Berwaltungsansichuffes der Bern=Luzernbahn.

Von 148 Stimmenben erhalten im ersten Wahlgange: 102 Stimmen. Herr Jooft . . . . .

Rüfenacht=Mofer . 76 63 10 Wyß . .

Die übrigen Stimmen zersplittern fich.

Gewählt find somit die Herren Großrathe Jooft in Langnau und Rufenacht=Mofer in Bern.

## Borlagen betreffend die Bollendung der Militär= anstalten.

Der Regierungsrath und die Staatswirth= schaftskommission empfehlen folgenden Beschluß zur Unnahme:

Der Große Rath wolle — mit Bezugnahme auf seinen Beschluß vom 1. Dezember 1876 und in Nebereinstimmung mit bemjenigen vom 10. Hornung 1877 — unter Vorbehalt ber Genehmigung bes Voltes

1) den auf bem Beundenfelbe bereits ausgeführten Militarbauten mit Ginschluß ber im Baue begriffenen, auf Fr. 1,850,000 bevifirten Raferne bie Genehmigung

2. Für die nachträglich auszuführenden Arbeiten (bestehend in Zubauten und innerer Einrichtung der Zenghausanlagen, sowie in ben Chaussirungs: und Planirungsarbeiten nebst Wasserbassin u. f. w.) auf bem ganzen Areal der neuen Militäranstalten werden statt Fr. 251,000 nur Fr. 110,000 bewilligt mit dem Auftrag, über die Berwendung dieser Summe dem Großen Rathe besondere Vorlagen zu machen.

3. Zur Deckung ber vorläufig auf Fr. 1,250,000 veranschlagten Mehrkosten sind in die Revisionsvoranschläge der laufenden Finanzperiode aufzunehmen: für 1877 Fr. 625,000 (die restanzlichen Fr. 35,000 vom bisherigen Kredit inbegriffen), für 1878 Fr.

660,000.

4. Der Regierungsrath erhält ben Auftrag, mit ber Stadt Bern bezüglich unentgeltlicher Mehrlieferung

von Wasser in Unterhandlung zu treten.

5. Der Regierungsrath wird eingeladen, bezüglich ber Möblirung ber Kaferne, bezüglich ber Koften bieser Möblirung, sowie bezüglich der Art und Weise ber Bertheilung dieser Kosten dem Großen Rathe Bericht zu erstatten.

Dagegen beantragt die Spezialkommission bes

Großen Rathes:

1) Der Große Rath wolle — mit Bezugnahme auf seinen Beschluß vom 1. Dezember 1876 und in Ueber= einstimmung mit bemjenigen vom 10. Februar ab-

hin — seine Genehmigung ertheilen: a. den auf dem Beundenfelde bereits ausgeführten Militärbauten mit Ginschluß der im Baue begrif= fenen auf Fr. 1,850,000 bevisirten Kaserne;

- b. den vorliegenden Projekten für die nachträglich aus. zuführenden auf Fr. 251,000 veranschlagten Arbei= ten, bestehend in Zubauten und innern Einrich= tungen der Zeughausanlagen, sowie in den Chauf- firungs- und Planirungsarbeiten, nebst Wafferbaffin 2c. auf dem ganzen Areal der neuen Militäran= ftalten.
- 2) Behufs Vollendung ber neuen Militärbauten, refp. zur Deckung ber nunmehr auf Fr. 1,390,000 veranschlagten Mehrkosten sind in die Revisionsvorans schläge ber laufenden Finanzperiode aufzunehmen, pro 1877 Fr. 625,000 (bie restanzlichen Fr. 35,000 vom bisherigen Rredite inbe-

griffen),

" 1878 " 650,000. Die pro 1879 noch zur Auszahlung bleibende Summe wird burch ben neuen vierjährigen Voran=

schlag normirt werden.

Der Regierungsrath erhält ben Auftrag, beim Bunde bahin zu wirken, daß die in § 22 der Bundesversfassung grundsätzlich bestimmte billige Entschädigung für Benützung der kantonalen Militäranstalten zur Geltung gebracht werde.

Rilian, Direktor ber öffentlichen Bauten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Im November vori= gen Jahres erstattete ber Regierungsrath resp. die Baus direktion dem Großen Rathe Bericht über den Stand der Militärbauten und die daherigen muthmaßlichen Mehrkoften,

und am 1. Dezember fetten Sie eine Spezialkommission nieber für Untersuchung dieser Kostenverhältnisse und bes Standes ber Militärbauten. Die Spezialkommission hat ihre Aufgabe sofort mit aller Energie an die Hand genommen. Nachdem sie unter Beiziehung von Sachverständigen alle Verhältnisse einläßlich geprüft, erstattete sie dem Großen Rathe in der Februarsession einen Bericht, ber mit folgenden Worten schloß: "Wir schließen, in Betracht ber schönen und gelungenen Anlage, wie keine zweite in ber Schweiz, daß wir zu bauen genöthigt waren, daß bernisch solid und gut gebaut worden ist, daß unsere Mannichaften kunftig in jeder Beziehung besser als früher untergebracht sein werben, daß nichts Unrechtes am Baue haftet und daß die anfänglich zur Deckung angewiesenen Mittel voraussichtlich auch für die Mehrkosten langen, mit dem Wunsche: Sie möchten den nöthigen Kredit zum Ausdau gewähren." Der Große Rath genehmigte diesen Be-richt der Kommission. Was jedoch die Gesammtkosten der Militärbauten betrifft, so war die Spezialkommission damals noch nicht in der Lage, Ihnen darüber genaue Angaben zu machen, indem da noch einige Faktoren sehlten. Namentlich waren in jenem Zeitpunkte die Abrechnungen für die bereits ausgeführten Bauten nicht soweit vorgerückt, daß man mit genauen Zahlen auftreten konnte. Immerhin hat die Spezialskommission eine Summe angegeben, auf welche muthmaßlich die Roften der Militarbauten anfteigen werden. Diese Summe ist mit Fr. 4,644,000 bezeichnet worden, gegenüber der früher bewilligten Summe von Fr. 3,250,000.

Es handelte sich nun aber auch darum, zu untersuchen, welche Arbeiten noch nachträglich auszuführen seien. Die be= reits ausgeführten Bauten bestanden in der ganzen Zeughausanlage, in den Stallungen mit Reitbahn und den Bulfsstallungen, sowie im Bau der Kaserne, soweit er damals vorgeruckt war. Die Spezialkommission prüfte einläßlich und Hand in Hand mit der Baudirektion die Frage der nachträg= Die Bauleitung wurde beauftragt, ihre lichen Arbeiten. Vorlagen zu machen, und in Beziehung auf einzelne Arbeiten wurde noch ein besonderer Ingenieur beigezogen. Es betrifft dies die Straßenanlagen und Planirungsarbeiten auf bem ganzen Areal des Zeughauses. Die Spezialkommission hielt mehrere Sitzungen, denen jeweilen der Baudirektor, der Di-rektor der Domänen und Forsten und der Militärdirektor beiwohnten. Man prüfte die Vorlagen auf's eingehenbste, fuchte möglichste Dekonomie zu erreichen, wies diese und jene Vorlage zur Revision und Umänderung zurück, bis man schließ= lich zu einem Resultate gelangte, das man dem Großen Rathe vorlegen zu dürfen glaubte. Die Baudirektion machte hierauf eine Kostenzusammenstellung, wie sie auf Seite 4 ihres Bor-trages auseinanbergesetzt ist. Nach diesem Vortrage, der Ihnen nebst dem Berichte der Kommission gedruckt ausgetheilt wor= ben ist, ergeben sich folgende Zahlen:

Ausgeführte Arbeiten:

Zeughausanlagen . . . . . Fr. 1,618,141. 35 Stallungen und Reitbahn . . . " 803,229. 68 Diese Zahlen haben sich nach den Abrechnungen ergeben. Ich will noch beisügen, daß in einer Kommissionssitzung die Bausleitung noch besonders veranlaßt wurde, über diese Abrechsnungen ganz genaue Angaben zu machen. Zu obigen Summen kommen nun noch hinzu:

Bauleitungskoften für die vermehrten ausgeführten Arbeiten Fr. 12,000. —

" 1,850,000. —

Kaserne mit  $10\,^{\circ}/_{o}$  Unworhergesehenes . Berschiedene Kosten, Borarbeiten, Expertisen, Kommissionen, Bauleitungskosten während vier Jahren, Erweiterung ber Beundenfelbstraße 2c. laut frühern Vors

Dies find die Zahlen, welche sich auf die ausgeführten Arsbeiten beziehen.

Die nachträglich auszuführenden Arbeiten im Belaufe von Fr. 251,000 betreffen folgende Objekte: Große Organisationshalle nebst Back- und Waggebäuben im großen Zeughaushofe Fr. 84,000. Diese Organisationshalle ift von der Bauleitung nach den Wünschen ber Beamten bes Zeughauses und bes Kommis-sariates, sowie ber höhern Militarbeamten projektirt worben. Die Halle soll in Eisen konftruirt werden und eine Länge von 300' und eine Breite von 40' erhalten. Sie soll die früher devisirten zwei Anschirrschuppen vertreten. Die Halle ift viel größer projektirt, als man früher angenommen hatte, indem sie für ein Infanteriebataillon und zwei Artillerie-batterien bestimmt ist. Die Halle soll nicht nur dazu dienen, jeweilen die Truppen bei ihrem Eintritte zu organisiren, son= dern sie soll auch zu Zwecken bes Kommissariats und des Zeughauses verwendet werden. Bisher konnte man alle diese Materialien, mit denen man da hantieren miß, bei schlechtem Wetter nicht gehörig behandeln, woraus ein großer Schaden entstehen konnte. Um die Halle allen Bedürfnissen entsprechend zu erstellen, sind zwei Packgebäube angenommen worden, welche sowohl dem Zeughaus als dem Kommissariat dienen sollen. Ich werde jedoch später mittheilen, daß man von Diesen Gebäuben porläufig abstrahirt hat.

Ein weiteres Objekt betrifft eine Gallerie vor bem Kommissariatsgebäube . . . Fr. 16,500. Eine solche Gallerie ift absolut nothwendig, um die Mannschaft einzukleiben, da das Einführen berselben in das Gebäube mit allerlei Uebelständen verbunden ist.

Wohnung des Magaziniers und Wärters nebst Waschtüche für das Kommissariat . . . . Fr. 13,000. Diese Wohnung ist nothwendig, weil der Magazinier in der Nähe wohnen muß, um das große Zeughaus und die Magazine zu überwachen. Bisher war dazu nur eine Person vorhanden. Es ist aber nothwendig, daß wenigstens zwei Personen im Zeughause wohnen. Eine Waschtüche für das Kommissariat ist nothwendig, um darin die Kleider zu waschen. Verschiedene Einrichtungen und Maschinen in den Werkstätten des Zeughauses . . . . Fr. 20,000. Ich will auf die verschiedenen Posten, für welche diese Summe verwendet werden soll, nicht einläßlich eintreten; sie sind im Berichte der Spezialsommission detaillirt. Ich will nur in Kürze erwähnen, daß diese Summe verwendet werden soll für einen Einsahosen, für Schleisapparate, für gläserne Dachslichter, für Werkzeugschränke u. dgl. Zedoch soll auch diese Summe nach den Anträgen der Staatswirthschaftskommission reduzirt werden.

Hufschmiebgebäude . . . . . . . . Fr. 8,500. Ein solches ist absolut nothwendig. Zwar besteht gegenwärtig eine Art Gebäude, das als Hufschmiede benutt wird, allein dasselbe gehört den Bauunternehmern Fas und Baumann und wird abgebrochen werden müssen. Für dieses Gebäude mußte disher ein Zins bezahlt werden.

Einfriedung des Kasernenhofes . . . . . Fr. 5,000 Auch dieser Ansat soll nun dahin fallen.

Auch dieser Ansatz soll nun dahin fallen.
Zwei Brunnen im Kasernenhof . . . . Fr. 5,000 Straßenanlagen laut Plan, Planirungsarbeiten auf dem ganzen Areal der Militärbauten, Baumpflanzungen, Pstästerung um die Kaserne und Wasserabzüge von sämmtlichen Gebäuden . . . . . . . . Fr. 62,000. In Bezug auf diesen Posten will ich bemerken, daß sich auch da die Spezialkommission und die Baudirektion schließlich auf die allernothwendigsten Arbeiten beschränkt haben. Früher war eine bebeutend höhere Summe angenommen, indem man eigentliche Straßenanlagen prosektirt hatte, die man dann aber

theilweise reduzirte, theilweise gänzlich fallen ließ. In der Summe von Fr. 62,000 machen die Wasseradzüge von den Gebäuden, die Planirungsarbeiten, die Abräumungen und die Baumpslanzungen einen erheblichen Posten auß, der, wenn man die Fr. 62,000 auch nicht ganz aufnimmt, immerhin berücksichtigt werden muß. Wenn die Straßenanlagen jetzt auch noch nicht gemacht werden, so muß doch unter allen Umständen für die nöthigen Wasseradzüge gesorgt, es müssen die Bekiesungsarbeiten zur Trockenlegung der Gebäude vorgenommen und wenigstens diesenigen Bäume gepslanzt werden, welche bereits geliesert sind.

Wasserbassin . . . . . . . . . . . . . . . Fr. 12,000. Bauleitungskosten für die nachträglich auszuführenden Arbeiten und Unvorhergesehenes . . . . . . . . Fr. 25,000.

Alle diese nachträglich auszuführenden Arbeiten machen zusammen eine Summe aus von . Fr. 251,000. —. Zählen wir hiezu die Summe für die bereits ausgeführten Arbeiten mit . . " 4,388,371. 03,

fo erhalten wir die Gesammtsumme von rund 4,640,000. —.

Ich habe Ihnen im Eingange mitgetheilt, daß die Spezialkommission eine Summe von Fr. 4,644,000 angenommen habe. Wir bleiben also um Fr. 4,000 hinter diesem Ansatz zuruck.

Der Regierungsrath ist beauftragt worben, über ben Stand der Militärbauten einen ferneren Bericht zu erstatten und Vorlagen über Beschaffung der zur Bestreitung der Mehrkosten der Militärbauten ersorberlichen Mittel zu machen.

Was den Stand der Militärbauten betrifft, so ift derselbe auf den heutigen Tag folgender: Wie bereits mitgetheilt, sind die Bauten des Zeughauses mit den Magazinen vollendet dis an die nachträglichen Arbeiten, welche noch zu beschließen wären. Ferner sind die Hauptstallungen mit Reitbahn und die Hülfstallungen vollendet. Was die Kaserne betrifft, so steht der Bau als Rohdau unter Dach, und es sind nach Mitgabe des Großrathsbeschlusses vom 1. Dezember vorigen Jahres keine Arbeiten vergeben worden, mit Ausnahme einiger Dachdecker und Spenglerarbeiten, welche gemacht werden mußten, um das Gedäude gehörig zu schützen. In jüngster Zeit sind die Sypserarbeiten und die Fensterlieserungen ausgeschrieben worden, allein hingegeben ist daorts noch nichts, so daß der Regierungsrath resp. die Baudirektion sich streng an den Beschluß des Großen Rathes gehalten hat.

Was die sinanzielle Seite der Militärbauten anbelangt, so ist zu bemerken, daß die Vollendung derselben sowohl in baulicher als in sinanzieller Beziehung nicht mehr so angenommen werden kann, wie es früher der Fall war. Man wird die Militärbauten jedenfalls nicht in diesem Jahre vollenden können, ja man wird Mühe haben, sie dis Ende des nächsten Jahres zu vollenden. Es werden also gewisse Arbeiten in das Jahr 1879 übergehen; jedenfalls wird der Stand der Angelegenheit so sein, daß die Garantiezahlungen erst 1879 geleistet werden können. Wit Rücksicht hierauf ist sieses Jahr nur eine Summe von . Fr. 625,000

aufgenommen. Dies ergibt zusammen . . Fr. 1,425,000 Wenn die Gesammtkoften der Militärbauten die früher bewilligte Summe von Fr. 3,250,000 um Fr. 1,390,000 überschreiten, sofern die nachträglichen Arbeiten nach Mit= gabe bes Berichtes ausgeführt werben, so ist benn boch zu erwähnen, daß diese Summe nicht so erschreckend scheint, als man im ersten Augenblicke glauben sollte. Die Domänendirektion hat nämlich nachgewiesen, daß sich auch der Ertrag der Domänen bebeutend gesteigert hat und sich noch mehr steigern wird, so daß die Kosten der Militärbauten schließlich ungefähr mit der Summe gedeckt werden können, welche die Domänenliquidation ergeben wird. Bor einiger Zeit hat Ihnen die Domänendirektion einen gedruckten Bericht ausgestheilt, welcher den Betrag der Domänenliquidation auf Fr. 4,631,105 berechnet.

Was die Anträge betrifft, welche Ihnen der Regierungs= rath in Uebereinstimmung mit ber Spezialkommission unlängst vorgelegt hat, jo gingen dieselben dabin, es mochte der Große Rath den ausgeführten Bauten mit Ginschluß der im Bau begriffenen auf Fr. 1,850,000 bevisirten Kaserne, ferner ben vorliegenden Projekten für die nachträglich auszuführenden auf Fr. 251,000 veranschlagten Arbeiten bie Genehmigung ertheilen; mas sodann die Mehrkostensumme von fr. 1,390,000 betreffe, so sei dieselbe in der soeben angegebenen Weise zu vertheilen, nämlich mit Fr. 625,000 auf das dies= jährige Büdget und mit Fr. 650,000 auf das Büdget pro 1878; die pro 1879 noch zur Auszahlung bleibende Summe ware burch ben neuen vierjährigen Boranschlag zu normiren. Die Baudirektion hat in ihrem baherigen Vortrag an ben Regierungsrath angenommen, daß die Finanzdirektion über die Art und Weise ber Beschaffung dieser Gelbmittel Bericht erstatten, und daß diese Summe in dem Berichte ber Finanz= birektion über die allgemeine Finanzlage des Staates Auf= nahme finden werbe. Das ist denn auch geschehen, und ba= her hat der Regierungsrath nicht Anstand genommen, diesen Ansatz zur Aufnahme in die revidirten Budgets pro 1877 und 1878 zu empsehlen. Im Einklang mit der Spezialkom= mission hat der Regierungsrath auch den Antrag ange= nommen, daß ihm der Auftrag ertheilt werde, beim Bunde dahin zu wirken, daß die in § 22 der Bundesversassung grundfätzlich bestimmte billige Entschädigung für Benutzung ber kantonalen Militäranstalten zur Geltung gebracht werde. Die Spezialkommission hat in ihrem Vortrag einen solchen Antrag aufgenommen, worüber ber Regierungsrath fehr froh war, da es gut ift, wenn die Bundesbehorbe barauf aufmerkfam gemacht wird, daß ber Ranton Bern enorme Ausgaben für die Militarbauten gehabt hat, und bag es recht und billig ift, daß ihm die in § 22 ber Bundesverfassung

bestimmte Eutstädigung zukomme.

Sierauf ging die Angelegenheit zur Begutachtung an die Staatswirthschaftskommission. Diese hielt einen Augenschein ab und prüste verschiedene Projekte, namentlich für die nachtäglichen Arbeiten, auf Ort und Stelle. Hierauf zog sie die Sache nochmals in Berathung und gelangte zu Anträgen, welche von denjenigen des Regierungsrathes und der Spezialkommission etwas adweichen. Nach den Anträgen der Staatswirthschaftskommission wird allerdings die Nothwendigkeit der nachträglichen Arbeiten im Großen und Ganzen nicht bestritten, dagegen wird mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staates dasür nur eine Summe von Fr. 110,000, statt Fr. 251,000, ausgesetzt. Im Uebrigen ist die Staatswirthschaftskommission laut den Anträgen, wie sie und vorgelegt worden sind, einverstanden, daß der Große Rath, jedoch unter dem Bordehalt der Genehmigung des Bolkes, den ausgesührsten Willtärbauten die Genehmigung ertheile und auch den Rasernendau in neuer Planvorlage mit einer Summe von Fr. 1,850,000 genchmige. Auch in Bezug auf die Büdgetkedich beantragte die Staatswirthschaftskommission einige Abänderungen: sie will im Jahre 1877 zwar ebenfalls Fr. 625,000 verwenden, im Jahre 1878 dagegen Fr. 660,000.

Für 1879 mürbe sie bann keine Summe mehr aufnehmen, wahrscheinlich aus bem Grunde, weil sie der Ansicht ist, es solle der neuen Verwaltungsperiode, die zu jener Zeit beginnen wird, überlassen bleiben, sür Deckung eines allfälligen weitern Bedarses zu sorgen. Die Staatswirthschaftskommission will ferner dem Negierungsrath den Austrag ertheiten, mit der Stadt Vern bezüglich unentgeltlicher Mehrlieferung von Wasser in Unterhandlung zu treten. Diese Mehrlieferung bezieht sich auf 32 Maß Wasser für die Kaserne und für die Speisung des Wasserbassins oder Feuerweihers, salls ein solcher erstellt werden soll. Endlich wird der Rezierungsrath in den Anträgen der Staatswirthschaftskommission beauftragt, über die Möblirung der Kaserne dem Großen Kath Vorlagen zu machen. Neber diesen Punkt, der auch bereits vom Regierungsrath behandelt worden ist, wird der Herr Militärdirektor nähere Auskunft ertheilen können.

Dies sind die Anträge der Staatswirthschaftskommission. Da sie für die nachträglichen Arbeiten statt Fr. 251,000 nur Fr. 110,000 bewilligen will, so mußte man sich fragen, wie diese Summe vertheilt werden soll, sosern der Regierungsrath und die Spezialkommission mit Rücksicht auf die gegenswärtige Finanzlage sich mit den Anträgen der Staatswirthschaftskommission einverstanden erklären würden. Es wurde daher die Willtärdirektion eingeladen, für diese Fr. 110,000 einen Bertheilungsvorschlag zu machen. In dem bezüglichen Bortrage der Willtärdirektion ist diese Bertheilung einlässlich motivirt. Sie schlägt folgende Bertheilung vor: Wohnung des Magaziniers und Waschüche . Fr. 13,000

Innere Einrichtungen im Zeughause Fr. 6,950 Einrichtungen im Kommissariate . "2,500

,, 9,450

Hiefür war in den früheren Anträgen Fr. 20,000 angenommen, es hat also hier eine bedeutende Reduktion stattgesunden. Organisationshalle

früher auf Fr. 84,000 veranschlagt. Es wurs ben da die beiden Packgebäude weggelassen.

den da die beiden Packgebäude weggelassen. Wasserableitungen, Pslästerungen, Bauleitung und Umpergeschenes

Fr. 110,000

60,000

Mit Rücksicht auf die allgemeine Finanzlage bes Staates hat der Regierungsrath sich den Anträgen der Staatswirth= schaftskommission angeschlossen, und es hatte nun die Bau= Direktion zum Vertheilungsvorschlage der Militärdirektion ihren Mitrapport zu erstatten. Die Baudirektion erklärte sich im Großen und Ganzen mit den Anträgen der Militärdirektion einverstanden, jedoch mit Ausnahme eines Postens, melcher die Erstellung eines Wasserbassins betrifft. Die Baudirektion glaubte, es sollen die Behörden die Berantwortung für die Weglassung dieses Bassins nicht auf sich nehmen. Wenn in den ausgedehnten Gebäuden des Zeughauses, der Kaserne und der Stallungen Teuer ausbrechen sollte, so wäre es sehr fatal, wenn bas nothige Wasser fehlen murbe, mah= rend wir mit einer Summe von Fr. 12,000 einen Feuer= weiher erstellen können. Es ift nicht zu vergeffen, daß unsere Militäranstalten sich nicht in gleicher Lage befinden, wie biejenigen von Zürich und Genf, welche in der Nähe von Flüssen erstellt worden sind, so daß, wenn auch die Hydranten versagen sollten, immerhin Wasser vorhanden ist, um den Brand zu löschen. Bei unfern Militäranstalten befinden sich allerdings mehrere Hydranten, allein man weiß aus Erfahrungen, die man bei früheren Branden gemacht hat, daß die Hydranten in verschiedenen Richtungen unzureichend sind. Es ist daher die Erstellung eines Wasserbassins dringend geboten, da ohnehin die Anstalten sich in einer isolirten Lage, auf einem Hochplateau von der Stadt entsernt besinden, wo die Hülsteleistung bei einem Brande etwas schwierig sein wird. Es fragt sich nun, wie die Fr. 12,000 für das Wasserbassein in den Vertheilungsvorschlag eingebracht werden sollen. Es sindet sich da kein anderes Wittel, als die einstweilige Verstürzung der Organisationshalle von 300 auf 240'. Die Halle müßte jedoch so erstellt werden, daß sie später auf 300' verlängert werden könnte. Der Regierungsrath hat nach gepflogener Berathung sich für die Ansicht der Baudirekstion ausgesprochen.

Dies sind die Anträge, welche der Regierungsrath im Einklange mit der Staatswirthschaftskommission Ihnen vorslegt. Jedoch haben diese Anträge den Sinn, daß die später noch auszuführenden Arbeiten als nothwendig anerkannt werden sollen. Ich empfehle die Anträge, welche der Resgierungsrath nun stellt, zur Annahme.

v. Werbt, als Berichterstatter ber Spezialkommission. Die Kommission hat bereits im Februar bieses Jahres über die Gründe der Krediküberschreitung und über die Hergänge beim Bau Bericht erstattet. Sie hat aber damals erklärt, daß sie in Beziehung auf die finanzielle Tragweite der Sache nicht im Falle sei, Bericht und Antrag zu stellen, indem noch einzelne Rechnungen und Vorlagen sehlten. Wir haben nun in weiterer Ausführung Ihres Austrags Ihnen Folgendes vorzutragen.

Es sind seitbem noch Baurechnungen eingegangen im Betrage von Fr. 21,371 über Zeughausaulage und Stallungen. Es betrifft dies verschiedene Posten, u. A. hauptsächlich einen von Fr. 9500 für Mehrbedarf an Ziegeln, was von einem Fehler bei der anfänglichen Berechnung der Dachflächen her= rührt, und ferner einen Posten von Fr. 12,000 an Kosten für die Bauleitung bei den vergrößerten Stallungen und der veränderten Zeughausanlage. Zusammen betragen asso diese Nachsorderungen für Konti, die bezahlt werden müssen, Fr. 33,371. Die Kommission hat diese Rechnungen, wie die früheren, durch Herrn Architekt Urfer prüfen lassen, und er hat sie richtig befunden. Es ist hiebei nur zu bemerken, daß es an der Bauleitung gewesen mare, diese Borlagen bereits früher zu machen, d. h. zu der Zeit, als die Kommission ihre Arbeit begann. In dem Bericht der Bauleitung vom 28. Oktober 1876 sind verschiedene Zahlen gebraucht, die mit den Untersuchungen bes Herrn Urfer nicht ganz übereinstimmen. Um sie miteinander in Einklang zu bringen, geben wir eine kurze Berichtigung, die Sie auf Seite 2 des Berichtes finden. Das praktische Resultat der Berechnung des Herrn Urfer besteht darin, daß bei dem ganzen Unternehmen Fr. 4377. 68 zu viel angerechnet worden sind, während hingegen in Folge bes vorhin erwähnten Frrthums bei der Berechnung des Ziegel= bedarfs ein Unternehmer um Fr. 1228. 29 zu kurz gekommen ift. Zieht man diese Summe von jener ab, so bleibt für den Staat ein Guthaben von Fr. 3149. 39, was fowohl Bauleitung, als Unternehmer anerkannt haben. Der bezügliche Auszug ist der Bauleitung, wie der Kommission mitgetheilt worden und liegt bei den Alten, und danach ist das festgeftellte Guthaben von der vorhin erwähnten Summe von Fr. 21,371 in Abzug gebracht worden.

In Bezug auf die vorgeschlagenen und zum Theil nothswendigen Ergänzungen hat die Kommission an Ort und Stelle Untersuchung gepflogen, Berichte, Pläne und Kostenberechnungen sich vorlegen lassen, und sie gemeinschaftlich mit dem Herrn Regierungspräsidenten, den Direktoren der öffentlichen Bauten und des Militärs und mit der Bauleitung durchberathen. Da die Kommission durch den Tod des Herrn Studer und den Austritt des Herrn Gouvernon verringert worden und

auch nur selten vollzählig beisammen war, so ergänzte sie sich durch Herrn Großrath Ruhn von Biel, der bereits früher in einer Militärbautenkommission gearbeitet hat und als höherer

Artillerieoffizier in Sachen tompetent ift.

In Folge bessen bringen wir Ihnen folgende Vorschläge. Was zuerst die Organisationshalle betrifft, so ist bekannt, daß die Truppen, bevor sie in den eidgenössischen Dienst abgehen, organisirt und ausgerüstet werden muffen. Sehr oft werden zu diesem Zweck mehrere Korps am gleichen Tage versammelt. Die Zeit dazu ist sehr kurz bemessen, mährend die Arbeit sehr umständlich und mühsam ist, namentsich bei der Artillerie. Diese Arbeit wird nun natürlich sehr erschwert, wenn sie bei schlechtem Wetter auf freiem Plate geschehen muß. Richt nur leiden die Mannschaften darunter, sondern auch die Pferde, sowie die Ausrustungsgegenstände, die bisher gehörig magazinirt und sauber gehalten waren und in diesem guten Zustand ver= abreicht werden. Bei den Pferden entsteht in Folge des Un= passens und Anschirrens von nassem Geschirr bekanntlich leicht Druck. Die Ausrüstungsgegenstände müssen gereinigt und in gutem Zuftand erhalten werden, und was zu Grunde geht, muß ber Staat erfetzen, so daß er in seinem eigenen Interesse handelt, wenn er zu Allem dem möglichst Sorge trägt. Bei ben früheren Militäranstalten in ber Stadt hatte man zu diesen Zwecken gebeckte Räume, mährend dies bei den Reu-bauten nicht der Fall ist, obgleich bereits im Jahr 1872 sowohl Regierungsrath als Kommission die Erstellung solcher Unschirrschuppen empfohlen und der Große Rath fie beschloffen hat, wonach fie aber aus Gründen der Sparsamkeit nicht aus= geführt murben. Run haben aber die neuesten Erfahrungen ihre unbedingte Nothwendigkeit erwiesen. Gie wären nicht nur zu verwenden für die Organisation und Ausrüftung der Truppen, sondern könnten auch von der Zeughausverwaltung und dem Kommissariat benutzt werden für Arbeiten, die in ben Werkstätten nur mangelhaft, ober gar nicht vorgenommen werden können, wie Reparatur von Kriegsfuhrwerken, Reinigen und Trocknen derselben u. s. w. Die Hallen, wie sie früher projektirt waren, von 20 Fuß Breite, wären zu klein und schmal, um größeren Abtheilungen von Mannschaften und Pferben bei schlechtem Wetter Schutz zu gewähren. Deshalb wird jett eine einzige größere Halle vorgeschlagen mitten burch ben Hof zwischen den Fuhrwerkmagazinen und parallel mit ihnen, in direkter Verbindung mit dem Verwaltungsgebäude. Sie soll so groß angelegt sein, daß ein Infanteriebataillon ober die Pferde von zwei Batterien in ihr Platz finden. Des= halb wird beantragt, sie zu erstellen mit Dimensionen von 300 Fuß Länge, 40 Fuß Breite und gehörigem Borscherm. Sie wurde dann durch einen gedeckten Gang mit dem Berwaltungsgebäube verbunden, damit bie Ausruftungsgegenstände ben Truppen trocken abgegeben werden können. Für die Ronftruktion wurde man Gifen nehmen, mas foliber und nicht viel theurer ware, als Holz. Man glaubt, daß bei ben jetzigen niedrigen Eisenpreisen die Kosten bebeutend unter bem

Devis bleiben würden, wenn man balb zu bauen anfinge. Bekanntlich kommen bie von ben Truppen abgegebenen Ausrüftungsgegenstände in größeren Partien von den Bezirkskommando's und muffen vor ihrer Magazinirung kontrolirt und untersucht werden. Dies geschah bis jetzt in den inneren Lokalen des Berwaltungsgebäudes. Das hin- und Hertragen der schweren Kisten und Waffenbundel verursacht aber Beschädigungen an Thüren und Wänden, wovon die Kommission sich selbst überzeugt hat; auch ist bas betreffende Lokal zu klein. Deshalb sind hiefür zwei Packlokale außerhalb bes Verwaltungsgebäubes, zwischen Halle und Verbindungsgang projektirt, und zwar getrennte, je für das Kommissariat und das Zeughaus, weil an beide Verwaltungen getrennte Sendungen ein- und von ihnen wieder abgehen. Diese Packlokale

sollen mit einer Hebevorrichtung zum Auf= und Abladen und einer Wage zur Kontrole versehen werden.

Diese Organisationshalle mit allem Zubehör ist devisirt

auf Fr. 84,000.

Aus gleichen Gründen schlägt die Kommission vor, die Erstellung einer Gallerie vor den Magazinen des Kommis= sariats zum Einkleiben ber Rekruten und zur Kontrolirung ber abgegebenen Ausruftungsgegenstände. Bekanntlich kann man nicht mit den Truppen in Masse in die Magazine geben, sondern man muß sie in kleineren Partien babin führen, während die übrigen bei schlechtem Wetter draußen im Regen stehen muffen. Deshalb wird eine solche einfache Gallerie von allen Waffenchefs und Offizieren gewünscht. Ihre Kosten sind devisirt auf Fr. 16,500.

Ferner ist nöthig eine Wohnung für den Magazinier. Bei den großen Materialvorräthen, die sich in den Magazinen befinden, muß nothwendig ein Aufseher sein, der zugleich den Geschäftsverkehr auch neben der gewöhnlichen Arbeitszeit ver= mittelt. Es befinden sich bis jetzt in den Militärbauten noch keine Amtswohnungen, und ber einzige, ber braußen wohnt, ber Zeughausportier, genügt nicht zur Beaufsichtigung bes großen Areals. Dieser Magazinier muß also an Ort und Stelle wohnen, und zwar im Erdgeschoß, damit er sich rasch überall hindewegen kann, wo seine Gegenwart nothwendig ist. Hiefür ist eine einsache Wohnung in der Halle gegen den großen Platz projektirt. Sie bestände aus 3 Zimmern und einer Küche, worin ein großer Herd angebracht wäre, um warmes Wasser zum Reinigen der Kleider u. s. w. zu beschaffen. Die Kosten sind auf Fr. 13,000 veranschlagt.

Beiter sind nothwendig verschiedene Einrichtungen in Werkstätten des Zeughauses, im Verwaltungsgebäude und in den Magazinen. Die bisherige Einrichtung dieser Berkstätten ist eine höchst mangelhafte. Die Kommission hat sich selbst bavon überzeugt, indem sie sich von dem Zeughausver= waiter Dasen, einem gelernten Maschinentechniker, hat herum= führen laffen und auch einläßlichen Bericht und Roftenberech= nung von ihm eingeholt hat. Speziell in der Büchsenmacherei herrschen Uebelstände, wie sie selten in einer Werkstätte vorstommen, so daß in Folge davon und bei dem Mangel an den gehörigen Apparaten durchaus nicht geleistet wird, was geleistet werden sollte. Zum Reinigen der Schlagwaffen und zum Poliren der Gewehrläuse sind Schleifapparate nothwendig. Der einzige, der vorhanden ist, ist aber allzu schlecht und beselt, so daß Handarbeit herbeigezogen werden muß, auf welche man sogar beim Reinigen ber Schlagwaffen allein beschränkt ist. Es sollen daher 4 neue Schleifapparate an= geschafft werben, welche sammt Zubehör auf Fr. 2190 zu stehen kämen. Ferner ist durchaus ein neuer Einsatzofen außerhalb der Werkstätte nothwendig. Die Operation des Einsetzens geschieht gegenwärtig mitten in der Werkstätte bei offenem Holzkohlenfeuer ohne Kamin, so daß die giftigen Dämpfe sich ungehindert im Lokale verbreiten. Ferner verbreiten sich bei dem Ausschütten des Einsatzes die feinen Aschentheilchen, belästigen die Arbeiter und schaben den Gliebern der Transmission. Deshalb wird ein solcher Einsetzofen projektirt an der äußern Wand des Maschinengebäudes, ver= bunden mit dem Dampftamin. In denselben wurde einge-fügt eine eiserne Wanne zum Bläuen der verschiedenen Gewehrbestandtheile in größerer Menge. Auch murde in diesem Ofen, statt, wie bisher, in der Werkstätte, das mit widerlichem Geruch verbundene, zum Einsetzen erforderliche Verkohlen von Leber vorgenommen. Dieser ganze Apparat sammt Zubehör käme auf Fr. 1610 zu stehen. Es wird ferner vorgeschlagen ein Apparat zum Auskochen der Gewehrläufe in Verbindung mit dem Dampftessel. Bis jetzt hat man jeweilen hiefur besonders feuern muffen, mahrend im Dampfteffel Wasser à discrétion gewesen ware. Dieser Apparat, sammt Bentilen, Zu= und Ableitungsröhren wurde Fr. 390 koften. Die beiden Apparate würden auch eine bedeutende Holz= ersparniß ermöglichen. Dann sind in den Werkstätten Werkzeugschränke nothig, damit die Arbeiter ihre Geräthe gehörig versorgen können. Hiefür sind Fr. 450 devisitrt. Ferner wünscht man zum Schutz gegen die Blendung der Sonne in den Werkstätten und Büreaux Tuchstoren, welche auf Fr. 1600 veranschlagt sind. Ein weiterer Uebelstand ift, daß das Reinigen der Gewehre in den großen Gewehr= räumen selbst stattfindet, welche so wenig als möglich betreten werden sollten. Es wird beshalb vorgeschlagen, von dem fleineren Gewehrsaal einen Raum für bas Buten abzutrennen und diesen heizbar und beleuchtbar zu machen. Dieses Lokal ist bevisirt auf Fr. 1300. Dann sind vorgeschlagen Dach= fenfter auf die Verwaltungs= und Werkstattgebaube, zu besserer Benutzung der Dachräume, veranschlagt auf Fr. 1000. Ferner werden gewünscht in den hintern Zimmern des vom Kriegs-kommissariat benützten Erdgeschosses des Verwaltungsgebäudes Storen, wie in ben andern Bureaux, wofür angesetzt werben Fr. 400. Weiter sind munschbar Vorrichtungen zur Aufnahme von Ausrüftungsgegenständen im Erdgeschoß des Magazingebäudes, sowie im Magazine der getragenen Kleider und Ausruftungen, damit diese Gegenstände magazinirt wer= ben können, und nicht haufenweise im Staube herumliegen. Diese Borrichtungen famen auf Fr. 4500 zu stehen. Dann Glasfenfter auf bem Dache bes Magazingebäubes zur Er= hellung des Estrichs, wofür Fr. 1000. Hiezu endlich Unvorgesehenes mit Fr. 5560. Somit belaufen sich die Kosten für diesen vierten Artikel der innern Ginrichtungen im Ganzen auf Fr. 20,000.

Nun kommt als fünfter Artikel ein Wasserbehälter, bessen Nothwendigkeit vorhin schon von dem Herrn Baudirektor hervorgehoben worden ist. Bei der großen Ausdehnung der Bauten und in Rücksicht darauf, daß sie zum großen Theil aus Stallungen und Magazinen mit großem Material bestehen, ist ein Feuerweiher durchaus nothwendig, der im Falle eines Brandausbruchs hinreichend Wasser geben könnte, wenn auch die Wasserleitung unterbrochen wäre. Deshald ist ein Bassen Platz vor der Kaserne, mitten zwischen Zeughaus und Stallungen, zu liegen käme. Dasselbe würde auch als Pserdeschwemme, sowie zum Waschen der Kriegssuhrwerke, bei Fuswaschungen der Mannschaft u. s. w. dienen. Der Halt des Weihers ist so berechnet, daß derselbe, im Falle die Hydranten versagen würden, vier größern Spritzen, wie wir sie in Bern haben, während 41/2 Stunden das ers

forderliche Wasser liefern könnte.

Was den Wasserbedarf betrifft, so liefert dis jest die Gemeinde Bern laut Vertrag 60 Maß in der Minute. Wir drauchen aber zur Speisung der Behälter und in der Haushaltung 92 Maß per Minute, so daß noch 32 Maß oder 48 Liter in der Minute zu beschaffen sind. Per Liter muß ein jährlicher Zins von Fr. 35 bezahlt werden, so daß die Verwaltung jährlich hiefür Fr. 1680 braucht, welche zu den jährlichen Betriedskosten geschlagen werden müssen.

Weiter figurirt unter Art. 7 eine Hufschmiede. Eine solche ift bereits da, allein sie ist nur provisorisch erstellt und muß der Zusahrt weichen. Dieser Bau ist auf Fr. 8500

bevisirt.

Ein fernerer Posten von Fr. 5000 ist vorgesehen für eine möglichst einfache provisorische Einfriedung des Kasernenshofes zur Bezeichnung der Schranken, innerhalb deren das Publikum sich nicht eindrängen darf.

Weiter sind zwei Brunnen im Kasernerhof projektirt, die

je 6 Maß Wasser per Minute geben sollen, wofür Fr. 5000 benisirt sind.

Für Straßenanlagen und Pflanzungen, Planirungsarbeiten, Wasserabsluß u. s. w. ist eine Summe von Fr. 62,000 außgesetzt. Dieser Posten ist deshalb bedeutend hoch, weil er sich auf ein Gesammtareal von über 44 Jucharten bezieht, und weil wegen des großen Verkehrs mit schweren Fuhrwerken alle die Bauten Zusahrtspflasterungen haben, die Plätze überstiest, gehörige Straßen und Wege erstellt, das Regenwasser in Höhen und Plätzen abgeleitet, endlich zum Schutz gegen die Sonnenstrahlen, Staub, Wind und Wetter, sowie auch zu etwelcher Desoration des Platzes einige Pflanzungen ansgelegt werden müssen.

Für Unvorhergesehenes und Kosten der Bauleitung endslich ist bei diesen Ergänzungen ein Betrag von Fr. 25,000 ausgesetzt worden, so daß sich schließlich eine Gesammtsumme

von Fr. 251,000 ergibt.

Es ist uns schwer geworden, Ihnen diese Summe zu empsehlen, und es hat langer Unterhandlungen und Berechnungen bedurft, bis wir uns dazu haben entschließen können.
Um Ihnen zu zeigen, wie weit man heruntergegangen ist,
führe ich nur an, daß ansänglich die Straßenanlagen von
Herrn Ingenieur Kutter auf Fr. 105,000 projektirt waren.
Die Kommission hat diese Summe auf Fr. 62,000 herabgemindert, indem sie weniger Straßen und geringere Breite derselben annahm, nämlich für die Hauptzusahrten eine Breite von
Meter, für die übrigen Fahrwege eine solche von 5 Meter,
Banquette inbegriffen. Nuch hat sie von einem Steinbett
abstrahirt, indem sie bei dem harten kiesigen Untergrund eine
starke Beschotterung mit Kies für hinreichend hielt. Ferner
sparte sie auch bei den Einsriedungen, indem sie den hiesür
angenommenen Betrag von Fr. 22,000 auf Fr. 5000 herabsetzte. Ansänglich glaubte man nämlich, man müsse den
ganzen großen Kaum einsrieden; später sand aber die Kommission, es sei nur nothwendig, einen kleinen Kaum des
Kasernenhoss einzusrieden.

Die Regierung war mit ber so festgestellten Summe von Fr. 251,000 einverstanden, und es herrschte somit Gin= helligkeit zwischen ihr und der Spezialkommission. kommt aber die Staatswirthschaftskommission und schmälert in Anbetracht ber fatalen Finanzlage biesen Betrag bis auf Fr. 110,000 und die Regierung schließt sich diesem Antrag an. Wir begreifen, daß es angesichts dieser Situation nicht möglich sein wird, im Großen Rath die ganze Devissumme burchzubringen. Ich glaube aber, es solle der Große Rath wenn er auch einzelne Posten fallen läßt, im Prinzip die Hauptsache anerkennen und die Hauptsummen stehen lassen, die Ausstührung aber auf eine Anzahl Jahre übertragen. Ich weiß nicht, ob alle Mitglieder der Spezialkommission mit mir einverstanden sein werden; ich murbe aber von mir aus vorschlagen, zunächst fortzulassen die Gallerie vor den Kom= mijsariatsmagazinen, die auf Fr. 16,500 bevisirt ift, indem bie Operation des Einkleidens in der großen Halle vorge-nommen werden kann. Ferner könnte man in der innern Einrichtung sparen, indem man die Storen wegließe, was wieder Fr. 2000 weniger macht. Alles Andere hingegen von der innern Einrichtung ist durchaus nothwendig und sollte stehen gelassen werden. Weiter könnte man auch die Fr. 5000 für Einfriedung fallen lassen und sich vorläufig mit einem gewöhnlichen Lebhag behelsen, bis sich später zeigt, daß eine festere Einfriedung sein muß. Wenn man endlich noch bie beiden Packlokale wegließe, die auf Fr. 20,000 bevisirt sind, so könnte man im Ganzen über Fr. 40,000 an ber Gesammt= fumme von Fr. 251,000 ersparen. Alles Uebrige hingegen ift nothwendig, und ich murbe somit beantragen, diese Ar=

beiten auszuführen, jedoch nicht auf einmal, sondern in einer Reihe von Jahren, in dem Sinn, daß die Regierung oder die Staatswirthschaftskommission oder beide beantragen würsben, in welcher Reihenfolge sie auszuführen wären.

Bei diesem Anlaß hat die Kommission gesunden, es könnte und sollte, gegenüber den großen Opsern, die der Staat Bern bringt, auch der Bund mehr leisten, als dis dashin, indem er im Sinne des Art. 22 der Bundesversassung eintritt und thut, was seine Pflicht ist. Er leistet allerdings mehr, als in einem früheren Bericht mitgetheilt war. Laut Mitsteilung der Militärdirektion vom 2. April betragen die Unkosten des Kantons für Kasernement pro 1876 Fr. 29,119. 81 Daran vergütet der Bund Fr. 23,153. 85

worunter für den Exerzier= plat: für 275 Tage zu

Bleiben 7r. 19,298. 85 , 19,298. 85

fomit betragen die Mehrauslagen des Kantons Fr. 9,820. 96 Zu seinen speziellen Lasten verbleiben ferner die Auslagen für Berficherung von Mobilien und Immobilien gegen Brandschaben, sowie die Rosten des Unterhalts. Es hat nun die Regierung beim Bunde angetragen, daß künftig bezahlt wer= ben sollen: 10 Rp. für Kasernement per Tag und per Mann, 10 Rp. für Stallungen per Tag und per Pferd, Fr. 6 für Reitbahnen per Tag, und Fr. 20 für ben Exergierplats. Der Bund hat diese Ansatze anerkannt, mit Ausnahme desjenigen für den Exerzierplatz, für welchen er nur Fr. 15 zahlen will, und der Regierungsrath hat biefe Offerte vorläufig angenom= men, weil der Exerzierplatz noch nicht ganz hergerichtet ist, wie er sein sollte, aber den Ansatz von Fr. 20 für spätere Unterhandlungen festgehalten. Wenn aber ber Bund wirklich eine billige Entschäbigung leisten soll, so soll er dem Ranton nicht nur bezahlen, mas ber Mann für Kafernirung wirklich koftet, sondern auch einen Theil am Zins des Baukapitals. In dieser Beziehung ist in den Anträgen der Kommission eine Anregung aufgenommen, daß die Regierung fortsahren soll, wegen billiger Entschädigung mit dem Bunde zu unterhandeln.

Wir haben ferner auch die Frage der innern Einrichstung der Kasernen in's Auge gesaßt. Hierüber liegt bereits eine größere Arbeit der Militärdirektion vor. Die Sache ist aber noch nicht reif, sondern fällt in die Kategorie dessen, was späterer Besprechung vorbehalten bleiben muß.

Die Gesammtkosten gestalten sich nunmehr folgendersmaßen. Nach dem Bericht der Kommission vom 10. Februar stiegen dieselben auf . . . . . Fr. 4,355,000 Hiezu kommen nun an Nachsorberungen . " 33,371 und an Ergänzungsbauten, neuen Einrichstungen u. s. wenn sie so angesetzt wersden, wie Ansangs von der Kommission vors

zusammen also Fr. 4,639,371
oder rund Fr. 4,640,000. Wir können nun nicht bestimmt
erklären, daß diese Summe für Alles, was man wünscht,
langen werde, und überlassen die Berantwortlichkeit hiefür
der Bauleitung. Sie ist wiederholt hierüber angefragt worden und hat die Frage bestimmt bejaht. Es ist das ihre
Sache, wir waschen unsere Hände in Unschuld. Die erwähnte
Summe stimmt also annähernd mit der im srüheren Bericht
angenommenen von Fr. 4,644,000 und wird noch etwas
geringer, wenn Sie die Streichungen machen, die ich vorhin
beantragt habe. Nach einer Zusammenstellung der Domänendirektion über den Erlöß auß dem Berkause von Domänen
unterliegt es wohl keinem Zweisel, daß mit demselben, wenn
im Berkaus mit Borsicht sortgesahren wird, schließlich so viel

erzielt werden wird, als es zur Deckung der Baukosten, ab= gesehen vom Zinsverlust, braucht.

Nachbem wir so nach bestem Wissen und Gewissen über die finanzielle Tragweite der ganzen Angelegenheit Auskunft gegeben haben, schließen wir mit den Anträgen, welche die Regierung ansänglich hat bringen wollen, und die so lauten:

Der Große Rath wolle, mit Bezugnahme auf seinen Beschluß vom 1. Dezember 1876 und in Uebereinstimmung mit bemjenigen vom 10. Februar abhin, seine Genehmigung ertheilen:

1) den auf dem Beundenfelde bereits ausgeführten Mislitärbauten mit Einschluß der im Bau begriffenen auf Fr. 1,850,000 devisirten Kaserne,

2) den vorliegenden Projekten für die nachträglich außzuführenden auf Fr. 251,000 veranschlagten Arbeiten, bezstehend in Zudauten und innern Einrichtungen der Zeugzhausanlagen, sowie in den Chausstrungszund Planirungszarbeiten nebst Wasserbassin zc. auf dem ganzen Areal der neuen Wilitäranstalten.

Der Große Nath wolle ferner ben Negierungsrath beauftragen, beim Bunde dahin zu wirken, daß die in § 22 der Bundesversassung grundsählich bestimmte billige Entschädigung für Benühung der kantonalen Willitäranstalten zur Geltung gebracht werde.

Hofer, Fürsprecher, als Berichterstatter ber Staats= wirthschaftskommission. Ich ersaube mir, vor Allem aus den Gang in Erinnerung zu bringen, welche die Angelegenheit dis dahin genommen hat. Sie erinnern sich, daß auf die Unregung der Staatswirthschaftkommission f. 3. eine besondere Rom= miffion ernannt worden ift mit bem Auftrage, ben Stand ber Militärbauten und die Ursache der Devis- und Kreditüberschreitungen zu prüfen. Diese Kommission erstattete einen Bericht, welcher mit dem Antrage schloß, es möchte der Große Nath ben nöthigen Kredit zum Ausbau gewähren. Dieser Bericht ist dem Großen Rathe vorgelegt und von demselben am 10. Februar abhin ohne weitere Bemerkung genehmigt worden. Streng genommen, haben Sie also ben nöthigen Rredit zum Ausbaue der Militäranstalten formell bereits bewilligt. Allein ich glaube, es jei dies nicht der Sinn des damaligen Groß= rathsbeschlusses gewesen, sondern es schwebte dem Großen Rathe der Auftrag vor, den die Kommission erhalten und allerdings auch gelöst hatte, nämlich zu untersuchen, welches die Ursachen der Devisüberschreitungen seien. Die Kommission ist diesem Auftrage materiell nachgekommen, allein sie ist in ihrem damaligen Beschlusse zu weit gegangen, wenn sie die nothige Kreditbewilligung beantragte, und es ist auch der Große Rath zu weit gegangen, wenn er diesem Antrage ohne Weiteres beipflichtete. Es geht aus den seitherigen Berhandlungen hervor, daß der Große Rath nicht die Absicht hatte, damals die bis= her ausgeführten Bauten zu genehmigen, die Kreditüberschrei= tungen zu sanktioniren und einen weiteren Kredit zu bewilligen.

Nun glaubte man, die nämliche Kommission, welche ben Stand der Militärbauten und namentlich die Ursachen der Kreditüberschreitungen untersuchte, sei auch qualisizirt, das Nachtreditbegehren zu begutachten. Wan war darüber ansfänglich getheilter Meinung, schließlich aber wurde erkennt, es habe die Spezialkommission auch dieses Begehren zu begutzachten. Natürlich war die Staatswirthschaftskommission dadurch ihrer Ausgabe nicht entledigt, wohl aber ist diese ihr, wie ich gerne anerkenne, durch den Bericht der Spezialkommission, der Ihnen gedruckt ausgetheilt worden ist, wesentlich erleichtert worden.

Sie haben nun also heute zu beschließen, ob Sie bem Regierungsrathe ben Kredit zum Ausbau ber Militäranstalten

bewilligen wollen, und gleichzeitig wird, um die Sache formell in's Geleise zu bringen, beantragt, die bisherigen Kreditübersichreitungen zu genehmigen. Letzteres ist nur eine Konsequenz der Untersuchung, welche der Große Nath durch eine Spezialskommission vornehmen ließ. Diese Untersuchung hat nämlich herausgestellt, daß die Kreditüberschreitungen durch Umstände herbeigeführt worden sind, wosür Riemanden ein Verschulben trifft. Es wird also vorgeschlagen, die bereits ausgeführten Bauten mit Einschluß der im Bau begriffenen auf Fr. 1,850,000 devisirten Kaserne die Genehmigung zu ertheilen. Ich süge bei, daß in Betreff der ausgeführten Bauten eine Abrechnung der Bauleitung mit den Unternehmern vorliegt.

Was nun das Rreditbegehren für die Ausführung der Bubauten betrifft, so weicht die Staatswirthschaftskommission da von dem ursprünglichen Antrage des Regierungsrathes ab. Dieser verlangte Fr. 251,000, mahrend die Staatswirthschafts= kommission nur Fr. 110,000 bewilligen will. Sie ist aus verschiedenen Gründen zu dieser Reduktion gelangt. Der erste Brund lag in der Tendenz, Ersparnisse herbeizuführen. Gin weiterer Grund lag barin, daß der Regierungsrath einen Unsat auf die nächste vierjährige Büdgetperiode hinausschieben wollte. Man sand, wenn der Regierungsrath selber der Anssicht sei, es seien einzelne Arbeiten nicht dringlich, so daß sie auf 1879 verschoben werden können, so solle man es dem kunfs tigen Großen Rathe, vielleicht find bann andere Herren an diefer Stelle, überlaffen, darüber zu entscheiben. Gin fernerer Grund, warum die Staatswirthschaftstommission eine Reduttion vornahm, ergab sich bei ber einläglichen Untersuchung ber verschiedenen Bosten. Ich will indessen sofort einräumen, daß die Staatswirthschaftskommission im Allgemeinen anerkennen mußte, es sei der größere Theil der verlangten Zubauten nothwendig. Allein verschiedener Ansichten kann man sein über die Dringlichkeit dieser Arbeiten und über die Reihenfolge, in welcher sie gemacht werden sollen. Die Staatswirthschafts= kommission sagte sich, es werden vielleicht später noch weitere Bedürfnisse sich geltend machen; allein man muffe einmal mit bem Militärbauconto abichließen und es ber späteren Beriobe überlassen, allfällig noch Nothwendiges aus dem Hochbaukredite zu bestreiten. Ich will nicht nachweisen, auf welchen Punkten nach ber Ausicht ber Staatswirthschaftstommission Ersparnisse gemacht werden können, ich will nicht nachweisen, welche Bauten nach der Ansicht der Kommission die Priorität ver= bienen. Aus den Antragen der Staatswirthschaftskommission haben Sie entnommen, daß sie vom Regierungsrathe einen speziellen Bericht über die Berwendung der zu bewilligenden Summe verlangt. Die Staatswirthschaftskommission ware vielleicht im Falle gewesen, sich barüber schon jetzt schlüssigu machen, indessen liegt es nicht in ihrer Aufgabe, da den Regierungsrath aus dem Spiele zu laffen, sondern es foll dieser angehört werden. Unter diesen Umständen kann ich es unterlassen, auf die einzelnen Posten einzutreten. Ich will nur bemerken, daß der Regierungsrath die Frage bereits beshandelt hat, so daß sie, wenn die Staatswirthschaftskommission zu ihrer Prüfung Zeit findet, schon heute im Großen Kathe behandelt werden kann.

Im Weiteren stellt die Staatswirthschaftskommission den Antrag, zur Deckung der vorläufig auf Fr. 1,250,000 versanschlagten Mehrkosten für 1877 Fr. 625,000, die restanzelichen Fr. 35,000 vom disherigen Kredit inbegriffen, und für 1878 Fr. 660,000 aufzunehmen, alles das natürlich unter Vorbehalt der Genehmigung des revidirten Büdgets durch das Volk. Sollte das Volk dasselbe verwerfen, so werden wir dann zu prüfen haben, was zu thun ist.

Ein weiterer Antrag ber Staatswirthschaftskommission geht bahin, es sei der Regierungsrath zu beauftragen, mit der Stadt Bern bezüglich unentgeltlicher Mehrlieferung von Wasser in Unterhandlung zu treten. Ich weiß nicht, welches ber Erfolg dieser Unterhandlungen sein wird.

Der letzte Antrag der Staatswirthschaftskommission lautet: "Der Regierungsrath wird eingeladen, bezüglich der Möblizung der Kaserne, bezüglich der Kosten dieser Möblirung, sowie bezüglich der Art und Weise der Vertheilung dieser Kosten dem Großen Rath Bericht zu erstatten." Die Staatswirthschaftskommission ist der Ansicht, man sollte auch in dieser Richtung zu einem abschließenden Ergebnisse kommen.

Der Regierungsrath hatte ben weiteren Untrag geftellt, es sei beim Bunde dahin zu wirken, daß die in § 22 ber Bundesverfassung grundsätlich bestimmte billige Entschädigung für Benutzung ber tantonalen Miltitaranftalten zur Geltung gebracht werbe. Die Staatswirthschaftskommission pflichtet diesem Antrage aus zwei Brunden zur Zeit nicht bei. Erstens ist es fraglich, ob auf bem hier vorgeschlagenen Wege beim Bunde etwas erlangt werden kann, ob die Regierung von Bern dem Bunde fagen kann, er solle ein Gesetz machen, damit Bern zu einer Entschädigung für seine Militaranstalten gelange. Der Bund ift zum Erlag eines folchen Gefetzes nicht verpflichtet, sondern blos berechtigt. Der § 22 der Bundesverfassung sagt nämlich: "Der Bund hat das Recht, bie in ben Kantonen vorhandenen Waffenplätze und die zu militärischen Zwecken bestimmten Gebäude sammt Zugehören gegen billige Entschädigung zur Benutung ober als Eigenthum zu übernehmen. Die Normen für die baherige Entschädigung werden durch die Bundesgesetzgebung geregelt." Der Kanton, ber da gleichsam Mitkontrahent ist, kann also ben Bund nicht zwingen, wohl aber haben die bernischen Vertreter in der Bundesversammlung die Befugniß, auf dem Wege ber Motion ein berartiges Gesetz anzuregen. Dies ist denn auch geschehen, indem ein Vertreter des Kantons eine folche Motion ftellte, allein diese blieb ohne Erfolg. Es wurde entgegnet, ber Bund fei gegenwärtig nicht in ber Lage, ein folches Gefet zu erlaffen; man schließe mit den Verwaltnugen in den Kan= tonen Berträge über die Benutung ber Militärgebäube ab, und wenn einmal die Sache abgeklart fei, fo konne man fich vielleicht mit dem Gedanken vertraut machen, diese Gebäude gegen Entschädigung an sich zu ziehen. Ich benke, der Bund werbe doch dazu geführt werden, den § 22 einmal zu voll= ziehen. Der zweite Grund, warum wir von einer berartigen Schlußnahme abstrahiren zu sollen glaubten, liegt in der Wittheilung des Herrn Willtärdirektors, daß wieder Unterhandlungen zwischen dem Kanton und dem Bunde betreffend Leistung eines Zinses für Benutzung der Militäranstalten ange= knüpft worden find. Wenn diese Unterhandlungen sich bisher verzögert und noch zu keinem Resultate geführt haben, so liegt ber Grund wahrscheinlich darin, daß diese Anstalten noch nicht ausge= baut find und ber Bund fagt, er wolle vor ihrer Bollendung keinen befinitiven Vertrag abschließen. Es ist zu hoffen, daß es dem Regierungsrath ohne die Intervention des Großen Rathes gelingen werde, mit dem Bunde einen Bertrag abzuschließen.

Ich empfehle die Anträge der Staatswirthschaftskommission, boch mache ich darauf ansmerksam, daß es in Ziff. 2 statt "Berwendung" heißen soll: "Bertheilung". Ich füge noch bei, daß, wenn die Organisationshalle ausgeführt werden soll, gegenwärtig ein günstiger Zeitpunkt dazu wäre, da die Eisenpreise niedrig sind.

Trachsel von Niederbütschel. Durch die neue Bundessversassung ist bekanntlich das Militärwesen an den Bund übersgegangen. Dieser hat das Recht, die kantonalen Militärsanstalten zu benutzen, aber gegen eine billige Entschädigung. Der Kanton Bern hat für seine Militäranstalten Millionen verwendet. Es ist dies im Einverständnisse, zum Theil sogar auf Veranlassung der Bundesdehörden geschehen. Es scheint

Minberheit

mir nun, es sei nicht der Fall, daß der Kanton Bern weitere Opfer bringe, so lange der Bund seiner Verpslichtung, eine Entschädigung zu leisten, nicht nachkommt. Ich stelle daher den Antrag, es möchte der Antrag der Staatswirthschaftstommission nur unter der Bedingung angenommen werden, daß der Bund eine billige Entschädigung an die betreffenden Auslagen des Kantons leiste.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. So gut der Antrag des Herrn Trachsel gemeint ist, so muß ich ihm doch entgegentreten. Wir haben kein Mittel an der Hand, den Bund zu einer Entschädigung zu zwingen. Er wird sagen, er habe kein Interesse, die Anstalten zu verwenden, wenn sie nicht vollendet seien. Die Militärbauten liegen namentlich im Interesse des Kautons. Diese haben leiber noch einen Theil der Militärhoheit behalten, sie müssen die Rekruten einkleiden zc. Der Bund wird sagen, wenn der Kanton die Rekruten im Regen einkleiden, seine Kisten im Regen verpacken wolle, so sei das seine Sache. Aehnlich verhält es sich mit den übrigen Bauten. Es kann dem Bunde gleich sein, ob der Kanton bessere Einrichtungen in den Werkstätten einsühre oder nicht. Alle diese Sachen werden im Interesse des Kantons gemacht.

### Abstimmung.

1. Für den Untrag des Herrn Trachsel . Minderheit. 2. Für den Untrag der Spezialkommission,

wie er von Herrn v. Werdt formulirt worden

3. Für den Antrag des Regierungsrathes und der Staatswirthsschaftskommission mit Ersetung des Wortes "Berwendung" in Ziff. 2 durch "Bertheilung"

# Bortrag betreffend den Einbruch der Aare zwischen der Kiesenan und Uttigen.

Herr Präsibent. Da die Staatswirthschaftskommission einen Verschiedungsantrag stellt, so ertheile ich zunächst das Wort dem Berichterstatter dieser Kommission.

Hofer, Fürsprecher, als Berichterstatter ber Staats= wirthschaftskommission. Der Regierungsrath stellt auf Ber= anlassung ber Baudirektion bei Ihnen folgende Anträge:

1) Für die von den Gemeinden Kiesen und Uttigen in Angriff genommenen Eindämmung der Aare unterhalb der Eisendahnbrücke dei Uttigen, deren Kosten vom Kantonsobersingenieur auf Fr. 114,000 veranschlagt sind, wird mit Bezugnahme auf den Regierungsrathsbeschluß vom 17. Januar abhin ein Staatsbeitrag von Fr. 45,000 bewilligt, worin die Kosten für den Leitkanal inbegriffen sein sollen.

2) An biese Bewilligung werden folgende Bedingungen geknüpft:

a. die Arbeiten sind solid und kunstgerecht unter ber Kontrole bes Staates auszuführen;

b. die Ausbezahlung ibes Staatsbeitrages hat sich nach

bem betreffenden Büdgettredite zu richten;

c) die Rechte der ausführenden Gemeinden Kiesen und Uttigen sollen im Allgemeinen bezüglich der Mitbetheiligten und Pflichtigen und insbesondere gegenüber dem Unternehmen

ber Aarkorrektion oberhalb ber Eisenbahnbrücke bei Uttigen gewahrt bleiben.

Die Staatswirthschaftskommission beantragt, "in ben vorliegenden Gegenstand so lange nicht einzurreten, als sich nicht die betheiligten Gemeinden auf eine rechtsverdindliche Weise erklärt haben, die fraglichen Korrektionsarbeiten mit dem zu erkennenden Staatsbeitrag vollständig und auf eigene

Befahr und Roften zu Ende zu führen."

Vor einigen Jahren hat der Große Rath ein Dekret erlaffen, worin er erklärte die Korrektion des Aarelaufes zwischen der Allmend in Thun und der Uttigenbrücke liege im öffentlichen Intereffe, ebenfo die Korrektion der Bulgein= mundung, und wodurch das Beitragsverhältniß zwischen Strat, ben betheiligten Gemeinden und Privaten und der Central= bahn festgestellt murde. Dieses Detret hat seine Ausführung erhalten, und die Korrektion ift zum größten Theile vollendet. Sie hat aber eine Folge gehabt, die man nicht vorausgesehen hatte, und die nach den Behauptungen der Techniker nicht vorausberechnet werden konnte. Oberhalb der Gisenbahn= brücke hat nämlich eine ftarke Abschwemmung von Ries stattgefunden, und dieser Ries ist unterhalb der Gisenbahn= brücke abgelagert worden, wodurch die Flußsohle erhöht wurde, so daß die Nare die Besitzungen der Rechtsamegemeinde Riesen überschwemmte und einen bedeutenden Schaden verursachte. Dieser Zustand machte eine rasche Abhülfe noth: Es ist zu befürchten, daß eine neue Ueberschwem= mung ftattfinde, und es haben baber bie Regierungsftatthalter von Konolfingen und Seftigen burch eine provisorische Ber-fügung die Gemeinden Kiesen und Uttigen veranlagt, die nöthigen Korrektionsarbeiten auszuführen unter dem Vorbehalte bes Rückgriffs auf Diejenigen, welche fpater als pflichtig erklärt werden murben. Die baherigen Arbeiten find größtentheils bereits ausgeführt.

Die Staatswirthschaftstommiffion ift ber Anficht, es foll der Staat an die untere Korrektion in ähnlichem Ber= hältnisse beitragen, wie an die obere. An diese letztere hat ber Staat  $^{1}/_{3}$ , die Centralbahn  $^{1}/_{3}$  und die betheiligten Grundeigenthümer  $^{1}/_{3}$  beigetragen. Wenn nun für die untere Korrektion ber Staat ebenfalls 1/3 beitragen würde, so würde dies zur Folge haben, daß, wenn man annimmt, die Central= bahn falle hier außer Betracht, die Uferanstößer 2/3 bezahlen müßten. Die Staatswirthschaftstommission glaubt, bevor ber Große Rath biesfalls einen befinitiven Beschluß fasse, solle untersucht werden, ob es nicht der Fall sei, für die untere Korrektion ein ähnliches Dekret zu erlassen, wie für die obere, oder ob vielleicht auf dem Wege der freiwilligen Dr= ganisation und Vereinbarung die rechtliche Basis zur Auß-führung des Unternehmens gewonnen werden könne. Der Herr Baudirektor hat mir soeben gesagt, die Kommission befinde sich da in einem Frrthum, weil die untern Arbeiten anderer Natur seien als die obern; bei den untern handle es sich blos um die gewöhnliche Schwellenpflicht, mahrend oberhalb das Flußbett verlaffen worden sei. Ich kann vor= läufig diese Ansicht nicht theilen, indessen ist es in jedem Falle wünschbar, zu wissen, welche Stellung die Betheiligten zu ben bisher ausgeführten Arbeiten im untern Korrektions= gebiete einnehmen wollen. So wie ich die Sachlage kenne, glaube ich, es sei gegenwärtig auf Seite der beiden Gemeinden, der Rechtsamegemeinde Riesen und der Burgergemeinde Uttigen, die Möglichkeit vorhanden, das Verhältniß ohne weitern Prozeß mit dem Staat zu erledigen, welche Möglichskeit sonst nicht vorhanden zu sein schien. Daher trägt die Staatswirthschaftstommiffion auf Rudweifung an. Wollen bann die Gemeinden sich nicht herbeilassen, sondern lieber mit bem Staat prozediren, so kann ber Große Rath sich immer noch darüber aussprechen.

Rilian, Baubirektor, als Berichterstatter bes Regie-rungsrathes. Wenn in diejer Sache ber Regierungsrath nicht nach der Ansicht der Staatswirthschaftskommission vorgegangen ift, so hat dies seinen Grund in Folgendem: Es hat sich er= zeigt, daß die Aarkorrektion zwischen Thun und Uttigen bis gur Uttigenfluh, eine Strecke unterhalb ber bortigen Gifenbahnbrücke, verlängert werden muß. Run haben die Ge= meinden Riesen und Uttigen, namentlich aber die Rechtsame= gemeinde Riesen beim Staate gedrängt, daß ein Plan für die Berlängerung der Korrektion unterhalb ber Gifenbahnbrucke von Uttigen aufgenommen werde. Rach Aufstellung von Plan und Rostenberechnung fand eine Konferenz mit den zunächstbetheiligten Gemeinden Riefen und Uttigen ftatt. Diese Gemeinden erklärten sich damit einverstanden, die Korrektion in Angriff zu nehmen, sofern ihre Rechte gewahrt bleiben sowohl in Bezug auf ben Staat, als in Bezug auf das Unternehmen der obern Korreftion. Die Gemeinde Riefen machte namentlich geltend, daß in Folge ber obern Korrektion eine bedeutende Geschiebsführung stattgefunden habe; in Folge bessen sei unterhalb ber Eisenbahnbrücke eine Geschiebsab-lagerung eingetreten, was den Ausbruch der Aare im vorigen Jahre und beträchtliche Verheerungen in ber Riesenau verursacht habe. Da man damals nicht einig mar, inwie= weit das obere Korrektionsunternehmen herbeigezogen werden könne, so war es nöthig, eine provisorische Verfügung durch bie Regierungsstatthalterämter Konolfingen und Seftigen tressen zu lassen, damit die höchst dringenden Arbeiten unter= halb der Brucke sofort an die Hand genommen werden, bevor ber Sommerwasserstand dies unmöglich gemacht hatte. Gemeinden erklärten sich mit diefer provisorischen Verfügung einverstanden. Es murde ihnen vorläufig auf Rechnung des Staatsbeitrages innerhalb der Kompetenz des Regierungs= rathes eine gewisse Summe als Vorschuß bewilligt und sie sind an die Eindämmung der Aare geschritten.

Es besteht da allerdings ein Unterschied zwischen der obern Korrektion und dieser Eindämmung. Bei der obern Korrektion nußte das Flußbett verlassen werden, und es hat daher dieselbe den Charakter, wie er in § 39 des Wasserbaugesetzes angegeben ist, welcher sagt: "Die Anordnung von Korrektionen an öffentlichen Gewässern, wodurch das bisherige Flußbett ganz oder zum Theil verlassen oder wesentlich ver= ändert, oder der Wafferspiegel eines solchen Gewässers tiefer gelegt wird, ist Gegenstand besonderer Gesetze. Für dieselben gelten die jedesmal jestgesetzten Bestimmungen." Nach diesem Ar= titel mußte die Korrektion der Aare oberhalb der Gisenbahn= brucke burch ein besonderes Dekret geordnet werden. Bei der untern Korrektion sind aber ganz andere Verhältnisse vor= handen: Dort ist es nicht nothwendig, das alte Flußbett zu verlassen, und es wird, so zu sagen, kein fremdes Land in Anspruch genommen, es sindet die Eindämmung einfach innert den Grenzen des Aarebettes statt. Es sind das alles Arbeiten, die sich als solche qualifiziren, welche die zunächst betheiligten Gemeinden Riesen und Uttigen so wie so hatten vornehmen muffen. Hatten biese Gemeinden die Mittel gehabt, um ben chaotischen Zustand ber Aare zwischen Riesen und Uttigen zu regeln und auf beiben Seiten Damme zu machen so hatte Niemand baran gedacht, daß ber § 39 bes Baffer= baugesetzes hier Anwendung finden solle, indem das Fluß= bett in keiner Weise verlassen und dessen Tieferlegung burch die Korrektion selbst nicht angestrebt wird, da man es dem Flusse überläßt, sich, soweit die Berhältnisse es mit sich bringen, selbst tiefer zu legen.
Das war der Grund, warum man nicht nach dem

Das war der Grund, warum man nicht nach dem § 39 des Wasserbaugesetzes vorgegangen ist, und warum weder die Baudirektion noch der Regierungsrath Veranlassung hatten, die Gemeinden Uttigen und Kiesen zuerst anzufragen, ob sie die Eindämmung ausführen wollen, wenn der Staat ihnen einen Beitrag von  $^1/_3$  an die Kosten leiste. Da diese Semeinden in der erwähnten Konferenz erklärten, daß sie in der Sache selbst mit dem Plan und den weitern Anordnungen einverstanden seien, so glaubte der Regierungsrath, es genüge, dem Großen Rath die Bewilligung eines Staatsbeitrages zu beantragen. Die Arbeiten sind von den Gemeinden Kiesen und Uttigen dis auf einen gewissen Grad ausgeführt worden, so daß es sich nur noch um die Vollendung dieser Eindämmungen handelt. Wenn nun aber die Staatswirthschaftskommission glaubt, es sei wünschenswerth und gewissernaßen klüger, die Gemeinden zu veranlassen, darüber eine Erklärung abzugeben, so kann dies auch gesischen, und Namens des Regierungsrathes will ich keinen Gegenantrag stellen.

Herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftstommission. Im Einverständniß mit allen Witgliedern der Staatswirthschaftskommission schlage ich solgende veränderte Redation ihres Antrages vor: "Die Staatswirthschaftskom-mission beantragt, in diesen Gegenstand heute nicht einzuteten, sondern die Akten mit Rücksicht auf die obschwedenden Rechtsstragen an den Regierungsrath zurückzuweisen." Es ist nämlich darauf ausmerksam gemacht worden, daß die frühere Redattion etwas zu weit gehe Es wird daher diese neuere allgemeinere Fassung vorgeschlagen.

Gfeller, von Wichtrach. Ich bin mit der Rückweisung behufs weiterer Unterhandlungen mit den Gemeinden einverstanden. Es ist das ein eigenthümlicher Fall. Die Gemeinden haben bei Fr. 12,000 verschwellt. Hierauf wurde das Geschiebe oberhalb weggeschwemmt und auf die linke Seite getragen, wodurch die Schwelle überschwemmt wurde und das Wasser eindrang, so daß dei 12 Jucharten Wald fortgeschwemmt wurde. Die Gemeinden haben ihr Mögslichtes gethan und können unmöglich mehr leisten. Wäre die obere Korrektion nicht ausgesührt worden, so wäre das Unglück nicht eingetreten. Ich glaube, es sei gerechtsertigt, daß man diesen Umständen billige Rücksicht trage.

Herr Berichter statter ber Staatswirthschaftskommission. Ich benke, das Botum bes Herrn Geller werde für ben Regierungsrath nicht präjudizirend sein. Der Regierungsrath wird es in seinem Werthe zu würdigen wissen, sonst würde ich mir auch noch einige Worte erlauben.

Der Große Rath beschließt nach dem Antrage ber Staatswirthschaftstommission, in diesen Gegenstand heute nicht einzutreten, sondern die Akten mit Rücksicht auf die obschwesbenden Rechtsfragen an den Regierungsrath zurückzuweisen.

## Strafnadlaßgesuche.

Auf ben Untrag bes Regierungsrathes erläßt ber Große Rath:

1) bem von ben Assien bes II. Bezirks am 2. Dezemsber 1876 wegen Diebstahls zu 11 Monaten Zuchthaus verzurtheilten Albr. Läber ach, von Worb, auf ben 9. August nächsthin bas letzte Viertel der Strafzeit unter bem Vorbeshalte, daß sein Betragen bis bahin ein gutes bleibe;

2) bem geiftig unheilbaren Juftin Boirol, von Gene-

vez, ben ganzen Rest seiner wegen Morbes über ihn verhängten 14jährigen Zuchthausstrafe.

## Zusathestimmungen zum Tekret vom 26. November 1875 über die Besoldung der evangelisch= resormirten Geistlichen.

Der bezügliche Entwurf lautet, wie folgt:

Der Große Rath bes Rantons Bern,

in Erwägung, daß Dekret vom 26. November 1875 über die Besoldung ber evangelisch = reformirten Geistlichen einiger Ergänzungen bedarf,

auf ben Antrag bes Regierungsrathes und nach einges holtem Gutachten bes Synodalrathes,

#### beschließt:

Als 3. Lemma zum § 6 bes Dekrets wird eingeschaltet: Die Bikare beziehen ihre Besoldung theils vom Staat, theils vom betreffenden Pfarrer. Die Staatsbesoldung beträgt Fr. 400 per Jahr. Die vom Pfarrer zu entrichtende Besoldung dagegen beträgt, nebst freier Station, jährlich Fr. 400. Sollte jedoch der Bikar nicht im Pfarrhause wohnen können, oder erfordern sonst die Umstände eine höhere Besoldung, so ist dieselbe von der Kirchendirektion der Billigskeit gemäß zu bestimmen.

Diese Zusatbestimmungen treten sofort in Kraft; die übrigen Bestimmungen des Dekrets vom 26. November 1875

bleiben unverändert.

Der Regierungsrath empfiehlt diesen Entwurf zur Annahme; die Staatswirthschaftstommission hingegen schließt auf Nichteintreten.

Die Umfrage über bas Gintreten wird eröffnet.

Teufcher, Direktor bes Rirchenwesens, als Bericht= erstatter des Regierungsrathes. Sie haben im Jahr 1874 ein provisorisches Dekret über die Besoldung der protestantischen Geistlichen erlassen. In diesem ftand in § 6 bezüglich auf die Vikarien folgender Passus: "Die vom Pfarrer zu entrichtende Besoldung eines Vikars beträgt nebst freier Station jährlich Fr. 400. Sollte jedoch der Bikar nicht im Pfarr= hause wohnen können, ober erfordern sonst die Umstände eine höhere Besoldung, so ift bieselbe von der Kirchendirektion der Hilligkeit gemäß zu bestimmen." Dieses Dekret wurde zunächst provisorisch auf ein Jahr, und dann auf speziellen Beschluß des Großen Nathes auf ein ferneres Jahr in Kraft gesetzt. Im Jahr 1875 nun hat der Große Rath dieses Dekret desinitiv erlassen. Bei dem Druck und der Einrückung besselben in die Gesetzessammlung ift aber von Seiten ber Staatskanzlei das Versehen begangen worden, daß der vorhin ermähnte, die Bikarien betreffende Paffus meggelaffen murbe, tropdem die Verhandlungen des Großen Rathes und das Prototoll, das hier auf dem Kanzleitisch liegt, herausstellen, daß ber Große Rath biesen Passus auch bei der definitiven Erlaffung bes Defrets festgehalten hat. Dieser Umstand hat die Beranlassung zu den heute vorgeschlagenen Zusatbestimmungen gegeben. Als aber biese Borlage im Regierungsrathe zur Berathung kam, lag gleichzeitig auch ber Dekretsentwurf ber

Erziehungsbirektion über Nevision bes Stipenbienwesens vor, und bei diesem Anlaß wurde von der Erziehungsdirektion besantragt, in diese Zusatbestimmungen den Passus aufzunehmen, daß in Zukunst die Staatszulage an die Vikarien nicht mehr, wie früher, aus dem Mushafensond, sondern aus dem Staatsstäckel bezahlt, und daß gleichzeitig das Maß dieser Erhöhung von Fr. 300, wie es gegenwärtig setzgesett ist, auf Fr. 400 erhöht werde. Der Regierungsrath hat diesem Antrag der Erziehungsdirektion beigepslichtet, und so sinden Sie nun in dem gedruckt ausgetheilten Entwurf gegenüber dem bereits vorhandenen, aber nicht in die Gesetzessammlung ausgenommenen Beschluß des Großen Rathes in § 6 folgende, etwas veränderte Fassung desselben: (Siehe oben.)

Was nun die Hauptfrage betrifft, die bei diesem Gegenstand in Betracht kommt, nämlich ob die von der Erziehungsbirektion angeregte Revision des Stipendienwesens es gestattet, die Zweckbestimmung des Mushasensonds in der Weise zu ändern, daß die Zulagen, die dis dahin den protestantischen Vikarien gegeben worden sind, statt aus dem Mushasensäckel, aus dem Fiskus bezahlt werden, so will ich darüber den Herrn Erziehungsdirektor, der ebenfalls anwesend ist, sich aussprechen lassen, und nur bemerken, daß der Regierungsrath seinerseits dieser Ansicht beigepflichtet hat. Meinerseits möchte ich blos wünschen, daß man, ob der bisherige Modus beisbehalten werde, oder nicht, jedenfalls durch einen besonderen Beschluß die in der Gesetzessammlung ausgelassene Vorschrift des provisorischen Dekrets nachträglich, in dieselbe einrücke und als in Kraft besindlich erkläre. Ich würde mir eventuell diesen Antrag erlauben. Ueber die Hauptfrage mag der Große Rath erkennen, wie er es für gut erachtet.

Rummer, Direktor des eidgenöffischen statistischen Büreau's, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die protestantischen Vikarien haben bisher folgendes Ginkommen gehabt: 1. Freie Station Seitens des Pfarrers; 2. vom Pfarrer jährlich Fr. 290; 3. aus dem Mushafensond jährlich Fr. 300, also zusammen in daar Fr. 590. Nun wird beautragt, erftens bie vom Pfarrer zu entrichtenbe Befoldung ftatt auf Fr. 290 auf Fr. 400 festzusetzen, zweitens die aus dem Mushasen entrichtete Zulage von Fr. 300 fallen zu lassen, dafür aber von Staats wegen Fr. 400 zu geben. Was nun die eine Aenderung betrisst, daß der Pfarrer seinen Beitrag von Fr. 290 auf Fr. 400 erhöhen soll, so ist darüber nichts mehr zu beschließen, indem die Sache bereits im Defret über die Befoldung ber reformirten Geiftlichen beschloffen worden ift. Rur ist dabei bezüglich des § 6 ein Fehler begangen worden. Es ist in diesem Paragraphen bei der Behandlung im Großen Rathe, ich weiß nicht, auf wessen Antrag, zwischen bem ersten und zweiten Lemma ein Zusap eingeschoben worden, und in Folge bessen hat man das zweite Lemma fallen lassen. Dies ist aber nicht im Großen Rathe geschehen, sondern auf der Staatskanglei; denn wir haben im Protokoll nachgeschaut und gefunden, daß der fragliche Beschluß darin aufgenommen ift. Die Regierung hat baber nur bafur zu sorgen, daß die Besichluffe des Großen Rathes in der Form, wie fie gefaßt worden find, in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Wir haben es also jetzt nur noch mit der Frage zu thun, ob wir darauf eintreten wollen, daß der andere Theil der Baarbesoldung, der bis jetzt aus dem Mushasenschab bestritten worden ist, auf die Staatskasse übernommen werde. In Bezug auf diesen zweiten Theil, der einzig in Frage, und für den einzig ein Zusatzekeret nöthig ist, beantragt die Staatswirthschaftskommission, nicht einzutreten, und zwar warum? Erstlich deshalb, weil die nöthigen Fonds schon da sind. Der Mushasensond hat nebst anderen auch die Bestimmung, die Besoldung der Vikarien zu tragen, und es bestehen zu diesem

Zwecke schon seit Anfang des Jahrhunderts 20 Stipendien im Betrage von Fr. 300, zusammen also von jährlich Fr. 6000. Diese Summe ist mehr als hinreichend, um das Stipendium von Fr. 300 auf Fr. 400 zu erhöhen; ja, man könnte es sogar auf Fr. 500 bis Fr. 600 erhöhen, und es würden immer noch 10 Stipendien zu vergeben bleiben. Der Staat hat bis jett noch nie für die Besoldung der Vikarien gesorgt und ist auch jetzt in keiner Beise im Fall, diese Ber= pflichtung zu übernehmen. Das neue Büdget pro 1877 erzeigt ein Mehrausgeben von  $1^1/_3$  Millionen. Für die Deckung dieses Desizits ist noch gar nicht gesorgt, und es ist nicht einmal sicher, daß das Bolk die Mittel dazu bewilligen wird. Um so weniger ist es am Plate, dem Staate ohne Grund neue Verpflichtungen aufzuladen. Auch die Berufung auf § 50 des Kirchengesetzes beweist diese Verpflichtung nicht; ja es ist die Frage, ob dieser Artikel uns auch nur dazu berechtigt. § 50 des Kirchengesetzes sagt nämlich: "Die Baarbesoldungen ber Beiftlichen der anerkannten Kirchgemeinden und öffentlichen Anstalten werden im Simme der Aufbesserung, und zwar der Gesammtsumme nach um  $25\,^{\circ}/_{\circ}$ , durch Dekret des Großen Rathes normirt und richten sich nach dem System der Progression im Dienstalter." Wenn man nun die Besoldung der Bitarien aus dem gleichen Fond, aus welchem sie bisher ents richtet worden ift, verbeffern will, so braucht diese Angelegen= heit gar nicht vor den Großen Rath gebracht zu werden, son= bern der Regierungsrath kann es von sich aus thun. Wenn aber vorgeschlagen wird, statt des Mushafens den Staat zu belasten, so ist das nicht Ausbesserung, sondern Bezahlung aus einem ganz anderen Kredit. Dieser Grund verpslichtet also jedenfalls nicht.

Run kommt aber noch ein ganz anderer Grund dazu, nämlich bie Konfequenzen. Es ist ein ganz glücklicher Bu-fall, daß für die protestantischen Bikarien ein eigener Fond da ist, und der Staat nichts für sie zu bezahlen braucht. Würde er es bennoch thun, so könnte dies die fatalsten Folgen haben. Von dem Augenblick an, wo die Stellvertreter ber kranken Pfarrer vom Staate bezahlt werden, werden auch bie Lehrer kommen und fagen: Wie ungerecht werden wir behandelt: ber Staat gibt uns nichts, wenn wir krank werben, sondern der Stellvertreter wird aus unferer Befolbung bezahlt. Ebenso werden die Bezirksbeamten reklamiren, die gleichfalls einen Theil ihrer Befoldung abtreten muffen, wenn stetchats einen Stellvertreter nöthig haben. Aus Furcht vor diesen Konsequenzen beantragt die Staatswirthschaftsfommission, mit dem System, die Stellvertreter aus ber Staatskaffe zu bezahlen, lieber gar nicht anzusangen, um so mehr, als, wie gesagt, für die Vikarien bereits genügend gesorgt ift.

Wir begreifen auf der andern Seite gar wohl, daß, wenn wir dem Mushafensond diese Servitut abnehmen, desto mehr verfügdare Mittel für die Hochschule sein werben. Aber ba sagen wir: Wenn für die Hochschule mehr nöthig ift, so foll der Erziehungsdirektor die Sache vorbringen, indem wir auch schon Stipendien aus der Staatskasse für die Hochschule bewilligt haben. Hingegen müßten immerhin bann berartige Vorschläge noch näher untersucht werben.

Ritschard, Erziehungsdirektor. Erlauben Sie in Betreff dieser Frage auch mir einige Worte. Sie haben gehört, daß bisher die Vikarien aus dem Mushafenfond mit Kr. 300 jährlich bezahlt worden sind. Nun hat sich die Er= ziehungsdirektion aus verschiedenen Gründen veranlaßt gesehen, eine Nevision des jog. Stipenbienreglementes oder bes Reglementes über die Verwaltung des Schulseckels und des Mushafens vom Jahre 1855 vorzunehmen. Ich will in die Bestimmungen, die in diesem revidirten Reglement aufgenommen

sind, nicht eintreten. Einerseits wird Sie das nicht weiter interessiren; andererseits werden wir noch einen andern Un= laß haben, diese Frage zu besprechen, wenn es sich nämlich barum handeln wird, zwei Dekrete zu berathen über Ertheis lung von Stipendien an Solche, die sich einem Kunsthands werk oder einer technischen Berufsart widmen wollen. Der Regierungsrath hat nun das neue Reglement angenommen und in § 19 besselben erklärt: "Dieses Reglement tritt in Kraft, nachbem ber Große Rath a. das Defret vom 13. März 1834 über Studien auf andern Universitäten und Stipendien aufgehoben, und b. ein Detret erlassen haben wird, wonach der Besoldungsbeitrag von je Fr 300, welchen die bernischen Bifarien bis anhin aus bem Mushafenfond erhalten haben, burch einen gleichen Beitrag aus der Staatskasse ersetzt sein wird." Die Sache steht also so, daß, wenn Sie heute die Borlage zurückweisen, die Regierung im Falle sein wird, dieses Reglement abzuändern und die Vikarien wieder, wie früher, aus dem Mushafen zu befolben.

Ich möchte nun aber wirklich den Antrag der Regie= rung, man solle die Bikarien in Zukunft aus der Staats-kasse bezahlen, des Wärmsten unterstützen. Vorerst weise ich barauf hin, daß die finanziellen Konfequenzen für die nächsten tritischen Sahre, wo das Gleichgewicht der Finanzen vielleicht noch nicht vollständig hergestellt sein wird, sehr minim sind. Es ist gegenwärtig im Kanton nur ein resormirter Vikar angestellt, so daß die ganze Ausgabe der Staatskasse auf Fr. 400 kommen würde. Es ist möglich, daß in Zukunft, zwar nicht in nächster, aber in fernerer, die Zahl der Theologie Studirenden wieder zunimmt, und in Folge deffen auch die der Vikarien sich vergrößert, aber das wird vor 5 bis 10 Jahren nicht eintreten, und es ist sehr möglich, daß die frühere Abondanz von Geiftlichen überhaupt gar nicht mehr

vorfommt.

Ein anderer Grund, warum ich glaube, daß die Bikarien aus ber Staatstaffe befolbet merben follten, ift ber, bag ber Vikar ein Staatsangestellter ist und vom Kirchgemeinderath im Einverständniß mit ber Rirchendirektion gewählt wird. Der Hauptgrund aber liegt nach meiner Ansicht schließlich darin, daß man die fur Stipendien bestimmten Fonds möglichst zu diesem Zwecke verwenden soll. Der Ertrag des Mushafen= fonds ist allerdings ziemlich bedeutend, indem er über Fr. 30,000 abwirft. Nun haben aber die Bedürsnisse in dieser Richtung in seiter Zeit sehr wesentlich zugenommen, namentlich in Folge bavon, daß man die Ansorderungen an die wissenschaftlichen Berufsarten hoch gesteigert hat. Bor noch nicht langer Zeit haben die Abvokaten ihre Studien in viel kürzerer Zeit machen können, indem sie kein Maturitätszeugniß nöthig hatten, sondern vom Land mit geringerer Vorbildung auf die Hochschule übergingen und bort in 3 bis 4 Jahren ihre Studien vollendeten. Das hat inzwischen geandert. Sie muffen jett einen viel langeren und strengeren Studiengang durchmachen, indem man Prosgymnasials und Symnasialvorbilbung von ihnen verlangt, und in Folge davon sind sie auf eine Studienzeit von 10 bis 12 Jahren gewiesen. Auch in anderen Richtungen hat sich die Zeit des Studiums ausgedehnt, indem auch bei den Medizinern, den Theologen, furz fast in jeder wifsenschaft= lichen Branche der Stoff gewachsen ist, und in Folge bessen die Anforderungen sich erhöht haben. Man geht ferner, wie Sie wissen, mit dem Gedanken um, für die Notarien einen strengeren Studiengang vorzuschreiben. Wenn nun so auf ber einen Seite die Anforderungen ftrenger werben, so ift es auf ber andern Seite durchaus gegeben und nothwendig, ben Unbemittelten für ihre Studien besto mehr Unterstützung zu gewähren. Deshalb hat die Erziehungsdirektion, von dem Gedanken ausgehend, es folle für Ausrichtung von Stipenbien möglichst viel flussig gemacht werden, beantragt, die vom Mushafenfond ben Vikarien gereichte Unterstützung auf die

Staatstaffe abzumälzen.

Die Sache ist, wie gesagt, für diese von minimem Belang, und ich glaube, es laffe sich auch in rechtlicher Beziehung durchaus nichts dagegen einwenden. Denn es eriftirt keine berartige Verpflichtung auf dem Mushafen, indem der Dotationsvergleich von 1841 lediglich bestimmt, daß die Stiftungen ber Mushafens und bes Schulfactels in Zukunft stiftungsgemäß burch bie Regierung verwaltet werden sollen. Bas aber unter dem Ausdruck "ftiftungsgemäß" zu verstehen sei, barüber ist nichts bestimmt. Der Meushafensond hat im Laufe ber Zeit verschiedene Wandlungen durchgemacht, und nirgends existirt eine Boridrift in Bezug auf die Vitarien. Allerdings hat man früher in die Stipendienreglemente biefe Bestimmung aufgenommen; aber so gut man sie bamals als neu ohne Verpflichtung aufgenommen hat, so gut kann man fie aus dem neuen Reglemente entfernen.

Ich möchte Ihnen beshalb biefes Zusatzbekret bestens empsehlen. Es hängt allerdings nicht viel baran, ob Sie diese Last wieder dem Mushafen oder von jetzt an der Staats= kasse zuweisen; aber ich glaube, es sei berechtigter, den Mus-hasen von allen ihm fremden Verpflichtungen zu entlasten und ihn rein bazu zu benutzen, wozu er benutzt werden soll, nämlich zur Ausrichtung von Stipendien an Hochschüler. Sie haben sich bei ber Berathung des Gesetzes über die Aufhebung der Kantonsschule in fehr prägnanter Weise für die Ausrichtung von Stipendien ausgesprochen, indem Sie dort Fr. 14,000 für Unterstützung unbemittelter Schüler von Mittelschulen, Progymnasien und Gymnasien ausgeworfen haben. Ich glaube nun, es sollte auch bei dieser Gelegenheit der Gedanke der Unterstützung unbemittelter Studirender gut geheißen werden.

Rarrer, Präsident ber Staatswirthschaftskommission. Ich bin im Falle, den Antrag der Staatswirthschaftstom= mission zu vertheidigen, und nehme die Freiheit, gang furz die Gründe anzugeben, warum sie glaubt, es sei ber Antrag ber Regierung, wie er vorliegt, auf der einen Seite unklug, inopportun, nicht zweckentsprechend, und auf der andern Seite gar nicht einmal konstitutionell. Der § 50 des Kirchengessetzes handelt von der Besoldung der Geistlichen, d. h. der Pfarrer, und spricht in keiner Weise von der Besoldung der Vikarien. Daß darin nur von den angestellten Pfarrern die Rede sein kann, ergibt sich aus dem Wortlaut des Arti= fels selber. Es heißt nämlich: "Die Baarbesolbungen der Geistlichen der anerkannten Kirchgemeinden und öffentlichen Anftalten werden im Sinne der Aufbesserung, und zwar der Gesammtsumme nach .um 25%, durch Dekred des Großen Nathes normirt und richten sich nach dem Erstem der Prosentier im Amstelle und Schriften der Prosentier im Amstelle und Schriften der Prosentier gression im Dienstalter." Nun haben die Vikarien keine Besoldungen in dem Sinne, wie es hier vorgesehen ist, und es kann daher auch die Erhöhung um  $25\,^{\circ}/_{\circ}$  nicht auf sie Anwendung sinden, indem sonst die betreffenden Besoldungen noch höher waren, als jetzt vorgeschlagen ist. Auch stehen die Vitarien in keinem Suftem ber Progression, wie die angestell= ten Pfarrer. Mit einem Worte, die Vikarien maren bis dahin nicht Staatsangestellte und wurden beshalb auch nicht vom Staate besolbet, sondern erhielten die eine Hälfte ihrer Besolbungen von dem Pfarrer, den sie vertraten, die andere aus der Mushafenstiftung.

Nun entsteht heute die Frage: Wollen wir diese Stiftung entlasten und den Staat belasten? Mit andern Worten: Wollen wir die Bertretung eines jeweiligen Beamten — benn ber Pfarrer ift nichts anderes — auf Staatskoften überneh= men? Es ist dies unter allen Umftanden eine fehr gefähr=

liche Sache. Gesetzt, man sei kompetent bazu — ich werbe später nachweisen, daß wir es nicht sind — und mache hier den Ansang damit, so wird es jedenfalls dabei nicht bleiben, sondern es werben eine ganze Menge andere Angestellte und Beamte, die sich wegen Alter oder Krankheit vertreten laffen muffen, das gleiche Begehren an den Staat stellen, und dieser mußte billiger und konjequenter Weise auch ihre Vertretung auf seine Rosten übernehmen. Wenn wir nun Mittel genug hätten, so könnte man allfällig darüber berathen, ob man diese Sache durch eine gesetzliche Borlage erledigen wolle. Aber weil wir die Mittel nicht haben, ist es nicht einmal der Fall, diese Frage zu stellen. Der Herr Erziehungsdirettor sagt, die Sache sei von keiner Tragweite, indem gegen-wärtig nur ein einziger Vikar angestellt sei. Wenn es aber von keiner Tragweite ist, so sehe ich gar nicht ein, warum man den Mushafenfond bafür nicht in Anspruch nehmen will. Wenn aber die Tragweite für ben Staat eine fehr große ift, wie sie es nach dem soeben Bemerkten unter Umständen wer= ben tann, so soll sich ber Große Rath hüten, mir nichts, dir bir nichts folche Verpflichtungen zu übernehmen, die unter Umftänden viel weiter führen konnen, als gegegenwärtig voraus=

Es kommt hier aber noch ein Punkt in Betracht. Die Frage, ob der Staat die Vikarien besolden soll, kann nicht in einem Reglement erledigt werden, sondern nur durch Gesetz. Man könnte unter Umständen durch das Reglement die Mushafenstiftung entlasten; aber Dasjenige, um was sie entlastet wird, dem Staate aufzuerlegen, der bisher rein nichts bezahlt hat, dafür muß eine gesetzliche Vorlage sein, die zweimal berathen und dem Volk zum Entscheid vorgelegt wird. Unders geht es konstitutionell nicht.

Man beruft sich auf die Verhandlungen über bas Defret vom 26. November 1875. Der Große Rath habe damals etwas erkannt, und man habe bann vergeffen, biesen Beschluß in das gedruckte Dekret aufzunehmen. Dies ist richtig; aber nicht das hat man vergessen, was heute vorgeschlagen wird, sondern etwas ganz Anderes; und gerade die damalige Bershandlung beweist, daß man von der Boraussetzung ausgegangen ift, daß die Vikarien nicht durch den Staat befoldet werden ist, daß die Bitarien nicht ourch ven Siaar versierer soeiden sollen. § 6 des Defrets hat nämlich so gelautet: "Den Pfarrverwesern kommt eine Besoldung à raison von Fr. 1800 per Jahr zu." Dann solgte als zweites Alinea: "Die vom Pfarrer zu entrichtende Besoldung eines Vikars beträgt nebst freier Station jährlich Fr. 400. Sollte jedoch der Vikar nicht im Pfarrhause wohnen können, ober erfordern soust die Um= stände eine höhere Besoldung, so ist dieselbe von der Kirchen-direktion der Billigkeit gemäß zu bestimmen." Nun schlugen Regierungsrath und Kommission vor, in biesen Artikel als zweites Alinea Folgendes einzuschalten: "Im Falle der Ernennung eines angestellten Pfarrers zum Pfarrverweser einer benachbarten Kirchgemeinde ist die Pfarrverweserbesoldung durch Beschluß des Regierungsrathes festzustellen." Diese Einschaltung wurde angenommen, und es wäre dadurch das vorher zweite Alinea zum dritten geworden Frrthümlicher Weise jedoch hat man blos das erste und zweite Lemma in die Gesetzes sammlung aufgenommen. In diesem soeben vorgelesenen dritten Lemma nun ift, wie Sie gehört haben, von ber Befoldung ber Vikarien durch den Staat in keiner Weise die Nede. Im Gegen= theil zeigt dasselbe, daß man bei der Behandlung des Defrets von der Ansicht ausgegangen ist, daß diese Besoldung nicht durch den Staat, sondern in der bisherigen Weise durch den Pfarrer zu entrichten fei.

Schließlich möchte ich noch einmal davor warnen, daß ber Große Rath, wenn er grundsätzlich bamit einverstanden sein sollte, die Besolbung der Vikarien von der Mushafen= stiftung wegzunehmen und dem Staate zu überbinden, dies nicht in Form eines Dekrets mache, sonbern burch eine Gesetzsse vorlage, die zweimal berathen und dem Reservendum untersbreitet wird. Ihrerseits stellt, wie gesagt, die Staatswirthsichaftskommission den Antrag, auf die Borlage der Regierung, als nicht opportun und inkonstitutionell, nicht einzutreten.

Ritscharb, Erziehungsdirektor. Nur zwei Bemerkungen. Der Herr Präsident der Staatswirthschaftskommission hat gesagt, der Antrag der Regierung sei nicht konstitutionell, indem das Kirchengesetz nichts dergleichen vorsehe. Ich verweise darauf, daß dieser Grundsatz dei den katholischen Bikarien bereits existivt. Hier übernimmt der Staat eine Besoldung von Fr. 1000, und alle die Aussührungen und Aussührungen über Inkonstitutionalität hat man damals, als man dieses Dekret machte, gar nicht gehört. Das ist ein Grund.

Auf der andern Seite weise ich darauf hin, daß der

Auf ber andern Seite weise ich darauf hin, daß der Staat, wenn ein Pfarrer einen Vikar nehmen kann, ein sinanziell gar nicht schlechtes Geschäft macht. Wären keine Vikarien da, so würde unter Umständen der Pfarrer, wenn er alt oder krant geworden ist, abgeden müssen. Ist aber ein Vikar da, so bleibt der Pfarrer. Wir wollen nun annehmen, daß derselbe der höchsten Besoldungsklasse angehöre, und danach das Rechencrempet machen. Es kommt dann zu der Besoldung von Fr. 3200 für den Pfarrer nur noch hinzu die ganz minime Besoldung des Vikars mit Fr. 400, was zusammen Fr. 3600 ausmacht. Wenn hingegen der betreffende alte oder kranke Pfarrer abgeden muß, so müssen wir ihm ein Leibzgeding von Fr. 1800 ausschen und überdies einen neuen Pfarrer wählen, dessen Besoldung, angenommen, er gehöre der untersten Klasse an, Fr. 2400 ausmacht, so daß also in diesem Fall die Staatsausgade Fr. 1800 + 2400 = 4200 beträgt. Ich glaube deshald, es lasse sich auch in sinanzieller Beziehung gegen die Besoldung der Vikarien aus dem Staatssäckel nichts sagen.

Man sagt, die Maßregel sei gefährlich wegen der Konssequenzen. Allein abgesehen davon, daß der Grundsatz bereits bei den katholischen Vikarien acceptirt ist, ist überdies in einem Besoldungsdekret gesagt, daß der Staat. allerdings nicht der Regel nach, aber ausnahmsweise durch Beschluß des Regierungsrathes, unter Umständen auch die Stellvertretung der Bezirksbeamten bezahlen könne. Also kann man gar nicht von der Gesahr der Einführung eines neuen Grundsatzes reden. Man hat dieselbe Gesahr betont, als es sich um die Einführung der Pensionirung der Lehrer handelte. Nur nicht das! sagte man; denn sobald ihr die Lehrer pensionirt, so bleibt es nicht dabei, sondern dann werden auch die Beamten kommen und das gleiche Recht in Anspruch nehmen. Wir haben aber nie verspürt, daß eine Anregung im Sinne einer Ausdehnung des Grundsatzes der Pensionsberechtigung auf die übrigen Beamten gemacht worden wäre. Ich glaube also, daß Sie ohne Besorgniß in die Vorlage der Regierung eintreten können.

Karrer. Ich muß mir ein paar kurze Bemerkungen auf das Botum des Herrn Erziehungsdirektors erlauben. Ich begreife ganz gut, daß eine jeweilige Direktion für ihre Angelegenheiten redet und namentlich sich sinanziell möglichst gut zu stellen sucht. Aber auf der andern Seite wird man auch begreifen, daß die Staatswirthschaftskommission nicht den gleichen Standpunkt einnehmen kann und daß so unter Umständen Meinungsverschiedenheit entstehen kann, wie jetzt. Es wird dies auch von nun an wahrscheinlich hie und da der Fall sein, und der Große Rath wird sich dann entscheiden müssen, auf welche Seite er sich stellen will. Man rust die katholischen Bikarien an. Ich erinnere mich an das dertressende Dekret nicht, will aber annehmen, es sei so. Ich weiß wohl, daß ein vom Großen Rath genehmigtes Dekret

über die Besoldung der evangelisch-reformirten Geistlichkeit vorhanden ist, und ich finde auch ein Dekret über die Eintheilung der katholischen Kirchgemeinden im Jura, das aber von einer Besoldung der Bikarien nicht redet. Ich nehme bennoch an, die betreffende Bemerkung des Herrn Erziehungsbirektors sei richtig. Aber das ist unrichtig, daß man darauß, daß besondere Bestimmungen über die katholischen Bikarien existiren, schließen will, sie seien auch für die protestantischen vorhanden. Gerade darauß, daß für die katholischen besondere Bestimmungen da sind, ergibt sich, daß man sür sie eine Ausnahme hat machen wollen, für die protestantischen aber nicht.

Was das Konstitutionelle anbetrifft, so mögen Sie selber entscheiden. Aber so gut Sie durch ein Dekret die Staatsbesoldung der Bikarien erkennen und auf diese Weise neue Beamten kreiren können, wenn es sich auch dabei gegenwärtig nur um einen kleinen Betrag handelt, über den es sast nicht der Mühe werth ist, zu reden, so gut können Sie dem Grundsatz nach durch Dekrete eine Menge anderer neuer Beamtenstellen kreiren. Wenn man den ersten grundsätzlichen Schritt thut, wird man sich später immer wieder darauf stügen und sagen, man könne es jetzt auch. Ich schließe mit dem lateinischen Sprüchwort: principiis obsta! Hüte man sich vor dem ersten Schritt!

Ritschard, Erziehungsbirektor. (Schlußruse.) Erlauben Sie mir nur noch eine kurze Bemerkung. Der Herr Präsibent der Staatswirthschaftskommission hat gesagt, man habe für die katholischen Vikarien eine Ausnahme machen wollen. Im Gesetz sieht davon gar nichts, sondern man hat das in das Gesetz sieht davon gar nichts, sondern man hat das in das Gesetz sieht kurchschaft auf die Grundlage des Gesetz so vorgehen zu können, und wenn man das damals konnte, so kann man es auch heute. Herr Karrer hat ferner gesagt, es werde in Zukunst öster Differenzen zwischen der Staatswirthschaftskommission und der Regierung geben, und man müsse sich heute klar werden, auf welche Seite man sich stellen wolle. Ich glaube nicht, daß man so sagen sollte, sondern der Große Nath wird jeweilen unterzuchen, auf welcher Seite das Richtige ist. Er wird sich auf Seite der Regierung stellen, wenn sie Recht hat, und auf Seite der Regierung stellen, wenn sie Kecht hat, und auf Seite der Staatswirthschaftskommission, wenn dies Recht hat. Aber daß man den Grundsat äußert und proklamirt, man müsse sich in Zukunst auf Seite der Staatswirthschaftskommission gegen die Regierung stellen, dagegen möchte ich meines Orts wenigstens Opposition machen.

Karrer. Der Herr Erziehungsbirektor hat mich völlig mißverstanden. Ich habe nicht gesagt, der Große Rath solle sich von nun an auf Seite der Staatswirthschaftskommission stellen. Der Große Rath ist eine unparteissche Behörde, die, wenn allfällig die vorderathenden Behörden in einer Sache nicht übereinstimmen, so oder anders entscheiden soll. Anderes habe ich nicht gesagt. Bezüglich der katholischen Vikarien muß ich nur noch bemerken, daß diese kein Recht auf den Weushasen haben, sondern nur die protestantischen. Darum hat man für die katholischen so oder anders sorgen müssen. Ob dannzumal auf den konstitutionellen Gesichtspunkt aufmertsam gemacht worden ist, oder nicht, ist mir undekannt; aber ich denke, wenn damals die gleichen Verhältnisse obgewaltet hätten, wie jetzt, so hätte man auch genauer zugeschaut.

#### Abstimmung.

Für Eint	ret	en			:	٠	Minderheit.
Dagegen						٠	Mehrheit.

Teuscher, Kirchendirektor frägt an, wie es sich nun mit der Berichtigung der Auslassung im Dekret vom 26. November 1875 verhalte.

Karrer. Die Staatswirthschaftskommission geht von ber Ansicht aus, es verstehe sich von selbst, daß der Text des Dekrets mit den Beschlüssen des Großen Rathes in Ueberzeinstimmung gebracht, und demnach eine berartige Berichtigung in die Gesetzsämmlung aufgenommen werde.

Herr Präsident. Ich nehme an, daß der Große Rath mit dieser Ansicht der Staatswirthschaftskommission einverstanden sei.

Nach dem Namensaufruse sind 211 Mitglieber anwesend; abwesend sind 32, wovon mit Entschuldigung: die Herren Amstuz, Bay, Brunner, Bucher, Fattet, Hennemann, Hoser in Oberdiesdach, Johin, Koller in Münster, Lehmann-Eunier, Lehmann in Küedtligen, Lehmann in Langenau, Lehmann in Lohwyl, Leibundgut, Mägli, Marti, Meyer, Neichenbach, Noth, Scheurer, Schnid Andreas in Burgdorf, Wampsler; ohn e Entschuldigung: die Herren Bohnenblust, Born, v. Büren, Eymann, Fahrni-Dubois, Greppin, Kaiser in Büren, Kaiser in Grellingen, Nacte, Schwab.

Schluß der Sitzung um  $6^1/_2$  Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

## Sechste Sikung.

Freitag ben 1. Juni 1877.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter bem Vorsitze bes Herrn Prasidenten Michel.

Nach bem Namensaufrufe sind 167 Mitglieber anwesend; abwesend sind 76, wovon mit Entschuldigung: die Herren Amstuz, Anken, Bähler, Bay, Bohren, Brunner, Bucher, Fattet, Häberli in Bern, Hegi, Hennemann, Hofer in Oberdiesbach, Jodin, Joost, Koller in Münster, Lehmannscunier, Lehmann in Langnau, Lehmann in Lozwyl, Leibundzut, Mägli, Marti, Mauerhoser, Meyer, Reichenbach, Roth, Scheurer, Schmid Andreas in Burgdorf, Sieber, Wampster, Jyro; ohne Entschuldigung: die Herren Althaus, Arn, Bangerter, Bircher, Bohnenblust, Boinn, Bütigkoser, Chodat, Fahrni-Dubois, Feune, Greppin, v. Grünigen, Heller, Kiener, Koetschet, Kohli in Schwarzenburg, Kummer in Utsenstorf, Lebermann, Mischer in Wahlern, Morgenthaler, Müller, Beter, Plüß, Queloz, Racke, Keber in Riederbipp, Kenser in Bözingen, Köthlisberger in Herzogenbuchse, Schaymann, Schertenleib, Schmid in Wimblethurnen, Ueltschi, Walther in Krauchthal, Wieniger, Wirth, Wystenbach, Zurbuchen.

Das Protokoll der gestrigen Nachmittagssitzung wird verlesen und genehmigt.

Herr Prafibent. Meine Herren Großräthe! Sie haben mir in Ihrer gestrigen Sitzung die Ehre erwiesen, mich auf den Sitz Ihres Präsidenten zu erheben. Ich weiß gar wohl, daß die unerwartet große Stimmenzahl, mit der die Wahl zu Stande gekommen, nicht sowohl meiner Person gezolten hat, als daß Sie damit den Landestheil haben ehren wollen, dem ich angehöre; es freut mich dies ganz besonders und ich danke Ihnen dafür.

Meine Herren, ich werbe Ihr Zutrauen burch gemissen= hafte Ausübung meiner Amtspflichten und namentlich burch strenge Unparteilichkeit zu rechtfertigen suchen. Jedenfalls bitte ich Sie um Ihre gütige Nachsicht.

Der herr Prafibent verliest folgenden

#### Anzug:

Der Große Nath bes Kantons Bern beschließt: Ueber bas von ber obern Verwaltungsbehörbe seit dem Jahre 1873 gegen die Gemeinde Courfaivre, Amts Delsberg, in der bekannten Bevogtungsangelegenheit beobachtete Versahren, sowie über die seit jener Zeit durch den provisorischen Verwalter Bessire Führung der Gemeinderechnungen derselben, soll eine unparteissche Untersuchung eingeleitet werden.

Zu diesem Behuf wird eine Kommission von drei Mitzgliedern eingesetzt, welche über die sachbezüglichen Vorgänge und über die finanzielle Lage der Gemeinde genaue und gewissenhafte Erhebungen zu machen, und dem Großen Rath in seiner nächsten Sitzung darüber Bericht zu erstatten haben wird.

Bern, den 31. Mai 1877.

2. v. Burftemberger, Großrath.

### Tagesordnung:

Gesetzesentwurf

über

### die Stempelabgabe.

Erfte Berathung.

Herr Präsibent. Es sind zwei Entwürse ausgetheilt worden, berjenige 'des Regierungsrathes und berjenige der Rommission. Wie mir mitgetheilt wird, ist der Regierungs-rath mit den meisten Anträgen der Kommission einverstanden. Es wird daher am zweckmäßigsten sein, den Kommissional-entwurf der heutigen Berathung zu Grunde zu legen.

Der Große Rath stimmt biesem Vorschlage bei, und es folgt nun die Berathung der Eintretensfrage.

Rurz, Direktor der Finanzen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie haben im November v. J. einen Anzug des Herrn Scherz erheblich erklärt, dahin gehend, es möchte das Geset über die Stempelabgade besörderlichst einer Revision unterworsen werden. Der Regierungsrath konnte sich diesem Anzuge um so leichter anschließen, als er die Revision dieses Gesetzs bereits vorher in Aussicht genommen und auch schon die einleitenden Vorkehren dazu getrossen hatte. Ihrem Auftrage nachkommend, hat man nun den Entwurf eines neuen Stempelgesetzs ausgearbeitet, und ich erlaubte mir, demselben einen kurzen Bericht beizusügen, der Ihnen ausgetheilt worden ist und mich der Nothwendigkeit enthebt, einen weitläusigen Eingangsrapport zu erstatten.

keit enthebt, einen weitläufigen Eingangsrapport zu erstatten. Der neue Entwurf verfolgt einen boppelten Zweck: Einerseits will er sämmtliche Bestimmungen über die Stempel= abgabe, welche in einer Reihe von Erlassen zerstreut sind, wie Sie dies aus dem Schlußartikel des vorliegenden Entmurses entnehmen werden, in ein Gesetz vereinigen und die bereits außer Kraft getretenen Bestimmungen der discherigen Gesetze auch sormell ausheben. Underseits sollen durch die Revision des Stempelgesetzes unsere Einnahmen vermehrt werden. Dieser Zweck rechtsertigt sich nicht nur im Hinsblicke darauf, daß es nothwendig geworden ist, unsere Einnahmen zu vermehren, sondern auch mit Rücksicht darauf, daß die Ansätze für den Stempel in ältern Gesetzen enthalten sind, so daß sie wegen des Sinkens des Geldwerthes nicht mehr so viel als früher repräsentiren.

Man sucht also durch das vorliegende Gesetz sowohl

Wan sucht also durch das vorliegende Geset sowohl einen formellen als einen materiellen Zweck zu erreichen. Den letztern suchte man dadurch zu erreichen, daß man einersseits die Ansätze in mäßiger Weise erhöhte und anderseits eine Art Stempel einsührte, den man disher nicht hatte, nämslich den Werthstempel, welcher in andern Ländern schon längst eingeführt ist. Die Erhöhung der Ansätze ist sehr mäßig gehalten, und der Beweiß, daß wir da noch weiter hätten gehen können, liegt darin, daß wir in der Schweiz vielleicht die niedrigsten Stempelansätze haben. Im Jahre 1875 ergab nämlich der Ertrag der Stempelabgabe, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, in den Kantonen:

Im Schoose ber Kommission ist bemerkt worden, es hätte im Berichte nähere Auskunst barüber ertheilt werden sollen, wie hoch sich die Vermehrung dieser Einnahmen belausen werde, und es ist gewünscht worden, man möchte zu ermitteln suchen, welche Einnahme der Werthstempel mit sich bringen werde. Ich habe im Schoose der Kommission bereits demerkt, daß es sehr schwierig sei, dies auszumitteln, weil dazu die Kenntniß des Umsanges des Wechselverkehrs im Kanton nöthig wäre. Gleichwohl habe ich mich bereit erklärt, dis zur zweiten Berathung darüber Berechnungen anzustellen und deren Resultat zur Kenntniß des Großen Kathes zu bringen. Es wird indessen zu liesern. Den sichersten Waßstad zur Beurtheilung der Frage, ob die Stempelabzade drückend sei oder nicht, scheint mir die Untersuchung zu ergeben, wie sich diese Ubgabe in den verschiedenen Kantonen auf den Kopf vertheilt.

Die Kommission hat sich seiner Zeit versammelt, um ben Entwurf des Regierungsrathes zu prüsen. Nach einläßlicher Berathung sind verschiedene Abanderungen vorgenommen worden. Der Regierungsrath hat diese Abanderungsanträge geprüst, sich denselben in einigen Punkten angeschlossen und das Resultat dieser Berathung der Kommission mitgetheilt. In Folge dessen ist dies auf wenige Punkte eine Uebereinstimmung erzielt worden. Ich empfehle das Eintreten auf Grundlage des Entwurses der Kommission und dessen artikelweise Berathung.

Scherz, als Berichterstatter der Kommission. Ich habe bei der Eintretensfrage sehr wenig anzusühren. Wie bereits bemerkt worden ist, strebt der Entwurf zwei Ziele an: er er will erstens Ordnung bringen in die verschiedenen zersstreuten Bestimmungen über die Stempelabgabe und zweitens der Staatskasse einen Mehrertrag liesern. Er hat aber noch einen andern Zweck, indem er für den Bezug dieser Gebühr einige Erleichterung schaffen will. Unter den Vortheilen, welche das neue Gesetz gegenüber dem bisherigen besitzt, ist

Folgendes zu erwähnen: Nach der bisherigen Gesetzgebung besagen wir nur in einem einzigen Falle den firen Stempel, indem ein Gesetz aus den sechsziger Jahren denselben für die Frachtbriefe einführte. Im Uebrigen aber hatten wir blos den Formatstempel. Dies hatte zur Folge, daß eine Empfangsbescheinigung, wenn sie auf einem Oktavblatte stand, nur eine Stempelgebühr von 10 Rp. entrichtete, mahrend fie, wenn sie auf einem ganzen Bogen angebracht wurde, z. B. auf Rechnungen, 60 Rp. kostete. Man suchte sich zwar in der Weise zu helsen, daß man ein Oktavblatt von 10 Rp. auf die Rechnung klebte. In Zukunst wird eine Erleichterung darin liegen, daß eine Empsangsbescheinigung, agsesehen vom Format, immer 10 Rp. koften wird. Gine Erleichterung liegt auch darin, daß die Empfangsbescheinigungen fünftighin bis auf Fr. 50 stempelfrei sein werben, mahrend fie bisher nur bis auf Fr. 30 frei waren. Dagegen tritt eine höhere Bestaftung ein beim Formatstempel, wo man künftighin statt 60 Rp. einen Franken per Bogen wird bezahlen muffen. Allein im Berhaltniß zu dem Werth bes Gelbes zur Zeit ber Erlaffung bes Stempelgesetzes ift im Grunde feine Erhöhung eingetreten. Damals kostete der Bogen 4 alte Baten, und in Zukunft soll er nun 7 alte Baten tosten. Man wird sich erinnern, bag man im Jahre 1834 für 4 alte Baten eine gute halbe Maß, und zwar altes Maß, Wein erhielt, mährend jetzt die neue Maß Fr. 1 kostet. Es könnte auch mit den Preisen anderer Lebensbedürsnisse gezeigt werden, daß der Preis des Formatstempels keine wirkliche Erhöhung erlitten hat. Gine wesentliche Aenderung im Gesetze betrifft den Wechselverkehr, welcher fünftighin dem Werthstempel unterliegen foll. Diefer Berkehr kann ganz gut eine höhere Gebühr zahlen, wie dies auch an andern Orten ber Fall ist. Frankreich und Deutsch= land besitzen ben Werthstempel schon seit Langem, und auch in der Schweiz ift er in vielen Kantonen eingeführt. Wir befinden uns da in einem Nachtheile. Wenn nämlich Jemand nach Frankreich ober Deutschland oder in einen Ranton, welcher den Werthstempel besitt, Wechsel sendet, so unterliegen biefelben biefer Abgabe, mahrend fie im Kanton Bern für bie von ausmärts fommenden Wechsel nicht bezahlt werden muß. Die Kommission glaubt, es gehe ber Entwurf in Bezug auf die Sohe ber Gebühren nicht zu weit, sondern entspreche ungefähr den Berhältniffen. Namens der Kommiffion empfehle ich das Eintreten und die artikelweise Berathung des Ent= wurfes.

Es wird beschlossen, in den Entwurf einzutreten und benfelben artikelmeise zu berathen.

#### Form und Preis des Stempels.

§ 1.

Der bernische Stempel besteht aus:

- 1. bem Formatstempel;
- 2. dem firen Stempel;
- 3. dem Werthstempel.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der § 1 bestimmt, daß der bernische Stempel aus dem Format= ftempel, bem firen Stempel und bem Werthftempel beftebe. Da bereits bei der Eintretensfrage vom Werthstempel die Rebe war, so wird es nicht nothwendig sein, hier noch weitere Bemerkungen beizufügen.

§ 1 wird genehmigt.

\$ 2.

Der Formatstempel beträgt:

100 Rappen für den ganzen Bogen,

- 50 Rappen für den halben Bogen,
- 25 Rappen für das Quartblatt,

10 Rappen für bas Ottavblatt.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Auch zu § 2 ift bas Nöthige bereits gesagt worden. Es ift nämlich bereits angeführt worden, daß nur eine mäßige Erhöhung bes Formatstempels beantragt wird: Für den ganzen Bogen foll ber Stempel von 60 auf 100 Rp., für den halben von 30 auf 50 Rp. und für das Quartblatt von 20 auf 25 Rp. erhöht werben. Der Preis des Oftavblaties würde wie bisher 10 Rp. betragen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren hat man darauf Rucksicht genommen, konsequent mit dem Dezimal= man darauf Rücksicht genommen, konsequent mit dem Sezimalssystem zu bleiben. Es ist daher der Preis des Quartblattes auf 25 Rp. sestgesett worden. In der Kommission hat man darauf ausmerksam gemacht, daß bisher eine große Bequemlichkeit darin gelegen sei, daß man das Quartblatt zerschneiden und daraus zwei Zehnrappenbogen herstellen konnte. Dies wird nicht mehr möglich sein, wenn der Preis des Quartblattes auf 25 Rp. sestgesett wird. Es liegt darin allerdings ein praktischer Uebelstand. Indessen halte ich densselben nicht für so groß, daß man hier diese kleine Erhöhung nicht eintreten lassen sollte. nicht eintreten laffen follte.

Ohne Ginsprache genehmigt.

§ 3.

Der fire Stempel beträgt, abgesehen vom Format des betreffenden Papiers,

50 Rappen für die Kartenspiele, 10 Rappen für alle übrigen dem fixen Stempel unter= worfenen Aften.

Der Regierungsrath beantragt, die Plakate blos einer Stempelgebühr von 5 Rp. ju belegen.

Herr Berichter statter bes Regierungsrathes. Der § 3 handelt vom firen Stempel. Er setz zunächst ben Betrag des Stempels für die Kartenspiele fest. Bisher betrug ber= selbe nach einem Defret vom 10. Oktober 1851 25 Rp. Es wird nun vorgeschlagen, ihn auf 50 Rp. zu erhöhen. Es scheint dies nicht zu viel, da die Kartenspiele als Luxusgegenstand betrachtet werden mussen. Für alle übrigen dem sixen Stempel unterworfenen Akten schlägt die Kommission eine Gebühr von 10 Rp. vor. Diese Aften werden dann in § 6 speziell aufgezählt. Ich glaube, es sei biese Gebühr ganz gerechtsertigt. Doch möchte ber Regierungsrath für bie Platate nicht so weit gehen, sondern die Gebühr für dieselben

auf 5 Rp. seftsetzen. Bisher betrug sie je nach dem Formate 2-3 Rp. Der Regierungsrath hat gesunden, eine Erhöhung auf 10 Rp. sei ein etwas großer Schritt. Man hatte da namentlich die Eisenbahngesellschaften im Auge, welche genöttigt sind, ihre Fahrtenpläne alljährlich zweimal in großer Zahl anschlagen zu lassen. Die Kommission stimmt dem Antrage Regierungsrathes nicht bei, und Sie werden nun zu entscheiden haben, welchem Antrage Sie den Borzug geben.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Die Kommission will den sixen Stempel für alle Alten auf 10 Rp. sestsehen, abgesehen von den Kartenspielen, für welche 50 Rp. vorgeschlagen werden. Der Regierungsrath sindet eine Gebühr von 10 Rp. sür Plakate zu hoch, namentlich mit Kücksicht auf die Eisenbahngesellschaften. Die Kommission ist indessenen der Ansicht, es sei dieser Grund nicht zutressend, da im Bergleich zu dem Kapital, mit dem die Eisenbahngesellschaften verkehren, eine Gedühr von 10 Rp. als eine minime bezeichnet werden muß. Es ist wohl zu berücksichtigen, daß unter die stempelpslichtigen Plakate nur diesenigen fallen, welche einen Erwerd zum Zwecke haben und behuß Handels, Ankauß oder Berkauß erlassen werden. Es haben also Schießpläne, Aufrüse wissenschaftlichen und politischen Inhalts u. dgl. die Stempelgebühr nicht zu entrichten. 10 Rp. scheint mir nicht zu hoch, namentlich da diese Gebühr von Solchen bezahlt werden muß, welche dies gar wohl können.

#### Abstimmung.

Für ben Antrag bes Regierungsrathes . Minberheit.

#### \$ 4

Der Werthstempel beträgt ein Halbes vom Taufenb, vorbehältlich folgender näherer Beftimmungen.

Beträge bis auf Fr. 50 sind stempelfrei. Bei Summen von Fr. 51 — 200 beträgt die Gebühr 10 Rp.

" " " 201 — 400 " " " 20 "

" " " 401 — 600 " " " 30 "

" " " 801 — 1000 " " " 50 "

Bei höhern Summen werden für je Fr. 200 und darunster 10 Rappen mehr bezahlt.

Herr Berichter bes Regierungsrathes. § 4 setzt ben Betrag bes Werthstempels sest. Ich nehme an, Sie haben sich burch bas Eintreten in den Entwurf grundsätzlich bereits mit der Einführung des Werthstempels einverstanden erklärt, so daß es sich nur noch um die Festseung des Betrages handeln kann. Die Kommission und die Regierung waren von Ansang an darüber einig, daß er auf ½ 0/00 sestgeset werden solle. Dieser Ansat ist in den meisten Ländern angenommen. Sinzelne Kantone gehen noch weiter, indem z. B. Baselstad 60 Kp. und Waadt 1 Fr. vom Tausend verlangt. Dageen machen diese beiden Kantone einen Unterschied zwischen dem allgemeinen Werthstempel und dem Werthstempel zwischen dem allgemeinen Werthstempel und die sog. essets de commerce einen etwas niedrigern Ansahaben. Der Regierungsrath und die Kommission glauben, es sei nicht der Fall, eine solche Differenz in unsere Gesetzgebung einzusühren, und da der Ansach gelten. In Bezug

auf die Progression bestand ursprünglich eine Differenz zwischen dem Regierungsrath und der Kommission. Der Regierungsrath wollte sie der Einfachheit wegen mit Fr. 500 vor sich gehen lassen, während die Kommission das System des vorliegenden Entwurfes für zweckmäßiger hielt. Der Regierungsrath schloß sich diesem Antrage an.

Brand, von Ursenbach. Ich glaube, der § 4 werde bem Publikum nicht gefallen. Es schaut nicht gerne jedes-mal in's Geset, wenn es in den Fall kommt, den Werthstempel zu bezahlen. Ich stelle daher den Antrag, es sei der § 4 einfacher zu redigiren und zu diesem Zwecke an die Kommission zurückzuweisen in dem Sinne, daß die Progression von Fr. 50—500, 500—1000, 1000—5000 steige. So wie er lautet, ist der Artikel viel zu kompliziert.

Der Herr Präsibent setzt biese Ordnungsmotion in Umfrage.

Bühlmann. Ich unterstütze die Ordnungsmotion, boch von einem andern Gesichtspunkte aus, als Herr Brand. Seit der Verwersung des eidgenössischen Banknotengesetzes ist in verschiedenen Kantonen die Frage aufgetaucht, od es nicht zweckmäßig sei, die Banknoten einer Steuer zu unterwersen. Diese Frage ist in einzelnen Kantonen bereits in bejahendem Sinne entschieden worden, indem man von der Voraussetzung ausging, es seien die Banknoten ein geeignetes Steuerobjekt. Ich glaube, es sei nicht nothwendig, zum Zwecke der Besteuerung der Banknoten ein eigenes Gesetz zu erlassen, sondern es genüge, im Stempelgesetz auf die Banknoten eine Gebühr zu legen. Ich wünsche, es möchte der Artikel zurückgewiesen werden, damit untersucht werde, od es nicht zweckmäßig sei, einen Ertrastempel für die Banknoten einzusühren, der wenigstens das Doppelte der hier sestgestellten Gebühr zu betragen hätte.

Wyß. Ich ergreife das Wort, um die Ordnungsmotion des Herrn Brand zu unterstützen. Ich wünsche auch, daß einfachere Bestimmungen ausgestellt werden, und die Progression von Fr. 500 zu 500 steige. Die Anregung des Herrn Bühlmann dagegen muß ich bekämpsen. Ich glaube nicht, daß es hier am Plaze sei, die Banknoten zu besteuern, und zwar aus dem einsachen Grunde, weil wahrscheinlich schon in der nächsten Sizung ein Anzug betreffend das Banknotensmonopol eingebracht werden wird.

Schmib, Rubolf, in Burgborf. Ich muß mich ber Ordnungsnotion widersetzen, da ich finde, daß die Aussetzungen der Herren Brand und Bühlmann nicht richtig sind. Herr Brand sinder die Stala nicht einsach genug. Sie ist aber die einsachste und vermeibet den großen Uebelstand der ungleichmäßigen Besteuerung, welche eintritt, wenn man große Sprünge macht. Wir haben in der Kommission die Stalen mehrerer anderer Kantone verglichen und sind zu der Ueberzeugung gelangt, daß die vorliegende sich durch die außerordentliche Einsacheit empsehle. Es wird daher der Kommission, wenn der § 4 zurückgewiesen wird, kaum möglich sein, eine einsachere Stala zu sinden. Was die Bemerkung des Herrn Bühlmann betrifft, so weiß ich nicht recht, wie ich sie aufsassen soll. Ich halte dasür, die Banknoten, wie sie hier unter den Werthstempel sallen, seien genügend besteuert. Iede abgenutzte Banknote muß durch eine neue ersetzt werden, welche auch wieder gestempelt werden muß.

Ritscharb, Regierungsrath. Ich möchte bagegen bie Anregung bes Herrn Bühlmann sehr unterstützen und ihr

noch eine weitere Ausdehnung geben, indem ich nicht nur eine höhere Besteuerung ber Banknoten, sonbern auch eine höhere Stempelgebuhr für bie Aftien vorschlage. Berben bie Banknoten nicht einer höhern Stempelgebuhr unterworfen als es hier ber Fall ift, so werben sie in gang ungerechter Weise bevorzugt. Vergleichen Gie bie Banknote mit bem Wechsel. Bei letterm wird die betreffende Summe nach drei Monaten fällig, und wenn die Summe wieder in den Berkehr gehen soll, so muß nach drei Monaten ein neuer Wechsel ausgestellt werden u. s. f. Die Banknote dagegen wird nur einmal ausgegeben und banert vielleicht 10-15 Jahre, mahrend welcher Zeit sie die Stempelgebuhr nur einmal gabit. Sie kann ben übrigen Papieren nur dann annähernd gleichgeftellt werben, wenn fie von vornherein eine bobere Stempelgebühr bezahlt. Benn man die Sache rationell anordnen wollte, so mußte man sagen: Jebesmal, wenn die Banknote an die Bant jurudigeht und von diefer neu ausgegeben wird, follte fie neuerdings ben Stempel zahlen; benn in biefem Augenblicke wacht das Zahlungsversprechen, die Schuldverspslichtung der Bank gegenüber dem Publikum wieder auf. Aus praktischen Kücksichten kann man die Sache nicht so ordnen. Wenn die Banknote einmal gestempelt ist, so kann man sie nicht wieder stempeln, sondern man müßte die Bank verpflichten, fie nur einmal auszugeben. Das aber fann man nicht, fondern man muß ber Bank geftatten, die Banknote fo lange auszugeben, als fie brauchbar ift. Um nun biefem Grundsat Rechnung zu tragen, muß, wie gesagt, die Stempelgebühr für die Banknote bober geftellt werben. Sie geht in 10 Sahren vielleicht 40 Male an die Bank und wieber an bas Bublikum zuruck, und 40 Male erneuert die Bank ihr Schuldversprechen gegenüber dem Publikum. Wenn fie ein Wechsel oder eine Obligation ware, so müßte sie jedesmal neu gestempelt werden. Man sollte also die Banknote, welche ein kurzsichtiges Papier ist, von vornherein in der Stempelung höher stellen, als ein langsichtiges Papier. Aehnlich verhält es sich mit den Aftien, welche noch länger als die Banknoten in Zirkulation bleiben, weil sie weniger in ben Berkehr kom= men; die Banknote geht von Hand zu Hand, während die Aktie daheim im Sekretär ist. Wir haben Aktiengesellschaften, welche auf 40, 50, 60 Jahre kreirt sind und deren Aktien so lange dauern. Diese Papiere sind sehr langsichtig, und wenn fie nur bei ber Ausgabe gestempelt werben, so werben fie nicht gleich behandelt wie andere Papiere. Ich glaube baber, es sollte der § 4 an die Kommission zurückgewiesen werden, um ihn in diesem Sinne abzuändern, sonst verliert der Staat da eine gang gerechtfertigte Ginnahme.

Herr Präsident. Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß es sich nur um die Ordnungsmotion handelt.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich muß mich ber Ordnungsmotion ebenfalls widerseigen. Ich glaube nicht, daß es jeht der Moment sei, auf die Banknotenstrage einzutreten. Wir wissen, daß in Bezug auf die Bessteuerung der Banknoten, in Bezug auf das Banknotenmonopol etwas in der Luft schwebt. Diese Frage wird in der einen oder andern Weise gelöst werden, sei es kantonal, sei es eidgenössisch. Wenn diese Frage da hereingezogen wird, so kommt dies einer Verschiedung des Stempelgesetes auf undestimmte Zeit gleich. Würden wir nach dem Antrage des Herrn Ritschard vorgehen, so würden wir ein außnahmsweises Versahren in das Gesetz aufnehmen; denn es würde sich da nicht um eine bloße Stempelabgabe, sondern um eine Verschrösteuer auf den Banknoten handeln. Die von Herrn Vrand angesührten Gründe scheinen mir eine Rückweisung nicht zu rechtsertigen. Wenn ich ihn richtig verstanden habe,

so wünscht er eine Progressionim Sinne bes Regierungsrathes. Ich glaube noch heute, daß der Entwurf des Regierungsrathes den Borzug verdiene. Wenn aber Herr Brand dies wünscht, so kann er den Antrag stellen, es sei die Redaktion des regierungsräthlichen Entwurses anzunehmen, und ich glaube, die Regierung würde sich diesem Antrage anschließen.

Brand in Urfenbach. 3ch tann meine Zuftimmung zu bem Antrage bes regierungerathlichen Entwurfes erklaren.

Herrichterstatter ber Kommission. Ich halte basür, daß die Rückweisung weber formell noch materiell gerechtfertigt sei. Formell beswegen nicht, weil, was man mit der Rückweisung erreichen will, ganz gut sosort in der Distussion erzielt werden kann. Sowie Herr Brand nun desstussion erzielt werden kann dies auch Herr Bühlmann thun. Die Kommission hat die Sache reistich erwogen und wird keine andern Anträge bringen. Uedrigens mache ich darauf ausmerksam, daß die vorgeschlagene Tare wirklich die einsachste ist. Die Komplikation ist blos eine scheinbare. Man hätte sich einsach damit begnügen können, zu sagen: Beträge dis auf Fr. 50 sind stempelsrei, Fr. 50—200 bezahlen 10 Rp. und von je Fr. 200 werden 10 Rp. mehr bezahlt. Darin liegt eine ganz konsequente Durchsührung des Grundsatzes, daß die Gebühr 1/2 0/00 betrage. Nach dem Antrage des Herrn Brand wird dieser Grundsatz nicht konsequent angewendet. Macht man kleinere Sprünge, so gibt es eine viel komplizirtere Rechnung, macht man aber größe Sprünge, so tritt für einzelne Summen eine Ungerechtigkeit ein.

Es ist hier ein zweiter Punkt angeregt worden, ber eigentlich erst bei § 7 hätte besprochen werden sollen. Da in= bessen die Diskussion darüber gewaltet hat, so erlaube ich mir ebenfalls, bei diesem Anlasse mich darüber auszusprechen. Wenn man glaubt, es sollen gewisse Papiere höher be= steuert werden, so steht es Jedem frei, sofort dahin zielende Anträge zu stellen. Wenn man z. B. wünscht, daß eine Banknote von Fr. 50 eine Stempelgebühr von Rp. 20 und eine solche von Fr. 100 eine Gebühr von Rp. 50 zahle u. s. w., so kann dies sofort beantragt und beschlossen werden, und es bedarf dazu keiner Rückweisung. Ich erlaube mir indessen zu bemerken, daß der Besteuerung der Banknoten eine viel zu große Wichtigkeit beigelegt wird. Ich ebe voraus, man wolle bloß diesenigen Noten besteuern, welche von im Kanton Bern bomizilirten Banken ausgegeben werben. Es wird Rie= manden einfallen, Banknoten zu stempeln, welche aus andern Kantonen herkommen; benn wenn Jemand eine solche ershält, so wird er damit nicht auf's Stempelamt gehen, sonbern sie weiter geben, wie er sie erhalten hat. Es bleiben also blos die Kantonalbank und die Gidgenössische Bank. Dies sind die einzigen Banken im Kanton, welche Banknoten ausgeben. Bas bie Rantonalbanknoten betrifft, so kommt es auf's Gleiche hinaus, ob sie höher oder niedriger besteuert werben; denn ihr Ertrag fließt in die Staatstaffe. Dagegen wurde es allerdings die Noten der Eidgenössischen Bank treffen. Nach dem Entwurfe ber Kommiffion mußten Bantnoten von Fr. 100 eine Stempelgebühr von Rp. 10, Noten von Fr. 500 Rp. 30 und Noten von Fr. 1000 Rp. 50 Stempelgebühr bezahlen. Ich muß mich also gegen die Rückweisung aussprechen.

#### Abstimmung.

Für Rückweisung bes § 4 . . . . . Minderheit.

§ 4 eröffnet.

Ritichard, Regierungsrath. 3ch ftelle ben Untrag,

es haben die Banknoten und die Aktien die fünffache Stempelgebühr ber vorliegenden Anfate zu bezahlen . . .

Berr Bräfibent. Es scheint mir zweckmäßiger, biesen Antrag bei § 7 zu behandeln.

Ritschard, Regierungsrath, ist bamit einverstanden.

Der § 4 wird nach dem Entwurfe der Kommission ge= nehmigt.

#### Bezeichnung der dem Stempel unterworfenen Aften.

Dem Formatstempel unterliegen:

a. die Aften in streitigen und nichtstreitigen Juftig= jachen;

b. die Schriften, welche im Kanton zum Beweis von Rechten und Verpflichtungen abgefaßt werden, wie Berträge, soweit sie nicht dem Werthstempel unter-liegen, Willensverordnungen, Zeugnisse und Statuten; biejenigen Schriften und Auszuge aus öffentlichen

- Büchern oder Aften, welche zu einer Beweisführung dienen sollen; ferner alle Alten, welche einer amt= lichen ober notarialischen Beglaubigung ober einer Legalisation bedürfen;
- Zahlungsaufforderungen und Bollziehungsbefehle; die Gesuche und Borstellungen an Staatsbehörben;

die Handanderungsverträge um Liegenschaften und

Die Schuldverschreibungen mit Hypothet;

die Vermögensverzeichnisse, welche bei Uebernahme einer Vormundschaft aufgenommen werben, und die Vormundschaftsrechnungen selbst, beibes sofern bas reine Pupillarvermögen mehr als zehntausend Franfen beträgt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die §§ 5, 6 und 7 enthalten die Bezeichnung ber bem Stempel unterworfenen Aften. § 5 speziell bezeichnet die Aften, welche bem Formatstempel unterliegen. Es sind ba ungefähr bie nämlichen Aften aufgeführt, welche nach bem bisherigen Besetze bem Formatstempel unterworfen waren, mit Ausnahme berjenigen, welche nun im neuen Gesetze dem Werth= ftempel unterstellt find. Bas die einzelnen Bunkte des § 5 betrifft, so unterscheibet sich berfelbe von dem Bisherigen in Folgenbem: Unter lit. d werben Zahlungsaufforberungen und Vollziehungsbefehle ohne Rücksicht auf ihren Betrag bem Formatstempel unterworfen. Nach dem Tarif vom 12. April 1850 waren die Zahlungsaufforderungen bis auf den Betrag von Fr. 50 a. W. = Fr. 72.46 n. W. stempelfrei. Die Kommission hat gefunden, es sei tein hinlanglicher Grund vorhanden, diese Bestimmung fortbauern zu sassen, und ber Regierungsrath hat sich dieser Ansicht angeschlossen. Die in lit. g genannten Vermögensverzeichnisse in Vormundschaftssachen, sowie die Vormundschaftsrechnungen waren bisher bis auf Fr. 15,000 frei. Man glaubte, hier auf Fr. 10,000 herabgehen zu sollen.

Steiner. Lit. d hat eine Verschärfung erlitten gegen= über der Redaktion des regierungsräthlichen Entwurfes, indem früher Zahlungsaufforberungen unter Fr. 50 a. W. von ber Stempelgebühr befreit waren. Diese Gebühr betrifft meift

ärmere Leute, welche für Miethzinse, für Brodlieferungen 2c. betrieben werden. Es scheint mir, man follte da für kleine Beträge nicht eine Stempelgebühr verlangen, und ich schlage baher vor, lit. d also zu fassen: "Zahlungsaufforderungen und Bollziehungsbefehle für Forderungen über Fr. 50."

Hartmann, Regierungsrath. Ich wollte ben Antrag stellen, ben nun soeben Herr Steiner gestellt hat. Wenn man ba bie Zahlungsaufforberungen bis auf Fr. 50 stempel= frei erklärt, so ist man immer noch strenger als das bisherige Gesetz, welches Fr. 72. 46 (Fr. 50 a. W.) annahm. Diese Gebühr trifft allerdings hie und da auch Vermögliche, welche sich aus Nachlässigkeit betreiben lassen, und die dann die Stempelgebühr bezahlen könnten. Indessen trifft sie doch in ben allermeisten Fällen nur armere Leute, welche kaum im Stande sind, die übrigen Kosten zu zahlen. Ich möchte diese fleinen Beträge nicht noch mit der Stempelgebuhr belaften.

Feiß. Ich beantrage die Streichung der lit. e. welche sagt: "Die Gesuche und Vorstellungen an Staatsbehörden." Diese Vorschrift trägt dem Staate nicht viel ein, ist aber eine ziemliche Belästigung für den Staatsbürger. Für Einsachen an die Komeinde und die Kome gaben an die Gemeinds- und an die Bundesbehörden braucht man nicht Stempelpapier zu verwenden, wenn man aber an die Regierung schreibt, so muß dies auf einem Stempelbogen geschehen, sonst riskirt man, daß die Eingabe zurückgewiesen werde. Es ist das eine unnöthige Belastung des Petitionsrechtes, welche bem Staat wenig einbringt und unter Um= ständen zu einer chikanösen Behandlung der Petitionen führen kann. Dem Antrage des Herrn Steiner stimme ich bei, und zwar auch aus dem Grunde, weil in § 4 die Wechsel und andere dem Werthstempel unterworsene Akten bis auf Fr. 50 stempelfrei erklärt werden. Es ware daber konsequent, bie gleiche Befreiung für ben Formatstempel auszusprechen.

Aellig. Bei lit. g möchte ich den Ansatz bes bisheri= gen Gefetzes beibehalten und die Summe von Fr. 10,000 auf Fr. 15,000 erhöhen. Wenn in einer Familie 7—8 Waisen find, welche zusammen ein Bermögen von Fr. 10,000 besitzen, so hat man es da nicht mit reichen Leuten zu thun. Auch bei einem kleinen Bermögen kann aber eine Vormundschaftsrechnung einen ziemlichen Umfang annehmen. Es wird ohnehin immer über diefe Gebühr geklagt.

Herzog. Ich stelle ben Antrag, man möchte in lit. g auf Fr. 20,000 gehen. Es ist bies noch kein Vermögen, aus deffen Zinsen die Bupillen leben konnen.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Ich be= greife die Gründe, welche die Antragsteller bewogen haben, mit ihren Anträgen einzukommen. Man barf aber nicht vergeffen, daß eg fich hier um ein fistalifches Gefet handelt, welches den Zweck hat, die Staatseinnahmen zu vermehren. Man sagt, die Stempelung der Eingaben an die Staatsbehörben sei eine Beeinträchtigung bes Petitionsrechtes. Das ist in einem gewissen Maße richtig, allein man kann mit gleichem Rechte fagen, die Einführung des Stempels fei überhaupt eine Beeinträchtigung des freien Verkehrs. Was ben Antrag der Herren Steiner und Hartmann betrifft, so sind in der Kommission auch Stimmen gefallen, welche sich in diesem Sinne ausgesprochen haben. Es ist aber bemerkt worden, die Sache werbe vereinfacht, und sodann sei die Stempelgebühr mit Ruckficht auf Die Betreibungstoften eine minime. Was die Vormundschaftsrechnungen betrifft, so waren bieselben bis dahin allerdings bis auf Fr. 15,000 stempel= frei. Eventuell könnte ich mich bem Antrag bes Herrn Mellig

anschließen, bagegen muß ich ben Antrag bes Herrn Herzog bekämpfen, welcher nach meiner Ausicht zu weit geht.

#### Abstimmung.

1. Eventuell für Fr. 15,000 in lit. g . Mehrheit. Für Fr. 20,000 Minderheit. 2. Definitiv für Fr. 15,000 in lit. g Mehrheit. Für Fr. 10,000 nach dem Entwurf Minderheit. 3. Für ben Antrag ber Herren Steiner Mehrheit. und Hartmann Kür die Redaktion der lit. d des Ent= Minderheit. murfes . 4. Für Beibehaltung der lit. e des Ent= Mehrheit. wurfes . Für Streichung berfelben Minderheit.

#### § 6.

Dem firen Stempel find unterworfen:

a. die Quittungen und Empfangsbescheinigungen für Geldsbeträge über fünfzig Franken und zwar in jeder Form, sofern sie nicht bereits gestempelten Akten beigesetzt werden;

b. bei Sicht zahlbare Anweisungen zur Erhebung von Geldbeträgen über jünfzig Franken, die vom Tage der Außstellung bis zur Vorweisung nur sieben Tage zirkuliren;

c. die Frachtbriefe;

d. Plakate und Ankundigungen, mit denen ein Erwerb bezweckt wird, und welche öffentlich angeschlagen oder in öffentlichen Lokalen aufgelegt werden sollen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. § 6 handelt von den Akten, die dem fixen Stempel unterworfen Hier kommen in erster Linie in Betracht die Quittungen und Empfangsbescheinigungen für Geldbeträge über Fr. 50. Sie wissen, wie es gegenwärtig mit der Stempelung der Duittungen steht. Es ist notorisch, daß in dieser Beziehung bas bisherige Gesetz in Folge des Widerstandes des Publikums nur höchst mangelhaft vollzogen worden ist. Die Kommission und der Regierungsrath haben nun geglaubt, man fonne bem Publikum hierbei nach einer Richtung entgegenkommen, indem man den stempelfreien Betrag von Fr. 30 auf Fr. 50 erhöht, und ferner baburch, daß man alle Quittungen und Empfangs= bescheinigungen, in welcher Form und in welchem Format sie auch ausgestellt sein mögen, dem fixen Stempel von 10 Rp. unterwirft, mahrend sie bisher dem Formatstempel unterworfen waren, so daß, wenn die Quittung auf einem Foliosbogen ausgestellt war, sie auch die Gebühr dafür zahlen mußte. Die Kommission und die Regierung hoffen, daß es bei der Annahme der hier vorgeschlagenen Bestimmungen eher möglich sein werde, sie zu vollziehen, als es leider mit den bisherigen ber Fall war.

Es werben ferner nach bem Antrag ber Kommission bem siren Stempel unterworsen: "Bei Sicht zahlbare Anweisungen zu Erhebungen von Geldbeträgen über Fr. 50, die vom Tage der Ausstellung bis zur Vorweisung nur 7 Tage zirkuliren." Der Regierungsrath hatte seinerseits ursprünglich beantragt, zu sagen: "Diejenigen bloßen Anweisungen zur Erhebung von Geldbeträgen über Fr. 50, welche, keines Indossaments fähig, sich nicht als Wechsel qualisiziren." Es hat nun der Antrag der Regierung im Schooße der Kommission zu einlässlichen und gründlichen Debatten Anlaß gegeben, wobei namentlich

die sogenannten chèques in Frage gekommen sind, die sich nicht als Wechsel qualifiziren, eigentlich aber doch ein zirkulationsfähiges Papier bilden und in großen Massen zirkuliren. Die Kommission hat nun gefunden, man könne diese nicht als Wechsel betrachten und behandeln, und sich endlich zu der hier vorliegenden Redaktion entschlossen, welche die Regierung, so viel an ihr, acceptirt. Ich muß jedoch bemerken, daß die Redaktion, so wie sie vorliegt, nicht ganz unbedingt angenommen werden fann, indem fie nur von ben Geldanweisungen handelt, die ein zirkulationsfähiges Papier bilden, während bie übrigen Geldanweisungen nicht berücksichtigt sind. Ich glaube, auch ber Herr Berichterstatter ber Kommission werbe einverstanden sein, die Redaktion in diesem Sinne zu erganzen, was am besten geschähe, wenn man sagen wurde: "b. Un-weisungen für Geldbeträge über Fr. 50" und bann fortsahren: "bei Sicht zahlbare Anweisungen zur Erhebung von Geldbeträgen über Fr. 50 sind, wenn sie bis zur Vorweisung nur 7 Tage zirkuliren, ebenfalls dem siren Stempel unterworfen," während sie also, wenn sie länger als 7 Tage zirkuliren, unter den Werthstempel fallen würden. Ich will nicht gerade behaupten, daß diese Redaktion die beste sei; wenn aber der Große Rath mit der Sache einverstanden ist, so wird er den Artikel zu näherer Redaktion an die Rommission zurückschicken, wo man sich bann über diesen Bunkt verständigen wird.

Was die Frachtbriefe anbelangt, so wollte der Regierungsrath ursprünglich diejenigen für Sendungen von weniger als Fr. 50 Werth stempelfrei erklären; er hat sich aber auch in diesem Punkt der Kommission anschließen können, die alle ohne Ausnahme dem sixen Stempel von 10 Rp unterwerfen will.

In Bezug auf die Plakate und Ankündigungen haben Sie bereits det § 3 beschlossen, daß die vom Regierungsrath zu ihren Gunsten beantragte Ausnahme nicht acceptirt, sondern sie ebenfalls dem siren Stempel von 10 Rp. unterworfen werden sollen.

Herrichterstatter ber Kommission. Die Bestimmungen der litt. a dieses Paragraphen bilden, wie bereits bemerkt, eine wesentliche Erleichterung gegenüber dem jetzt bestehenden Gesetz, indem die Quittungen, statt dem Stempel nach dem Format, nur der siren Gedühr von 10 Kp. untersworsen sind. Das in denjenigen Fällen, wo die Verpstichtung selber bereits auf gestempeltem Papier ausgesertigt ist, die Gedühr dahinfällt, versteht sich von selbst, ist aber noch im Gesetz zu besseren Verständniß ausdrücklich hervorgehoben.

Litt. b enthält eine der schwierigsten Bestimmungen bes Gesetzes. Man wird einverstanden sein, daß einfache Gelb-anweisungen, z. B. von Direktionen, Regierung u. s. w., Bezugsanweisungen an die Amtsschaffnerei oder die Staats= kasse zur Erhebung von Gelbbeträgen und dergleichen nicht bem Werthstempel unterliegen follen. Unders aber ift es, wenn diese Anweisungen irgend in wechselrechtlicher Form ausgestellt sind, ober eine wechselrechtliche Verpflichtung be-grunden. Wir wissen, wie unser Gesetz diese Anweisungen behandelt. Es fagt, daß eine folche Unweisung fich von bem Wechsel nur baburch unterscheidet, daß sie der Betreffende blos am Verfalltag zu acceptiren braucht, aber nicht ver= pflichtet ist, sich vorher zu erklären, ob er sie annehmen will, ober nicht, und daß dabei kein Protest und kein Regreß statt= findet. Ift aber einmal das Accept da, so hat nachher diese Anweisung durchaus die nämliche wechselrechtliche Verpflichtung, wie ein Wechsel selbst, und ist ebenso indossamente und zirkulationsfähig, wie jeder andere Wechsel. Ich bin nun nicht ber Ansicht, daß alle solche Anweisungen, wie sie das Wechsel= geset vorsieht, dem Werthstempel zu entziehen seien, sondern es sollen solche auf Sicht zahlbare Anweisungen ebenfalls bem Werthstempel unterliegen, sofern sie länger als 7 Tage zirkuliren. Man hat nämlich bei bieser Bestimmung zwei Gegenstände im Auge gehabt, erstens einfache Anweisungen zur sosortigen Erhebung von Geldbeträgen, und zweitens die sogenannten eddques. Wir wissen, daß diese zwar allerdings in unserem Kanton keine gesetzliche Geltung haben, indem unsere Gesetzgebung gar nichts davon weiß; aber faktisch sind sie auch Anweisungen, wie z. B., wenn der Prinzipal, oder Chef eines Ateliers seinen Arbeitern statt daaren Geldes einen solchen eddque auf seinen Banquier gibt, bei dem sie dann das Geld beziehen können. Um diesen Verkehr unter den Arbeitern nicht zu belasten und zu hindern, hat man diese Ausnahme machen zu sollen geglaubt.

Ob nun die Absicht der Kommission mit der vorliegenden Redaktion erreicht worden ist, ist allerdings die Frage. Ich glaube in der That, man sollte rücksichtlich der Anweisungen noch mehr Klarheit hineinbringen. Sonst würden z. B. Unweisungen, die der Direktor der öffentlichen Bauten seinen Baumeistern dei der Kantonskasse ausstellt, sosern sie nicht in 7 Tagen bezogen werden, dem Werthstempel unterliegen, was doch die Kommission nicht gewollt hat.

Also ist hier allerdings einige Remedur nöthig.

Bei den Frachtbriefen handelt es sich um die Frage, ob man die Bestimmungen des disherigen Gesetes beibehalten will, wonach Frachtbriefe mit einer Werthdeklaration dis auf Fr. 30 stempelsrei sint, solche hingegen mit einer Werthangabe über Fr. 30 und solche, die gar keine Werthangabe enthalten, dem sixen Stempel von 10 Rp. unterliegen. Man hat nun geglaubt, die Sache dadurch vereinsachen zu sollen, daß man einsach sagt, die Frachtbriefe sollen alle dem sixen Stempel von 10 Rp. unterworfen sein, mit Kücksicht darauf, daß der Betrag gegenüber den Frachtbosten doch sehr minim ist, und auch die Kontrole so leichter wird, als auf die andere Weise.

Wegen der Plakate haben Sie grundsählich bereits bei 3 entschieden, daß sie dem fixen Stempel von Rp. 10

unterliegen sollen.

Klening. Ich stelle den Antrag, Alinea a so zu fassen: "Die Quittungen und Empfangsbescheinigungen für Geldbeträge über Fr. 100 u. s. w." Der Hauptgrund für meinen Antrag ist, wie auch der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hervorgehoben hat, die Schwierigkeit der Handhabung des Gesetzes, wenn jede Quittung über einen Betrag von mehr als Fr. 30 dem Stempel unterliegt. An abgelegenen Ortschaften, wo nicht Jeder Stempelmarken oder Stempelpapier zur Verfügung hat, hat man sich dieser Vorschrift entzogen und lieder keine Quittung ausgestellt. Dieser Uebelstand hat manchen Streithandel verursacht, der sonst vermieden worden wäre. Ich glaube, man sollte aus diesem Grunde den kleineren gewerbetreibenden Leuten an die Hand gehen und die Quittung bis auf Fr. 100 von der Stempelgebühr befreien.

Feller. Ich beantrage, unter lit. c den ursprüngslichen Antrag des Regierungsrathes aufzunehmen, welcher lautet: "Die Frachtbriefe für Sendungen über Fr. 50 Werth und alle diejenigen Frachtbriefe, bei denen kein Werth verzeigt ift." Ich stelle diesen Antrag nicht nur im Interesse des Handelsstandes, der sonst allzusehr geplagt wäre, sondern auch im Interesse der Annahme des Gesetzes. Wenn man die Saiten allzustark spannt, so wird man dem neuen Gesetz nicht viel Freunde erwerben, sondern riskirt, daß es unpopusär wird und in der Volksabstimmung scheitert.

Steiner. Ich will keinen Antrag stellen, sonbern blos eine Frage zur Aufklärung über lit. a an die Herren Be-

richterstatter richten. Der bisherige Formatstempel hatte ben Bortheil, daß man für sortgesette Zahlungen, z. B. bei Zinsen oder Lieferungen, eine Reise von Jahren lang auf den gleichen Stempelbogen immer neue Beträge quititren konnte. Nun fragt sich, wie lit. a gemeint ist. Der Sinn und Geist der Fassung des Entwurß scheint es mit sich zu bringen, daß man sür jede neue Quittung eines Betrags über Fr. 50 auch ein neues Stempelblatt zu bezahlen hat. Hingegen ist am Schlusse der lit. a beigefügt: "sofern sie nicht bereits gestempelten Akten beigesetzt werden." Nun ist ein Stempelblatt, auf dem bereits eine Quittung steht, ein gestempelter Akt, und man könnte also vorausseizen, daß es erlaubt sei, dasselbe dis zu Ende mit Quittungen zu süllen. Aber ich gestehe, daß dies vielleicht gegen den eigentlichen Geist der Redaktion streitet, weil man von jedem Betrag über Fr. 50, so oft ein solcher zu quittiren ist, den stren Stempel erheben will. Es liegt mir nicht daran, eine Abänderung zu beantragen, wenn die strengere Fassung beabsichtigt wird. Der Staat muß Gelb haben; aber es wäre gut, ossiziell zu erklären, wie die Sache gemeint ist, damit kein Frrthum unterläuft.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bin sehr froh, daß Herr Steiner auf diesen Punkt ausmerkssam gemacht hat, und will ihm auf seine Frage antworten. Ursprünglich hatten die Worte "in jeder Form" den Zweck, auch den Briefwechsel unter das Stempelgesetz zu stellen, in dem Sinn, daß Quittungen in jeder Form, auch in Briefen, dem siren Stempel unterliegen sollen. Wan hat sich dann aber überzeugt, daß dies hier doch nicht augehe, und deshalb den Briefwechsel noch an einem besondern Orte, wozu wir später kommen werden, in das Gesetz aufgenommen, hier aber dennoch die Worte "in jeder Form" stehen lassen. Da nun diese nicht mehr den ursprünglichen Zweck haben, so könnte ich dazu stimmen, sie zu streichen.

Was die andere Frage betrifft, ob, wie bisher, auf bereits gestempelten Akten Quittungen, so viele als möglich, Plats
sinden können, so ist auch dies Gegenstand der Diskussion im
Regierungsrath und in der Kommission gewesen. Ich war
der Ansicht, man solle, um diesen Umgehungen des Stempelgesetzes entgegen zu treten, eine Bestimmung aufnehmen, daß
nur eine erste Quittung auf dereits gestempeltem Papier
stempelsrei sein, die übrigen aber mit Stempelmarken gestempelt sein sollen. Die Kommission hat aber geglaubt,
man würde mit einem solchen Antrag nicht Glück machen,
indem man im ganzen Land eine Plackerei darin sinden
würde, und es sei daher besser, davon zu abstrahiren.

In Bezug auf den Vorschlag des Herrn Klening will mir doch scheinen, daß derselbe ein allzu großer Sprung gegen das disherige Gesetz wäre und unsere Einnahmen auf dem Stempel nicht mehren würde. Ich möchte ausmerksam machen, daß das neue Gesetz dem Publikum noch eine weitere Erleichterung darbietet, indem die Frist für die Stempelung von 14 Tagen auf 30 ausgedehnt wird.

Bürki. Ich erlaube mir ebenfalls, bem Antrag auf Erhöhung bes stempelfreien Betrags von Fr. 50 auf Fr. 100 entgegenzutreien. Es liegt auf der Hand, daß das Gesetz, das mir bringen, einen siskalischen Charakter hat. Wir sind im Falle, Geld zu machen, und hoffen, durch das neue Gesetz eine Mehreinnahme von ½ Willion zu erzielen. Dies muß natürlich zur Folge haben, daß die bisherigen Bestimmungen des Stempelgesetzes auf der ganzen Linie konsequent verschärft resp. die Ansätze erhöht werden müssen. Dennoch hat sich die Kommission nach langer Debatte darüber auf den Standpunkt gestellt, für den kleinen Berkehr möglichst viele Ers

leichterungen eintreten zu lassen, und beshalb das steuerfreie Minimum von Fr. 30 auf Fr. 50 erhöht. Dieses Minimum von Fr. 50 haben Sie bereits wiederholt acceptirt, zum ersten Mal in § 4 und dann wieder in § 5, lit. d. Es erheischt also, abgesehen von den siskalischen Gründen, schon die Konssequenz, daß Sie es auch hier dabei bewenden lassen; sonst müßte man eventuell auf § 4 und § 5, lit. d zurücksommen. Ich unterstütze deshalb den Antrag der Kommission.

#### Abstimmung.

#### \$ 7.

Dem Werthstempel find unterworfen:

u. alle im Kanton zahlbaren Wechsel, sowie diejenigen indossamentösähigen Anweisungen, welche nicht nach  $\S$  6, lit. b hievor dem firen Stempel unterstellt sind;

b. Obligationen, Schuldverschreibungen und andere Berträge, in welchen der Vertragsgegenstand einen schätzbaren Geldwerth darstellt, mit Ausnahme der Handständerungsverträge um Liegenschaften und der Schuldverschreibungen mit Hypothek;

c. Uftien, welche von im Kanton domizilirten Gesellschaften

ausgegeben werden;

d. Bauknoten, welche von im Kanton domizisirten Gelbinstituten ausgegeben werben.

Zur Stempelung von außerhalb des Kantons ausgestellten Wechseln, respektive Unweisungen im Kanton zahlbar, ist der erste im Kanton wohnende Träger verpslichtet.

Zur Berechnung des Stempels für Wechsel in fremder Währung ist ein firer Reduktionskurs aufzustellen, welcher bem Regierungsrathe zu bestimmen überlassen wird.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Dieser Artikel handelt von den Aktenstücken, die dem Werthstempel unterworsen sind. Nach dem ursprünglichen Antrage des Regierungsrathes hätte lit. a so lauten sollen: "Alle im Kanton ausgestellten und alle im Kanton zahlbaren Wechsel und indossamentssähigen Anweisungen." Da sind nun zuerst Regierung und Kommission übereingekommen, den zweiten Theil dieses Lemma so zu redigiren: "sowie diesenigen indossementssähigen Anweisungen, welche nicht nach § 6 lit. b hievor dem siren Stempel unterstellt sind." Dagegen bleibt eine wesentliche Disserungsrath will alle im Kanton ausgestellten und alle im Kanton zahlbaren Wechsel dem Werthstempel unterwersen; die Rommission dagegen hat mit Mehrheit erkannt, daß nur die im Kanton zahlbaren Wechsel dem setzischen untersliegen sollen. Ich süge bei, daß es für die Staatskasse eine wesentliche Differenz ausmacht, ob Sie so oder so entscheiden. Man kann allerdings für den Antrag der Kommission sagen, diesenigen Wechsel z. B., die hier ausgestellt sind, aber nach dem Auslande gehen, seien eigentlich nicht dem bernischen Stempel zu unterwersen, und ich glaube, daß, wenn der

Große Rath eine Ausnahme bekretiren sollte für Wechsel, die hier ausgestellt sind, aber sosort nach dem Auslande gehen, der Regierungsrath sich damit einverstanden erklären könnte. Aber so ganz einsach alle im Kanton ausgestellten Wechsel, sosern sie nicht hier zahlbar sind, dem Werthstempel zu entziehen, dazu hat der Regierungsrath sich nicht entschließen können. Ich mache ausmerksam, daß auch in den Gesetzgebungen andberer Kantone alle dort ausgestellten Wechsel dem Wechsel stempel unterworsen sind, und schon dies beweist, daß wir keine besondern Gründe haben, hier eine Ausnahme zu machen. Der Regierungsrath hält also in diesem Punkte an seiner Redaktion sest.

In Bezug auf lit. b befteht keine Differenz. Die Ausenahme der Handanderungsverträge um Liegenschaften und der Schuldverschreibungen mit Hypothek ist deshalb aufgenommen, weil dieser Gegenstand im Gesetz über die Amtseund Amtsgerichtsschreibereien behandelt ist, und je nach dem Schicksal desselben auch hier die Bestimmung sich darnach

richten muß.

Auch in Beziehung auf lit. c und d herrscht Uebereinstimmung zwischen Regierung und Kommission, und ich will baher abwarten, ob Abanderungsanträge über diese Gegenstände gestellt werden, in welchem Falle ich mir vorbehalte,

darauf zurückzukommen.

Was das zweitlette Lemma betrifft, so glaube ich nicht nöthig zu haben, etwas zur Erläuterung desselben beizufügen. In Bezug auf das lette Lemma werden Sie wohl mit der Kommission und dem Regierungsrath einverstanden sein, daß der Gegenstand nicht wohl im Gesetz selber regulirt werden kann, sondern daß dies der vollziehenden Behörde überlassen bleiben muß. Andere Gesetzgebungen reguliren die Sache anders, indem sie vorschreiben, daß der Werth nach dem Tageskurs zu bestimmen sei, wir glauben aber, der hier vorgeschlagene Wodus sei vorzuziehen.

Ich empfehle den Artikel zur Annahme mit der Abände= rung, daß in lit. a gesetzt werde: "Alle im Kanton ausge= stellten und alle im Kanton zahlbaren Wechsel u. s. w."

Herr Berichterstatter ber Kommission. (Die Ausführungen des Redners über lit. a blieben dem Stenographen wegen lauten Privatunterhaltungen in seiner Rabe, und wegen ber ungunftigen Stellung des Redners, zum größten Theil unverständlich. Aus dem Gehörten geht nur hervor, daß der Berichterstatter der Kommission in Beziehung auf die Wechsel persönlich der Ansicht des Regierungsrathes beipflichtet, jedoch unter Vorbehalt einer Ausnahme für die Wechsel auf das Ausland. Der Redner geht sodann zu lit. b des Artikels über und fährt so fort:) In lit. b ift die Stelle: "in welcher der Vertragsgegenstand einen schätzbaren Geldwerth darstellt," etwas unklar. Es hat in der Kommission speziell über diesen Punkt keine Diskuffion gewaltet, und es ist mir biefer Uebels ftand erst aufgefallen, als ich von anderer Seite barauf aufmerksam gemacht wurde. Es fallen unter diese Bestimmung 3. B. auch Mieth- und Bachtverträge. Nun kann man aller= bings fagen, es fei grundfäglich vollständig gerechtfertigt, daß Derjenige, welcher eine hohe Miethe; z. B. von Fr. 2000 oder 3000 zu bezählen vermag, auch eine höhere Stempelge= bühr entrichte, ober daß berjenige, welcher einen Pachtvertrag über ein Gut von 100 Jucharten mit einem Bachtzins von Fr. 4000 ober 5000 abschließt, auch einen höheren Stempel bezahle, als es bei einem kleinen Pachtvertrag der Fall ift. Allein ich weiß nicht, ob es in der Absicht bes Großen Rathes liegt, nach bieser Richtung hin so weit zu gehen. Sodaun ware damit noch ein Uebelstand verbunden. Es kommt z. B. öfters vor, daß in einen Pachtvertrag Naturalien, statt Geld= zins, verschrieben werben, und es wäre nun in diesem Fall

eine Schätzung ber Naturalien nothwendig, was weitere Roften und Schwierigkeiten zur Folge haben wurde. 3ch wollte mir erlauben, auf diese Umstände aufmerksam zu machen, bamit je nachdem noch bezügliche Anträge gestellt werden können. In meiner Stellung als Berichterstatter ber Kommission kann ich vorläufig nichts Anderes thun, als Ihnen lit. b zur Unnahme empfehlen.

Lit. c. betrifft hauptsächlich die Aktien, die in größeren Summen emittirt werden. Aktien von Fr. 500 murben nach bem Entwurf mit 30 Rp. belegt, und ba man fie bis bahin in ber Regel auf einem halben Bogen ausgestellt hat, so werben dieselben in Wirklichkeit keiner höheren Stempelfteuer unterliegen. Die Aktien von Fr. 1000 bezahlen in Zukunft 50 Rp., was ebenfalls vollständig dem Formatstempel entfprache. Dogegen murben Aftien in höheren Beträgen icharfer mitgenommen werden, als es bis dahin der Fall war.

In lit. d. figuriren die Banknoten, welche von im Kanton domizilirten Gelbinstituten ausgegeben werden. Man ist dabei von der Aussicht ausgegangen, daß Banknoten, die in anderen Ländern emittirt sind, nicht besteuert werden können, und daß, auch wenn man den Bersuch machen wollte, sie fich bem Gesetz entziehen wurden. Ueber den Gegenstand im Allgemeinen sind bereits Anträge in Ausstätt gestellt, und ich will baher nicht vorgreisen. Ich erlaube mir blos eine persönliche Bemerkung. Nach meiner Ansicht sollten alle Banksnoten, welches auch ihr Betrag sei, dem Werthstempel unters liegen. Wir hatten bis dahin im Kanton Noten von Fr. 20, welche einzig die Kantonalbank emittirt — Fr. 50, Fr. 100, Fr. 500 und Fr. 1000. Die 20 Fr.=Roten waren stempel= frei; die übrigen unterlagen dem 10 Rp.=Stempel. Wenn man nun die Banknoten konsequent mit § 4 und wie die Wechsel behandeln wollte, so wurden die Noten bis auf Fr. 50 steuerfrei ausgehen. Allein ich glaube, wir dürfen hier die Ausnahme machen, alle Banknoten, welche von im Kanton domizilirten Gelbinftituten ausgegeben werben, bem Stempel zu unterwerfen, mit andern Worten, daß die 50 und auch

vie 100 Fr. Noten auf 10 Rp. gestellt werben. Weiter gehende Anträge, wie sie z. B. Herr Regierungs= rath Ritschard angebeutet hat, halte ich für unzweckmäßig. Es beruht seine Ansicht auf einer totalen Verwechslung ber Natur dieser Papiere. Es ist ein Jrrthum, Wechsel und Banknoten gleichzustellen, und ein noch größerer, der Bank-note die Natur eines langsichtigen Wechsels zuzuschreiben. Lange Sicht und kurze Sicht kann man nicht so besiniren, wie Herr Regierungsrath Ritschard. Kurzsichtig sind bieje= nigen Papiere, welche in kurzer Zeit bezahlt werden muffen. Nun find die Banknoten ein Papier von der kurzeften Sicht, bie es geben tann, indem ber Emittent eine prafentirte Bantnote ohne den geringften Aufenthalt, und ohne daß irgend ein Protest etwas hilft, mit baarem Gelbe bezahlen muß. Also tann man die Banknoten nicht mit ben Wechseln vergleichen, und es ist von biesem Standpunkt aus kein Grund vorhanden, bie Banknoten fo sicht zu belasten. Uebrigens ist hier noch auf etwas Anderes aufmerksam zu machen. Wer Banknoten emittirt, wenigstens jede vorsichtige Bank, wird ein gewisses Prozentverhältniß von baarem Gelbe mit Rucksicht auf die emittirten und zirkulirenden Roten vorräthig haben, und zwar muß dieses Quantum Gelb im Minimum wenigstes 40 %/0 bes Notenwerths betragen, damit man jedem Anprall zu jeder Zeit begegnen und den Kredit der Noten aufrecht erhalten kann. Denn wenn einmal eine Note nicht nach Vorweisung eingelöst wurde, fo mare biefer Rredit dahin, und es wurde später schwer halten, noch Noten in Zirkulation zu setzen. Dieser Umstand macht nun gegenüber den Wechseln einen großen Unterschied. Zur Einlösung meiner Wechselverbindslichteiten habe ich zum Voraus keinen Betrag nothwendig.

Ich weiß, wann der Wechsel fällig wird, und brauche mich blos vorzusehen, daß ich auf diesen Tag die nöthige Summe zur Disposition habe, mahrend eine Emissionsbant jede Mi= nute gewärtigen muß, daß eine größere Summe sich zur Einlösung präsentirt. Ich will nun, wie gesagt, allfälligen Anträgen zu lit d nicht vorgreifen, bemerke aber doch, daß ich glaube, es sei nicht der Anlaß, speziell die Banknoten zu belegen, zumal ich schon auseinandergesetzt habe, daß die Tragweite nicht die ist, die man überhaupt davon erwartet.

Ich habe also vorläufig über diesen Varagraphen nichts weiter zu bemerken und empfehle ihn zur Annahme, jedoch mit ber Abanderung, daß in lit. d zu Anfang das Wort

"Alle" eingeschaltet werbe.

Ritschard, Regierungsrath. Ich erlaube mir, die Anträge, die ich bereits vorhin am unrichtigen Orte gestellt habe, hier zu wiederholen. Wenn ich vorschlage, es möchte für Banknoten und Aktien die fünffache Stempelgebühr ansgenommen werden, so mache ich durchaus nicht den Anspruch, mit der Nennung dieser bestimmten Zahl das Richtige gestrossen zu haben. Es mußte aber, weil die Ordnungsmotion, ben § 4 an die Kommission zurückzuweisen, verworfen worden ift, ein bestimmter Antrag gestellt werben. Die Kommission kann dann die Sache näher untersuchen, und ich werde mich durchaus nicht auf die vorgeschlagene Zahl steifen. Die Hauptsache ist mir der Grundsatz, und diesen halte ich durch= aus aufrecht. Es muß ein Migverständniß sein, wenn ber Herr Berichterstatter ber Kommission glaubt, ich habe gesagt, bie Banknote sei ein langsichtiges Papier. Ich weiß wohl, daß es das kurzsichtigke ist, das es geben kann, d. h. daß es gar keine Sicht hat, sondern ohne Weiteres eingelöst werden muß. Ich habe das von den Gesellschaftsaktien gesagt, die vielleicht auf 80 Jahre kreirt sind, so daß man erst nach Ablauf dieser Frist unter Umständen den Betrag zurückerhalten kann. Aber was den Grundsatz anbetrifft, so halte ich benselben, wie gesagt, durchaus fest. Bei jedem anderen Papier, z. B. einer Obligation oder einem Wechsel, wird mahrend einer Reihe von Sahren, z. B. während 10 Jahren, der betreffende Betrag eine Menge von Malen, vielleicht 100, 200 Mal in den Verkehr gebracht und ebenso oft wieder mit ber Stempelgebühr belegt, wogegen die Banknote während derselben Frist nur einmal abgestempelt wird. Wollte man richtig gehen, und wäre es praktisch durchführbar, so müßte eigentlich eine Banknote jedes Mal, wenn sie eingezogen und wieder ausgegeben wird, von Neuem abgestempelt werben, indem die Banknote in dem Angenblick, wo man sie dem Empfänger in die Sand gibt, ein Schuldversprechen barftellt, ähnlich bem Wechsel, nur mit ftrengeren Bestimmungen und bei jeder neuen Ausgabe dieses Schuldversprechen gegen über dem Publikum von Neuem aufwacht. Dann aber wurde die Summe der Stempelgebühr für die Bank sich nicht auf ben fünsfachen, sondern vielleicht auf den 60° bis 80°-fachen Betrag belaufen. Ich habe keinen Begriff, wie oft eine Banknote während einer gewissen Frist zurückgezogen und wieder ausgegeben wird; es wird die auch schwer zu kontroliren sein; aber so viel ist sicher, daß es eine ganze Menge von Malen geschieht. Weil man aber aus praktischen Grun= ben die erwähnte Maßregel nicht anwenden kann, so muß man sich anders behelsen und deshalb sage ich, es ist durch= aus gerechtfertigt, wenn man von vornherein die Stempelge= buhr für Banknoten auf eine höhere Summe ansetzt, als Alequivalent bafür, baß sie nur einmal abgestempelt werben. Reine Bank wird sich barüber, als über eine Ungleichheit be= klagen können, wenn man die Banknoten dem fünffachen Stempel unterwirft; denn jeder Andere, der ein Schuldbillet ausstellt, muß die Gebühr auch zahlen. Das Gleiche ist auch

bei den Aftien der Fall. Wenn eine Aktiengesellschaft auf 90 Jahre gegründet ift, stellt sie ein für alle Mal die Aktien aus. Da ist es auch nichts als recht und billig, wenn die Stempelgebühr für ein solches langsichtiges Papier etwas erhöht wird, und die Aktionäre werden sich darüber nicht be=

flagen fönnen.

Gesetzt, ein Aftieninstitut habe 24,000 Aftien zu Fr. 500 ausgegeben, fo murbe dies an Stempelgebuhr nach ber ein= fachen Tare Fr. 7200, nach der fünffachen also Fr. 36,000 machen. Sie sehen aus diesem Beispiel, bas ich mit anderen Berechnungen, auch über die Banknoten, vermehren könnte, daß bem Staate aus diefer Beftimmung eine ziemliche Mehr= einnahme erwachsen wurde. Man wird allerdings biejenigen Banknoten, die bereits ausgegeben sind, nicht treffen können, und mahrscheinlich auch die bereits ausgegebenen Aftien nicht, es sei denn, daß man z. B. in das Geset die Bestimmung ausnehme, daß innerhalb einer gewissen Frist alle ausgegebenen Aktien neu gestempelt werden müssen. Das sind Punkte, die vielleicht bei der zweiten Berathung zu berühren sein werden und dann zu angemeisenen Antragen veranlaffen konnten.

Man hat gegen meinen Antrag eingewendet, es werde bald ein eidgenöffisches Banknotenfteuergefetz kommen. Dies ist wohl möglich, indem sogar von Seiten eines Banquiers in der Bundesversammlung eine bezügliche Motion eingegeben worden ist. Allein von dieser Besteuerung werden wir nichts haben, und im Uebrigen glaube ich, die eidgenössische Steuer werbe kaum so hoch gestellt werden, daß daneben die geringe und zudem ber Natur ber Sache nach durchaus gerechtfertigte Stempelsteuer irgendwie genirt. Ich möchte Ihnen deshalb meine Anträge bestens empsehlen in dem Sinne, daß sie durch die Kommission näher zu prüsen wären. Die Gründe des Herrn Berichterstatters ber Kommission haben mich nicht über= zeugt; findet aber die Rommission meine Anträge aus anderen, befferen Grunden nicht gerechtfertigt, fo kann man fie bei ber zweiten Berathung wieder fallen laffen. Singegen es ift durch= aus angemeffen, wenigstens Gelegenheit zu genauer Untersuchung ber Frage zu gewähren.

Hofer, in Bern. Ich erlaube mir, den Antrag der Kommission zu lit. a zu unterstützen. Wir mussen haupt= sächlich darauf Bedacht nehmen, nur solche Bestimmungen zu machen, die durchführbar sind; denn nichts schadet dem Anssehen des Gesetzes mehr, als unaussührbare Vorschriften. Wenn Sie den Antrag der Regierung annehmen in Bezug auf Wechsel, die hier ausgestellt sind, aber auf das Ausland lauten, so ist keine Kontrolirung möglich. Der Handelsstand, ben die Maßregel hauptsächlich träfe, würde sie zu umgehen suchen, was sehr leicht wäre, indem er die Wechsel einfach sofort in's Ausland schiesen würde, um sie der Kontrolirung zu entziehen. Wollte man übrigens diesen Grundsat in allen Staaten durchführen, so würde der Wechsel zweimal belegt werden, einmal ba, wo er ausgestellt, und ein zweites Mal ba, wo er zahlbar ift. Schon dies zeigt, daß die Bestimmung ungehörig ist. Ich empsehle also, davon abzusehen. Nun möchte ich mir noch eine Anfrage über lit. b ers lauben. Wie soll es bei der Stempelung der Banknoten in

Betreff der Uebergangsbestimmungen gehalten werden? Will man die bereits ausgegebenen und gestempelten Banknoten zirkuliren lassen, oder mussen sie mit dem Inkrasttreten des Gespess neu gestempelt werden? Will man das Letztere, so muß man eine Uebergangsbeftimmung aufnehmen, wonach bei ber Neuftempelung der Betrag ber bisberigen Stempelgebühr

in Abzug gebracht wirb.

Erach fel, in Nieberbutschel. Der Berr Berichterstatter ber Kommission hat gesagt, die Redaktion von lit. b sei etwas

unklar. Ich finde das auch und bin überzeugt, daß, wenn sie so bleibt, wie sie ist, sie große Schwierigkeiten in der Aus-führung und wohl auch Streitigkeiten verursachen wird. Es heißt nämlich, daß alle Verträge, in welchen der Vertragsheißt nämlich, daß aue Bertruge, in weigen der Berth-gegenstand einen schätzbaren Gelowerth darstellt, dem Werth-stempel unterliegen sollen. Run enthält der Ausdruck "schätz-Kaldmorth" schon einen sehr dehnbaren Begriff. Schätzbar ift so zu sagen Alles. Allein ich will Ihnen durch einige Beispiele zeigen , daß diese Fassung große Schwierigkeiten nach sichen kann. Es wurden z. B. nach dem Entwurf alle Raufverträge über Beweglichkeiten dem Werthstempel unter= worfen sein. Nun verkauft semand bas Holz von einem Stück Wald. Wird babei ein Gesammtpreis gemacht, so hat man allerdings einen Geldwerth, den man dem Werthstempel unterwerfen kann. Allein solche Verträge werden gewöhnlich per Rubitfuß abgeschlossen, und man weiß nicht zum Voraus, wie viel es gibt, folglich auch nicht, wie groß die Summe wird. Eine Schätzung kann man wohl machen, aber den genauen Werth kennt man nicht. Das Gleiche ift auch der Fall, wenn z. B. ein Käsereibezirk seine Milch einem Käser für ein Jahr verkauft. Dies geht nach Liter oder Kilogramm, aber man weiß nicht, wie viel es gibt; und ebenso gehen Butter und Käse nach dem Gewicht. Run fragt sich, ob da der Werthstempel oder der Formatstempel angewendet werden soll. Ist das Erstere der Fall, so weiß ich nicht, wie man bei dieser unklaren Fassung die Berechnung vornehmen kann.

Auf die gleichen Schwierigkeiten wird man fast bei allen anderen Bertragsarten stoßen. Nehmen wir z. B. die so oft vorkommenden Verträge über Arbeiten. Ich will den Fall setzen, daß zwei Parteien um eine Erbschaft von Fr. 20,000 einen Prozeß führen. Sebe Partei geht zu einem Fürsprecher und gibt ihm Vollmacht zur Führung bes Prozesses. Dies fällt also unter ben Begriff eines Arbeitsvertrages. Die eine Partei muß gewinnen, die andere verspielen; also kann hier kein Geldwerth angenommen werden. Ober nehmen Sie das von dem Herrn Berichterstatter ber Kommission angeführte Beispiel eines Lehenvertrages. Golche Vertrage werben fehr oft auf vier Jahre und in der Weise abgeschlossen, daß der Vertrag von Jahr zu Jahr fortbauert, so lange bis eine Partei der andern absagt. Soll man nun hier nur den Zins von einem Jahr, oder von vier oder mehr Jahren

als Gelbwerth annehmen?

Das Alles wird in der Ausführung Schwierigkeiten verursachen. Ich hätte deßwegen gerne den Antrag gestellt, es sollen alle Verträge dem Formatstempel unterworfen werden. Allein ich weiß, daß dies eine bedeutende Mindereinnahme für die Staatskaffe gabe, und deshalb begnüge ich mich für den Fall, daß das Gefet in erster Berathung angenommen wird, zu beantragen, es sollen die vorberathenden Behörden eingelaben werben, das vorgesehene Bollziehungsbetret bis zur zweiten Berathung vorzulegen, und bei diefer Gelegenheit auch lit. b des § 7 näher zu untersuchen.

Berr Brafibent. Es wird zwedmäßiger fein, diefen Untrag am Schluß ber Berathung zu ftellen.

Hofer, Fürsprecher. Mir scheinen die Bemerkungen bes Herrn Trachsel vollständig gegründet. Es sollte lit. b jebenfalls anders redigirt werden, und ich murde vorschlagen, statt des Zwischensatzes "in welchem u. s. w." zu sagen: "in welchem der Hauptwerth des Vertragsgegenstandes durch eine bestimmte Summe ausgedrückt ist." Die vorliegende Redaktion ift zu unbestimmt. Man müßte banach alle Leistungen, über welche Verträge abgeschlossen werden, dem Geldwerthe nach zu tariren suchen. Das kann bem Bürger nicht zugemuthet werden und ist für die richterliche Beurthei=

tung ein zu großer Spielraum. Ich mürbe also ben Werthstempel nur dann anwenden, wenn die Summe im Vertrag ausgebrückt ist, bagegen die andern Verträgen nur mit dem Formatstempel belasten. Dann muß man aber bei § 5 einen Jusatz machen des Inhalts: "Dem Formatstempel unterliegen diejenigen Verträge, welche nicht nach § 7 dem Werthstempel unterworsen sind."

Bühlmann. Da die Ordnungsmotion wegen Zurück= weisung des § 4 nicht beliebt hat, so sehe ich mich veranlaßt, bezüglich der Besteuerung der Banknoten die Ansicht des Herrn Regierungsrath Mitschard zu unterftützer. Die von bem Berrn Berichterftatter der Kommiffion gemachten Ginwendungen haben mich ebenfalls nicht überzeugen können, daß diese höhere Besteurung der Banknoten nicht gerechtfertigt sei. Herr Scherz hat hervorgehoben, sie sei beshalb nicht gerecht, weil die Emmissionsbanken 40 % des Rotenbetrags in Baar liegen haben muffen. Ich glaube, wenn sie nur  $40~^{\rm o}/_{\rm o}$  in Baar ba haben,  $60~^{\rm o}/_{\rm o}$  aber unverzinslich benutzen tonnen, fo sei jedenfalls die Unbilligkeit nicht groß, und es würden auch einzelne Rantone nicht bazu gekommen sein, bas Monopol in Anspruch zu nehmen, wenn sie nicht gewußt hatten, daß die Ausgabe von Noten eine fehr icone Gin= nahmsquelle barbiete. Die von Herrn Regierungsrath Rit= schard angeführten Gründe für die Taxirung ber Banknoten sind vollständig bestimmend. Der Werthstempel ist offenbar nichts Anderes, als eine Steuer auf den Geldverkehr. Nun hat Herr Regierungsrath Ritschard ausgeführt, daß die Note gair Jett Atchettungstutg Irtiggito ausgesiger, das die Kote eine Schuldverschreibung ist, durch welche die Bank sich ver-verpslichtet, bei Borweisung den Betrag zurückzugeben, und daß daher bei jeder Einlösung und Wiederausgabe der Note eine neue Schuldverschreibung abgeschlossen wird. Da nun aber die Note die gleiche ist, ist es gerechtsertigt, diese höher zu stempeln. Die Noten sind nichts Anderes, als ein Geld-kurrogat wonen aber der Northals einzig der Emissionsfurrogat, wovon aber ber Bortheil einzig der Emissions= bank zukommt, und mit Rücksicht auf diese große Bedeutung im Verkehr und ben öftern Austausch ber Noten ift es durch=

aus billig, sie mit einer höhern Stempelgebühr zu belegen. Hingegen scheint mir der von Herrn Regierungsrath Nitschard beantragte Ansatzu hoch. Ich möchte für Banknoten den doppelten Betrag des gewöhnlichen Werthstempels vorschlagen und demnach lit. d so sassen, Banknoten, welche von im Kanton domizilirten Geldinstituten ausgegeben werden, unterliegen dem doppelten Betrage der in § 4 festgesetzen Werthstempelgebühr." Dazu käme nun noch der Antrag des Herrn Scherz über die Noten von Fr. 50 und darunter. Ich din völlig mit ihm einverstanden, daß man die in § 4 ausgestellte Ausnahme nicht auf die Banknoten ausdehnen, und daher auch die Noten von Fr. 20 oder 50 belasten soll. Ich möchte vorschlagen, die Noten von Fr. 20 mit 10 Rp. und die von Fr. 50 mit 20 Rp. zu belegen.

Was den Antrag des Herrn Regierungsrath Ritschard in Bezug auf die Aktien betrifft, so halte ich dasür, daß es sich hier nicht gleich verhalte. Es ist kein Grund vorhanden, die Aktien anders zu behandeln, als Obligationen und andere Schuldverschreibungen. Die Aktie ist auch nichts Anderes, als eine Obligation und steht mit der Banknote nicht auf gleichem Boden. Ich möchte also empfehlen, in Bezug auf die Aktien bei dem Entwurf stehen zu bleiben.

Ruhn. Ich möchte dem Antrag auf Höherbesteuerung der Banknoten entgegentreten. Ich bin zwar einverstanden, daß die Banknoten besteuert werden müssen; aber die Besteurung liegt bereits im Gesetz und ist auch im Wurf in einem projektirten eidgenössischen. Wenn man nur so im Allgemeinen redet, ohne bestimmte Summen anzugeben, so macht

man sich keinen rechten Begriff davon, wie hoch in Folge bessen die Banknoten besteuert sein werden. Die einzige Bank, die es treffen würde, ist die eidgenössische Diese hat eine Banknotenemission von Fr. 6,500,000. Nimmt man nun den Werthstempel von  $\frac{1}{2}$   $\frac{0}{00}$ , so macht dies schon eine Besteuerung von über Fr. 3000. Das eigenössische Gesetz prosjektirt eine Steuer von 1  $\frac{0}{0}$ ; dies macht Fr. 65,000 und im Ganzen also eine Besteurung der Emission von Fr. 68,000.

Man hat auf die großen Vortheile hingewiesen, welche die Banken von der Notenemission haben. Bergessen wir nicht, daß die Emission von Banknoten auch nationalökonomische Vortheile bringt. Alle Konkordatsbanken der Schweiz zusammen haben eine Baarschaft von ungefähr 50 Millionen und eine Notenemission von über 90 Millionen. Wenn nun diese Emission nicht stattfände, so sollen sich die Gewerbetreibenden vorstellen, zu welchem Preise sie scontiren müßten, und zu welchem Zinssuß der Sconto wäre. Wir hätten alle Augenblicke starke Geldkrisen, die Handel und Industrie hemmen würden. Ich sinde, man muß in einem richtigen Waße bleiben, und der Ansatz des Entwurß von 1/2 0/00 ist sür die Besteuerung der Banknoten hoch genug. In Anbetracht dieser Bründe empsehle ich den Kommissionalantrag.

Kaiser, in Büren. Es sind unter lit. b Obligationen und Schuldverschreibungen aufgeführt. Nun gibt es aber Obligationen mit und ohne gleichzeitige Bürgschaft. Sehr oft werden solche Bürgschaften nicht in einem besonderen Akt stipulirt, sondern auf demselben Stempelbogen, der die Obligation enthält. Nun ist allerdings eine Bürgschaftsverpslichtung keine Schuldschrift, sondern nur ein Garantieakt, in dem aber gleichwohl eine bestimmte Summe angegeben ist. Es fragt sich daher, ob diese Verpssichtungen ebenfalls unter den Werthstempel sallen, wenn sie auf einem besonderen Bogen ausgestellt sind. Ich möchte gerne darüber Auskunft haben. Villig wäre es nicht, wenn man so sür ein und dieselbe Schuldschrift den Werthstempel doppelt bezahlen müßte. Die Bemerkungen des Herrn Trachsel hinsichtlich der Bestimmungen über "Verträge, in welchen der Vertragsgegenstand einen schäpbaren Geldwerth darstellt," sind mehr als begründet. Ich wollte sie auch machen und möchte deshalb den Antrag des Herrn Hoser unterstüßen, der mir in Vetress dieses das Richtige getrossen zu haben scheint.

Bürki. Erlauben Sie mir, bezüglich lit. a ben Antrag der Kommission zu unterstügen im Gegensat zu bem der Regierung. Die Kommission hat über diesen  $\S$  7 in Berbindung mit  $\S$  4 lange debattirt. In der ersten Berathung hat man sich über den Ansatz des Werthstempels in  $\S$  4 nicht einigen können und deshalb diesen Punkt verschoben. Wan führte dabei an, es sei derselbe in Verdindung mit  $\S$  7, und je nachdem man hier zu sehr belaste, müsse man in  $\S$  4 den Satz reduziren; wenn z. B. dei  $\S$  7, lit. a, der Antrag der Regierung angenommen würde, so müsse man dann in  $\S$  4 den Stempelsatz von 1/2  $^0/_{00}$  auf  $^1/_4$   $^0/_{00}$  reduziren. Schließlich ist es doch gelungen, die verschiedenen Ansichten unter einen Hut zu bringen, und man hat sich dahin geeinigt, beide Artikel,  $\S$  4 und 7, in dem Sinne anzunehmen, daß man in  $\S$  4 den Werthstempelsatz auf  $^{1/}_2$   $^0/_{00}$  seststellte, und basür dann  $\S$  7, litt. a, in der Fassung sirirte, wie sie jetzt im Entwurse vorliegt.

Ich will zu dem, was bereits von dem Herrn Berichter erstatter der Kommission und auch von Herrn Hofer zu Gunsten dieser Fassung richtig ausgeführt worden ist, noch Einiges beifügen. Es handelte sich in unserem Kanton hauptsjächlich um zwei Industrien, welche durch ihren Waarencrport in bedeutendem Wechselverkehr mit dem Ausland stehen, nämlich

um den Käse= und den Uhrenhandel. Nun verkehrt das Staatsinstitut unserer Kantonalbank, und zwar sowohl die Hauptbant, als das Netz von Filialen, welches sich über das ganze Land erstreckt, in großen Summen mit diesen Industriellen, und von diesem Verkehr zieht der Staat als solcher einen beträchtlichen Bewinn. Bas wird aber die Folge fein, wenn Sie die hohe Stempelgebühr von 1/2 0/0c für alle Wechsel annehmen? Wie bereits angebeutet worden ist, es werden alle die bernischen Industriellen, welche mit der Kanstonalbank verkehren, ihre Wechsel auf das Ausland in Zukunft nicht mehr dieser geben, sondern sie nach anderen Kantonen schicken, wo der Stempel nicht existirt, 3. B. nach Solothurn, oder noch besser nach Zürich, welches ein Wechselplatz ersten Ranges ist, mahrscheinlich gerade deshalb, weil der Stempel dafür dort nicht existirt, sondern Handel und Verkehr nur mit der Einkommensteuer belegt wird. In Gelbsachen hört bekanntlich die Gemüthlichkeit auf; die Geschäfte werden da abgeschloffen, wo man bas meiste Interesse findet. Wir würden also mit der Annahme des regierungsräthlichen Antrages einen Schnitt in das eigene Fleisch thun. Was bann im Beiteren noch gegen diesen Antrag spricht, ist der Umstand, daß die Bunbesverfassung eine boppelte Besteuerung verbietet. Wenn Sie nun aber einen Wechsel, ber im Kanton Genf ober in einem anderen Kanton, wo der Stempel eriffirt, für ben Ranton Bern ausgestellt wird, ber Stempelgebühr unterwerfen, fo ift dies eine doppelte Befteuerung.

Erlauben Sie mir nun noch, ben Antrag bes Herrn Regierungsrath Ritschard bezüglich Höherstempelung der Aktien zu bekämpfen. Wenn überhaupt in Beziehung auf solche Papiere, wie Schuldverschreibungen und bergleichen eine Ausnahme gemacht werden follte, so glaube ich, Herr Regierungs= rath Ritschard habe sie am unrichtigen Orte gemacht. Er hat von Aktien gesprochen, die auf 80 bis 90 Jahre ausgestellt sind. Es gibt aber eine Masse von Aktien, die auf viel kürzere Frist lauten. Das Wichtigste ist aber, daß vom Standpunkt der Billigkeit aus im Gegensatz zu den Obligationen gerade die Aktien niedriger gestempelt werden sollten. Es ist Ihnen bekannt, daß die Aktien zur Besteuerung heran= gezogen werben konnen Unfere Aktieninstitute legen öffentlich Jahresbericht und Rechnungen bis auf den letzten Rappen ab: Jedermann findet darin, was eine Aftie abgeworfen hat, und ber Staat bezieht, man kann wohl sagen, von ber hintersten Aftie die Ginkommenfteuer. Gin Gleiches ift nicht der Fall bei ben Obligationen. Mit Ausnahme ber hnpothekarischen, bie in den Grundbüchern eingetragen sind, besteht über diese absolut keine Kontrole, und sie entgehen, trothem sie zu hunsberten von Millionen zirkuliren, so zu sagen ganzlich bem Arme bes Staates. Wenn man also nur Gefühlspolitik treiben wollte, so ware es von biesem Standpunkt ber Billigkeit viel eher indizirt, die Aktien niedriger zu besteuern, als die Obligationen.

Was nun die Banknotenbesteuerung anbetrisst, so ist bereits als Hauptmoment gegen dem bezüglichen Antrag hervorgehoben worden, daß diese brennende Frage ohnehin in Folge eines gestellten Anzuges im Großen Kath ihre Ersledigung sinden müsse. Ich theile diesen Standpunkt und glaube auch, es sei angesichts dieses Umstandes nicht opportun, anläßlich eines Spezialgesetes die Banknoten noch besonders zu belasten. Ich möchte beshalb in Bezug auf lit. d an dem Kommissionalantrag sesthalten, allerdings mit der von dem Herrn Berichterstatter der Kommission vorgeschlagenen Beisügung: "Alle Banknoten u. s. w.", damit es in Kückssicht auf § 4, wo es heißt: "Beträge dis auf Fr. 50 sind stempelsrei", außer Zweisels sei, daß die Banknoten eine Außenahme machen. Wir haben Kantonalbanknoten von Fr. 20 und eidgenössische und Kantonalbanknoten von Fr. 50, die

hiernach stempelfrei wären. Diesen Sinn soll es aber nicht haben, sondern alle Banknoten sollen dem Stempel unterliegen. Ich empsehle deshalb, den § 7 unverändert anzunehmen, wie die Kommission ihn proponirt, bei lit. d jedoch das Wort "Alle" beizufügen.

Feiß. Ich erlaube mir nur eine ganz unwichtige rebaktionelle Bemerkung. Im zweiten Alinea heißt es: "Zur Stempelung von außerhalb bes Kantons ausgestellten Wechseln, resp. Anweisungen im Kanton zahlbar, ist der erste im Kanton wohnende Träger verpflichtet." Hiernach sollte man meinen, daß sich die Worte "im Kanton zahlbar" blos auf die Anweisungen beziehen. Der Redaktor hat sie aber offenbar auch auf Wechsel beziehen wollen, die außerhalb des Kantons ausgestellt sind, weil auch bei ihnen der erste im Kanton wohnende Träger verpflichtet sein soll, sie stempeln zu lassen. Ich beantrage deshalb, die Worte "in Kanton zahlbar" zu versetzen und vor dem Worte "Wechseln" einzusschalten.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich bemerke zunächst, daß ich mit der von Herrn Feiß vorgeschlagenen Redaktionsverbesserung einverstanden din. Im Weitern habe ich auf zwei Fragen zu antworten. In Bezug auf die Anfrage des Herrn Kaiser antworte ich, daß die Sache allerbings so zu verstehen ist, daß, wenn Bürgschaftsverpslichtungen getrennt von der Obligation ausgestellt werden, sie nicht dem Werthstempel unterliegen. Was die Anfrage des Herrn Hoser wegen der Banknoten betrifft, so nehme ich an, man habe nur die Banknoten dem Werthstempel unterwersen wollen, die nach Erlassung des Gesetzes emittirt werden.

In Bezug auf den Satz in lit. b: "Verträge, in welchen der Vertragsgegenstand einen schätzdaren Geldwerth darstellt," hat die Regierung ihrerseits auch das Gefühl gehabt, es entspreche diese Redaktion nicht ganz dem Zwecke, den man im Auge habe, und ich erkläre mich gerne bereit, diese Frage zu untersuchen und die zu nächsten Berathung entweder, wie Herr Trachsel gewünscht hat, ein Vollziehungsdehret über die nähere Ausführung, oder eine bessere Redaktion dieses Satzes vorzulegen. Dagegen könnte ich mich dem Antrag des Herrn Hoser nicht anschließen, einsach zu sagen: "Verträge, in denen der Hauptwerth durch eine Summe ausgedrückt ist." Gerade das hat man nicht gewollt. Es gibt eine Menge Verträge um bebeutende Werthe, wo der Werth nicht durch eine Summe ausgedrückt ist. Es wäre eine Unbilligkeit, solche Verträge einsach dem Formatstempel zu unterwersen, während andere geringere dem Werthstempel unterliegen.

Was die Frage der Wechsel in lit. a betrifft, so glaube ich im Namen der Regierung erklären zu können, daß man sich den eventuellen Anträgen des Herrn Berichterstatters der Kommission anschließt, eine Ausnahme zu machen in Bezug auf die Wechsel, die auf das Ausland ausgestellt sind und im Kanton nicht zirkuliren. Dagegen könnte ich nicht mit der Kommission so weit gehen, überhaupt die im Kanton ausgestellten, aber nicht im Kanton zahlbaren Wechsel dem Werthstempel zu entziehen, indem ich annehme, daß auch solche Wechsel, die auf das Ausland ausgestellt werden, der Gebühr zu unterstellen sind, wenn sie im Kanton zirkuliren.

Der Rebaktionsänderung, wonach bei lit. d gesagt würde: "Alle Banknoten," kann ich mich anschließen, nicht aber ben weiter gehenden Anträgen in Bezug auf die Banknotenbesteuerung, indem ich immer noch der Ansicht bin, die ich schon früher ausgesprochen habe, es sei nicht der Moment, hier diese Frage zu reguliren, während in sicherer Aussicht steht, daß sie in kurzer Zeit gelöst werden muß.

v. Sinner. Ich theile auch die Ansicht bes herrn

Bürki, daß die Frage der Banknotenbesteuerung früher oder später erledigt werden muß. Es ist dies bringend wunschbar aus allen möglichen Motiven. Erstens aus dem finanziellen Motiv, daß der Staat mehr reellen Vortheil davon habe. Ferner, damit burch die einschlagenden Bestimmungen der eidgenöffischen und tantonalen Gefetzgebung bem Bublikum, das jetzt viel größeren Gebrauch von den Banknoten macht, als früher, auch die richtige Garantie bafür gegeben werbe, daß bie emittirenden Institute ihrer finanziellen Lage nach wirklich zum Emittiren berechtigt seien. Ich glaube aber, daß die Erfülsung bieses Wunsches, mag sie auch noch so dringend sein, nicht so rasch kommen wird. Ich gehöre zu Denjenigen, welche glauben, daß ein neues Banknotengeset auf eidgenöffischem Boben auf große Schwierigkeiten stoßen wird. Es murbe dasselbe wesentliche Menderungen in der kantonalen Gesetzge= bung bedingen. Nun herrschen aber bekanntlich hier so außer= ordentlich viele verschiedenartige Interessen, daß ein derartiges Gefet im Referenbum bedeutenden Schwierigkeiten unterliegen wird. Obschon ich also mit den Anschauungen der verehrten Herren Borredner in Betreff ber bringenden Nothwendigkeit der Lösung dieser Frage ganz einverstanden bin, so glaube ich doch, man musse sich in dem heutigen Gesetz darauf gefaßt machen, daß die Berhältnisse noch einige Zeit bleiben, wie fie find.

Von diesem Standpunkte begreife ich auch sehr gut die Unträge ber Berren Buhlmann und Regierungsrath Ritscharb, indessen ift mir ber lettere boch zu weitgehend. Ich ergreife aber bas Wort hauptsächlich beshalb, um zu bemerken, daß benn boch die Rechnung des Herrn Ruhn nicht ganz richtig Er sagt, ein hiefiges Geldinftitut habe für 61/2 Millio= nen Banknotten emittirt; wenn nun hievon nach ben Bestim= mungen bes gegenwärtigen Gesehs, wie sie Regierung und Kommission vorgeschlagen haben, die Taxe erhoben werde, so mache dies über Fr. 3000. Ich glaube, Herr Kuhn hat übersehen, daß die Banknoten, die ja meistens Noten von Fr. 50 und 100 sind, unter die Bestimmung des § 4 über den Werthstempel fallen, so daß also ber Werthstempel für sie nicht 50 Rp. pro Fr. 1000, sondern 10 Rp. betragen würbe.

Wenn die hohe Versammlung den Antrag genehmigen sollte, den der Herr Berichterstatter der Kommission persönlich gestellt hat, das Lemma d einfach zu redigiren: "Alle Banknoten u. j. w.", so glaube ich, mare hier eine Bucke, indem es in diesem Fall gar nirgends heißen würde, wie viel die Banknoten unter Fr. 50 zu bezahlen haben. § 4 sagt außbrücklich: "Beträge dis auf Fr. 50 sind stempelfrei." Sagt
man nun in § 7: "Dem Werthstempel sind unterworsen alle
Banknoten u. s. w.", so muß man hier auch sagen, wie viel
die Banknoten unter Fr. 50 zahlen sollen. Wenn man aber
die Volträge des Gerry Bühlmann auf dennelte Taxirung bie Antrage bes herrn Buhlmann auf doppelte Taxirung ber Banknoten etwas weitgehend findet, von denen des Herrn Regierungsrath Ritscharb gar nicht zu reben, so würbe, wie mir scheint, die richtige Lösung vielleicht darin liegen, ein. Winimum seszuheigen, das etwas höher wäre, als die Bestimmungen des § 4. Ich stelle deshalb zu dem persönlichen Antrag des Herrn Berichterstatters der Kommission, sür den zu redigiren das es keiben mürde: d. Alle Banknoten. zu redigiren, daß es heißen wurde: "d. Alle Banknoten, welche von im Kanton domizilirten Gelbinftituten ausgegeben werben. Für dieselben beträgt der Werthstempel im Minimum 20 Rp." Dann murbe immerhin für einige Banknoten ziem-lich bas erreicht sein, mas herr Buhlmann verlangt, ohne daß doch eine solche erorbitante Besteuerung eintreten wurde, wie sie namentlich Herr Regierungsrath Ritschard beantragt hat.

Der Herr Berichterstatter ber Kommission erklärt, baß diese die von Herrn Hofer zu lit. b vorgeschlagene Redaktionsänderung acceptire.

#### Abstimmung.

#### Litera a.

1. Für die Rebaktion bes Regierungsrathes mit ber vom Berichterstatter besselben zugegebenen Ausnahme bezüglich ber Wechsel auf das Ausland Minderheit. Kur die Redaktion des Entwurfs . . Mehrheit.

2. Für die von Herrn Hofer beantragte Redaktionsverbesserung . . . . . . . Mehrheit.

#### Litera c.

3. Für ben Untrag bes Regierungs= rathes und der Kommission . . . . . . Mehrheit. Für fünffache Belegung ber Aktien . . . Minderheit.

## Litera d.

4. Eventuell, für fünffache Belegung ber

Eventuell, für boppelte Belegung Mehrheit.

5. Eventuell, für Einschaltung des Worstes "Alle" vor "Banknoten" . . . . 6. Eventuell, für die Bestimmung eines Minimums von 20 Rp.

7. Definitiv, für die jo amendirte lit. d Für den Antrag bes Herrn Buhlmann Minderheit.

Mehrheit.

Mehrheit. 60 Stimmen. 38

Berr Prafibent. Es ift bie Anfrage geftellt morben, ob wir heute eine Nachmittagsitzung abhalten wollen. Wenn wir die Verhandlungen heute bis 1 ober 2 Uhr fort= setzen, so werden wir die übrigen Geschäfte morgen erledigen können. Wenn aber beschlossen wird, um 12 Uhr abzusbrechen und Nachmittags noch eine Sitzung zu halten, so würden wahrscheinlich die Traktanden heute nicht erledigt wers ben können, sondern es müßte immerhin morgen eine kleine Sitzung gehalten werben; ich will bie Berfammlung barüber entscheiben lassen.

- v. Büren beantragt, die Sitzung bis 1 ober 2 Uhr auszudehnen und dann keine Nachmittagssitzung abzuhalten.
  - v. Sin ner dagegen schlägt vor, eine solche abzuhalten.

#### Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn v. Büren . 21 Stimmen. Für den Antrag des Herrn v. Sinner . Mehrheit.

Es wird hierauf die Diskussion über das Stempelgeset

wieber aufgenommen.

#### Stempelbefreiungen.

Dem bernischen Stempel find enthoben:

a. die außerhalb des Kantons verfaßten Akten, mit Aus= nahme der Wechsel (§ 7, lit. a) und unter Vorbe= halt der Bestimmungen in § 11, lit. a hienach. Wenn jedoch in Folge eines solchen Akts von einer hiesigen Behörde eine Bewilligung zu ertheilen ift, so unter= liegt diese dem Formatstempel;

b. die Akten und Rechtsschriften in Sachen von Bersonen, welche das Armenrecht erlangt haben (§ 58 bes Prozeggesetes); bie Diffate, welche in Rechts= sachen zu Prototoll gegeben werben;

c. die Reglemente von Gemeinden und andern vom Staate anerkannten und mit ber Staatsverwaltung im Zusammenhang stehenden Korporationen und Verei= nigungen , Rechnungen über Kirchen-, Schul-, Gemeinds= und Armengüter, über Ersparnigkaffen, Wittwen=, Kranken= und andere gemeinnützige Anstal= ten; die Eingaben an Staatsbehörben in Armensachen, sowie die Anweisungen und Quittungen für Armen= unterftützungen; die amtlichen Güterverzeichniffe, Belts= tags= und Gantliquidationen:

d. die Gutscheine für militärische Requisitionen und die Quittungen ober Empfangsbescheinigungen der Mili=

tärs in Dienstfachen;

e. die Schriften, welche eidgenöffische und fantonale Behörden und Beamte, Gemeindsbehörden und Beamte, in Amtsfachen miteinander wechseln;

f. die von eidgenössischen und kantonalen Beamten in dieser Eigenschaft ausgestellten Quittungen oder Em= pfangsbescheinigungen, Anweisungen und Bekannt= machungen;

g. die Protofolle und Manuale der öffentlichen Behörden, bie Grund= und Hypothekenbucher, die Civilstands= register, die Tell- und Steuerregister, Concepte, und

Manuale der Notarien;

h. die Handlungs- und Hausbücher, sowie der Briefwechs-sel. Wenn jedoch der Briefwechsel zwischen Personen, welche am gleichen Orte wohnen, eine Quittung oder Empfangsanzeige für Gelbbeträge über Fr. 50 zum Wegenstande hat, so unterliegt derfelbe ber fixen Stem= pelgebühr von 10 Rappen,

i. die Spezifikationen von Lieferungen und Arbeiten.

Der Regierung Brath ftellt ben Antrag, in lit. h ben Satz "wenn jedoch ber Briefwechsel . . . . 10 Rappen" zu streichen.

Rurz, Finanzbirektor, als Berichterstatter bes Regie= rungsrathes. Der § 8 handelt von der Stempelbefreiung. Er stimmt im großen Ganzen mit den Bestimmungen bes bisherigen Gesetzes überein. Hinzugekommen sind: in lit c die Reglemente von Gemeinden und andern vom Staate anerkannten und mit der Staatsverwaltung zusammenstehenden Korporationen; diese haben schon bisher faktisch die Stempel= freiheit genossen; ferner ebenfalls in lit. c' bie amtlichen Güterverzeichniffe, Geltstage und Gantliquidationen aus dem Grunde, weil sie im Geset über die Amtsschreiber und Gerichtsschreiber einer fixen Gebühr unterworfen sind. lit. h besteht eine Differenz zwischen der Regierung und der Rommission. Der Regierungsrath hat ursprünglich den Untrag gestellt, Briefe ohne Ausnahme stempelpflichtig zu erklä= ren, wenn fie Quittungen ober Empfangsbescheinigungen über Fr. 50 enthalten. Er hat sich jedoch überzeugt, daß eine

solche Bestimmung nicht wohl durchführbar wäre, und hat Die Rommission wollte nicht so baher bavon abstrahirt. weit gehen und nahm die Bestimmung auf, daß der Brief= wechsel zwischen Personen, welche am gleichen Orte wohnen, ber firen Stempelgebuhr von 10 Rp. unterliege, wenn er eine Quittung oder Empfangsanzeige für Gelbbeträge über Fr. 50 zum Gegenstande habe. Der Regierungsrath konnte sich diesem Antrage nicht anschließen. Allerdings beruht ber= felbe auf einer Analogie des Civilgesetes, wonach der Brief= wechsel zwischen Personen, die nicht am gleichen Orte wohnen, wenn er Bertragsgegenstände behandelt, den Bertragen gleich= gestellt wird, welche einer schriftlichen Abfassung unterworfen find. Die Regierung hat jedoch gefunden, es sei diese Ana-logie hier nicht am Plate, und es würde eine Ungleichheit entstehen, wenn man ben Briefwechsel zwischen Personen, die am gleichen Orte wohnen, stempelpflichtig erklaren, benjenigen aber zwischen Personen, die in benachbarten Orten wohnen, frei ausgehen laffen murbe. Der Regierungsrath ift ber Unsicht, man solle den Briefwechsel ganzlich frei geben.

Scherz, als Berichterftatter ber Kommiffion. Man hat fich gefragt, inwieweit ber Briefwechsel ber Stempelgebuhr zu unterwerfen sei. Nach bem jetigen Stempelgesetze war er bavon befreit, mit Ausnahme besjenigen, welcher eine Empfangsbescheinigung für Beträge von über Fr. 30 enthielt. Diese Bestimmung ist aber sehr oft nicht ausgeführt worden, so daß da viele Umgehungen bes Stempelgesetzes vorgekommen find. Wenn nun nach bem Antrage bes Regierungsrathes verfahren wird, so wird häufig bas Gesetz in der Beije um= gangen werden, daß z. B. ein Bewohner der Stadt Bern, der in einem Laden Etwas tauft, sich nicht eine Quittung in der gewöhnlichen Form ausstellen, jondern sich den Empfang brieflich anzeigen laffen wird. Dann geht er ftempelfrei aus. Dies hat die Kommission zu ihrem Vorschlage bewogen. Die Regierung fagt, es sei nicht billig, wenn Diejenigen, welche in Bern wohnen, der Stempelgebühr unterftellt werden, während ber Berkehr zwischen Bern und Köniz ober Muri nicht stempelpflichtig sei. Ich auerkenne die Richtigkeit ber von der Regierung angeführten Gründe. Ich will nicht päpstlicher sein als der Papst und schließe mich dem Antrage ber Regierung auf unbeschränkte Freigebung bes Briefwechsels, möge er enthalten, was er wolle, an.

Steiner. Es wurde mir zuerst fast unheimlich zu Muthe, als ich las, es seien dem bernischen Stempel enthoben die Handlungs= und die Hausbücher und der Briefwechsel. Ich habe mich gefragt, mas man benn alles bem Stempel unterwerfen wollte, wenn man es für nöthig hielt, diese Gegestände hier ausdrücklich als stempelfrei zu erklären. Ich hätte geglaubt, es verstehe sich dies von selbst, indessen kann ich dieser Fassung beistimmen. In den vorhergehenden Paragraphen heißt es: "dem Formatstempel unterliegen," "dem siren Stempel sind unterworsen," "dem Werthstempel sind unterworsen." Wan werthstempel sind unterworsen." Wan follte glauben, mit dieser Aufzählung sei ein vollständiges Verzeichniß gegeben, so daß es nicht nothwendig sei, hier noch speziell anzugeben, was dem Stempel nicht unterworfen ist. Man ist im Zweifel barüber, ob Vollmachten und Mieth- und Bachtverträge stempelpslichtig seien oder nicht. Ueberhaupt kann es Schriftstücke geben, die weder in der einen noch in ber andern Kategorie figuriren, so daß man nicht weiß, woran man ift. Man könnte diesem Uebelstande abhelfen, wenn man im Eingange fagen wurde: "Dem bernischen Stempel find namentlich enthoben"

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Was bie Vollmachten betrifft, so fallen dieselben unter bie in § 5, b genannten Schriften. Gegen den Antrag des Herrn Steiner habe ich nichts einzuwenden, doch möchte ich den Eingang lieber so fassen: "Alle Akten, welche nicht in den vorherzgehenden Paragraphen dem Stempel unterworfen worden, sind von demfelben enthoben, namentlich:"

Steiner erklärt fich mit diefer Faffung einverstanden.

§ 9 wird mit dem Antrage des Regierungsrathes, sowie mit der vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes vor= geschlagenen Fassung des Eingangs genehmigt.

#### Stempelfriften.

§ 9.

Stempelpflichtige Aktenstücke können innerhalb breißig Tagen von dem Datum hinweg, mit welchem sie stempelpflichztig geworden sind, gestempelt werden. Nach Ablauf dieses Termins ist der Akt mit dem Extrastempel zu versehen (§ 13).

Stempelpflichtige Wechsel und Anweisungen burfen uns gestempelt weber zur Annahme noch zum Inkasso vorgewiesen, noch weiter indossitt werden.

Herr Berichter ftatter bes Regierungsrathes. § 9 bezeichnet die Stempelfriften. Hier wird dem Publikum eine wesentliche Erleichterung gewährt, indem bestimmt wird, daß stempelpflichtige Akten noch innerhalb 30 Tagen gestempelt werden können. Die Kommission hat im zweiten Lemma eine Ergänzung des regierungsräthlichen Entwurfes vorgeschlagen, welchem der Regierungsrath beistimmt. Es ist dies die Bestimmung: "Stempelpflichtige Wechsel und Anweisungen dürsen ungestempelt weder zur Annahme noch zum Inkasso vorgewiesen noch weiter indossirt werden". Es liegt in der Natur der Sache, daß für diese Kategorie diese 30tägige Frist nicht Anwendung sinden kann.

Genehmigt.

#### Anwendung der verschiedenen Stempelformen.

§ 10.

Die Erfüllung der Stempelpflicht findet statt durch Answendung:

a. des Stempelpapiers, b. der Stempelmarken,

c. des nassen Stempels.

Ueber die Anwendung diefer Stempelformen wird das Bollziehungsdekret das Nähere bestimmen.

Ohne Bemerkung angenommen.

#### Stempelvifa.

§ 11.

In folgenden zwei Fällen findet bas Stempelvisum statt: a. wenn ein außerhalb des Kantons versaßtes Aktenstück bei einer gerichtlichen Handlung zu den Akten gelegt werden soll;

b. nach der Fällung eines endlichen Strafurtheils für den Theil der Aften, der keinen Stempel trägt, sofern nicht dem Staate die Kosten auferlegt werden.

Das Vollziehungsbekret wird bas Nähere über das Stempelvisum festsetzen.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die in lit. a enthaltene Bestimmung sigurirt bereits im bisherizgen Gesetze. Auch die Bestimmung in lit. b war im Wesentzlichen auch im bisherigen Gesetze vorhanden, nur ist sie mit Rücksicht auf die jetzt geltenden Verhältnisse etwas anders redigirt worden.

Genehmigt.

#### Aufficht und Strafen.

§ 12.

Alten, welche bem Stempel unterliegen und nicht oder ungenügend gestempelt sind, dürfen als Beweismittel nicht zugelassen werden, dis mittelst des Extrastempels (§ 13) ben Vorschriften ein Genüge geleistet ist.

Herr Berichter ftatter bes Regierungsrathes. Dieser Grundsat hatte bereits im bisherigen Gesetze Geltung.

Genehmigt.

#### § 13.

Altenstücke, welche dem Stempel unterliegen und binnen der in § 9 bestimmten Frist nicht gestempelt worden sind, können nachher mit dem Ertrastempel versehen werden, für welchen die 20-sache Gebühr zu bezahlen ist; durch diese Nachstempelung wird das allfällig eingeleitete Strasversahren nicht unterbrochen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bisher betrug die Gebühr des Extrastempels das 40-sache der gewöhnlichen Stempelgebühr. Man glaubte, es sei der Fall, da eine Moderation eintreten zu lassen, namentlich mit Kücksicht auf die Einführung des Werthstempels, indem der 40-sache Betrag dieses Stempels sich sehr hoch belausen könnte.

§ 13 wird ohne Einsprache genehmigt.

ft Wie Verfällchung des gu lichen Bestimmungen des S e= Alle übrigen Widerhan des vorliegenden Gesetzes f

Derjenige, welcher eine bem Stempel unterworsene Schrift auf ungestempeltem Papier ausstellt, sowie Derjenige, zu bessen Gunsten sie lautet, und der sie in dieser Weise angenommen hat, sollen — die dreißigtägige Frist vorbehalten (§ 9) — ersterer zur Nachstempelung mit dem Ertrastempel und jeder überdies zu einer Buße im 30-sachen Werthe der betreffenden ordentlichen Stempelgebühr verurtheilt werden. Erreicht die so berechnete Buße nicht den Betrag von Fr. 10, so ist der letztere als Buße auszusprechen.

Ungestempelte Gesuche und Borftellungen an Behörben sollen einsach zuruchgewiesen werben.

Herr Bericht ter ft atter bes Regierungsrathes. Auch hier herrscht Uebereinstimmung zwischen ber Regierung und ber Kommission. Ursprünglich war diese zwar nicht vorshanden. Die Regierung wollte nämlich die Buße dem Extrasstempel gleichstellen und sie auf den 20-fachen Betrag stellen. Die Kommission fand, dies sei zu mild und schlug daher den 30-sachen Betrag vor. Der Regierungsrath hat sich damit einverstanden erklärt. Die Kommission hat im Weiteren einen Antrag gestellt, der von der Regierung ursprünglich nicht gestellt war, nämlich zu bestimmen, daß wenn die Buße den Betrag von Fr. 10 nicht erreiche, diese Summe jeweilen als Minimum auszusprechen sei. Im letzten Lemma wird bestimmt, daß ungestempelte Gesuche und Vorstellungen an Behörden zurückgewiesen werden sollen. Das disherige Gesetzsagte, es seien solche Eingaben einsach auf die Seite zu legen und unbeantwortet zu lassen. Man fand, es sei dies nicht ein praktisches Versahren, indem dann die Vittsteller nicht wissen, welches Schicksal ihre Eingaben gehabt haben.

§ 14 wird genehmigt.

#### § 15.

Die Buße für ungestempelte Kartenspiele ist festgesetzt auf 15 Fr. für jedes Spiel. In bieselbe verfallen :

a. wer ungestempelte Rartenspiele verkauft;

b. wer dem Spiel mit ungestempelten Karten Platz gibt. Die ungestempelten Kartenspiele sind zu confisciren.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Hier wollte ber Regierungsrath ursprünglich die Buße für ungestempelte Kartenspiele auf Fr. 5 sestschen. Bisher betrug sie Fr. 5 a. W. Die Kommission beantragt, auf Fr. 15 zu gehen, und der Regierungsrath hat sich diesem Antrage ansgeschlossen. In diese Buße verfallen, wer ungestempelte Karstenspiele verkauft, und wer dem Spiel mit ungestempelten Karten Platz gibt. Nach dem bisherigen Gesetse wurde auch Derzenige gestraft, der an einem Spiele mit ungestempelten Karten Theil nahm. Die Regierung und die Kommission sanden, es gehe dies zu weit. Sie ließen daher diese Bestimmung sallen. Die Vorschrift, daß die ungestempelten Kartenspiele zu consisciren seien, war auch im disherigen Geset enthalten.

§ 15 wird genehmigt.

Die Verfälschung des Stempels wird nach den bezüg= lichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches geahndet.

Alle übrigen Widerhanblungen gegen die Bestimmungen bes vorliegenden Gesets fallen in die Gerichtsbarkeit des Polizeirichters und sollen nach den Vorschriften des Strafsprozesses verhandelt und beurtheilt werden.

Der Regierung grath trägt auf Streichung bes zweisten Lemma's an.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Im ersten Lemma wird vorgeschrieben, daß die Verfälschung des Stempels nach den bezüglichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches geahndet werden solle. Wan fand, es sei nicht der Fall, da besondere Strafbestimmungen aufzustellen, da das Strafgesetzbuch bereits auch solche enthält. Die Kommission schlägt zu § 16 ein zweites Lemma vor, welches im Entwurfe des Regierungsrathes nicht enthalten ist. Die Regierung konnte sich nicht überzeugen, daß diese Bestimmung nothwendig sei. Es versteht sich von selbst, daß die übrigen Widerhandlungen gegen dieses Gesetz nach dem allgemeinen Strasprozeß verhandelt werden müssen und daß sie in die Gerichtsdarkeit des Polizeirichters sallen. Der Regierungszrath beantragt daher, es sei das zweite Lemma zu streichen.

Herichterstatter ber Kommission. Ich gebe zu, daß man nach dem Antrage des Regierungsrathes vorgehen kann. Immerhin ist der Zusatz der Kommission im Interesse der Deutlichkeit und sogar nothwendig. Man könnte auch sagen, daß erste Lemma sei überstüssig, da es sich von selbst verstehe. Ich erlaube mir noch, darauf ausmerksam zu machen, daß in der französischen Uebersetzung das zweite Lemma vollständig sehlt und daher im Falle der Annahme des Kommissionalantrages nachträglich beigefügt werben muß.

Herr Präsident. Ich betrachte es als selbstverständslich, daß, wenn der  $\S 16$  nach dem Antrage der Kommission angenommen wird, dann diese Lücke im französischen Texte ausgefüllt wird.

#### Abstimmung.

Für die Beibehaltung des zweiten Lemma's Mehrheit.

#### § 17.

Der Stempelverwaltung kommt nach eingeholter Ermäch= tigung Seitens der Finanzdirektion in allen Fällen das Recht der Rekurserklärung zu.

Zu diesem Zwecke sind die Akten sammt Urtheil sofort

an die Stempelverwaltung einzusenden.

Die Frift zur Rekurserklärung beginnt am Tage bes Empfangs ber Akten burch die Stempelverwaltung.

Herrscht zwischen ber Kommission und der Regierung Reberseinstimmung, obsichon diese Bestimmung im Schooße der Kommission einige Beanstandung gefunden hat. Es wird hier nämlich der Stempelverwaltung das Recht eingeräumt, in allen Fällen den Rekurs zu erklären. In der Kommission sand man, es sei dies eine Art Vorrecht. Dies ist allerdings mehr oder weniger richtig, indessen sind ähnliche Vorschriften

auch in andern fiskalischen Gesetzen enthalten, namentlich bei dem Ohmgeld. Es liegt im Interesse des Fiskus, daß ber Stempelverwaltung bieses Recht eingeräumt werde.

Sahli. Ich stelle ben Antrag, es sei ber § 17 zu ben. Der Herr Berichterstatter ber Kommission hat heute bemerkt, man solle nicht vergessen, daß das Gesetz ein fiskalisches sei. Ich habe dies mahrend der ganzen Diskus= fion so wenig vergessen, daß ich möglichst zu ben Antragen der Kommission und des Regierungsrathes gestimmt habe. Auf ber andern Seite aber sage ich, wenn wir Finanzen schaffen wollen, so soll es nicht auf unnöthig gehässigem Wege geschehen. Der § 17 enthält in meinen Augen eine fehr ge= hässige Bestimmung. In § 16 haben Sie soeben bestimmt, es feien die Widerhandlungen gegen das Gesetz vom Polizeirichter zu ahnben, Sie haben gesagt, Sie betrachten biese Bergeben als Polizeivergeben. Run wissen Sie, daß ber Staat einen besondern Unwalt hat, ber in allen Staatssachen seine Interessen vertritt. Sie missen, daß der Staatsanmalt= schaft das wichtige Necht gegeben ift, bei todeswürdigen Ber= brechen oder bei Verbrechen, welche mit Zuchthaus bedroht sind, Raffation einzulegen, und bei Verbrechen, beren Strafe auf Korrektionshaus lautet, zu appelliren. Es will mir scheinen, es sei eine etwas sonderbare Anomalie, daß Sie bem Staatsanwalt nicht das Bertrauen schenken, in diesen kleinen Fällen die Rechte des Staates zu wahren. Was kommt dabei hinaus? Dag ber Beklagte ba ausnahmsweise gestellt ift, indem er einen doppelten Begner hat, die Staatsanwaltschaft und die Stempelverwaltung. Die gleiche Bestimmung besteht allerdings auch im Ohmgeldgesetze. Wie geht es aber ba zu? Es wird von ber Ohmgeldverwaltung, man kann mohl fagen, in allen Fällen appellirt, felbst ba, wo ziemlich sicher eine Freisprechung in Aussicht steht. Immer wird appellirt; die Leute haben ba einen burchaus einseitigen Standpunkt. Es wird aber nicht nur appellirt, sondern es wird die Appellationserklärung mit einer eigentlichen Anklageschrift begleitet, und bann passirt es hie und ba, baß ber Staatsanwalt biese Anklage nicht unterstützt. Dann haben wir den unglucklichen Dualismus im Staate, daß die eine Staatsbehörde appellirt und die andere die Appellation fallen läßt. Wenn bas Ohmgelbgesetz burch Etwas unpopulär ge= macht wird, so ist es dieses sonderbare Appellationsrecht des Staates, welches nachträglich eingeführt worden ift, weil einmal der Staatsanwalt gegen ein Urtheil nicht rekurrirte, während der Ohmgeldverwalter glaubte, es hatte dies geschehen sollen.

Noch viel gehässiger aber als beim Ohmgeldgesetz ist die Sache beim Stempelgesetz. Es heißt in § 17: "Der Stempel= verwaltung kommt nach eingeholter Ermächtigung Seitens ber Finanzdirektion in allen Fällen bas Recht ber Rekurs-erklärung zu." Was will bas heißen: "in allen Fällen"? Es fehlt mir auf einer Quittung der Zehnrappenstempel, der Richter spricht mich aus diesem oder jenem Grunde frei. Die Stempelverwaltung aber rekurrirt, und schließlich kommt die Sache vor Obergericht, wo ich vielleicht zu einer Buge von Fr. 100 verurtheilt werde. Wenn ich nämlich die Gerichts= kosten sowie meinen Anwalt und den der Gegenpartei bezahlen muß, so kann die Geschichte gut auf Fr. 100 kommen. Und das wegen 10 Rappen! Das wollen wir nicht. Man soll bem Staatsanwalt und bem erstinstanzlichen Richter auch etwas Zutrauen schenken. Sollte ber Artikel so interpretirt werben, daß nur in ben Fällen appellirt werden foll, wo die Appellation überhaupt zuläffig ift, bann hat er gar keinen Werth. In solchen wichtigen Fällen wird die Staatsanwalt= schaft immer ba fein und appelliren, und am Ende steht dieselbe unter der Direktion des Regierungsrathes, welcher ihr die Weisung ertheilen kann, zu appelliren. Weg aber mit dieser kontrolirenden Behörde gegenüber der Staatsanwaltschaft! Diese Bestimmung ist ja auch im disherigen Gesetze nicht gestanden. Wenn man auf der einen Seite die Stempelgebühr erhöht, soll man auf der anderen Seite nicht solche ganz unnöthige Plakereien einführen. Das Publikum wird das Gesetz eher annehmen und sich eine Erhöhung gesallen lassen, wenn sie nicht mit solchen Plakereien verhöhung gesallen lassen, wenn sie nicht mit solchen Plakereien verbunden ist. Ich bemerke noch, daß ein Lemma ärger als das andere gegen die Gleichheit der Parteien verstößt. Im letzten Lemma heißt es, daß die Frist zur Kekurserklärung am Tage des Empfangs der Akten durch die Stempelverwaltung beginne. Für den Angeklagten gilt die Appellationsfrist vom Tage an, wo das Urtheil eröffnet ist. Ich empsehle die Streichung des § 17.

Herr Berichter statter ber Kommission. Der Hauptgrund, welcher sür den § 17 geltend gemacht worden, ist der, daß auf diese Weise eine gleichmäßige Anwendung des Gesetes im ganzen Kanton erzielt werden könne. Es ist keine centrale Kontrole da, um dies zu konstatiren. Man glaubte daher, es sei das sicherste Mittel, alle Urtheile dei der Stempelverwaltung zusammenlausen zu lassen, damit, wenn an einem Orte anders geurtheilt worden, dann Gelegenheit geboten sei, die Sache vor die oberste Gerichtsbehörde zu ziehen. Ich sür meine Person halte an dem § 17 nicht sest; denn die Appelstation kostet den Staat auch etwas, vielleicht ist er sogar im Falle, noch Advockatenrechnungen zu zahlen. Ich gebe daher den Urtikel Preis und überlasse es dem Herrn Finanzdirektor, ihn zu vertheidigen.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich muß erklären, daß auch ich nicht für den § 17 schwärme, und da ich das Schicksal besselben voraussehe, so will ich Ihnen eine Abstimmung ersparen und mich mit dem Bericht= erstatter der Kommission einverstanden erklären.

Der § 17 wird geftrichen.

#### Schlußbestimmungen.

#### § 18 (jest § 17).

Der Große Rath und ber Regierungsrath werden bie zur Vollziehung bieses Gesetzes nöthigen Dekrete und Bersordnungen erlassen. Insbesondere wird ein vom Großen Rathe zu erlassendes Vollziehungsdekret die erforderlichen Bestimmungen aufstellen über

1) die Form des Stempels;

- 2) die Anfertigung und den Berkauf bes Stempelpapiers und der Stempelmarken;
- 3) die Anwendung der verschiedenen Stempelformen;
- 4) das Stempelvisum;
- 5) den Handel mit Kartenspielen;
- 6) die Pflichten und Befugnisse der Stempelverwaltung und der ihrer Leitung zu unterstellenden Organe.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Es liegt in der Natur der Sache, daß zur Bollziehung des Gesetzes eine Wenge Detailbestimmungen aufgestellt werden müssen, welche sich nicht zur Aufnahme in das Gesetz eignen. In § 18 werden nun die Beftimmungen bezeichnet, welche bem Bollziehungsbekret überlassen bleiben sollen.

Genehmigt.

#### § 19 (nun § 18).

Dieses Gesetz tritt nach bessen Annahme durch das Bolk . . . . . in Kraft. Bon diesem Zeitpunkt hinweg sind die frühern Gesetze und Verordnungen über die Stempelabgabe aufgehoben und finden blos noch ihre Anwendung in Fällen, die sich mahrend ihres Bestandes zugetragen haben. Namentlich sind aufgehoben: 1) bas Gesetz über die Stempelabgabe vom 20. März

2) das lette Lemma bes § 48 des Gesetzes vom 12. April 1850, betreff. Stempelung der Zahlungsauffor=

3) das Gesetz vom 10. Oktober 1851, betreffend die burch Ginführung des neuen Mungfußes nothwendig

geworbenen Abanberungen bes Stempelgesetzes; 4) der Artikel 8 des Dekrets vom 10. Jänner 1852, soweit in demselben eine Berfügung über das Stempels vapier enthalten ift;

5) das Dekret vom 9. November 1857, betreffend die

Stempelerhöhung; 6) das Geset vom 14. Dezember 1861 über Stempelmarken;

7) die Vollziehungsverordnung vom 10. Februar 1862

zum Gesetz über die Stempelmarken; 8) das Gesetz vom 24. November 1863, betreffend Stem=

pel für Frachtbriefe; 9) das Gesetz vom 25. November 1864, betreffend den

Stempel für Frachtbriefe; 10) das Gesetz vom 2. Juni 1865 über die Einführung von Stempelmarten;

11) die Vollziehungsverordnung vom 16. Juni 1865 zum Beset über die Ginführung von Stempelmarken.

Genehmigt.

#### Eingang:

Der Große Rath bes Rantons Bern,

in der Absicht, die in verschiedenen Gesetzen und Ver= ordnungen zerftreuten Vorschriften über ben Stempel gufammenzufassen und zugleich zeitgemäß zu revidiren,

auf den Untrag bes Regierungsrathes

beschließt:

Genehmigt.

Der herr Brafident stellt die Anfrage, ob Bufatantrage gestellt werden, ober ob man auf einzelne Artikel zurückzukommen münfche.

Erachsel von Niederbütschel. Ich möchte blos den Antrag wiederholen, den ich bereits bei § 7 gemacht habe, daß nämlich die vorberathenden Behörden eingeladen werden möchten, die Vollziehungsbekrete dem Großen Rathe vor der zweiten Berathung bes Gesetzes vorzulegen. Die Ersahrung hat gezeigt, daß das wichtigste oft erst im Dekret kommt, so daß sich die Sache in der Aussührung ganz anders macht, als das Volk bei der Annahme des Gesetzes glaubte.

Herr Prafident. Ich betrachte bie Anregung bes Herrn Trachsel blos als einen Wunsch, von bem im Protokoll Notiz zu nehmen wäre, und welchem die Regierung mahr= scheinlich entsprechen murbe.

Trachfel erklärt sich damit einverstanben.

#### Gefammtabstimmung.

Für die Annahme bes Gefetes, wie es aus der Be-

Das Gefetz unterliegt einer zweiten Berathung, ist baber nach brei Monaten wieder vorzulegen.

Schluß ber Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Buber.

## Siebente Sikung.

Freitag den 1. Juni 1877. Nachmittags um  $2^{1}/_{2}$  Uhr.

Unter bem Vorsitze bes Herrn Prafibenten Michel.

Das Protofoll ber heutigen Vormittagssitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Herr Präsid ent zeigt an, baß das Büreau die Kommission für das Wirthschaftsgesetz bestellt habe aus den Herren Morgenthaler, Flück, v. Werdt, Lindt, v. Wattenwyl, Herzog, Engel, Imer, X. Kohler (bisherigen Witgliedern), Feller, Kuhn, Afsolter und Geiser.

Der Herr Pra sibent theilt mit, daß Herr v. Werbt um Gewährung einer Bedenkfrift für die Unnahme der Regierung grath ftelle eingekommen sei.

Die Versammlung entspricht biesem Wunsche.

Auf ben Antrag bes Regierungspräsibiums ermächtigt sie serner ben Regierungsrath, die beiden neugewählten Mitzglieder dieser Behörde, im Falle ihres Eintritts, zu beeidigen und auch die entsprechende Direktionsvertheilung vorzunehmen.

### Tagesordnung:

Die Staatswirthschaftskommission bringt ein Verzeichniß berjenigen

## Hoch= und Strafenbauten

ein, beren Behandlung bis zur Erledigung der Finanzfrage und Herbeischaffung der nöthigen finanziellen Mittel einste weilen ver f do ben bleiben muffe, mit dem Schuffe, es niochte dasselbe dem Protokolle einverleibt werden.

Der Große Rath entspricht biesem Begehren. Das Berzeichniß lautet folgenbermaßen :

0	b	Roften=	Staats:
		voranschlag.	
		Fr.	Fr.
1.	Aare zwischen Kiesenau und Uttigen	115,000	45,000
	Sunten-Merligenstraße	129,900	64,950
	Diesbach=Lindenstraße	50,000	36,000
4.	Wegmühlestut	15,000	10,000
5.	Graben-Gambachstraße (Ruschegg) .	130,000	95,000
		63,900	21,300
7.	Grimfelftraße (innere Urweid bis		5000 T 500 No.
	Boden)	135,000	135,000
8.	Kriechenwylstraße	68,500	17,200
9.	Rütti, Lehrerwohnungen	25,000	25,000
10.	a. Grünbachschale zu Merligen	70,000	23,400
	b. Verbauung aufwärts	30,000	10,000
11.	Schlierbachstut (Thun-Südernstraße)	54,000	54,000
<b>12</b> .	Pruntrut-Fontenais-Villars-Straße	63,000	19,700
	Zusammen Fr.	949,300	556,550

## Beschwerde einiger Gemeinden des Jura wegen Entziehung des Staatsbeitrags an ihre Primarschulen.

Regierungsrath und Staatswirthschaftskom: mission stellen folgende Anträge:

1. Die eingelangten Gesuche werben, insoweit fie ben Grundsatz ber Entziehung bes Staatsbeitrags betreffen, abge-wiesen.

2. Im Uebrigen werden dieselben der Regierung zur Erledigung übermittelt.

Ritschard, Erziehungsdirektor als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Sie haben in einer ber letzten Sitzungen bei Anlaß des Verwaltungsberichts der Erziehungsdirektion den Beschluß gefaßt, es sei an die Regierung das Postulat zu erlassen, sie habe einem früheren Beschluße des Großen Rathes nachzuleben, wonach denjenigen Gemeinden des Kantons, deren Schulkommissionen die Schulversäumnisse nicht angezeigt haben, der Staatsbeitrag zu entziehen sei. Nachdem nun in Betreff der Ausschlurung dieses Postulats eine Anzahl von Petitionen eingekommen sind, beantragt Ihnen die Regierung Folgendes: (Siehe oben.)

Zur Begründung bieser Anträge erlauben Sie mir eine kurze Rekapitulation ber ganzen Angelegenheit. Im Verwal= tungsbericht ber Erziehungsdirektion für das Jahr 1873, dessen Behandlung am 30. Nov. 1874 stattsand, stellte sich heraus, daß in einer großen Anzahl von Gemeinden, nament= lich bes Jura, die Schulkommissionen unterlassen hatten, die vom Gefet erforderten Anzeigen wegen Schulunfleiß zu machen. Diese Thatsache veranlaßte die Staatswirthschaftskommission, ein Postulat zu stellen, dahin gehend, es seien alle diesenigen Gemeinden, welche sich diese Unterlassung haben zu Schulden kommen lassen, im Staatsverwaltungsbericht namentlich aufzuführen. Die Regierung stimmte diesem Bostulat bei, und im folgenden Jahresbericht wurden alle Gemeinden, die sich in biesem Falle befanden, genannt. Es fand sich nun bei ber Behandlung bes Verwaltungsberichts für 1874, welche im Herbst 1875 an die Reihe tam, die Staatswirthschaftstom= mission wiederum veranlaßt, ein neues Postulat zu stellen. Dieses ging dahin, es seien alle diesenigen Gemeinden, die sich diesen Fehler zu Schulden kommen lassen, jeweilen zu warnen, und wenn sie ihn ein zweites Mal begehen, ihnen ber Staatsbeitrag für die betreffenden Schulklaffen zu ent= ziehen. Im folgenden Jahr führte die Erziehungsdirektion, dem ersten Beschluß des Großen Rathes nachlebend, wiederum die fehlbaren Gemeinden im Berichte auf und hatte nun auch, dem zweiten Boftulat Folge gebend, den ruckfälligen Gemeinden ben Staatsbeitrag entziehen sollen. Es wurde aber von Seiten ber Inspektoren ber Erziehungsdirektion mitgetheilt, daß die Gemeinden sich im Ganzen eines etwas größeren Eisers in der Pflichterfüllung bestissen haben, und so abstrabirte sie einstweilen von der Waßregel. Als aber im vorigen Herbst der Staatsverwaltungsbericht für 1875 zur Behandlung tam, erneuerte die Staatswirthichaftstommiffion wieberum ihr lettes Poftulat. Die Erziehungsdirektion machte die Grunde geltend, warum sie, obschon sie gefollt hatte, ben betreffenden Gemeinden den Staatsbeitrag noch nicht entzogen habe. Nach bem Ausgang ber Diskuffion war ber Regierungsrath einigermaßen im Zweifel barüber, ob wirklich ber Große Rath barauf beharre, daß diesem Postulat nachgelebt werde, und wendete fich in Folge beffen an die Staatswirthschaftstom= mission mit der Frage, ob der Beschluß des Großen Rathes dahin aufzufassen sei, daß dieser Entzug wirklich stattsinden, oder ob nach der Ansicht der Erziehungsdirektion einstweilen Gnabe für Recht ergeben folle. Die Staatswirthschaftstom= mission antwortete, es sei ein für allemal vom Großen Rath

biefes Poftulat beschloffen und erneuert worben, und fie habe ben Beschluß bahin verstanden, daß den sehlbaren Gemeinden ber Staatsbeitrag zu entziehen sei. Auf dieses hin blieb der Regierung nichts Anderes übrig, als den ihr zu Gemüthe geführten Willen des Großen Rathes auszuführen, und in Folge dessen hat sie am 17. Januar b J. den Regierungs= statthaltern mitgetheilt, daß allen im Fehler befindlichen Ge=

meinden der Staatsbeitrag entzogen werbe. Hierauf haben nun die betroffenen Gemeinden reklamirt. Dieje Reklamationen sind ziemlich verschiedenartiger Natur. Die einen berufen sich barauf, es seien ihnen die betreffenden Birkulare, Drohungen und Mahnungen nicht mitgetheilt worden; andere darauf, sie haben ihre Anzeigen gehörig gemacht, und es liege ein Jrrthum von Seite der Inspektoren vor. Wieder andere haben rund und nett zugegeben, im Fehler zu fein, behaupten aber, fie haben feither, nachdem die Drohung ausgesprochen worden sei, bem Schulgesetz nachgelebt und bie gehörigen Anzeigen gemacht. Alle diese Gesuche, so verschiedensartig sie in der Motivirung lauten, kommen auf den Schluß hinaus, es möchte von der Maßregel Umgang genommen werden. Der Regierungsrath hat diese Gesuche berathen und ift zu ber Schlugnahme getommen, es fei die Magregel, die einmal vom Großen Rath ausgesprochen und den Gemeinden mehrere Male mitgetheilt worden sei, aufrecht zu erhalten, und ich habe Ihnen auf den heutigen Tag zu beantragen, Sie möchten diesem Antrag beistimmen.
Die Gründe sind kurz folgende: Man ist nicht etwa zu

schroff gegen die Gemeinden vorgegangen, sondern hat fie zuerst gewarnt dadurch, daß man sie im Berichte anführte, und ihnen auch damals schon, namentlich durch die Inspektoren, andeutete, es konnte ihnen im Falle ber Nichtbeachtung bieser Warnung der Staatsbeitrag an die Besoldung ihrer Lehrer entzogen werden. Man hat ihnen auch nachher wieberum das Postulat bes Großen Rathes mitgetheilt, und erst, nachdem das Alles nichts geholfen hatte, ihnen den Staatsbeitrag entzogen. Ich glaube deshalb, man könne nicht bavon reben, es sei in dieser Angelcgenheit mit allzu großer Strenge und allzu rasch vorgegangen worden; denn man hat es an den nöthigen Mahnungen nicht fehlen lassen, und die Gemeinden hatten alfo, wenn fie gewollt hatten, bem Unheil, bas sie schließlich getroffen hat, ganz gut ausweichen können. Wenn nun der Große Rath diese Maßregel zurücknehmen würde, so hätte eine berartige Drohung für die Zukunft gar feine Wirkung mehr. Die Gemeinden wurden mit Recht sagen: Man droht uns allerdings mit Entzug des Staatsbeitrags, wenn wir unfere Pflicht nicht thun; aber biefe Drohung hat nichts auf sich, benn schließlich ift man wieder so langmuthig, die Magregel zurückzunehmen. Aus diesem Grunde geht der Antrag der Regierung dahin, grundsätzlich nicht auf die Maßregel zurückzukommen, sondern dabei zu bleiben.

Gin zweiter Antrag ber Regierung geht bahin, es sollen ihr, soweit es die thatsächlichen Fragen anbetrifft, die Peti= tionen zur Erledigung überwiesen werden. Sie nimmt dabei folgenden Standpunkt ein: Der Große Rath hat beabsichtigt, und es liegt bies in seiner Stellung, den Grundsat auszu-sprechen, es sei benjenigen Gemeinden, die ihre Pflicht nicht gethan haben, ber Staatsbeitrag zu entziehen. Die andere Frage aber, ob irgend welche Gemeinden vorhanden seien, die ihre Pflicht nicht gethan haben, und welche, ist Sache der Regierung und liegt ihr zu untersuchen ob. Deshalb geht ber Antrag ber Regierung bahin, es seien die Reklamationen, insoweit sie sich nicht auf ben Grundsatz stützen, daß die Magregel überhaupt aufzuheben sei, sondern auf die Behaup= tung, es liegen Jrrthumer von Seiten der Inspektoren vor, ober es seien die betreffenden Mahnungen den Gemeinden

nicht zugekommen u. s. w., von der Regierung zu untersuchen. Ich glaube, es sei das durchaus der richtige Standpunkt. Auch die Staatswirthschaftskommission ist daorts wohl einverstanden, daß der Große Rath sich nur darüber auszuspre= chen habe, ob er bas Postulat, das er seiner Zeit angenommen hat, aufrechterhalten wolle, daß aber über die Detailsfragen in Betreff der Berechtigung der Reklamationen die Regierung die nöthige Untersuchung pslegen und gestüht darauf entscheiden soll. Ich glaube mittheilen zu können, daß diese Untersuchung wenigstens von Seite der Erziehungsdirektion bereits stattgefunden hat, und daß diese gestützt barauf die Reklamationen für unbegründet halt, indem die nöthigen Mahnungen an die Gemeinden sind erlassen worden, und nur denjenigen der Staatsbeitrag entzogen worden ist, die wirklich im Fehler sind, d. h. die wirklich die gehörigen Anzeigen an ben Richter verfaumt haben. Die Erziehungsbiret= tion hat vor etwa 14 Tagen die ganze Angelegenheit neuer= bings ben Inspettoren zur Untersuchung überwiesen, und bas Resultat derselben geht bahin, daß sie glauben, nur diejenigen Gemeinden namhaft gemacht zu haben, die wirklich im Fehler sind. Die Regierung wird nun diese Detailfragen neuerdings erwägen und untersuchen, ob Alles mit richtigen Dingen gu= gegangen ift, und sie glaubt, es genüge bies, um Ihnen im Uebrigen bie Aufrechterhaltung des Grundfates Ihres Boftu= lats zu beantragen. Ich empfehle Ihnen deshalb, ohne weit= läufiger zu sein, die Antrage des Regierungsrathes zur Ge= nehmigung.

Rummer, Direktor bes eibgenöffischen ftatistischen Bu= reau's, als Berichterftatter ber Staatswirthschaftstommission. Die Staatswirthschaftstommiffion hat den Gegenstand berathen und ftimmt vollständig der Auseinandersetzung der Regierung bei, ist auch zufrieden mit der magvollen Redaktion des Un= trags. Es handelt sich hier, wenn man die Sache recht an= schaut, nicht um einen Returs gegen die Erziehungsdirektion, oder die Regierung, sondern gegen den Großen Rath felber, und gegen etwas, mas der Große Rath nicht blos einmal, sondern zwei, drei und mehrere Male beschloffen hat. Der Gesetzesparagraph, um beffen Erekution es sich handelt, § 59 des Primarschulgesetzes, heißt so: "Wenn eine Primarschule den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht, so kann ihr auf unbestimmte Zeit, wenigstens auf ein Jahr, jeder Staats-beitrag entzogen werden. Von dieser Maßregel ist der Ge-meinde wenigstens zwei Wonate zum Voraus Kenntniß zu geben." Als man diesen Paragraph berieth, wußte man genau, was er bedeuten solle. Es petitionirten Gemeinden aus dem Emmenthal, man folle ihn blos beschränken auf ben Fall, wo die Gemeinden finanziell ihre Pflicht nicht thun, so daß alsdann auch der Staat nicht verpflichtet sei, seine Leistungen zu machen. Allein dagegen ist bemerkt worden: Rein, das wollen wir nicht nur so, sondern der Paragraph soll ganz all= gemein lauten, wenn eine Gemeinde den Bestimmungen des Gesetzes überhaupt nicht gehorcht, und man hat ausdrücklich gesagt, er beziehe sich auch auf den Schulfleiß. Dann führte man an, wenn einmal ber Staat bafür geforgt hat, daß ein Lehrer da ist, und die Gemeinde bafür, daß ein Schulhaus und Lehrmittel da sind, was sollen diese Kosten nützen, wenn die Kinder nicht da sind? Darum soll dieser Paragraph endlich einmal dem in manchen Bezirken gefühlten Mangel abhelfen, daß viele Gemeinden Jahr aus, Jahr ein, die Schulen mogen noch so schlecht besucht sein, niemals eine Anzeige gemacht haben. Solche Gemeinden hat es namentlich im Jura eine Masse gegeben; ja es gab Bezirke, wo höchstens Die Gemeinde des Hauptortes etwa noch eine Anzeige gemacht hat, und alle Mahnungen und Drohungen nützten vor diesem Schulgesetz nichts. Da kamen die schulstatistischen Aufnahmen

zu Handen des Bundesrathes für Erstellung einer schweizeri= ichen Schulftatistik, von Herrn Professor Kinkelin in Basel ausgearbeitet und dann nach Wien an die Ausftellung geschickt. Hier hat man nun mit Schrecken gesehen, wie groß die Zahl diefer Verfäumniffe ift, wegen beren die Gemeinden nichts thun. Für ben ganzen Kanton beläuft sich hienach die Zahl ber nicht entschuldigten Schulversäumnisse auf über  $1^{-1}/_{2}$  Millionen halbe Tage, und die der entschuldigten unsgefähr ebenso hoch, Im Ganzen also beträgt die Zahl der Versäumnisse gegen 3 Millionen Tage auf 100,000 Kinder, also etwa 30 per Kind, b. h. nicht daß jedes Kind 30 Halb= tage gefehlt hatte, sondern eines 0 und das andere 60, eines 10, das andere 50, eines 15, das andere 45 u. s. w. Denke man sich nun, was herauskommen soll, wenn ganze Schaaren von Kindern von höchstens 300 halben Tagen 60, 50 u. s. w. fehlen, also unter Umftanden ein Fünftel der gesammten Zeit. Was foll ein Lehrer leiften, wenn heute von einer Bank, morgen von einer andern die Hälfte nicht ba ist, wenn er an einem Tag etwas dozirt und am zweiten und britten Tag mit der gleichen Sache wieder anfangen muß, mährend ber Lehrplan voraussetzt, es könne die Schule geordnet fortgesetzt und muffe nicht alle Tage das Gleiche dozirt werden!

Nachdem nun diese Daten gedruckt vorlagen, hat man im November 1874 zum ersten Mal angefangen, ber Ausführung bieses Gesetzes zu rufen, und zwar auf eine sehr milde Beife, indem man gefagt hat, es follen diejenigen Ge= meinden, welche nicht die gesetzlichen Anzeigen gemacht haben, im Berwaltungsbericht genannt werben. Dies ift geschehen, und die Liste hat eine erschreckliche Anzahl von Gemeinden gezeigt. Ein Sahr darauf hat man sich wieder gefragt, ob man diese Migbräuche noch ferner dulden wolle. Man hat gefunden nein, und die Regierung eingelaben, die auf bem Berzeichniß stehenden schuldigen Gemeinden zu warnen in dem Sinne, daß, wenn der Fehler im nächsten Jahr wiederkehre, ihnen der Staatsbeitrag entzogen werde. Dies ist am 30. November 1875 durch gedrucktes Zirkular, bas bei den Akten liegt, den Gemeinden mitgetheilt worden. Für welchen Zeit= punkt ist nun die Maßregel angewendet worden? Man sagt, man solle solche Magregeln nicht rückgreifend machen. ist aber auch nicht geschehen; benn man hat die Maßregel gerade auf das Schuljahr November 1875 bis November 1876 erstreckt. Im gleichen Monat, wo der Große Rath feinen Beschluß gefaßt hatte, tam ben Gemeinden die Warnung zu. Sie kannten also schon im Laufe des Dezember die Sach= lage und konnten der Mahnung rechtzeitig, namentlich schon für den Dezember 1875 und das ganze Jahr 1876 Folge geben. Statt nun im darauf folgenden Jahre den Groß-rathsbeschluß zu exequiren, hat die Erziehungsdirektion im Gegentheil milbere Saiten aufziehen wollen, mit Rücksicht barauf, daß es doch in Folge der beiben Beschlüffe in vielen Gemeinden namhaft gebessert habe, und also milbernde Umstände anzunehmen seien. Allein der Große Rath hat im letzten November beschlossen: Wir belassen es nicht blos bei Mahnungen und Drohungen, sondern wenn nach der Mahnung der zweite Fehler da ist, soll man exequiren; sonst hat das Gefetz keinen Werth. Man hat darauf aufmerksam gemacht, daß man denn doch das Geld nicht so sehr übrig habe, um den Gemeinden, die den Staatsbeitrag offenkundig verwirkt haben, denselben gleichwohl zu geben. Die Regierung hat noch einmal geschwankt, ob benn das wirklich sofort zu exequiren sei, und die Staatswirthschaftskommission angefragt, wie ber Beschluß zu verstehen, und von wann an er zu exequiren sei. Unterdessen ist der Dezember 1876 vorübergegangen, wo man den Gemeinden die Anweisung für das letzte Quartal von 1876 ausstellt, und es haben alle dieses Quartal noch bekommen. Die Staatswirthschaftskommission hat dann der Regierung geantwortet, der Großrathsbeschluß könne nicht anders gesaßt werden, als er lautet, und sei also sofort für ein ganzes Jahr zu erequiren. Darauf hin ist er erequirt worden, und zwar vom ersten Quartal dieses Jahres an. Der Große Rath hat also selber schon dei der zweimaligen Berathung des Gesetzes und seither durch dreimaligen Beschluß seinen Willen kundgegeben, und die Regierung ist förmlich zur Exekution gedrängt worden.

Run wird in den nachträglichen Beschwerden darauf hin= gewiesen, es habe sich entweder Schulkommission oder Inspektorat dort und dort geirrt, dort und dort seien, nachdem Die Lifte bereits abgegangen war, Entschuldigungen nachge= kommen u. f. w. Da ist nun der Antrag vollständig vorssichtig abgefaßt in der Beziehung, daß man sagt: Alle Berichtigung bleibt vorbehalten; aber der Große Nath hält am Grundsatz fest, daß man nicht Gnade für Necht ergehen lasse, sondern einmal, wenn überhaupt seine Beschluffe Geltung haben sollen, exeguire, was angedroht worden ist. Wenn aber wirklich durch Ziffern nachgewiesen wird, daß diese oder jene Gemeinde mit Unrecht auf der Liste steht, so soll sie natürlich gestrichen werden, und es wird der Regierung überlassen, dies zu thun. Auch ist es nicht so zu verstehen, daß, wenn z. B. von fünf Schulen blos bei einer der Fehler begangen worden ist, der Staatsbeitrag sämmtlichen funf Schulen entzogen wird, sondern blos der betreffenden Schule, resp. Rlaffe. Es ist also für den Fall, daß materielle Berichtigung eintritt (nicht etwa milbernde Umftande), ein vollständiger Vorbehalt gemacht, und wir können sonach mit aller Beruhigung den Antrag annehmen, daß ber Große Rath an dem Grundfat des Ge= setzes und an seinem Beschlusse nicht rütteln läßt.

Kohler, A. Ich bin so frei, einige Bemerkungen über ben vorliegenden Gegenstand zu machen. Am 23. November hat der Große Rath beschlossen, die Bestimmungen des Schul= gesetzes auf mehrere Gemeinden des Jura anzuwenden in Bezug auf eine beträchtliche Anzahl Absenzen, welche dem Richter nicht verzeigt worden sind. Ich muß vorerst Herrn Kummer, dem Präsidenten der Kommission, so wie dieser selbst Gerechtigfeit wiedersahren lassen. Die Kommission hat über die strenge Musführung des Gefetes zu machen, und fie hat daher einfach ihre Pflicht erfüllt, wenn fie fo gehandelt hat, wie fie es gethan. Unch konnen wir ben Behorden nur dafür banken, daß sie im Interesse des Unterrichts im vorliegenden Falle zu strengen Maßregeln gegriffen haben. Wenn aber nachgewiesen wird, daß diese Magregeln ihren Zweck erreicht haben und die betreffenden Gemeinden sich nun in Ordnung befinden, fo glaube ich, es konne die Strafe aufgehoben werden. Uebrigens barf man nicht aus bem Auge verlieren, daß ber Staatsverwaltungsbericht dem Großen Rathe jeweilen nur für die-jenigen Schuljahre vorgelegt wird, welche bereits 18 Monate und manchmal 2 Jahre hinter uns liegen. Der Schulbesuch, wie er in der Schulftatistit bargestellt ist, betrifft baber eine frühere Periode. Die Mahnung an die Gemeinden betraf die Absenzen von 1874-75 und der Entzug des Staatsbeitrages biejenigen vom Sommerhalbjahr 1875. Run zeigen die amtlichen Tabellen, daß feit der an die fehlbaren Gemeinden im Dezember 1875 erlaffenen Mahnung die Sache fich wefent= lich gebeffert hat. Wenn man daher 1877 ben Staatsbeitrag entzieht, so gibt bies bem Geset rückwirkende Kraft, mas nicht zulässig ift. Ich habe mir die Tabellen verschafft, welche der Schulinspektor in der letzten Zeit ausgearbeitet hat, und die sich in den Händen des Erziehungsdirektors befinden. Ich finde barin folgende Zahlen:

Unentschulbigte Absenzen.

Amtsbezitk Pruntrut.	Binters halbjahr. 1874/75	Sommers halbjahr. 1875	Winters halbighr. 1875/76	Sommers halbjahr. 1876	Winters halbjahr. 1876/77
Alle	16	47	50	17	12
Beurnevesain .		21			-
Boncourt	13			4	1
Bonfol	42	11		8	9
Bressaucourt .	40	22			
Buir	10	-		3	
Bure	46	7	3		-
Fregiecourt .	9	44	4		
Coeuve	35	153	<b>14</b>	8	
Cornol	. 8	54	<b>2</b>	6	
Fontenais .	16	14		1	_
Ocourt	48			-	-
Selente	. 7	12	_	_	
Bendlincourt .		65			
Courtemaiche.	22	35		23	-
Charmoille .		_	5	9	
u. J. w.					
Amtobezirk Freibergen.					
Les Breuleux	20	19			
Montfaucon .	. 11	39	5		
Les Enfers .	2		-	6	7
Noirmont .	43	1		-	
Barriere	. 3	2	_		
Saignelegier .		$\begin{array}{c} 1 \\ 2 \\ 2 \\ 15 \end{array}$	12		-
Emibois	_	15	_		_ _ _
Muriaur	24				
St. Brais .	3	<b>2</b>	-	1	
Souben	18	12	_		_

Ich übergehe hier einige Gemeinden, um die Zahlen nicht zu vermehren. Doch mache ich barauf aufmerksam, daß, wenn in mehreren Gemeinden des Amtsbezirks Pruntrut eine erhebliche Zahl von Absenzen vorkommt, dies daher rührt, daß die Schulkommissionen ihre Angaben zu spät, d. h. nach dem Zeitpunkte, wo der Schulinspektor die Tabellen über den Schulbesuch aufstellen muß, eingefandt haben, in Folge bessen biese nachlässigen Gemeinden unter Diejenigen mit un=

entschuldigten Absenzen aufgenommen worden sind.
Ein weiterer Umstand, welcher die Absenzenzahl beeinsslußt, liegt darin, daß man in vielen Gemeinden im Sommers semester, statt 74 Halbtage, den Schulturs fast gibt wie im Winter. In Folge beffen ist natürlich auch die Zahl der Absenzen beträchtlicher, als man erwarten konnte. Ich führe ba aus dem Amtsbezirk Pruntrut namentlich Boncourt an mit 186 Halbtagen, Buir mit 96, Charmoille mit 150, Ocourt mit 158 und Montenol mit 194. Was den Amtsbezirk Freibergen betrifft, führe ich folgende Ziffern an. Der

Schulbesuch betrug:

4 1875 1876 °/°
9   178   159   82
6   198   75   -
6   156   168   85
2 130 120 85
4   161   170   77
0 137 172 85
3 123 118 91
-

Aus dieser Tabelle geht hervor, daß ber Stand im Amtsbegirk Freibergen ein sehr guter ift, so daß, wenn man bie 1876 gegen einige Gemeinden getroffenen Maßregeln mildern will, diese Gemeinden Auspruch barauf haben, da in erster Linie zu stehen. Sie entnehmen übrigens aus den an= geführten Zahlen, daß eine wesentliche Besserung eingetreten

ift. Ich glaube daher auch, es sollen die gegen die Gemein-den des Jura getroffenen Maßregeln nicht aufrecht erhalten werden. Herr Kummer hat uns gesagt, daß bie Petenten in ihrem Gesuche an ben Großen Rath sich unpassender in ihrem Gesuche an den Großen Rath sich unpassender Ausdrücke bedient haben. Ich habe dasselbe nicht gelesen. Es wurde direkt an die Regierung gesandt, und keiner meiner Kollegen hat davon Kenntniß erhalten. Ich lehne daher da jede Verantwortlichkeit ab. Ich prüfe nur die Sache selbst, und da glaube ich das Richtige zu treffen, wenn ich sage, der Große Rath solle seinen Beschluß vom 23. Rovember 1876 ausheben, wenn er, wie dies der Fall sein muß, überzeugt ist, daß die betreffenden Gemeinden diese Gnade ver-bienen. Man dars nicht vergessen, daß diese Gemeinden hart genug gestraft worden sind, und daß die Sache sich jetzt in Ordnung befindet. Die Tabelle, die ich abgelesen, ist aus den Registern des Herrn Schulinspestor Wächli selbst abgeschrieben; es ist dies ein amtliches Aktenstück. Ich bin überzeugt, daß die Herren Kummer und Ritschard meine Ansicht theilen und zugeben werden, daß in den Gemeinden eine Besserung eingetreten ist und kein Grund mehr vorliegt, gegen sie vorzugehen. Es handelt sich hier einsach um ein Strafnachlaßgesuch, das an Sie gerichtet wird. Run scheint mir eine Schulfrage ebenso wichtig wie eine Uffifenfrage zu fein. Der Große Rath übt oft Gnabe aus gegenüber Berbrechern, welche weit schuldiger sind als die Gemeinden im Jura. Ift es bei der konstatirten Verbesserung dieser Justände im Jura nicht am Platze, hier von dem Necht der Gnade Gebrauch zu machen, welches Ihnen gegeben ist, und von dem Sie gegenüber den Verurtheilten sast in jeder Ses fion Gebrauch machen? Ich bitte Sie daher, meinen Antrag in Berückschigung ziehen zu wollen, welcher dahin geht, es sei die verhängte Entziehung des Staatsbeitrages mit dem 1. Juli 1877 aufhören zu lassen, somit nur für sechs Moenate statt für ein Jahr auszusprechen.

Berr Berichterstatter ber Staatswirthschaftstommij= sion. Herr Rohler hat beantragt, man folle ben betreffenden Gemeinden den Staatsbeitrag blos für ein Jahr entziehen. Das Gesetz sagt aber ausdrücklich, daß man nicht blos mit Semestern drohen, sondern den Staatsbeitrag wenigstens auf ein Sahr entziehen folle. Das Gefet muß erequirt werden, wie es da steht. Wenn ferner Herr Kohler mit Zahlen auf= wartet, betreffend den Schulbesuch im letzten Winter seit November 1876, so steht das jest gar nicht in Frage. Es ist gar wohl möglich, daß es im letzten Winter in mancher Semeinde viel besser gegangen ist, aber es handelt sich jetzt um das Schuljahr vom November 1875 bis November 1876, oder bis zu Ansang des letzten Wintersemesters. Für dieses Schuljahr sind die Gemeinden zu rechter Zeit gewarnt worden und die Gemeinden, die für dieses Schuljahr zum zweiten Male in Fehler sind, werden bestraft. Auch ist, eben damit wir mit solchen Zahlen nichts zu thun haben, im Antrag gesagt, es bleibe sachliche Berichtigung vorbehalten. Für uns handelt es sieh hlos darum am Grundlah kestzuhalten. Diese handelt es sich blos darum, am Grundsah sestzuhalten. Die-jenigen Gemeinden, die nicht in dem Fall sind, um den es sich handelt, fallen von selber aus. Wenn wir aber des-wegen, weil es überhaupt im letzten Jahr gebessert hat, von der Bestrafung abstrahiren wollten, wo kämen wir mit sol-chen Grundsähen kin? Was würde man sagen, wenn die Klissen weil es atwes in diesen Sehre menican Renochen Assissen, weil es etwa in biesem Jahre weniger Bergehen gegen das Eigenthum gegeben hat, als im vorigen, heuer die Diebe laufen lassen wollten? Wenn es auch in einem Jahre besser geht, als in den früheren, so kann man doch schließlich den Kindern, die in den frühern Jahren vernachlässigt worden sind, das, was sie dadurch verloren haben, nicht wieder=

geben. Wenn sie in Folge schlechter Hundhabung des Schulbesuches nicht lesen und schreiben gelernt haben, so heranswachsen und bei den Rekrutenprüfungen mit Schanden bestehen, was haben sie dann für eine Migabe für's Leben trotz aller unserer Schuleinrichtungen? Die Semeinden können auf diese Weise riel mehr an den Kindern vernachlässigen, als wenn sie durch schlechte Bormundschaft ihr Bermögen verwahrlosen. Womit schlägt sich der Wensch noch eher durch, mit den Gütern, die er verlieren kann, oder mit dem, was er im Kopfe hat? Es ist ein undermherziges Versahren gegenüber den Kindern, für deren Erziehung die Gemeinden zu sorgen haben. Wenn darum diese Semeinden um Gnade ditten, so sollen sie bedenken, was sie selber trotz aller Warnungen und Strafandrohungen durch das Gesetz an den Kindern gesehlt haben.

v. Wurstemberger. Ich verbanke Herrn Kohler sehr, was er gesagt hat. Sein Votum eithält ungefähr dassenige, was ich auch mitzutheilen gehalt hätte. Ihr möchte ich noch einiges beifügen in Betreff besen, was Herr Größerath Kummer gesagt hat. Es ist ganz richtig, daß in Beziehung auf das, was man an den Kindern vernachlässigt, viel mehr verloren ist, als an ihrem Vermögen. Allein wird badurch, daß man den Gemeinden jetzt die Schulbeiträge entzieht, den Kindern wieder etwas zukommen? Daran zweisse ich.

Ich möchte noch speziell in Beziehung auf ben Bezirk Freibergen eine Bemerkung machen. Es sind mir von sehr verschiebenen Gemeinden von Freibergen Mittheilungen zu= gekommen, und zwar solche, die, wie ich weiß, auch an den Herrn Erziehungsbirektor gelangt sind. Diese Mittheilungen gehen dahin, daß zwischen ben Schuladsenzen wie sie durch die Schullehrer notirt worden sind, und denjenigen, die im porigen Jahr und in diesem Winter oon Seite ber Schultommission zur Anzeige gekommen find, nur eine fehr mi= nime Differenz vorhanden ift, und zwar eine folche, die fich Punkt für Punkt im einzelnen Fall rollkommen nachweisen läßt. Die verschiedenen Vorstände, nicht der Schulkommis sionen, sondern der Gemeinden felbst, haben sich nun in erster Linie an den Schulinspektor Wächli gewendet und diese Tabellen der Schulabsenzen und der Anzeigen mitgebracht. Diese Tabellen erstreckten sich, so viel ich weiß, auf das letzte Sommersemester und zum Theil auch, wie ich glaube, auf das vorige und das letzte Wintersemester. Her: Wächli hat ihnen da= rauf erklärt, er sei mit dieser Kontrole völlig einverflanden, und er habe sowohl über den Winter 1875/76, als über den Sommer 1876 und wiederum über die letzte Winterschulzeit gar keine Unzeige gemacht. Mit biefer Mittheilung find fie nachher, wie mir mitgetheilt worden ift, zum Erziehungsdirektor gegangen, und diefer hat gesagt, er nerbe die Cache untersuchen. Damit stimmt der Antrag, ten er vorhin mitge= theilt hat, wonach die Sache wieder au die Regierung, resp. Erziehungsdirektion gehen soll. Ich möchte nun wirklich diesen Antrag auf nochmalige Untersuchung der genzen Sache sehr unterstützen. Ich habe ganz besondere Grunde dafür, zu wünschen, daß man genau untersiche und die Schulabsenzen vergleiche, nicht aus der Zeit von 1874 und 1875 — denn diese liegt weit hinter dem Dekret bes Großen Rathes, sondern aus der letzten Zeit, damit mon sehe, ob die Schul-kommissionen genaue Kontrole führen, und ob es ihr guter Wille ist, fle sigen Schulbesuch hervorzurufen. Ich habe mit Freuden gehört, daß die Erziehungsdirektion auf liesen Vorschlag hingewiesen hat; er entspricht ganz demjenigen, was ich selbst als Vertreter ber Gemeinben vorschlagen wollte.

Ich erlaube mir nur noch an und für sich ein kurzes Wort über die Sache. Ich weiß wohl, daß es eigentlich nicht

am Plate ift, aber es könnte boch hier in Betracht gezogen werden. Ich weiß nicht, ob es richtig ist, für einen Fehler, den möglicherweise ein paar Gemeindsdelegirte in der Schulskommission aus Nachlässigkeit, oder vielleicht sogar, will ich annehmen, aus Parteilichkeit begehen, die ganze Gemeinde, die dann natürlich den Staatsbeitrag an die Lehrerbesoldung durch eigene Zuschüssie ersetzen muß, zu strasen. Ich weiß, daß das so dekretirt worden ist; aber ich möchte doch, daß die Sachlage in dem speziellen Fall in Betracht gezogen mürde.

Es ift nuch ein zweiter Umstand da. Es ist eigenthümlich, daß in der Frage der Entziehung der Primarschulbsubsidien, so viel ich weiß, 31 oder 32 Gemeinden aus dem Jura, und aus dem übrigen Kantonstheile nur 2 figuriren. Ich habe jetzt den Jura mehrere Wale bereist, im Sommer und im Winter (Heiterkeit), und ich muß sagen, ich din mit dem Schulbesuch sehr zufrieden gewesen (Heiterkeit), indem ich jeder Zeit die Schulen in großer Zahl vollständig gefüllt gesunden und jeder Zeit gehört habe, daß die Schulen überhaupt sehr frequentirt und gut gehalten werden. Es würde mich daher wundern, wenn das Verhältniß gegenüber dem alten Kanton einträte, daß 32 Gemeinden des Jura so sehr im Fehler wären gegen nur 2 des alten Kantons. Ich sage also, ich zweise daran.

Zum Schlusse aber möchte ich mich wirklich dem Antrag des Herrn Erziehungsdirektor anschließen, insofern als ich ihn bitte, die Sache noch einmal in Betracht zu ziehen und genau zu untersuchen. Es ist möglich, daß einzelne Gemeinden wirklich im Fehler sind: diese soll die Strafe treffen, warum nicht? Aber in Beziehung auf diesenigen, die weniger im Fehler sind, lasse man Gerechtigkeit walten. Ich schließe, indem ich den Antrag des Herrn Erziehungsdirektors auf Zurückweisung an das Erziehungsdepartement unterstütze.

Hofer, in Bern. Die vorliegenden Beschwerden gehen nach zwei Richtungen. Einzelne der reklamirenden Gemeinden bestreiten grundsählich das Postulat, wie es auf den Antrag der Staatswirthschaftskommission angenommen worden ist, und verlangen, daß man darauf zurückkomme und die Strase, die nach dem Beschluß ersolgen soll, nicht eintreten lasse. Andere beschweren sich über die Art und Weise, wie der Beschluß vollzogen worden ist. Auch wir müssen hienach unterscheiden. Was den Grundsah betrifft, so wird Niemand bestreiten, daß der Große Rath in dieser Sache das Richtige getroffen habe. Wan wird ihm auch nicht vorwersen können, daß er voreilig zu Werke gegangen sei. Der Herr Berückterstatter der Staatsswirthschaftskommission hat gezeigt, daß mehrmalige Warnungen, schon im Verwaltungsbericht, ergangen seien. Es ist also durchaus nichts überstürzt worden, und ich denke, der Große Rath werde auf einen Beschluß, den er auf mehrmalige Ansregung hin gesaßt hat, nicht zurückkommen wollen.

regung hin gesaßt hat, nicht zurücksommen wollen.
Eiwas Anderes ist es mit ter Frage betreffend die Exekution des Beschlusses. Ich will nicht bestreiten, daß der Große Rath unter Umständen das Recht hätte, in Betreff der Berfügungen, welche die Erziehungsdirektion in Ausführung seines Postulats getroffen hat, Modifikationen eintreten zu lassen. Allein es ist hiezu kein Grund vorhanden. Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission hat ganz richtig demerkt, daß der Antrag der Erziehungsdirektion sehr maßvoll sei. Man sieht, daß die Erziehungsdirektion in dieser Sache gegenüber der Staatswirthschaftskommission und dem Großen Rathe viel mehr zurückgehalten, als gedrängt hat. Ich glaube also, es sei keine Beranlassung für uns, zu sagen, wir seien genöthigt, einzuschreiten, weil man in Bezug auf die Erekution zu scharf vorgegangen sei.

Den von den Herren Rohler und Burftemberger geäußerten

Bedenken ist bereits durch ben Antrag der Erziehungsbirektion vorgegriffen. Diese sagt ausbrücklich in ihrem Bericht: "Was nun die Begründetheit der Verfügung im einzelnen Fall an= belangt, so können wir schon jetzt erklären, daß die von den einzelnen Gemeinden gemachten Einwendungen unstichhaltig find. Die Regierung wird aber die Angelegenheit nochmals prüfen." Ich bin also überzeugt, wenn Herr Wurstemberger, ber sich für die jurassischen Gemeinden und vielleicht auch für die altbernischen so sehr interessirt, zu Gunften berselben neue Thatsachen aufzubringen vermag, so wird der Herr Erziehungs= direktor solchen Thatsachen ganz sicher Rechnung tragen. Wir haben aber nicht nothig, das zu beantragen, weil die Erziehungs= birektion in diefer Hinsicht dem Großen Rathe bereits ent= gegengekommen ift. Bis jetzt hat sie ganz richtig gehandelt und richtig erequirt. Sollte in der Folge die Regierung einzelne Gemeinden zu ftreng behandeln und den Grundfaten bes von ihr gestellten Antrages entgegenhandeln, so werden wir immerhin noch untersuchen können. Gegenwärtig haben wir aber zu wenig Thatsachen, welche dafür sprechen, und muffen somit der Administration ihren Lauf laffen.

Herrichterstatter bes Regierungsrathes. Ich beschränke mich auf ganz wenige Bemerkungen. Auf das Botum des Herrn Kohler will ich nicht eintreten. Er basirt seine Anzahl von Gemeinden ihre Pflicht gethan, und sie seine deshalb wegen des Früheren nicht mehr zu bestrasen. Darauf hat bereits der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftsstommission in einer Weise geantwortet, die, wie ich glaube, alle weitere Antwort überflüssig macht.

Erlauben Sie mir nur noch zwei Worte in Betreff bes Antrages oder der Auffaffung bes herrn Wurstemberger. Er hat mich heute etwas milder und schonender behandelt, als an anderer Stelle; ich erlaube mir aber doch über bas, mas er angebracht hat, einige Bemerkungen. Er fagt, er fasse bie Anträge der Erziehungsdirektion dahin auf, sie wolle nun untersuchen, ob im Jahre 1876 die Gemeinden ihre Pflicht gethan haben, und wenn bies ber Fall fei, so seien bamit bie Fehler, die sie in den Jahren 1874 und 1875 begangen haben, gefühnt. Insoweit steht herr Burftemberger in gewiffer Beziehung ungefähr auf dem gleichen Boden, wie Herr Kohler. Ich fasse aber die Anträge, die ich gestellt habe, oder vielmehr die die Regierung stellt, und auch die Staatswirthschaftskommission unterstütt, durchaus nicht so auf und müßte mir jede dahingehende Infinuation und Interpretation verbitten. 30 fasse die Anträge dahin auf, daß es in erster Linie bei dem Grundsatz bleibt, wonach die sehlbaren Gemeinden für die Jahre 1874 und 1875 bestraft werden, d. h. daß ihnen der Staatsbeitrag für 1877 und 1878 entzogen bleibt. Wenn sich aber in den Kontrolen über die Schuljahre 1874 und 1875 Fehler vorsinden, so hat allerdings die Regierung die Aufgabe, dies zu prüsen. Kommt sie dann in Folge ihrer Untersuchung zu dem Resultate, daß in der That Fehler vors handen sind, was ich zwar nicht glaube, so fällt die Maßregel von selber dahin. Findet sie aber keine Fehler, so bleibt ber Beschluß aufrecht auch in dem Falle, wo die Gemeinden im Jahre 1876 ihre Pflicht gethan haben. So fasse ich die Untrage auf, und in biefem Sinne find fie von Seiten des Regierungsrathes gestellt und von Seiten ber Staatswirth= schaftskommission unterstützt worden. Wenn nun ber Große Rath auf die Unsicht des Herrn Wurstemberger eingehen will, so braucht es einen dahin gehenden Antrag von Seiten bes felben.

Ich will nur noch bemerken, was ich schon vorhin gesagt habe: ich glaube nicht, daß die Regierung, namentlich mit Rücksicht auf die jurassischen Gemeinden, von ihrer Verfügung

zurücksommen werbe, und verlese hier nur einige Zeilen aus dem Rapport der Juspektoren vom 20. Mai 1877, nachdem sie neuerdings aufgesordert worden waren, die ganze Angesegenheit genau zu prüfen. Sie sagen: "Wir haben die Zisser pag. 16 und 17 in Ihrem Verwaltungsbericht pro 1875 nochmals einer genauen Vergleichung mit denjenigen in unsern Kontrolen unterworsen und gefunden, daß dieselben sowohl für den 11. als 12. Kreis genau übereinstimmen mit Ausnahme von Fontenais, wo in Folge eines Oruckssehlers 16 statt 6 steht."

Sie beharren also durchaus bei den in ihren Rapporten gemachten Angaben, und in diefer Beziehung erlaube ich mir, nur noch bas anzuführen, daß diefen Rapporten ber Infpet= toren jedenfalls mehr Glauben zu schenken ift, als ben Un= gaben und bem ausweichenden Bescheib ber betreffenden Schulkommissionen. Ich will Sie, um nicht lange aufzuhalten, nur darauf ausmerksam machen, was der Bericht über die außerordentliche Inspektion vom Jahr 1874 von der Thätigkeit der Schulkommissionen im Jura sagt. Da heißt es, ein Hauptmangel fei die Nachläffigkeit der Schulkommiffionen. "Allerdings gibt es auch ehrenwerthe Ausnahmen, eine Un= "Alerbings gibt es und extendertige Auskahnen, eine ansahl gewissenhafter Schulkommissionen, wie z. B. die von Delbsberg und Pruntrut, die sich bestreben, das Geset außzusühren, und selbst unter ungünstigen Berhältnissen das Mögliche zu thun; allein die große Mehrzahl erfüllt ihre Pflichten ganz und gar nicht." Dies ist also noch gar nicht lange her. "Diese bemühende Thatsache ift durch die außer= ordentliche Inspektion festgestellt worden. Die Spezialtabellen liefern auch hiefür die Belege. In den meisten Gemeinden finden keine regelmäßigen Sitzungen und Verhandlungen statt zur Vornahme der Censuren u. s. w. Wenig regelrecht geführte Protofolle oder auch gar fein solches. lichen Vorschriften über Schulpflicht und Handhabung des Schulbesuchs werden sammtlich migachtet. Reine ober seltene Unzeigen megen unentschuldigten Absenzen. Dieselben merden in der Regel von der Kommission eigenmächtig in Warnun= gen umgewandelt oder ganz unbeachtet gelassen." Dieser Be= richt verbreitet sich dann auch über ben Schulbesuch selbst und gibt auch da die traurigsten Thatsachen. Ich beute nun, es werbe in Beziehung auf diese Thatsachen eher den Inspektoren Glauben zu schenken sein, die alle das größte Wohlwollen und ben größten Eifer für das jurafsische Schulwesen an den Tag legen, als den Schulkommissionen, die zum großen Theil vor noch nicht sehr langer Zeit sich solche Pflichtvernachlässigungen haben zu Schulden kommen laffen. Daß diese hinterher aller= lei Ausflüchte suchen, ist natürlich in einem Momente, wo ben betreffenben Gemeinden eine ziemliche Summe entzogen wird, die unter Umftanden ben Schulkommiffionen auferlegt werden kann.

Dies sind die Bemerkungen, die ich habe machen wollen. Im Uebrigen halte ich, wie gesagt, den Antrag der Regierung aufrecht in dem angegebenen Sinne und nicht in dem jenigen, den Herr Burstemberger-Bach unterschieden will.

Follet ête. Ich hätte gewünscht, daß diese Angelegenheit von einer Spezialkommission berathen worden wäre. Ich
bin erstaunt, daß das Gesuch der Gemeinden an die Staatswirthschaftskommission auftatt an die Petitionskommission oder
an eine besondere Kommission gewiesen worden ist. Die
Staatswirthschaftskommission besindet sich da in einer ganz besondern Lage. Sie ist zu gleicher Zeit Nichter und Partei.
Sie hat den Antrag gestellt, den Gemeinden den Staatsbeitrag zu entziehen, sie hat geurtheilt, und heute urtheilt sie wieder über das vorliegende Gesuch. Sie begreisen gewiß
selbst, daß diese Kommission hier nicht die nöthige Unparteilichkeit hat. Ich halte dafür, man sei hier nicht regelmäßig

vorgegangen. Daher stelle ich ben Antrag, es sei die Ange= legenheit an eine Spezialkommission zu weisen, welche die Berichte ber Gemeinden zu prüfen und sie mit den Berichten des Inspektors und der Erziehungsdirektion zu vergleichen hätte. Es ift auffallend, daß mehrere Gemeinden des Jura betroffen worden sind, während das im alten Kanton nur bei zwei Gemeinden der Fall ist. (Joser, Fürsprecher: Das ist nicht wahr, es sind mehr cls zwei Gemeinden.) Wenn ich mich geirrt habe, gut; doch jätte Herr Hoser seine Bemerkung in etwas auftandigerer Form anbringen konnen. Ich hatte bie Zahlen nicht vor Augen. Man follte glauben in ben Amtsbezirken Pruntrut und Freibergen begreife man bie Nothwendigkeit der Bolksbildung richt, es sei dies eine ganz unwissende Bevölkerung und es zeschehe nichts, um sie zu belehren. Seien Sie doch vernuntig. Karn man in Diesem Jahrhundert der Auftlärung sagen, es gebe eine Bevölkerung, und ware sie auch im katholischen Jura oder anderswo, welche die Nothwendigkeit nicht einsehe, die Volksbildung zu verbreiten? Ich muß energisch gegen eine solche Anklage protestiren. Die Bevölkerung im Jura i't so aufgesklärt, wie jede andere, und ich kann nicht umhin, zu bemers fen, daß die durch die Maßregel der Regierung getroffenen Gemeinden an ihrer Spitze größtenthe ls sehr fäzige Schul- kommissionen haben. Ich will zwei Be spiele anführen: Fontenais, deffen Schulkommiffionsprafidert ein fruherer Lehrer ift und zu ben besten Lehrern gezählt wurde; Damphreur, welches nach seiner Verurtheilung burch das erftinstanzliche Gericht die Sache vor die Polizeikammer von Bern gezogen hat, bei welchem Anlasse herr Inspektor Wächli bie grausamste Enttäuschung erlitten hat. Die Erfahrungen, welche wir gemacht haben, berechtigen uns, befen Inspettoren nicht auf's Wort zu glauben.

Man thut im Jura das Möglichste zur Verbreitung ber Bilbung, aber man barf nicht vergessen, daß das neue Gesetz neue Grundsätze enthält, und bag es Zeit braucht, bis bieselben in die Sitten bes Bolkes eingebrungen find. gab ben Schulbehörben zu verstehen, man muffe mit Scho-nung vorgeben, und das Gesetz könne richt streng ausgeführt werden, bis es in Fleisch und Blut bes Bolkes übergegangen sei. Wir haben aber gerade bas Gegentheil gesehen: man ist schonungslos vorgegangen und suchte die Schulkommissionen wegen Bernachlässigung ihrer Funktionen burch ben Polizei-richter bestrafen zu lassen. Es war mir vergönnt, die beiben vorhin genannten Gemeinden zu verthe bigen, und ich kann fagen, daß Damphreur von ber Bolizeitammer von Bern frei= gesprochen worden ist. Die Schulkommission von Damphreux ift eine ber besten und wird von einem Lehrer prafibirt, ber vom Staate penfionirt ift. Wenn von einer Schulkommission gesagt werben kann, baß sie ihre Aufgabe gehörig erfulle, so muß man bies boch offenbar von einer Kommission sagen, an beren Spite ein alter Lehrer steht. Aber nein! Geftütt auf ich weiß nicht welches Prinzip ninmt man lieber ben Beistand des Richters in Anspruch. Ich appellire an die Unparteilichkeit der Erziehungsdirektion und der ganzen Bersammlung, und ich frage, ob es im Interesse ter Bildung sei, sie mit Zwangsmaßregeln im Volke zu verbreiten. Es ift sonderbar, bag man ben Gemeinben ben Staatsbeitrag für eine frühere Periode entzieht; die meisten Kommissionen, welche gefehlt haben sollen, sind nicht nehr die gegenwärtigen. Ich glaube, es solle diese Angelegenheit einer Spezial-

Ich glaube, es solle biese Angelegenheit einer Spezialkommission unterbreitet werben, welche sie sorgsältig und mit ber einer solchen Frage gebührenden Aufmerksamkeit prüsen soll. Ich glaube, dieser Kommission würde es glingen, die Bersammlung zu überzeugen, daß die fragliche Maßregel auszuheben sei. Wan behält sich voz, auf die Kontrolen zurückzukommen. Es scheint also, man vermuthe, daß dies selben Jrrthümer enthalten.

Noch eine Bemerkung: Bon den Gemeindspräsidenten wurden bei der Regierung und beim Schulinspektor Schritte für die Zurückziehung dieser Maßnahme gethan, und ich kann sagen, daß der Inspektor den Gemeindspräsidenten mehrmals wiederholt hat, es sei dieselbe nicht gerechtsertigt. Ich beruse mich z. B. auf den Gemeindspräsidenten von Fontenais, der hier anwesend ist. Wenn der Inspektor selbst gesteht, daß die getrossen Maßregel nicht gerechtsertigt sei und daß man sich getäuscht habe, wollen Sie dann nicht eine unparteiische Prüsung der Sache gestatten? Nur keine Ueberstürzung! Der Große Rath soll auch nur den Verdacht vermeiden, daß er gegen Meinungen habe vorgehen wollen, und man soll nicht sagen können, es seien die Gemeinden, ohne angehört zu werden, von der Staatswirtschaftskommission getrossen worden, welche, ich wiederhole es, durchaus nicht kompetent ist, hierüber zu urtheilen.

Herr Präsibent. Der Antrag des Herrn Folletête ist eine Ordnungsmotion. Es ist sonderbar, daß dieser Anstrag erst heute gestellt wird, statt bei Anlaß der Frage der Ueberweisung dieser Angelegenheit an eine Kommission. Indessen will ich die Umfrage über die Ordnungsmotion eröffnen und dann darüber abstimmen lassen.

Folletête. Hätte ich damals die Tragweite dieser Magnahme eingesehen, wie ich sie nach der heutigen Diskussion begreise, so würde ich schon damals den Antrag gestellt haben, es sei die Angelegenheit an eine Spezialkommission zu weisen.

#### Abstimmung.

Für den Antrag bes Herrn Folletête . . Minderheit.

Herr Präsident. Ich eröffne nun wieber die Berathung über ben Hauptgegenstand.

Da Niemand mehr bas Wort verlangt, so folgt bie

#### Abstimmung.

Antrag des Herrn Wurstemberger . . . .

Bertheilung der Areditsumme für Bollendungsbanten und Einrichtungen in den neuen Militär= anstalten.

#### (S. Seite 294 hievor.)

Der Regierungsrath stellt ben Antrag, diese Berstheilung nach folgendem Berzeichniß vorzunehmen:

Minberheit.

1. Organisationsha	ue, 240'	ftatt 3	300'	lang,	ohne	Pact=	
und Waggebäube .				. 8		8,000	
2. Wohnung bes M	agazinier :	und Wa	schfüc	the	" 1	3,000	
3. Einrichtungen und Maschinen in den Werk-							
stätten und Rommiffa						9,450	
4. Wasserbassin (F	euerweiher	) .		•		2,000	
				•	"	8,500	
6. Wasserableitungen mit den nothwendigsten							
Bekiefungen (ohne Straßenanlagen) und Baum-							
pflanzungen				•		0,000	
7. Bauleitung und	Unvorher	gefehen	લ્કે .		"	9,050	
		zu	jamm	en ?	Fr. 11	0,000	

Die Staatswirthschaftskommission empsiehlt die Annahme dieses Verzeichnisses, jedoch mit dem ausdrückslichen Vorbehalte, daß die Fr. 12,000 für Erstellung des Feuerweihers nur dann ihre Verwendung finden sollen wenn die Unterhandlungen mit der Stadt Bern wegen Nachlieferung des benöthigten Wassers zu Ende geführt sein werden.

Buniftorf, Militärdirektor, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Sie haben gestern beschlossen, es solle der Regierung für die Vollendung einiger Bauten in den neuen Militäranstalten statt des früher verlangten Kredites von Fr. 251,000 nur ein solcher von Fr. 110,000 bewilligt werben, in dem Sinne, daß, wenn es schon im Allgemeinen wünschenswerth sei, daß später die übrigen in Aussicht ge= nommenen Arbeiten auch ausgeführt werden, es doch mit Rücksicht auf die gegenwärtige Finanzlage angezeigt erscheine, nur das Allernothwendigste zu erstellen. Die Regierung ift nun heute im Falle, Ihnen Anträge auf Vertheilung der Fr. 110,000 zu machen. Der erste Posten betrifft ein großes Dach, oder eine Organisationshalle. Dieselbe war schon vor 4 oder 5 Jahren devisirt und planirt, doch für eine bedeutend kleinere Summe, wenn ich nicht irre, für Fr. 35,000. Sie ift damals wesentlich kleiner angenommen worden, als sie jetzt ausgeführt werden nuß, wenn sie überhaupt den Zwecken bienen foll, für die man sie erstellt. Sie wurde baher auf eine Länge von 300' planirt und zu Fr. 84,000 bevisirt. Es sollten in derselben zwei kleinere Räume ange= bracht werden, der eine für das Zeughaus, der andere für das Kommissariat, um das massenhafte Material, das alle Wochen, ja alle Tage ein- und ausgeht, zu verpacken und auf-und abzuladen. Im Allgemeinen hat die Halle den Zweck, bei Regenwetter darin Truppen organisiren zu können, und zwar in erster Linie Artillerie. Gegenwärtig werden immer zwei Batterien mit einander in Dienst berufen, und sie haben nur einen Tag Zeit, sich zu organisiren, während man früher für eine einzige Batterie zwei Tage Zeit hatte. In Folge bessen ist es nöthig geworden, die Masse von Pferden, die für zwei Batterien nothig sind, am gleichen halben Tage aus= zuwählen, zu paaren, zu schirren und zusammen zu stellen. Wenn nun schlechtes Wetter eintritt, wie wir dies im Laufe des letzten Jahres erfahren haben, so wird die Arbeit genirt und schlecht ausgeführt. Der Schaben bavon trifft nicht nur die Truppen, sondern namentlich den Kanton, indem durch eine solche schlichte Organisation viel Material zu Grunde geht; das Geschirr, deffen gewöhnlicher Unterhalt dem Kanton auffällt, wird nicht gehörig besorgt. Ferner soll die Halle auch für die Organisation der Infanterie dienen. Bei der ersten Besammlung eines Bataillons muß man die Truppen inspiziren und Appell machen. Wenn sie nun bei Regenwetter durchnäßt eintreten, so leibet wieder das Material, Kleidung, Ausruftung und namentlich Bewaffung. Im Weiteren hat das Zeughaus mährend des ganzen Jahres eine Menge Rei=

nigungsarbeiten vorzunehmen. Wenn die Batterien aus dem Dienst kommen, seben sie in der Regel beschmutt oder aber bestäubt aus; sie muffen gewaschen, angestrichen und geschmiert, und erft dann kann das Material wieder in das Zeughans gestellt werden. Auch diese Arbeit sollte man nicht im Regen machen muffen. Endlich ift die Halle dazu bestimmt, bei un= gunftiger Witterung Truppeninfpektionen vorzunehmen. Säufig ist gerade bei eidgenössischen Inspektionen starkes Regenwetter. Früher konnte man alle diese Arbeiten auch an bedeckten Orten vornehmen: für die Artillerie hatten wir das sogenannte Rlosterhöflein, mo man die Pferde auslesen tounte zc., für bie Truppen die Ravalleriekaserne, in welcher man zwei Boben zur Verfügung hatte, endlich einen gedeckten Raum im Hofe ber alten Kaserne. Seit bem Abbruche bes alten Zeughauses haben die Truppen nichts, wo sie sich schirmen können. Es ist vorgekommen, daß sie sich in die Zimmer und in das Abministrationsgebäude flüchteten, so daß die Arbeiten ein= gestellt werden mußten. Anfänglich war die Halle, wie gesagt, auf Fr. 84,000 devisirt. Wit Rücksicht aber auf die Finanzlage bes Rantons wird nun vorgeschlagen, sie um 60' fürzer, also 240' lang zu erstellen, in Folge dessen der Devis von

Fr 84,000 auf Fr. 48,000 reduzirt werden kann. Der zweite Gegenstand, der unbedingt nöthig ift und nicht verschoben werden kann, betrifft eine Wohnung nebst Rüche für den Magazinier. Diese Wohnung ift auf Fr. 13,000 bevisirt und soll innerhalb ber Umfassung bes Zeughauses an eine Mauer angebaut werben. Gine Küche ist ohnehin noth= wendig, auch abgesehen von einer Wohnung, weil die von den austretenden Truppen eingehenden Kleider gewaschen werden muffen, bevor fie magazinirt werden konnen. Bisher mußte man dies mit theuren Mitteln im Freien machen. Mit der Rüche soll eine kleine Wohnung von zwei bis brei Zimmern verbunden werden. Der Magazinier ift seit einigen Jahren eine sehr wichtige Persönlichkeit geworden, indem er die ver= schiedenen Abtheilungen von Kleibern zu verwalten hat. Er muß faft Tag und Nacht auf dem Posten sein; denn es kommen auch zwischen den Bureauftunden Lente, welche bedient werden wollen, und die, wenn der Magazinier nach 12 oder 6 Uhr nicht anwesend wäre, einen vergeblichen Gang machen würden. Dies betrifft namentlich Leute, die nicht in der Stadt wohnen. Eine Wohnung ift aber auch noch aus andern Gründen nothwendig: Gegenwärtig ift die große Zeughaus= anlage, welche ein Inventar von mehreren Millionen beher= bergt, stets nur von Einem Manne bewacht, der Niemanden zu seiner Unterstützung hat, als einen Haushund. Wenn dieser Mann unpäglich ist oder etwa einmal in nothwendigen bürgerlichen Verrichtungen abwesend sein muß, so ist kein Stellvertreter ba ober wenigstens kein zuverlässiger. Es ift baher nöthig, einen zweiten Wächter anzustellen, und dies geschieht dadurch, daß man dem Magazinier eine Wohnung gibt.

Der britte Gegenstand betrifft einige kleine Einrichtungen in den Zeughauswerkstätten und den Kommissariasmagazinen. Diese Einrichtungen waren ursprünglich auf Fr. 20,000 veranschlagt, nun ist aber diese Summe auf Fr. 9450 reduzirt worden. Ich erwähne vor Allem aus, daß diese Gegenstände nicht Mobiliar betreffen, welches bekanntlich im ursprüngslichen Boranschlage nicht vorgesehen worden ist. Was disher an Mobiliar angeschafft worden, ist theilweise aus dem Baukredite bestritten worden, theils hat man sich damit beholsen, das man alte Laden 2c. aus dem frühern Zeughause zusammensügte. Wenn man aber gegenwärtig die Werkstätten durchgeht, so sindet man, daß sie aussehen, wie die lützelste Fabrike in der hintersten Thalecke. Man wird vielleicht sagen, daß man diese Arbeiten auf mehrere Jahre eintheilen solle. Allein Wanches ist dringend nothwendig, indem der Kanton

Fr. 2,200

wenn er es sofort erstellt. Dahin geboren z. B. 4 Schleif= apparate, wofür verlangt werben. Diese Apparate, welche zum Buten rostiger Waffen bestimmt sind, werden fich in 15 Monaten vollständig bezahlt haben. Jeder leistet so viel, als gegenwärtig 3 Mann, welche per Tag mit Fr.  $3-3^{1}/_{2}$  bezahlt werden. Dazu kommt, daß gegenwärtig noch wenigstens 5000 Gewehre im Zeughaus sind, welche aufgeristet werden müssen. Wir haben zu wenig Werkstäten, um diese Arbeit in so kurzer Zeit zu machen, wenn wir diese Maschinen nicht zu Hülfe nehmen können. Ein weiterer kleiner Bosten betrifft einen Ginsatzofen zum Bläuen und Härten von Waffen. Er ift zu . . . . bevisirt. Bisher mußte man die Einscharbeiten in der Werkstätte machen, in Folge bessen die Arbeiter wegen Staub und Rauch fich entfernen mußten. Auch mußte man Holz verwenden statt Rohlen. Ferner sollen ausgeführt werden, ein Auskochofen, devisirt auf. und ein Werkzeugschränkthen, bevisirt auf Im ganzen Lande findet man keine Werkstätte, in welcher man die Werkzeuge am Boden herum liegen laffen muß. In der Summe von Fr. 9,450 sind ferner inbegriffen . für ein Lokal zum Buten der Gewegre. im Magazin enthaltenen Gewehre mu fen jahr= lich zweimal revidirt und die Schäden ausgebeffert werden. Gegenwärtig werden tie großen Gewehrfale für biefe Arbeiten benutt. sie nicht geheizt werden durfen, so konnen die 2 bis 3 Mann, die dafür nothwendig find, es im Winter vor Kälte fast nicht aushalten. Es wird nun beantragt, in einem Saale eine Heine Abtheilung einzuschlagen und heizbar zu machen. Im Weitern muffen die Dachböden bes Zeug= hauses mit Dachsenstern versehen werben. So groß die Räume auch berechnet worden sind, so stellt es sich doch heraus, daß sie nicht zu ge-räumig sind. Man muß das ganze Sanitäts= material im Estrich aufbewahren, der so finfter ist, daß man tasten muß, wenn man etwas

finden will. Diese Arbeit ist auf . . . . . devisirt. Endlich sind im Kommissari it für

Tablars vorgesehen, damit die Kleider, Tuch= und Lederzeug nicht auf den Boden gelegt wer=

ben mussen, wodurch das Lederzeug in kurzer

in 2 bis 3 Jahren einen größern Schaben haben murbe, als

Zeit einen größern Schaben erleibet, als die Tablars gekostet hätten. Diese Ziffer 1 ergeben zusammen die genannte Summe von . . . Fr. 9,450 Ich komme zum vierten Posten, der von etwas größerm finanziellem Belang ist. Es betrifft ties einen Feuerweiher, bevisirt auf Fr. 12,000. Dieses Wasserbassin soll in die Mitte zwischen Kaserne, Verwaltungsgebäube, Zeughaus und Stallungen zu stehen kommen und so groß angelegt werden, daß man  $4-4^1/_2$  Stunden lang für 4 Feuerspriken Wasser genug hat. Allerdings ist das Zeuzhaus mit Hydranten versehen, allein man hat schon oft tie Ersahrung gemacht, daß solche im Nothfalle den Dienst verfagen. In den letzten zwei Jahren ift in Bern der Fall vorgekommen, wo bei einem größern Brande die Hydranten nicht gebraucht werden konnten. Die Regierung dürfte die Berantwortlichkeit nicht auf sich laden, Gefahr zu laufen, die Gebäude wegen Wasser= mangel zu Grunde gehen zu lassen. Dieselben sind zwar

versichert, indessen wurde die Versicherungssumme nicht hin= reichen, und wir sind es auch der Versicherungsanstalt schuldig, Alles aufzubieten, um der Feuersgefahr vorzubeugen. Das Beughaus besitzt bereits Feuerspritzen, allein ich mußte nicht, wie man sie brauchen sollte, wenn man kein Wasser hat. Der Weiher soll auch so eingerichtet werden, daß er zu einer Pferdeschwemme für die Ravallerie benutzt werden kann.

Der folgende Gegenstand betrifft die Erstellung einer kleinen Hufschmiede, devisirt auf Fr. 8,500. Schon im Anfang, als ber Bund bem Kanton bie Errichtung eines Waffenplates für die Kavallerie offerirte, wurde die Bestingung gestellt, daß eine Hufschmiede errichtet werde. Dies selbe wird nicht luxurios ausgestattet. Gegenwärtig besteht ein provisorisches Hüttchen, welches zwei Banunternehmern gehört und wofür der Kanton einen Zins zahlt. Dieses Gebäude muß in nächster Zeit beseitigt und eine befinitive Schmiebe erftellt werben.

Der letzte Posten beträgt Fr. 19,050 und ist bestimmt für Unvorhergesehenes, für Bezahlung der Bauleitung, für Wafferableitungen und für Pflästerungen, soweit solche absolut nöthig sind. Es war ursprünglich eine weit größere Summe, mehr als Fr. 80,000, hiefür devisirt. Sie war nämlich noch bestimmt für Straßen und für das Planiren. Es sind nämlich bebeutende Terrain-Unebenheiten vorhanden. Mit Rücksicht auf die obwaltenden Finanzverhältnisse ist es angezeigt, die Planirungsarbeiten u. f. m. zu verschieben und nur das absolut Röthige zu machen. Gines ber dringenbsten ist aber die Erstellung von Wasserabläusen, damit man trockenen Jußes sich an Ort und Stelle begeben kann. Ich empfehle die vorgeschlagene Vertheilung zur Annahme.

Hofer, Kürsprecher, als Berichterstatter der Staats= wirthschaftskommission. Aus dem Bericht der Spezialkom. miffion haben Sie entnommen, daß eine Anzahl Nachbauten befürwortet werden. Die Staatswirthschaftskommission hat aber gefunden, es sei mit Rücksicht auf die gegenwärtige Finanzlage die Ausführung dieser Bauten im gegenwärtigen Augenblicke theilweise nicht bringend. Ich habe aber schon gestern bemerkt, daß die Staatswirthichaftskommission anerkennt, es habe die Spezialkommission so ziemlich das Richtige getroffen, und wenn wir in glänzenden Berhältnissen stehen würden, so murbe die Staatswirthschaftskommission im Augemeinen ihre Zustimmung zu den Vorschlägen erklärt haben. Sie kennen aber die Gründe, welche dahin führten, die Summe möglichst zu reduziren. Sie haben gestern beschlossen, statt Fr. 251,000 nur Fr. 110,000 zu bewilligen. Gleichzeitig haben Sie den Regierungsrath eingeladen, einen Verz theilungsvorschlag auf die einzelnen Arbeiten vorzulegen. Die Regierung ift dieser Einladung nachgekommen, und Sie haben nun vernommen, wie fie den bewilligten Rredit zu vertheilen wünscht. Die Staatswirthschaftskommission ist im Allgemei= nen mit dieser Bertheilung einverstanden, doch beautragt sie, es sollen die Fr. 12,000 für Erstellung des Feuerweihers nur dann ihre Berwendung finden, wenn die Unterhandlun= gen mit der Stadt Bern wegen Nachlieferung des benöthigten Waffers zu Ende geführt sein werden. Ich glaube, dieser Borbehalt verstehe sich von selbst. Sie haben auf den Wunsch ber Staatswirthschaftskommission beschlossen, es folle die Gemeinde Bern angegangen werden, ein größeres Wafferquan= tum zu liefern, als man in Aussicht genommen hat. Wie weit diese Unterhandlungen führen werden, bleibt dahingestellt, so viel aber ist sicher, daß das Bassin erst erstellt werden kann, wenn man bezüglich der Nachlieferung von Wasser im Klaren ift.

Ich kann mich enthalten, auf die einzelnen Bosten sveziell einzugehen. Es ist bas mehr Sache ber technischen Beurthei=

400 450

1,600

1,300

1,000 2,500 lung, Sache ber Abministration, und wenn ber Große Rath veranlaßt wird, sich jetzt mit solchen Details zu beschäftigen, so rührt dies davon her, daß man unter den gegenwartigen Umständen bei der Dekretirung von Ausgaden mit besonderer Sorgfalt vorgeht. Ich kann beifügen, daß die Staatswirthschaftskommission nach sorgkältiger Prüsung gefunden, daß die vorgeschlagenen Bauten die Priorität verdienen. Ich verweise also hinsichtlich der Details auf den Bericht der Militärdirektion

Gestatten Sie mir zum Schluß eine kurze Bemerkung. Die Militärbauten haben uns und das Bolk und die Preffe oft in nachhaltiger Weise beschäftigt. Ich denke, die heutige Schlußnahme werbe, so weit es uns betrifft, die Sache zum Abschluß bringen. Man kann darüber verschiedener Ansicht sein, ob man s. Z einen glücklichen Beschluß gefaßt habe, als die Verlegung beschlossen worden ist. Ich glaube aber, es sei dieser Beschluß gerechtfertigt gewesen. Wären wir damals in finanzieller Bedrängniß gewesen, so hätten wir die Sache vielleicht verschoben. Man muß aber die Frage nach den damaligen Verhältniffen beurtheilen. Damals war das Bedürfniß vorhanden, für den Kanton Bern neue Mili= tärauftalten zu erstellen und in ber Stadt Bern Luft zu machen und die bisherigen Gebäube zu entfernen. Man kann barüber verschiebener Ansicht sein, ob man dabei nicht zu luxuriös vorgegangen sei. Aber schließlich muß man die Sache in ihrem ganzen großen Umfange beurtheilen, und da wird man später anerkennen, daß der Kanton Bern allerdings mit großen Opfern, aber doch mit richtigem Berständniß ein Wert geschaffen hat, das von der Nachkommenschaft stets in Ehren gehalten werben wird. Ein großer Theil ber militä= rischen Jugend bringt biejenigen Jahre, wo die Gesundheit noch etwas schwach und belikat ist, in diesen gesunden wohn= lichen Räumen zu, und bas ist ein Bortheil, ben wir nicht unterschätzen dürfen. Man wird später sagen, ber Große Rath habe bamals einen weisen Beschluß gefaßt, und bie nachkommenben Geschlechter werden uns bafür bankbar sein.

Die Unträge bes Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission werden genehmigt.

v. Werbt, als Berichterstatter ber Kommission zur Vorberathung ber Stipenbienbetrete, theilt mit, daß bie Kommission diese Angelegenheit berathen habe und die beiben Projekte empfehle, daß jedoch die Staatswirthschaftskommission andere Anträge stelle, weßhalb die Kommission sich noch mit ihr zu besprechen wünsche und daher Verschiesbung dieses Geschäftes beantrage.

Der Große Rath ist mit dieser Berschiebung einversstanden.

- v. Kän el stellt ben Antrag, hier die Sitzung zu schlies ßen und die übrigen zur Behandlung reisen Traktanden mors gen zu erledigen.
- v. Werdt dagegen beantragt, diese Geschäfte heute noch zu behandeln.

#### Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn v. Känel . 40 Stimmen. Für den Antrag des Herrn v. Werdt . 33 "

Nach bem Namensaufrufe sind 133 Mitglieber anwesend; abwesend sind 110, wovon mit Entschuldigung: die Herren Amstuz, Anken, Bähler, Bay, Bohren, Bucher, Fattet, Hegi, Hennemann, Hoser in Oberdiesbach, Jodin, Joost, Karrer, Klening, Koller in Münster, Lehmann-Cunier, Lehmann in Langnau, Lehmann in Lotywyl, Leibundgut, Mägli, Marti, Mauerhoser, Weyer, Mühlemann, Reichendach, Nenser in Lengnau, Noth, Scheurer, Schmid Andreas in Burgdorf, Sieber, Sterchi, Wampster, Jyro; ohne Entschuldigung: die Herren Abplanalp, Affolter, Althaus, Arn, Bangerter, v. Bergen, Berger, Bieri, Bircher, Bohnenblust, Boivin, Born, Bruder, Bütigkoser, Chodat, Deboeuf, Fahrni-Dubois, Feller, Galli, Grenouillet, Greppin, v. Grünigen, Gurtner, Häberli in Münchenbuchsee, Hani in Jugwyl, Hez, Hospitali, Hester, Haust, Jaggi, Kaiser in Büren, Kaiser in Grellingen, Käsermann, Keller, Koetschet, Kohli in Schwarzenburg, Kummer in Uhenstorf, Lebermann, Mischer in Wahlern, Monin, Morgenthaler, Müller, Nägeli, Hape, Heter, Plüß, Dueloz, Kacle, Keber in Riederbipp, Kenser in Bözingen, Kitschard, Köthlisberger in Herzogenbuchsee, Kuchti, Schahmann, Schertenleib, Schmid Rudolf in Burgdorf, Schmid in Winheil, Schahmann, Schertenleib, Schmid Rudolf in Burgdorf, Schmid in Winheili, Schahmann, Schertenleib, Schmid Rudolf in Burgdorf, Schmid in Winheilin, Schafel in Krauchthal, Wieniger, Willi, Wirth, Wyß, Wyttenbach, Zeesiger, Zeller, Zürcher, Zurbuchen.

Schluß ber Sitzung um 5 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

## Achte Situng.

Samstag ben 2. Juni 1877.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter bem Borfite bes herrn Prifibenten Diche I.

Rach dem Namensaufruse sind 90 Mitglieber anwesend; adwesend sind 153, wovon mit Entschuldigung: die
Herren Amftuz, Anken, Bähler, Bag, Bohren, Brunner,
Bucher, Bürk, Fattet, Flück, Geise-, Hegi, Hennemann,
Hoser in Oberdiesbach, Jodin, Joost, Karrer, Kellerhals,
Klaye, Koller in Münster, Lehmann Eunier, Lehmann in
Rüedtligen, Lehmann in Langnan, Lehmann in Rohwnl, Leibundgut, Mägli, Marti, Mauerhoser, Meyer, Mühlemann,
Reichenbach, Kenfer in Lengnau, Kossen, Secter,
Schmid Andreas in Burgdorf, Sieder, Strechi, Streit,
Wampster, v. Werdt, Jyro; ohne Entschuldigung: die
Herren Abplanalp, Affolter, Althais, Arn, Bangerter,
v. Bergen, Berger, Bieri, Bohnenbluft, Boivin, Born, Brand
in Ursenbach, Brand in Vielbringer, Bruder, v. Büren,
Burren, Bütigkoser, Chodat, Deboeuf, Dick, Cymann, FahrnisDudois, Feller, Flückiger, Galli, Gerber in Stessisdung,
Grenouillet, Greppin, Gruber, v. Grünigen, Gurtner, Gygar
in Seeberg, Gygar in Bleienbach, Halbemann, Hahrnis,
Hannis, Hänni in Juzwyl, Herren in Niederscherft, Herren
in Wühleberg, Heh, Hoser in Bern, Hoser in Haslir, Hoser
in Wühleberg, Keh, Hoser in Bern, Koser in Hasli, Hosen
mann, Koetschet, Kohli in Schwarzenburg, Kaiser in Büren,
Raiser in Grellingen, v. Känel, Käsermann, Keller, Kilchenmann, Koetschet, Kohli in Schwarzenburg, Koiig, Kummer
in Utsenstorf, Ledermann, Luder, Meister, Mischler in Wahlern,
Morgenthaler, Möschler, Müller, Pape, Peter, Lieloz, Racke,
Reber in Muri, Keber in Niedersphy, Rebetez, Menser in
Bözingen, Nitschard, Köthlisberger in Herzogenbuchsee, Kuchti,
Schahmann, Scheibegger, Schertenleib, Scherz, Schmid
Kudolf in Burgdorf, Schmid in Wimnis, Schueder, Schüpbach, Sesser, Schertser in Kenderswyl, Billi, With With, Byh, Wyttenbach, Zeesigaer, Zeller, Zingg, Zumkehr, Zumwald, Zürcher,
Bulther in Landerswyl, Willi, With, With, Buth, Byh, Wyttenbach, Zeesigaer, Zeller, Zingg, Zumkehr, Zumwald, Zürcher,

Das Protokoll der gestrigen Nachmittagesitzung wird verlesen und genehmigt.

# Tagesordnung:

## Revision des Wirthichaftsplanes für die Staats: waldungen.

Es liegt vor ein gebruckter Vortrag ber Direktion ber Domanen und Forsten, ber so lautet:

Herr Präsident! Meine Herren!

In Ausführung bes großräthlichen Beschlusses vom 18. April 1866, wonach im Jahr 1875 eine Kevision bes Wirthschaftplanes über die freien Staatswalbungen stattzusinden hatte, ließ die Domänendirektion im Lause des Jahres 1875 diese Arbeiten durch ihr Forstpersonal in Angriff nehmen. Wit dem letzten Jahre wurden dieselben vollendet, und der beiliegende Bericht des Kantonssorstmeisters gibt nun eine Jusammenstellung der erhaltenen Resultate für den ganzen Kanton. Da diese Arbeit einen genauen Einblick in die während des Dezenniums 1866 –1875 in den bernischen Staatswaldungen gesührte Wirthschaft gewährt, Ausschluß über die befolgten Grundsätze und erzielten Resultate gibt, und gestützt hierauf Vorschläge für die zukunstige Bewirthschaftung enthält, so wird Ihnen dieser Bericht gedruckt vorgelegt, und die Domänendirektion kann sich darauf beschränken, nur einige Hauptmomente hervorzuheben.

Dieser Vermehrung gegenüber steht eine Verminderung von . . . . . 675 "
so daß sich ein wirklicher Zuwachs des

bringen lind

Die gesammte produktive Waldssäche betrug zu Anfang bes Dezenniums 28,000 Jucharten , von welchen 548 Juch. ober  $1.9\,^{\circ}/_{\circ}$  als Niebermald , die übrige Fläche mit 27,451 Jucharten ober  $98,1\,^{\circ}/_{\circ}$  als Hodymald mit 80,100,120 dis 140-jähriger Umtriebszeit, je nach Klima und Lage bewirthschaftet wurden.

Die auf dieser Fläche projektirte Jahresnutzung betrug für die ersten fünf Jahre des Dezenniums 18,000, für die zweiten fünf Jahre desselben 18,800 Normalklafter, somit für

das ganze Dezennium 184,000 Normalklafter. Bon biesem Material waren vorgesehen

Summa 184,000 Normalklafter.

In Wirklichkeit wurden mehr genutt

Summa 185,949 Normalklafter, also zu viel 1949 Normalklafter ober ungefähr 1 % ber projeks

tirten Nutzung.

Aus obigen Resultaten geht hervor, daß an Haupt= nutzung weniger als projektirt geschlagen worden war, die stattgehabte Uebernutzung somit einzig auf die größern Zwischennutzungen, welche im Interesse einer sorgfältigeren und intensiveren Wirthschaft vorgenommen werden mußten, fällt.

Aus diesem Grunde beträgt auch die wirkliche Rutungs= fläche nur 2910 Jucharten gegenüber einer projektirten von 2913 Jucharten.

Immerhin erzeigt sich bei einer Vergleichung der Flächen und angefallenen Erträge, daß diefe letteren burchschnittlich per Jucharte um 0,7 Normalklafter oder 1,3 % zu hoch taxirt worden waren.

Von den durch diese Rutzungen erzeugten Schlagflächen wurden fünstlich aufgeforstet . . 1349 Juch. oder 46,4 %, natürlich verjüngt . . . . . 1561  $_{"}$  53,6  $^{\circ}/_{\circ}$ An Weid= und Moosflächen wur= 830 den künstlich aufgeforstet . so daß die gesammte im letzten Dezennium neu aufgeforftete Flache

nnium neu aufgeforstete Fläche 3740 Juch. beträgt. Diese Arbeiten ersorderten 7824 Pfb. Waldsamen, 8,110,638 Pflanzlinge und einen Gesammt-Rostenauswand

von Fr. 139,144.

Die Waldpflanzen wurden ausschließlich in den Saat= und Pflanzschulen bes Staates erzogen und baneben noch für ben Bedarf an folden für Gemeinden, Korporationen und Private geforgt. — Der burchschnittliche Gesammtbebarf per Jahr betrug 2,105,104 Stuck.

Die Pflanzenerziehung ergab nach Abzug aller Koften einen Reinertrag von jährlich Fr. 2019. 10 Kp. Derselbe stellt sich so niedrig, weil zur Begünstigung von Waldkulturen die Pflanzen zu möglichst billigen Preisen abgegeben werden.

Die auf den Waldwegbau verwendeten Ausgaben erreichen die Summe von Fr. 159,868. 06 Rp., und zwar wurden ausgegeben für neue Anlagen und größere Korrektionen mit einer Gesammilange von 179,103 Lauffuß Fr. 126,211. 96 für Unterhalt der Waldwege 33,656. 10 woraus sich berechnet, daß per Jahr ungefähr 50 Rp. für die Jucharte Walbstäche auf den Wegbau verwendet worden ist.

Die Gesammt-Einnahmen aus den Staatswalbungen betrugen im letten Dezennium Fr. 6,844,870. 05 " 2,836,040. 75 die Ausgaben

Es bleibt somit ein Reinertrag von Fr. 4,008,829. 30

ober Fr. 400,883 per Jahr.

Der Reinertrag ber Staatswalbungen belief sich im Jahr 1875 auf Fr. 515,599. 85 Kp. und ist um Fr. 183,721. 18 Kp. ober 55,3 % größer als im Jahr 1866, so daß auch für dieses Dezennium wie sür alle frühern sich ein konstantes Steigen des Waldreinertrags herausstellt.

Dieß sind summarisch die durch die Bewirthschaftung der Staatswaldungen im verfloffenen Dezennium erzielten Resultate.

Da sich der im Jahr 1865 entworfene Wirthschaftplan durch die seither gemachten Erfahrungen und besonders durch vorliegende Zwischenrevision im großen Ganzen als zweckmäßig und zuverläßig erwiesen hat, ist keine Ursache vorhanden, für das kommende Dezennium wesentlich andere Grundsätze zur Unwendung zu bringen.

Eine sichere Basis für die Waldwirthschaft gewähren eben nur genaue Beobachtungen und Zusammenstellungen der Er= gebnisse längerer Zeiträume. Diese Anhaltpunkte gehen je= weilen verloren, wenn allzu tief eingreifende Beränderungen

im Betrieb vorgenommen werden.

Gestützt hierauf erscheint uns angemessen, die zukunftige Nutzung dem Wirthschaftplan und der stattgehabten Revision entsprechend festzuseten.

Nach dem aufgestellten neuen Hauungsplan sind für das

zweite Dezennium als Hauptnutzung vorgesehen

161,080 Normalklafter

Als Zwischennutzung kommen hinzu 26,920 ober 17 % der Hauptnutzung Summa 188,000 Normalklafter.

Obiger Hauptnutung entspricht eine Schlagfläche von 3,039 Jucharten, 022 Quadratruthen.

Die auszuführenden Rulturen bestehen, nach dem entworfenen Kulturplan, in der kunftlichen Bestockung von 4144 Jucharten, in welcher Fläche sowohl die ordentlichen Jahresschläge als die neu erworbenen unbewaldeten Grundstücke inbegriffen find. An Waldwegen sollen 235,850 Lauffuß neu angelegt oder bedeutendern Korrektionen unterstellt werden. Wie begreiflich hängt jedoch die Verwirklichung dieses Kultur= planes hauptsächlich von ben für diese Arbeiten ausgesetzten Rrediten ab.

#### Untrag:

Der Regierungsrath möchte beim Großen Rathe die vorliegende Zwischenrevision des Wirthschaftplanes über die Staatswaldungen mit dem sich für das nächste Dezennium ergebenden Etat von jährlich 18,800 Normalklaftern oder 50,760 Festmeter zur Genehmigung empsehlen.

Bern, ben 31. März 1877.

Mit Hochachtung!

Der Direktor ber Domanen und Forsten: Rohr.

Bom Regierung Brathe mit Empfehlung zur Geneh= migung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, ben 31. März 1877.

(Folgen die Unterschriften.)

Die Spezialkommiffion stimmt bem Antrag bes Regierungsrathes bei.

Rohr, Direktor der Domänen und Forsten, als Bericht= erstatter bes Regierungsrathes. Bei ber Genehmigung bes Waldwirthschaftsplanes handelt es sich hauptsächlich darum, sich klar zu machen, ob man in Zukunft die Staatswaldungen in der gleichen Weise, wie bisher, bewirthschaften oder ob man irgend welche Aenberungen eintreten laffen will. Es ift bis auf den heutigen Tag hierin so verfahren worden, daß die Rendite eine geringe gewesen ift, weil man angenommen hat, ber Staat habe mit seinen Waldungen eben auch noch eine andere Aufgabe zu erfüllen, als nur die kaufmännische, einen möglichst großen Ertrag daraus zu schlagen. Deshalb kann man sagen, daß die Gesammtheit der Staatswaldungen im Durchschnitt gegenwärtig nicht mehr rentire als vielleicht etwa  $3^{\circ}/_{\circ}$ . Run liegt die Frage sehr nahe und ist auch von verschiedenen Seiten angeregt worden, ob es nicht angezeigt ware, in Zukunft weniger konservativ zu wirthschaften und größere Holzschläge zu machen, also die Reineinnahmen des Staates zu erhöhen zu suchen. Um dies zu bewerkstelligen, müßte man den Grundsat aussprechen, daß man die jogenannte Umtriebszeit herabsetze. Bis jetzt hatte man je nach bem Stanbort der Waldungen eine solche von 80 bis 140 Jahren. Es könnte nun die Heraussehung der Umtriebszeit angerathen scheinen in einem Moment, wo die Holzpreise außerorbentlich hoch sind, und man also momentan viel Geste herausschlagen könnte. Allein gegenwärtig, wo die Preise midder im Sinke kot die Terskormstrume gerlenkt wieder im Sinken sind, hat die Forstverwaltung geglaubt, sei es nicht mehr der Fall, den Antrag zu stellen, man solle mehr Holz schlagen, da es für unser ganzes Forstinstem von keiner eingreisenden Bedeutung wäre, wenn man auch für 5000 oder 10,000 Fr. mehr Holz schlagen würde, auf der anbern Seite aber offenbar bem Lande ein fehr fcblechtes Beispiel gegeben würbe, wenn ber Staat in seinen Waldungen möglichst viel zu Gelb zu machen sucht, während er die Gemeinden, ja sogar die Privaten, bazu anhält, in ihren Waldungen möglichst wenig zu schlagen von möglichst gut zu ökonomisiren. Dies ist für mich der Hauptgrund, und beschalb möchte ich Ihnen beantragen, die vorgelegte Revision des Wirthschaftsplanes, wonach das gleiche Quantum Holz geschlagen werden soll, wie es im Wirthschaftsplan von 1866 vorgesehen worden ist, zu genehmigen und die damals aufgesstellten und als gut anerkannten Grundsähe für eine fernere Periode beizubehalten.

v. Wattenwyl, als Berichterstatter der Spezialkommission. Im Jahr 1866 hat der Große Rath den Wirthschaftsplan für die bernischen Staatsnaldungen genehmigt und beschlossen, daß im Jahr 1885 eine Hauptrevision, im Jahr 1875 aber eine Zwischenrevision frattsinden solle. Diese hat vor zwei Jahren stattgesunden, und es handelt sich nun darum, ob man dem Resultat derselben die Genehmigung ertheilen will oder nicht. Wie Sie aus der gedruckten Vorlage entnehmen können, hat der Staat Bern eine Gesammtssäche von nutdarem Wald von 28,000 Jucharten. Von diesen sind 27,451 Jucharten Hochwald mit einer Umtriedszeit von 80, 100, 120 dis 140 Jahren, und 548 Jucharten Niederwald. Im Jahre 1865 projektirte man sür die zehnziährige Periode 184,000 Normalklaster zu schlagen. In Wirklichkeit hat man geschlagen 185,949 Normalklaster. Für die zweite Periode ist projektirt eine Nutung von 188,000 Normalklaster. Es bleiben noch ungesühr 2000 Jucharten Waldboden anzupstanzen.

Die Kommission hat sich nun, wie Sie soeben von bem Berrn Berichterstatter des Regierungsra bes gebort haben, bie Frage gestellt, ob es bei dem Kapital, das in unsern Wal= bungen steckt, und das nur 3% abwirft, nicht der Fall wäre, mehr Holz zu schlagen. Im Jahre 1875 waren unsere Walbungen, wie Sie aus dem Berwaltungsbericht seben, geschätzt auf Fr. 16,054,995. Ich halte mit der Kommission bafür, biefe Schatzung fei jebenfalls zu hoch. Die Grundsteuerschatzung beträgt nur Fr. 12,395,165 ift also um Fr. 3,659,830 ober 23 % niedriger. Wiewohl es nun munichenswerth mare, daß man einen größeren Ertrag aus ben Walbungen ziehen könnte, so hat boch die Rommission einstimmig gefunden, daß ber Staat nicht die einzige Aufgabe habe, so viel als möglich baraus zu ziehen, sondern daß er das allgemeine Wohl bes Landes in's Auge zu fassen habe und also den Bürgern nicht mit dem schlechten Beispiel der Ueberholzung vorangehen dürfe. Sie glaubt, die Berechnungen des Forspersonals, das einzig im Falle ist, zu würdigen, wie viel ohne Ueberholzung ge-schlagen werden kann, als richtig annehmen zu sollen, da sie nicht Gelegenheit und Material hat, dies zu Seurtheilen. Der Hauptgrund für sie ist aber, daß sie glaubt, man solle sich nicht auf ben Boben ftellen, mehr Solz zu schlagen, als die Forstbeamten vorschlagen, weil dies von üblem Ginflug auf die Staatsbürger fein murbe.

Ein zweiter Bunkt, ben die Kommission ins Auge zu sassen hatte, sind die noch anzupflanzerden 2000 Jucharten. Bis jetzt wurden hierauf nur jährlich fr. 10,000 verwendet. In der Staatswirthschaftskommission hat man diesen Punkt auch aufgegriffen und wird zum nächsten Büdget den Antrag stellen, hiefür Fr. 20,000 auszusehen. Aber auch dies ist ungenügend, und die Kommission glaukt, dem Großen Rathe empfehlen zu sollen, hierin so weit als möglich zu gehen, damit die 2000 Jucharten so geschwind als möglich aufgessorstet werden, indem man dann andere Verhältnisse für die Schlagsläche erhält und mit dem größeren Holz besser zusah-

ren barf. Die Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig ben vorliegenden Wirthschaftsplan zur Genehmigung.

Der Antrag bes Regierungsrathes und der Kommission wird ohne Diskussion genehmigt.

### Anzug

des Herrn Burftemberger, betreffend die weitere Unterfuchung ber Bevogtungsangelegenheit von Courfaivre.

(Siehe oben Seite 309.)

Wurstemberger. Ich werbe mich ganz kurz kassen, um die Herren nicht länger aufzuhalten, als absolut nothewendig ist, und dabei auch die Sache rein nur objektiv berühren, alle anderen Resserionen aber bei Seite lassen. Sie werden sich erinnern, daß in der letzten Sitzung die Angelegensheit Coursaivre bereits behandelt worden ist. Nur handelte es sich damals blos um die Frage, ob eine Beschwerde wegen Bevormundung der Gemeinde berücksichtigt werden könne, oder nicht. Diese Beschwerde wurde aber gegenstandslos dadurch, daß genau am gleichen Tage, wo sie eingereicht wurde, der Justand der Bevogtung von der Regierung ausgehoben wurde. Man hätte nun auch die Beschwerde fallen lassen, wenn es sich nicht in der Folge gezeigt hätte, daß die Bevormundung für die Gemeinde sehr erheblichen und bleibenden materiellen Schaden nach sich gezogen hat. In Folge bessen kan werden sitzung eigentlich bereits den Gegenstand der Motion ausgesprochen, indem ich eine Untersuchung der Sache beantragte. Ich beging dabei nur den Fehler, daß ich die Motion nicht damals schon schriftlich einreichte, sondern sie gleichsam in der übrigen Verhandlung ausgehen ließ. Desewegen komme ich jetzt wieder.

Es handelt sich namentlich um den sehr erheblichen pekuniären Schaben, den die theilweise arme Gemeinde erlitten hat. Die Gemeinde hat Burgergut und Einwohnergut. Das Einwohnergut besteht aus einem Kapital von Fr. 25,000; das Burgergut ist größer. Die seit der Bevogtung eingetretene provisorische Verwaltung durch einen gewissen Bessire hat zu bedeutenden Uebelständen geführt, die allerdings nicht ihm allein zur Laft zu legen sind. Es wirkte z. B. mit, daß er die meiste Zeit nicht in der Gemeinde, sondern ziemlich weit entsernt wohnte. Dazu kamen noch andere Komplikationen und Umstände, über die ich jetzt hinweggehen will. Kurz, es sanden sich am Schlusse Dinge vor, die der Einwohnergemeinde auf ihrem Vermögen von Fr. 25,000 einen Schaden bringen, ber ungefähr in die Fr. 4000 geht. Ebenso sind auch in Bezug auf das Burgergut sehr bedeutende Schwierig= keiten eingetreten, indem z. B. Kapitalien aufgenommen worden sind, von denen man nicht recht weiß, wie man sie verwendet hat u. s. w. Der größte Nachtheil aber, der bei der ganzen Sache stattfindet, ist der, daß der Rechnungsabschluß, der jetzt endlich zum Theil ift gegeben worben, in der größten Un= ordnung sich befindet, und die ganze Rechnungsführung den neu freirten Gemeindebehörden in allerunbefriedigenoftem Zu= stande in die Hände gelegt worden ift, so daß sie rein keine Basis haben, auf der sie wieder anfangen können, und sie fast genöthigt sind, gegenüber der bisherigen Administration bei den Gerichten klagbar aufzutreten, oder, da dies sehr große Roften mit sich führen wurde, einfach ben Schaden anzunehmen, wobei aber bann die neue Gemeindsverwaltung auf alle Zeiten wieber diese Berautwortung über sich nehmen muß, und gleichsam gerade Dasjenige, was man als Grund ber Bevormundung angeführt hat, von Neuem eintritt.

Aus diesem Grunde komme ich mit dem Untrag, nicht etwa, daß die bisherigen Magregeln als solche nicht gutgebeißen werben, sondern lediger Dinge, daß eine Rommission von drei Mitgliedern niedergefett merde, welche biefe rein materielle und finanzielle Angelegenheit nach ihren verschiebenen Seiten, Ginwohnergemeinbe, Burgergemeinde, Armengut, Schulwesen u. s. w., zu prüfen hat, und zwar vorderhand und in erster Linie auf Grund bersenigen Akten, die noch hier sind. Die Rechnungsabschlüsse der letzten vier Jahre liegen bereits feit bem Januar hier bei ber Regierung, und gerade weil sie hier sind, ift eben auch wieder die Bemeinde= behörde ungeheuer gehemmt und kann nur eine provisorische Rechnungsführung einleiten. Auf Grundlage diefer Atten wurde also die Kommission zuerst untersuchen und dann unter Umftanden auch fich an Ort und Stelle begeben, um ben materiellen Schaden in's Auge zu fassen und nachher bem Großen Rath barüber Bericht zu erstatten, worauf dieser bas Weitere verfügen wurde. Ich schließe mit dem Antrag, der Große Rath möchte im Interesse der Gemeindeordnung eine solche Kommission ernennen und sie mit dieser allerdings etwas ichwierigen und unangenehmen Aufgabe betrauen.

Hart mann, Regierungsrath. Der Anzug mit seinem Schlußantrag ist ein etwas sonderbarer. Die Angelegenheit der Gemeinde Courfaivre ist bereits in der letzten Situng behandelt worden bei Anlaß einer Beschwerde an den Großen Rath gegen die vom Regierungsrath verfügte Bevogtung dieser Gemeinde. Der Große Rath ist aber nach einläßlicher Prüssung und langer Diskussion über diese Beschwerde zur Lagessordnung geschritten und hat namentlich den Antrag des Herrn Wurstemberger, der ganz gleich lautete, wie sein heutiger Anzug, nämlich der Große Rath möchte eine Kommission zur Untersuchung dieser Angelegenheit ernennen, mit sehr großem Wehr verworfen. Es ist nun etwas sonderbar, daß Herr Wurstemberger mit diesem verworsenen Antrag heute wieder kommt und den Großen Rath von Neuem mit dieser erledigten Sache behelligt.

Es ist benn auch bas Verfahren, bas er einleiten möchte, ein ganz dem Gesetz zuwiderlaufendes. § 48 bes Gemeinde= gefetes fagt: "Mue Gemeinden und Gemeindebehörden ftehen unter der Oberaufsicht ber Regierung, welche dieselben burch ihre Direktionen, die Staatsanwaltschaft und die Regierungs= statthalter ausüben läßt. Wenn die eine oder die andere dieser Behörden Unordentlichkeiten in der Verwaltung des Gemeindevermögens ober andere Unregelmäßigkeiten in ber Behandlung der Gemeindeangelegenheiten wahrnimmt, fo foll sie von Amts wegen die nothigen Untersuchungen einleiten ober anordnen und den Fall dem Regierungsrath zu Besichließung der erforderlichen Magnahmen vortragen. Sammtliche Gemeinderechnungen unterliegen der Passation des Staates." Die ordentlichen Behörden, die sich mit der Bemeindeverwaltung befaffen follen, find also Regierungsftatt= halter, Staatsanwaltschaft und Regierungsrath und der Große Rath hat sich mit diesen Detailfragen nicht zu befassen. Es wurde das eine sehr große Arbeit für den Großen Rath sein, und er mußte ja permanent Sigung halten, wenn er die Rechnungen der Gemeinden selber prüfen und paffiren sollte. Die Rechnung, die der gewesene Bogt der Gemeinde Coursaivre ablegen wird, wird vom Regierungsstatthalter ge= prüft werben, und wenn man mit ber Paffation berfelben nicht zufrieden ist, indem man z. B. findet, es seien allzu große Kosten gemacht worden u. dgl., so hat jeder Gemeinde= burger bas Recht, sich beim Regierungsstatthalter zu beschweren und zu verlangen, daß die Posten, die nicht richtig sind, eliminirt werden, und wenn er sie gleichwohl anerkennt, so kann wieder beim Regierungsrath geklagt werden, der die Sache untersuchen und demnach seinen Entscheid fassen wird. Erst wenn eine allfällige Beschwerde gegen einen Regierungsbeschluß vorliegt, kann der Große Rath auf den Antrag der Bittschriftenkommission sich mit der Angelegenheit befassen. So lautet auch die Vorschrift des Großrathsreglements. Ich glaube daher, es sei nicht der Fall, diesen Anzug mit dem darin beantragten außerordentlichen Versahren erheblich zu erklären.

#### Abstimmung.

Für Erheblicherklärung bes Anzuges . . Minberheit.

Herr Präsibent. Es sind nun die sämmtlichen Gesschäfte, soweit sie vorberathen sind, erledigt, und es bleibt mir daher nur noch übrig, Ihr Ausharren zu verdanken, Ihnen allen eine glückliche Heimreise zu wünschen und die Sitzung bes Großen Rathes zu schließen. Sie ist geschlossen.

Schluß der Sitzung und der Seffion um 9 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

## Verzeichniß

der seit der letten Session eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

Gesuch des Kirchgemeinberaths ber mittlern Gemeinbe ber Stadt Bern betreffend fernere Beibehaltung ber vierten Pfarrstelle an dieser Gemeinbe, vom 29. Mai 1877.

Pfarrstelle an bieser Gemeinbe, vom 29. Mai 1877. Gesuch von 6 Gemeinben aus dem Amtsbezirk Fraubrunnen um Korrektion der Solothurn-Jegenstorf-Bernstraße, vom 31 Mai

Gesuch ber Gemeinde Lütelfluh um Aufhebung eines Regierungsrathsbeschlusses, wodurch ihr in Steuersachen Fr. 1380 Kosten auferlegt wurden, vom 2. Juni.